Die Civilgesetze
oder
die Privatrechte und Pflichten der Einwohner des Staates unter einander.

Von Personen, und deren Rechten überhaupt.
Th. I. Tit. 1. §. 1—45.

1. Die Gesetze sehen zuerst auf die natürlichen Eigenschaften der Menschen. Menschen, welche als freihandelnde Wesen der Rechte fähig sind, heißen Personen.

Ungebornen, aber schon erzeugten Leibesfrüchten stehen die allgemeinen Rechte der Menschheit, z. B. des Schutzes, zu; die bürgerlichen Rechte werden ihnen vorbehalten.

Kinder heißen Menschen, welche das siebente, Unmündige, welche das vierzehnte, und Minderjährige, welche das vier und zwanzigste Jahr noch nicht zurückgelegt haben.

Rasende und Wahnsinnige werden den Kindern unter sieben Jahren, Blödsinnige den Unmündigen, und gerichtlich erklärte Verschwender den Minderjährigen gleich geachtet.

Bei Zwillingen, deren Erstgeburt nicht auszumitteln ist, wird das Recht derselben durchs Loos entschieden.

An der Existenz der Zwitter zweifelt zwar der Gesetzgeber, verordnet aber, daß auf den Fall, wenn dergleichen geboren werden, ihnen nach dem achtzehnten Jahre die Wahl des Geschlechts, jedoch ohne Nachtheil der Rechte des Dritten, frei stehen solle.

2. Soll über das Vermögen eines Menschen, als eines Verstorbenen, verfügt werden, so muß er entweder gerichtlich für todt erklärt, oder sein Absterben gehörig erwiesen werden. Ist davon, ob Jemand einen Erb- oder andern Anfall erlebt habe, die Rede, so kann

der Tod eines 70jährigen vermuthet werden; auch wird alsdann angenommen, daß er nur 70 Jahr alt geworden sei.

Bei allen zum Militär gehörigen, der Armee gefolgten Personen, reicht zum Beweise des Todes hin, wenn innerhalb eines Jahres nach geschlossenem Frieden und Zurückgabe der Gefangenen von dem Leben und Aufenthalte des Vermißten nach erfolgter öffentlicher Vorladung keine Nachricht eingegangen ist.

3. Blutsverwandte sind, welche Einen Stammvater oder Eine Stammmutter haben. Unter nahen Verwandten versteht das Gesetz alle Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, imgleichen die Seitenverwandten voller und halber Geburt bis zum sechsten Grade einschließlich.

Von Sachen und deren Rechten überhaupt.
Th. I. Tit. 2. §. 1—141.

4. Was der Gegenstand eines Rechts oder einer Verbindlichkeit sein kann, heißt im Sinn des Gesetzes Sache überhaupt; in so fern sind darunter auch Handlungen und Rechte der Menschen begriffen. Im engern Sinne wird unter Sache dasjenige verstanden, was, entweder von Natur oder durch die Uebereinkunft der Menschen, eine Selbstständigkeit hat, vermöge deren es der Gegenstand eines dauernden Rechtes sein kann.

5. Was an einer Sache als wesentlich und beharrlich vorgestellt oder gedacht wird, heißt Substanz; was für sich selbst bestehen kann, aber mit der Sache in fortwährende Verbindung gesetzt worden, heißt ein Pertinenzstück oder Zubehör.

6. Sachen, welche, ihrer Substanz unbeschadet, von einer Stelle zur andern gebracht werden können, heißen bewegliche, im Gegentheil unbewegliche.

7. Unter Mobiliarvermögen oder beweglichem Vermögen versteht das Gesetz alle bewegliche Sachen, in so fern sie nicht als Pertinenzstücke zu einer unbeweglichen Sache gehören; unter baarem Vermögen, geprägtes Geld, imgleichen gemünztes Papier, mit Ausschluß seltener Münzen und Medaillen; Kapitalsvermögen begreift alle Schuldinstrumente, imgleichen Banknoten, Pfandbriefe, Actien ꝛc.

Effecten sind alle bewegliche Sachen außer dem baaren Gelde und dem Kapitalsvermögen. Möbeln

sind bewegliche Sachen, welche zum bequemen Gebrauche, oder zur Verzierung einer Wohnung oder eines andern Aufenthalts bestimmt sind. Geräthschaften sind bewegliche Sachen, welche zum Betriebe eines gewissen Geschäfts oder Gewerbes, in oder außer der Wohnung, bestimmt sind; Moventien sind nutzbare lebendige Geschöpfe. Mobilien sind Möbeln, Hausrath und Geräthschaften.

Edle Metalle, unverarbeitetes Gold und Silber; Gold und Silber, verarbeitetes und unverarbeitetes, nicht aber geprägtes Gold und Silber. Juwelen sind Perlen und andere kostbare Steine, welche zur Pracht getragen werden.

Schmuck und Geschmeide sind ächte und unächte Juwelen, auch die aus Gold und Silber verfertigten, oder damit überzogenen Zierrathen. Putz ist, was außer Schmuck und Geschmeide zur Verzierung der Person getragen wird, und nicht selbst ein Theil eines Kleidungsstückes ausmacht, imgleichen Spitzen und Kanten.

Garderobe, alle Arten von Kleidungsstücken, mit Inbegriff der zum persönlichen Gebrauche bestimmten Leibwäsche, bereits zugeschnittenen Zeuge, und Leinwanden.

Weißzeug und Wäsche begreift alles leinen Geräthe, insonderheit aber Leib-, Bett- und Tischwäsche.

Equipage bedeutet Wagen und Pferde, sammt dazu gehörigem Geschirre, die zur Bequemlichkeit des Eigenthümers bestimmt sind.

8. Pertinenzstücke sind so wohl bewegliche als unbewegliche Sachen, die einem Ganzen durch die Handlung und Bestimmung eines Menschen zugeschlagen, oder damit in fortwährende Verbindung gesetzt werden.

Die Nebensache, ohne welche die Hauptsache zu ihrer Bestimmung nicht gebraucht werden kann, wird, auch ohne ausdrückliche Erklärung, als Zubehör angesehen.

9. Als Pertinenzstücke werden nach dem Gesetze besonders folgende betrachtet:

Bei einem Landgute, alle darauf befindliche dem Eigenthümer gehörende Sachen, welche zum Betriebe des Ackerbaues und der Viehzucht gebraucht werden, imgleichen Risse, Karten, Urkunden und andere Schriften, welche zur nähern Kenntniß eines Grundstücks, oder zur Begründung der Gerechtsame desselben dienen.

Bei einer Brau- und Branntweinbrennerei, die im Brau- oder Branntweinhause und Keller befindlichen Pfannen, Töpfe, Kessel, Fässer und andere Geräthschaften. Wird aber eine solche Gerechtigkeit selbst als Zubehör eines Hauses oder eines Landgutes angesehn, so haben alle zum Gebrauch dabei bestimmten Geräthschaften, welche sich an dem Orte befinden, die Eigenschaft der Pertinenzstücke.

Zu einem Weinberge gehören die Gelender und Pressen nebst Geräthschaften zur Bearbeitung des Weinbergs, Einsammlung der Trauben und Verwahrung des Mostes, nicht aber zur Aufbewahrung des Weins.

Zu einer Schankgerechtigkeit alle dazu vorräthige Geräthschaften.

Zu einem Keller die darin zum Gebrauche bestimmten Fässer und Gefäße.

Bei einem Garten, alle zu dessen Anbaue, Gebrauche und Auszierung dienende Geräthschaften, Gefäße, Rüstungen und Gebäude, Orangerie und Blumen, nebst den Bildsäulen und Gemälden, die in freier Luft aufgerichtet sind.

Bei einem Wohnhause, alles, ohne welches dasselbe weder bezogen noch vollständig bewohnt werden kann. Möbeln, Hausrath und Geräthschaften nur alsdann, wenn sie ohne Beschädigung des Baues nicht weggenommen werden können, oder nach der Bestimmung des Gebäudes zum Betriebe eines gewissen Gewerbes gewidmet sind; andere bewegliche Sachen, welche eingegraben, eingegossen, eingemauert sind, wenn nicht aus ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit erhellet, daß sie zu anderem Gebrauche bestimmt worden; befestigte Schlösser, und die dazu gehörenden Schlüssel, angeschlagene Wandtapeten, die in der Wand befestigten Jalousien und Fensterladen, Hausglocken, und Bratenwender, Haus- und Bodenleitern und Feuerlöschungsinstrumente.

Bei einem Gasthofe, Betten und Geräthschaften, die eigentlich zur Aufnahme und Bewirthung der Reisenden und ihres Gespannes bestimmt sind.

Bei einem Schiffe, alle dabei befindliche und zu dessen Gebrauch bestimmte Anker, Masten, Taue und andere Schiffsgeräthschaften, imgleichen das Boot, auch Kanonen, nicht aber anderes Gewehr, und noch weniger Munition oder Kriegsbedürfnisse.

Bei einer Mühle, außer den Geräthschaften, welche zum Betriebe des Werks dienen, auch das vorräthige zur Ausbesserung bestimmte, Schirrholz und Eisengeräthe.

Bei einer Fabrike, nur die zu deren Betriebe bestimmten Geräthschaften, nicht aber die vorräthigen Materialien oder die in der Arbeit befindlichen, und noch weniger die bereits verarbeiteten Sachen.

Bei einer Apotheke, außer den vorhandenen Geräthschaften, auch die darin befindlichen Apothekerwaaren.

Bei einem Kramladen, Tische und Waarenbehältnisse, aber nicht die vorräthigen Waaren selbst.

Zu einer Bibliothek, Naturalien- und Kunstsammlung werden auch die Repositorien und Schränke und die Behältnisse gerechnet, in welchen sich die Bücher und Naturalien befinden; auch gehören zu einer Bibliothek Erd- und Himmelskugeln, Landkarten, Zeichnungen und Kupferstiche, sie mögen gebunden oder ungebunden sein. Kupferstiche in Rahmen, Bildsäulen u. dgl., die, außer den Behältnissen, bloß zur Auszierung des Zimmers bestimmt waren, werden nicht zur Bibliothek gerechnet.

Zum Schmuck und Geschmeide gehören auch die Futterale derselben.

Bei einzelnen Thieren, bloß die zu ihrer Bewahrung nöthigen Geräthschaften, nicht aber was sonst zum Gebrauche oder zur Auszierung derselben bestimmt ist.

Der Inbegriff der zu einer Sache gehörenden beweglichen Pertinenzstücke wird das Inventarium derselben genannt.

10. Unter Nutzen versteht das Gesetz allen Gebrauch, welchen Jemand von einer Sache zu machen berechtigt ist; Nutzungen hingegen heißen die Vortheile, welche eine Sache ihrem Inhaber, der Substanz unbeschadet, gewähren kann. Der Nutzen, welchen die Sache jedem Besitzer gewähren kann, macht ihren gemeinen, der, welchen sie nur unter gewissen Bestimmungen und Verhältnissen leisten kann, ihren außerordentlichen Werth aus; letzterer heißt auch Werth der besondern Vorliebe (pretium affectionis), wenn es bloß zufällige Eigenschaften oder Verhältnisse der Sache sind, welche ihr in den Augen des Besitzers einen idealen Vorzug von den Dingen gleicher Art beilegen.

Bei Abschätzungen durch vereidete Sachverständige wird nur der gemeine Werth in Anschlag gebracht,

wenn nicht die Gesetze es ausdrücklich billigen, auf den außerordentlichen Werth zu sehen.

11. Die Sachenrechte sind entweder persönliche oder dingliche nach Beschaffenheit ihres Gegenstandes. Wenn eine Sache der Gegenstand des Rechts ist, ohne Rücksicht auf die Person, bei welcher die Sache sich befindet, so ist ein dingliches Recht oder ein Recht auf die Sache (jus in re) vorhanden. Alle übrigen Sachenrechte, welche nur das Geben oder die Gewährung einer bestimmten Sache zum Gegenstande haben, werden persönliche oder Rechte zur Sache (jus ad rem) genannt. Ist von dinglichen Rechten ohne weitern Beisatz die Rede, so werden darunter Rechte auf die Sache verstanden.

12. Die Handlung, wodurch Jemand ein Recht auf eine Sache (jus in re) erlangt, heißt die Erwerbungsart (modus acquirendi); der gesetzliche Grund dieser Handlung wird der Titel genannt.

13. Wenn demjenigen, der ein persönliches Recht zu einer Sache hat, der Besitz derselben auf den Grund dieses Rechts eingeräumt wird, so entsteht dadurch ein dingliches Recht auf die Sache (jus objective reale oder jus in re). Außer diesem Falle entsteht solches nur alsdann, wenn dem Rechte eine solche Kraft durch ein besonderes Gesetz beigelegt ist.

Solche dingliche Rechte haben die Wirkung, daß sie von dem Berechtigten gegen jeden, in dessen Gewahrsam, Besitz oder Eigenthum die Sache kommt, ausgeübt werden können. Auch machen Veränderungen in der Person des Berechtigten nur dann eine Veränderung in dem dinglichen Rechte, wenn das Recht zur Sache selbst dadurch verändert oder aufgehoben wird.

Von den Handlungen und den daraus entstehenden Rechten.

Th. I. Tit. 3. §. 1—49.

14. Unter Handlungen versteht das Gesetz nicht nur selbstthätig sein, sondern auch unterlassen und dulden. Das Aeußere einer Handlung kann nur durch ihre Wirkung, das Innere nur durch ihre Absicht unterschieden werden. Die Handlung ist vollständig, wenn Absicht und Wirkung zusammenstimmen; das Innere kommt dabei jedoch nur in so weit in Betracht, als es die Handlung karakterisirt.

15. Eine Handlung wird frei genannt, wenn sie ohne einen Entschluß des Handelnden nicht gedacht werden kann, und derselbe weder durch Zufügung noch Androhung eines unerlaubten Uebels bewirkt worden.

16. Sollen aus Handlungen Rechte oder Verbindlichkeiten entstehn, so müssen die Handlungen frei sein. Ohne die Fähigkeit, frei zu handeln, findet keine Verbindlichkeit aus den Gesetzen statt.

Wer eine Handlung begeht, der übernimmt auch alle daraus folgende Pflichten.

Aus unerlaubten Handlungen überkommt der Handelnde zwar Verbindlichkeiten aber keine Rechte.

Wer seiner Verbindlichkeit kein gehöriges Genüge leistet, wird dem Berechtigten in der Regel zum Ersatz alles daraus entstandenen Schadens verantwortlich.

Niemand darf den Andern etwas zu thun zwingen, oder sonst dessen Freiheit zu handeln einschränken, dem nicht ein besonderes Recht dazu gebührt.

Niemand darf den Andern, etwas zu unterlassen, bloß aus dem Grunde zwingen, weil der Handelnde dadurch sich selbst schaden würde. Nur alsdann findet eine Ausnahme statt, wenn Jemand einer durch Gesetze vorgeschriebenen Pflicht gegen sich selbst zuwider handelt, und die Zwischenkunft des Staats nicht schnell genug erfolgen kann.

17. Die Folgen einer Handlung sind unmittelbare, die aus der Handlung selbst nach dem natürlichen Laufe der Dinge zu entstehen pflegen; mittelbare, die aus der Verbindung mit einem andern von der Handlung verschiedenen Ereignisse entstanden sind; zufällige, sind die mittelbaren Folgen, welche nicht vorausgesehen werden konnten.

18. Die Zurechnung der Folgen einer Handlung richtet sich nach dem Grade der Freiheit des Handelnden.

Je größer die Pflicht ist, mit Aufmerksamkeit und Sachkenntniß zu handeln, desto größer ist auch die Verbindlichkeit, sich um die möglichen Folgen einer Handlung zu bekümmern.

19. Der Entschluß zu einer gesetzwidrigen Handlung heißt böser Wille (dolus oder positiv böser Wille); gesetzwidrige Handlungen, welche aus einem Mangel von Aufmerksamkeit hervorgebracht werden, heißen Versehen, Fahrlässigkeit (culpa oder negativ böser Wille).

Ist bei einer rechtswidrigen Handlung gar keine Aufmerksamkeit auf die Folgen derselben gerichtet worden, so ist ein grobes Versehn (culpa lata) vorhanden. Ist die bei einem Geschäfte gewöhnliche Aufmerksamkeit nicht angewandt, und dadurch ein gesetzwidriger Erfolg verursacht worden, welcher bei gewöhnlichen Fähigkeiten hätte vermieden werden können, so ist das Versehen mäßig (culpa levis); wenn aber die gesetzwidrige Handlung nur durch Hülfe vorzüglicher Fähigkeiten, Aufmerksamkeit oder Sachkenntniß vermieden werden konnte, so ist das Versehn gering (culpa levissima).

Jedes grobe Versehn muß verantwortet werden, und die Gesetze nehmen auf die eigenthümliche Beschaffenheit oder Geisteskraft dieser oder jener bestimmten Person (culpa in concreto) keine Rücksicht, ausgenommen bei Verbrechen und bei solchen Verträgen, die ein besonderes Vertrauen voraussetzen.

20. Ein jeder ist schuldig, in Geschäften des bürgerlichen Lebens die erforderliche Aufmerksamkeit anzuwenden, das heißt, er ist verpflichtet, sich um die rechtlichen Folgen seiner Handlungen und die dabei eintretenden Gesetze und Vorschriften zu bekümmern. Wer ohne alle Aufmerksamkeit handelt, hat die Vermuthung eines bösen Vorsatzes wider sich, und hat sich in Civilfällen die nachtheiligen Folgen selbst beizumessen.

Die Folgen eines groben Versehens, so fern es auf Schadenersatz ankommt, werden eben so zugerechnet, wie die Folgen des Vorsatzes.

Wer mit Vorsatz gehandelt hat, dem werden zugerechnet: die unmittelbaren Folgen, die mittelbaren so weit er sie vorausgesehen hat oder bei Anwendung der schuldigen Aufmerksamkeit und Sachkenntniß voraussehn konnte, die zufälligen, welche nach seiner Absicht aus der Handlung entstehn sollten.

Auch müssen die bloß zufälligen Folgen einer in den Gesetzen gemißbilligten Handlung in so fern vertreten werden, als der Zufall nur durch diese Handlung schädlich geworden ist.

21. Eine in Ansehung der beabsichtigten Wirkung unvollständige Handlung ist ein Versuch oder ein bloßes Unternehmen (conatus). Für alle Folgen, die nach der Absicht des Handelnden daraus entstehen

sollten, ob sie gleich nur zufällig entstanden sind, ist er verantwortlich.

22. Die Form einer Handlung, die nur zu mehrerer Gewißheit und Beglaubigung derselben vorgeschrieben ist, muß nach der Zeit, da ein Geschäft vollzogen worden, beurtheilt werden.

23. Bei den gesetzlichen Zeitbestimmungen, die sich auf die Handlung beziehen, wird in der Regel der Tag von Mitternacht bis zu Mitternacht gerechnet. Trifft bei Leistungen der Tag auf einen Sonntag oder Feiertag, an welchem solche die Polizeigesetze verbieten, so kann die Erfüllung am nächstfolgenden Tage geschehen. Unter dem Ausdrucke Jahr und Tag wird ein Jahr und dreißig Tage verstanden.

Von Willenserklärungen.
Th. I. Tit. 4. §. 1–169.

24. Unter Willenserklärung versteht das Gesetz solche Aeußerungen des Willens, welche die Bestimmung eines Rechts oder einer Verbindlichkeit zum Gegenstande haben; davon unterscheidet man die bloße Willensäußerung, d. h. die Absicht, eine gewisse Willensbestimmung einem Andern bekannt zu machen, welche nur als Thatsache Rechte und Verbindlichkeiten hervorbringen kann, und wie andere Thatsachen, von welchen gewisse Rechte und Verbindlichkeiten abhangen, zu beurtheilen ist.

Die Willenserklärung ist einseitig, so lange nur der eine Theil seinen Willen geäußert hat, z. B. bei Testamenten; zweiseitig aber, wenn die Bestimmung des Rechts oder der Verbindlichkeit auf dem vereinigten Willen des Berechtigten und des Verpflichteten beruht, z. B. bei Verträgen.

Bei rechtlichen Willenserklärungen wird eine ausdrückliche Willensäußerung, d. i. eine solche vorausgesetzt, welche mit der Absicht, den Willen zu erklären, verbunden war. In welchen Fällen eine schriftliche oder mündliche Willenserklärung erforderlich ist, bestimmen die Gesetze. Bloßes Stillschweigen wird nur dann für Einwilligung geachtet, wenn der Schweigende sich erklären konnte, und vermöge der Gesetze dazu verbunden war. Die Erklärung, die im letztern Falle beharrlich verweigert wird, wird von dem Richter ergänzt. Eine bloß vermuthete Einwilligung hat nur

in so fern rechtliche Folgen, als sie den Vorwurf eines unerlaubten Eingriffs in fremde Rechte beseitiget, oder bei einer gesetzlichen Verordnung zum Grunde liegt.

25. Zu einer Willenserklärung, welche rechtliche Folgen haben soll, wird erfordert: ein erlaubter Gegenstand, die persönliche Fähigkeit des Erklärenden, sein freier, ernstlicher und gewisser oder zuverlässiger Wille.

Zu unmoralischen und gesetzwidrigen Handlungen und zu Erduldung eines Zustandes, welcher eine Entsagung auf die allgemeinen und unveräußerlichen Menschenrechte in sich schließen würde, kann sich niemand rechtsgültig verpflichten. Hierher gehören z. B. Handlungen, welche die Ehrbarkeit verletzen, Verheimlichung einer gesetzwidrigen Handlung, Belohnung eines Uebertreters der Gesetze, Selbstverpflichtung einer Mannsperson zur Ehelosigkeit bis über das dreißigste Jahr, einer Frauensperson bis über das fünf und zwanzigste Jahr, zum Wittwenstand ꝛc. Ehelosigkeit als Erforderniß eines gewissen Standes gehört nicht hieher.

26. Persönlich unfähig sind Kinder, Unmündige, Blödsinnige, in so fern sie nicht bloße Vortheile erwerben, Rasende und Wahnsinnige; stehen dergleichen Personen unter Vormundschaft, so wird auf das Vorgeben, daß die Erklärung in einem lichten Zwischenraum geschehen sei, nicht geachtet. Hieher gehören auch Trunkenheit, Schrecken, Furcht oder andere heftige Leidenschaften, worin der Erklärende seiner Vernunft nicht mächtig gewesen ist. Daß Trunkenheit und Leidenschaft bis zu einem solchen Grade gestiegen sind, wird jedoch nicht vermuthet, und der Vorfall muß innerhalb acht Tagen nach geschehener Willenserklärung irgend einem Gerichte mit Anführung der Beweismittel angezeigt werden, widrigenfalls in der Folge auf den Einwand keine Rücksicht genommen wird.

27. Ungültig sind Willenserklärungen, wozu Jemand durch physische Gewalt gezwungen, oder durch körperliche Schmerzen, durch gefährliche Drohungen des Lebens, der Gesundheit, Freiheit und Ehre, vermocht worden. Drohungen sind gefährlich, wenn die Ausführung derselben entweder an sich, oder auch nur nach der Meinung des Bedroheten, in der Gewalt des Drohenden steht.

Die Drohung, sich seines Rechts gesetzlich bedie-

dienen zu wollen, kann niemals als Zwang angesehen werden. Auch verdient der Vorwand, daß Scheu oder Ehrfurcht die Willenserklärung veranlaßt habe, keine Rücksicht. —

Wer eine Willenserklärung wegen erlittenen Zwanges anfechten will, muß spätestens binnen acht Tagen, nachdem er einen Richter hat antreten können, die zur Sache gehörenden Umstände nebst den Beweismitteln demselben anzeigen, widrigenfalls er den Einwand vollständig darthun muß, und weder Eideszuschiebung dazu gebrauchen, noch zum Erfüllungseide gelassen werden kann. Ist der Erklärende innerhalb obiger Frist gestorben, so kann solche von seinen Erben innerhalb dreier Monate nach erhaltener Kenntniß von dem Dasein der Willenserklärung, geschehen.

28. Der ernste Wille wird bei dem vermuthet, der über Angelegenheiten seines Berufs oder Gewerbes sich geäußert, oder die Erklärung in einer besondern durch die Gesetze bestimmten Form abgegeben hat. Die Richtigkeit des Vorwandes, daß eine Erklärung nur zum Schein, oder nur scherzweise geschehen sei, muß aus den Umständen klar erhellen. — Wer durch ungebührlichen Scherz einen Andern zu Anstalten und Handlungen, die demselben lästig sind, wissentlich verleitet, muß ihn deshalb schadlos halten.

29. Die Gewißheit einer Willenserklärung beruht auf der durch Worte oder andere deutliche Zeichen ausgedrückten Absicht des Erklärenden, ein Recht erwerben, oder übertragen, oder aufheben zu wollen.

Bei der Auslegung der Willenserklärungen treten folgende Hauptregeln ein: a) die Worte müssen in der unter den vorwaltenden Umständen gebräuchlichen Bedeutung genommen; b) zweideutige und zweifelhafte Aeußerungen nach der sonst klaren Absicht, und nach dem bei andern Gelegenheiten deutlich geäußerten Willen des Sprechenden beurtheilt werden; c) unbestimmte Willenserklärungen sind nach gesetzlichen Bestimmungen, doch so zu deuten, daß sie nicht ohne alle Wirkung bleiben.

Bloßes Stillschweigen wird nur alsdann für Einwilligung geachtet, wenn der Schweigende sich erklären konnte, und vermöge der Gesetze dazu verbunden war.

30. Eine Willenserklärung wird ungültig durch

Irrthum des Erklärenden, welcher das Wesentliche des Geschäfts, oder das Hauptgeschäft selbst, oder die Person selbst und die gewisse Eigenschaften derselben betrifft. Der Erklärende muß jedoch nicht durch eigenes grobes oder mäßiges Versehn in diesen Irrthum gerathen sein; auch in diesem Falle kommt das Versehn dem andern Theil, der von dem Irrthum wußte, nicht zu statten.

31. Vorsetzliche Veranlassung eines Irrthums zum Nachtheil des Irrenden heißt Betrug, und Niemand kann dadurch ein Recht erlangen; der Betrüger muß vielmehr den aus dem Irrthum entstandenen Schaden ersetzen.

32. Als Nebenbestimmungen bei Willenserklärungen sind zu berücksichtigen: gesetzliche Form, die Möglichkeit, das Erlaubtsein der Bedingungen, Erklärung der Beweggründe, Beschreibung, Zweck und Zeit.

Vom Eigenthum und Besitz überhaupt.
Th. I. Tit. 8.

33. Zum Eigenthum eines Menschen gehören seine körperlichen und Geisteskräfte, bewegliche und unbewegliche Sachen und Rechte.

Eigenthümer ist derjenige, welcher befugt ist, über eine Sache, mit Ausschließung Anderer, aus eigener Macht zu verfügen.

Sachen und Rechte, welche erworben werden sollen, müssen ein Gegenstand des Privateigenthums sein können. Regalien sind z. B. kein Gegenstand des Privateigenthums.

34. Der Erwerbende muß für seine Person fähig sein, das Eigenthum an sich zu bringen.

Es giebt gewisse Personen, welche durch die Gesetze in der Fähigkeit, Eigenthum zu erwerben, des gemeinen Besten wegen eingeschränkt sind, dahin gehören:

a) Corporationen und Gemeinen, imgleichen Kirchen, Stifter, Klöster und andere geistliche Gesellschaften, welche ohne besondere Königl. Erlaubniß, keine unbewegliche Güter an sich bringen können. Jede Handlung, wodurch ihnen dergleichen Eigenthum zugewendet werden will, ist ohne diese besondere Erlaubniß null und nichtig.

b) Ausländische Kirchen, Stifter, Klöster, Schulen, Universitäten, Erziehungsanstalten und andere milde

Stiftungen, denen ohne besondere Königl. Erlaubniß keine Schenkungen und Vermächtnisse zugewendet werden dürfen. Wer, gegen das Gesetz, etwas dergleichen an solche Kirchen verabfolgt, muß den doppelten Betrag davon zur Strafe entrichten.

c) Inländische Kirchen, Stifter, Klöster und andere geistliche Gesellschaften können keine Geschenke und Vermächtnisse, welche den Werth von fünf hundert Thaler übersteigen, ohne besondere Erlaubniß des Staatsministeriums erwerben und annehmen. Die Vorsteher solcher Anstalten, welche dergleichen Geschenke oder Vermächtnisse auf höhere Summen ohne Erlaubniß annehmen, haben schwere Geldbuße bis zum doppelten Betrage des Angenommenen verwirkt.

35. Zu einer rechtsgültigen Erwerbung des Eigenthums ist erforderlich, daß der Erwerbende die Sache, oder das Recht, als das seinige in Besitz nehme. Diese Besitznehmung kann von dem Erwerbenden selbst oder durch Andere, durch körperliche Ergreifung, oder durch Zeichen und andere Handlungen geschehen, wodurch der Erwerbende sich in den Stand setzt, mit Ausschließung aller Andern, wirklich zu verfügen. Rechte werden durch die wirkliche Ausübung in Besitz genommen.

Jede Erwerbung muß mit Einwilligung des bisherigen Besitzers geschehen, es sei denn, daß sie keinen Eigenthümer hat, oder daß die Gesetze die Einwilligung des bisherigen Eigenthümers ergänzen, z. B. bei Executionen, Confiscationen, bei der gesetzlichen Erbfolge und der Verjährung.

36. Jeder Eigenthümer ist befugt, seine Sache von jedem, der sie außer dem obigen Falle, ohne seine Einwilligung besitzt, gerichtlich zurückzufordern.

37. Niemand darf den Andern in dem Besitze eines Eigenthums eigenmächtigerweise stören: derselbe muß vielmehr von der Obrigkeit geschützt, und, wenn er seines Besitzes gewaltsam entsetzt worden, ohne alle weitere Rücksicht wieder eingesetzt werden. Dem Besitzer eines Grundstücks ist es jedoch erlaubt, sich gegen Störungen und Beeinträchtigungen seines Besitzes durch Pfändung zu sichern.

Pfändungen finden nur unter der Voraussetzung statt, daß der Zweck derselben, Sicherstellung des Eigenthums, ohne richterliche Hülfe nicht zu erreichen ist; ferner, wenn der, welcher den Besitz stört oder beein-

trächtigt, unbekannt, unsicher oder ein Fremder ist, welcher in der Provinz nicht belangt werden kann; oder wenn die Pfändung das einzige Mittel ist, den Beweis der geschehenen Beeinträchtigung oder des erlittenen Schadens zu führen, oder künftigen Störungen vorzubeugen.

Die Pfändung darf nur auf frischer That vorgenommen werden, und der Beeinträchtigte darf den Störer nicht über die Grenzen der Feldmark mit Pfändung verfolgen; er darf sich weder gefährlicher Waffen, noch reißender Hunde dabei bedienen. Posten, Estaffetten und Couriere dürfen nicht gepfändet werden. Auch wegen bloßen Uebertretens des Viehes in ungeschlossenen Feldern findet unter Nachbarn keine Pfändung statt.

In der Regel können nur Sachen und Vieh, aber nicht Personen gepfändet werden. Aber auch von diesen muß nicht mehr gepfändet werden, als nothwendig ist, um den erlittenen Schaden nach einem ungefähren Ueberschlag zu decken, oder sich eines hinlänglichen Beweises der geschehenen Beeinträchtigung zu versichern.

Der Pfänder muß den Gerichten des Orts die geschehene Pfändung sofort anzeigen, und die gepfändeten Stücke in die Verwahrung derselben unverzüglich abliefern. Wenn rechtmäßig gepfändet worden, so kann der Gepfändete die ihm abgenommenen Stücke nur gegen Entrichtung des Pfand- und Futtergeldes nebst den Kosten und gegen Vergütigung des verursachten Schadens zurückfordern Wird über die Rechtmäßigkeit der Pfändung gestritten, so muß der Gepfändete dennoch diese Zahlung in die Hände des Gerichts leisten, die gepfändeten Stücke zurücknehmen, und sodann im Wege Rechtens mit dem Pfänder die Sache weiter ausmachen. Wer unrechtmäßig gepfändet hat, muß das Pfand dem Andern kostenfrei zurückliefern und ihm vollständige Genugthuung leisten, wird auch wegen widerrechtlich verübter Gewalt, nach Bewandtniß der Umstände, nachdrücklich bestraft.

Dagegen darf aber auch Niemand sich der Pfändung entziehen, oder mit Gewalt widersetzen, vielweniger die gepfändeten Stücke eigenmächtigerweise zurücknehmen, bei Strafe des doppelten und, bei gebrauchter Gewalt, des vierfachen Pfandgeldes.

Wer bei Pfändungen den Andern schimpft, schlägt

oder sonst beleidigt, hat, wenn auch in der Sache selbst das Recht auf seiner Seite wäre, dennoch des verübten Unfugs wegen, empfindliche Geld- oder Leibesstrafe verwirkt.

38. Wer das physische Vermögen, aber nicht die Absicht hat, über eine Sache für sich zu verfügen, wird ein bloßer Inhaber genannt; so bald diese Absicht hinzukommt, ist ein Besitz vorhanden.

39. Ein redlicher Besitzer ist der, welcher sich aus wirklicher Ueberzeugung, obgleich irriger Weise, für den rechtmäßigen Eigenthümer einer Sache hält; ein unrechtlicher oder unrechtfertiger Besitzer wird dem unredlichen größtentheils gleich geachtet; ein unredlicher Besitzer ist der, welcher wirklich weiß, daß ihm die Sache nicht gehöre.

Der unredliche Besitzer muß die Sache dem dazu berechtigten Rückforderer unentgeldlich, mit allen vorhandenen Früchten und Nutzungen zurückgeben, und diejenigen Früchte, die er während seiner Besitzzeit verzehrt oder veräußert hat, nach dem Marktpreise oder nach einer Taxe von Sachverständigen ersetzen. Hat er gewußt, daß die Sache, welche er als seine eigene besitzt, einem Andern zugehöre, so muß er auch diejenigen Früchte und Nutzungen vergüten, welche der rechtmäßige Eigenthümer nach der in der Provinz oder Gegend gewöhnlichen Wirthschaftsart hätte gewinnen und erwerben können. Er kann nur die wirthschaftlich verwendeten Gewinnungskosten, die von der Sache entrichteten Lasten und Abgaben, welche auch der Eigenthümer hätte erlegen müssen, imgleichen die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Sache selbst nothwendig gewesenen, und ohne sein Verschulden entstandenen Kosten in Abzug bringen.

Offenbare Verbesserungen kann er bloß wegnehmen, wenn der Eigenthümer ihm keine billige Vergütung dafür leisten will; er muß aber bei dieser Zurücknahme die Sache in den Stand, worin sie sich vor der Veränderung befunden hat, wieder herstellen. Ist die Sache während seines unredlichen Besitzes verschlimmert worden, so muß er nicht nur für jedes Versehen haften, sondern auch jeden Zufall tragen, der die Sache in den Händen des rechtmäßigen Besitzers nicht ebenfalls getroffen haben würde. Wer durch eine bei Strafe verbotene Handlung zum Besitze gelangt ist, kann sich

gegen den Ersatz der Verschlimmerungen, auch wenn sie bloß zufällig entstanden sind, niemals schützen. Auch die zur Rückgabe und Ablieferung erforderlichen Kosten muß der unredliche Besitzer übernehmen. Ueberhaupt muß derselbe dem rechtmäßigen Eigenthümer alles ersetzen, was dieser durch die Vorenthaltung erweislich verloren hat.

Der unrechtliche oder unrechtfertige Besitzer haftet wie der unredliche; er darf aber nur die wirklich genossenen Nutzungen und nicht diejenigen ersetzen, welche er hätte genießen können; auch ist er nur zur Vertretung eines mäßigen Versehens verbunden, wie ihm denn auch die Kosten einer solchen Verbesserung, die nicht wegenommen werden kann, so weit ersetzt werden müssen, als sonst der Eigenthümer sich offenbar mit dem Schaden bereichern würde.

Der redliche Besitzer giebt die Sache dem wahren Eigenthümer nur in dem Stande zurück, in welchem sie sich zur Zeit der Rückforderung wirklich befindet, und haftet nur für die durch sein grobes Verschulden entstandenen Verschlimmerungen. Alle, während des Besitzes genossenen Früchte und erhobenen Nutzungen sind und bleiben sein Eigenthum; wogegen er alle in diesem Zeitraume von der Sache zu entrichtenden gewöhnlichen Lasten und Abgaben trägt. Hat er die Sache verbessert, so muß ihm der Eigenthümer die darauf verwandten Kosten, nach Verhältniß des durch die Verbesserung erhöhten Ertrages oder Kaufwerths vergüten. Gewährt die vorgenommene Veränderung bloß Vergnügen, ohne zugleich den Kaufwerth zu erhöhen, so kann der redliche Besitzer, wenn der Eigenthümer darauf keine Vergütung leisten will, das Vorhandene bloß zurücknehmen und muß die Sache wieder in den Stand setzen, in welchem sie sich vor der Veränderung befunden hat. Was an Geld und Naturalien zur Erhaltung der Sache, oder zur Abwendung bevorstehender Gefahren von demselben nothwendiger oder nützlicher Weise verwendet worden, dafür kann der redliche Besitzer in so fern Vergütung fordern, als die Verwendung aus den Nutzungen des Jahres, in welchem sie geschehen ist, nicht hat bestritten werden können und gleichwohl der Vortheil des Eigenthümers dadurch befördert worden ist. Der redliche Besitzer kann ferner die Erstattung alles desjenigen fordern, was er für die

Sache gegeben oder geleistet hat. Auch müssen ihm die Auslieferungskosten vergütet werden. Den bei Veräußerung der Sache erhaltenen Vortheil muß er dem Eigenthümer nur alsdann überlassen, wenn er sich noch wirklich im Besitze desselben befindet und der Eigenthümer nicht auf andere Art entschädigt werden kann.

40. Der bloße Inhaber einer Sache giebt sich nicht für den Eigenthümer derselben aus, und ist entweder durch einen Contract, als Pächter, Miether ꝛc. verpflichtet, oder die Sache ist bloß zufälligerweise in seine Gewahrsam gekommen, in welchem Falle er die Sache dem letzten Besitzer auf Erfordern zurückgeben, oder, wenn derselbe unbekannt ist, sie dem Richter überliefern muß.

41. Wenn über ein gemeinschaftliches Eigenthum verfügt werden soll, so kann dies nur mit Zuziehung sämmtlicher Miteigenthümer geschehen. Dabei gilt die Mehrheit der Stimmen, welche in der Regel nach Verhältniß der einem jeden zukommenden Antheile gezählt werden. Kann und will jedoch der Ueberstimmte auf Theilung antragen, so muß bis dahin alles in vorigem Stande bleiben. Hängt es nicht von dem Willen des Ueberstimmten ab, die Theilung zu fordern, so kann er über den Gegenstand des Streits zwischen ihm und den andern Miteigenthümern auf richterliche Untersuchung und Entscheidung antragen.

Wer sich seiner Pflicht zur nutzbaren Erhaltung der gemeinschaftlichen Sache vorsätzlich entzieht, oder seinen Beitrag zu gemeinschaftlichen Lasten und Kosten nicht aufbringen kann oder will, der kann angehalten werden, seinen Antheil den übrigen Miteigenthümern nach einer gerichtlichen Taxe zu überlassen.

Ueber seinen Antheil an den Rechten des gemeinschaftlichen Eigenthums kann ein jeder Miteigenthümer nach Gutbefinden verfügen; will er jedoch denselben einem Fremden verkaufen, so muß er in der Regel den andern Miteigenthümern, falls diese die Gemeinschaft unter sich fortsetzen wollen, den Vorkauf gestatten. Ueberhaupt kann kein Miteigenthümer den übrigen Theilnehmern zu Betreibung eines gemeinschaftlichen Geschäfts einen ihnen nicht anständigen oder gar gefährlichen Mitgenossen wider ihren Willen aufdringen.

Kann die Sache nicht in Natur getheilt werden, oder können die Miteigenthümer sich über die Art der

Theilung nicht einigen, so ist jeder derselben auf öffentlichen Verkauf durch Auction oder Subhastation anzutragen berechtiget.

Gesetzliche Einschränkung der Eigenthumsrechte.
Th. I. Tit. 11.

42. Es giebt Fälle, in welchen der Staat, des allgemeinen Besten willen, das Privateigenthum seiner Bürger einzuschränken befugt ist: a) wenn dadurch, ohne allen Nachtheil des Eigenthümers, ein erheblicher Schade abgewendet, oder ein beträchtlicher Vortheil verschafft wird; b) wenn der abzuwendende Schade oder der zu verschaffende Vortheil den aus der Einschränkung für den Eigenthümer entstehenden Nachtheil beträchtlich überwiegt und derselbe für den dadurch erleidenden Verlust vollständig enschädigt wird. In allen Fällen können dergleichen Einschränkungen nur durch Gesetze begründet werden.

43. Jeder Bürger des Staates ist schuldig, sein Eigenthum gegen vollständige Entschädigung dem Staate zu überlassen, sobald es zum Wohl des gemeinen Wesens nothwendig ist. Besonders kann Niemand sich weigern, den zur Anlegung, Verbreitung oder Veränderung einer Heerstraße, einer Chaussee, eines schiffbaren Flusses oder Canals, von Festungswerken, erforderlichen Grund und Boden, imgleichen die dazu nöthigen auf der benachbarten Feldflur befindlichen Materialien, gegen billige, allenfalls nach dem Ermessen vereideter Taxatoren zu bestimmende Vergütung, dem Staate zu überlassen. Bei entstehendem Getreidemangel ist jeder Besitzer von Getreidevorräthen zur Abwendung einer drohenden Hungersnoth schuldig, was er davon entbehren kann, auf landesherrlichen Befehl, zu feilem Verkaufe auszustellen. Wer einem solchen Befehle nicht nachkommt, macht sich des Getreidewuchers schuldig, und wird mit Confiscation seines entbehrlichen Vorraths bestraft.

Auch solche Einschränkungen muß jeder Grundbesitzer sich gefallen lassen, ohne welche ein anderes Grundstück ganz oder zum Theil völlig unbrauchbar sein würde. So darf z. B. in der Nähe einer Windmühle keine Anlage gemacht werden, wodurch der Mühle der nöthige Mahlwind benommen wird. Auch ist ein Grundbesitzer schuldig, dem andern einen Weg über seinen

Grund und Boden zu verstatten, wenn Letzterer zu seinen Grundstücken auf eine andere Art nicht gelangen kann. Jeder Nachtheil aber, welcher dem Grundbesitzer, der zu einer solchen nothwendigen Vergünstigung angehalten wird, daraus entsteht, muß demselben auf das vollständigste vergütet werden.

Um bloßer Verbesserungen willen, kann kein Grundbesitzer einen andern zwingen, daß er sich solche Vergünstigungen und Einschränkungen in seinem Eigenthumsrechte gefallen lasse. Kann jedoch eine erhebliche Verbesserung bei einem Grundstücke mittelst einer solchen Vergünstigung ausgeführt werden, ohne daß der benachbarte Besitzer in dem bisherigen freien Gebrauche des seinigen gestört, oder an eigenen nützlichen Verbesserungen gehindert wird, so muß Letzterer zu dieser Vergünstigung sich bequemen.

44. Zum Aufsuchen (Schürfen) der Bergwerksproducte ist nur die Königliche Behörde berechtigt; dagegen erhält der Eigenthümer des Grundes und Bodens, auf dem dergleichen vorgenommen wird, hinlängliche Entschädigung. Niemand kann dergleichen auf seinem eigenen Grund und Boden aufsuchen, ohne einen Erlaubnißschein von dem Bergamte erhalten zu haben.

45. Die Eigenthümer der Ufer eines Flusses können den Schifffahrenden nicht wehren, sich, gegen etwanigen Schadenersatz, des Leinpfades zu bedienen.

In der Regel ist jeder verbunden, die über sein Eigenthum gehenden Graben und Kanäle, wodurch das Wasser seinen gewöhnlichen Abfluß hat, zu unterhalten.

Kein Privateigenthümer kann den andern zwingen, ihm, zur Ableitung von Teichen, oder stehendem Wasser, die Ziehung neuer Gräben über sein Eigenthum zu verstatten.

Kein Schiff soll zum Seetransport gebraucht werden, wenn es nicht mit einem Atteste der Obrigkeit über seinen vorschriftsmäßigen, festen und tüchtigen Bau versehen ist.

Seine Forst darf Niemand verwüsten und durch unordentliche Benutzung gegen die Vorschriften der Forstordnung mißbrauchen.

Kein Bau und keine Veränderung eines Gebäudes darf zum Schaden oder zur Unsicherheit des gemeinen

Wesens oder zur Verunstaltung der Städte, der Straßen und öffentlichen Plätze vorgenommen werden.

Es ist daher obrigkeitliche Erlaubniß nothwendig:

a) wenn Jemand einen neuen Bau in Städten oder auf dem Lande errichten oder an einen andern Ort verlegen will;

b) wenn Baustellen, die besondere Nummern gehabt haben, in eins gezogen werden;

c) wenn Jemand einen Kellerhals oder ein anderes dergleichen Nebengebäude auf die Straße zu anlegt, Keller- oder Ladenthüren, welche auf die Straße gehn, einrichtet, Erker, Laden und auf die Straße sich ergießende Dachrinnen neu anlegt, oder eingegangene wiederherstellt, Wetterdächer oder Schilder, welche sich in die Straße hineinstrecken, aufsetzet, Blitzableiter errichtet, Brücken über den Rinnstein vor seiner Thür neu anlegt oder verfallene erneuert.

Jeder Eigenthümer ist schuldig, seine Gebäude dergestalt in baulichem Stande zu erhalten, daß durch deren Einsturz oder Abfall weder den Bewohnern, noch den Vorübergehenden ein Schaden widerfahre. Die Obrigkeit kann ihn durch Zwangsmittel dazu anhalten: wenn diese fruchtlos sind, die nothwendige Reparatur auf seine Kosten veranstalten; im Fall er aber die Kosten nicht herbeischaffen kann, oder will, dergleichen Gebäude auf seine Kosten öffentlich verkaufen.

Gebäude in der Stadt, welche an Straßen oder öffentliche Plätze stoßen, dürfen nicht zerstört oder vernichtet werden.

46. Jagdbare wilde Thiere darf nur der Jagdberechtigte auf irgend eine Art sich zueignen. Durch Klappern, aufgestellte Schreckbilder, durch Zäune, welche nicht zur Beschädigung des Wildes gereichen, und durch geknüppelte Haushunde kann jedoch jeder das Wild von seinen Besitzungen abhalten. Auch ist es jedem erlaubt, das Wild, welches in Gärten, Höfe, und andere an die Wohngebäude stoßende geschlossene Plätze eingedrungen ist, zu fangen oder zu tödten; er darf sich aber dazu keines Schießgewehres bedienen, und muß das gefangene und erlegte Wild dem Jagdberechtigten sogleich abliefern, welcher alsdann schuldig ist, entweder das gewöhnliche Schießgeld dafür zu bezahlen, oder das Wild demjenigen, der es gefangen oder erlegt hat, zu überlassen.

Will ein Jagdberechtigter hohes Wild auf seinem Revier in ungewöhnlicher Menge hegen: so ist er schuldig, durch Veranstaltungen das Eigenthum seiner Nachbarn zu sichern; bei Vernachlässigung derselben haftet er für allen daraus entstehenden Schaden.

Nur derjenige ist berechtiget, frei herum fliegende Tauben zu halten, dem entweder nach den Provinzialgesetzen die Befugniß dazu beigelegt ist, oder der tragbare Aecker in der Feldflur besitzt.

Auf öffentlichen Gewässern oder an Privatflüssen, darf Niemand zum Nachtheil des Fischereiberechtigten Enten halten.

47. Auch zum Besten der Nachbarn sind besonders folgende Einschränkungen des Eigenthums vorgeschrieben.

Neu zu errichtende Gebäude müssen von ältern, schon vorhandenen Gebäuden des angrenzenden Nachbars, wenn nicht besondere Polizeigesetze ein Anderes vorschreiben, wenigstens drei Werkschuhe, und von einem unbebauten Platze des Nachbars anderthalb Werkschuh entfernt bleiben.

Sind Fenster des Nachbars, vor welchen gebauet werden soll, schon seit zehn Jahren vorhanden, und die Behältnisse, in welchen sie sich befinden, haben nur von dieser Seite Licht, so muß der neue Bau so weit zurücktreten, daß der Nachbar aus den ungeöffneten Fenstern des untern Stockwerks den Himmel erblicken kann; wenn aber die Behältnisse noch von einer andern Seite Licht haben, so ist es genug, wenn der neue Bau nur so weit zurücktritt, daß der Nachbar aus den ungeöffneten Fenstern des zweiten Stockwerks den Himmel sehen kann.

Sollen Fenster oder andere Oeffnungen in einer unmittelbar an des Nachbars Hof oder Garten stoßende Wand oder Mauer gemacht werden, so müssen solche, wo die Umstände es gestatten, sechs Fuß von dem Boden des Zimmers oder Behältnisses erhöht, in allen Fällen aber mit eisernen und zwei Zoll von einander stehenden Stäben, oder mit einem Drathgitter verwahrt sein.

Wer ein Gebäude an der Grenze aufführt, darf die Dachtraufe weder auf des Nachbars Grund und Boden, noch über denselben hinweg leiten, wenn er nicht ein besonderes Recht dazu erworben hat.

Die Anlegung neuer Erker, Altane, Wetter-

dächer, Dachtraufen und anderer Bauwerke, wenn sie über die Grenze ragen, ist der Nachbar zu dulden nicht verpflichtet.

Schweinställe, Kloake, Dünger- und Lohgruben, oder andere den Gebäuden schädliche Gruben und Behältnisse, müssen von Grund auf aufgemauert werden, und wenigstens drei Fuß rheinländisch von den benachbarten Gebäuden, Mauern und Scheuern, und wenigstens drei Werkschuhe vom Bau des Nachbars entfernt bleiben.

Wer auf seinem Grund und Boden zur Abführung des Wassers Rinnen oder Kanäle anlegen will, muß gegen die Wand des Nachbars wenigstens noch einen Werkschuh Raum frei lassen.

Anlagen, durch welche die schon vorhandenen Brunnen des Nachbars verunreinigt oder unbrauchbar gemacht werden, sind unzulässig, und innerhalb dreier Werkschuhe von des Nachbars Grenze darf kein neuer Brunnen angelegt werden.

Back-, Brenn- oder Schmelzöfen können an der gemeinschaftlichen Scheidewand ohne des Nachbars Einwilligung nicht angelegt werden.

Die Rinne zwischen den Grundstücken, so wie die Zwischenräume zwischen den Häusern, sind für gemeinschaftlich zu achten.

Bei Zäunen und Wellerwänden ist jeder Besitzer städtischer Grundstücke und Gärten den Zaun rechter Hand vom Eintritt in den Haupteingang der Regel nach zu bauen und zu unterhalten verbunden. Der Queer- und Rückzaun muß von beiden gegen einander stoßenden Nachbarn gemeinschaftlich angelegt und unterhalten werden.

Lebendige Hecken müssen anderthalb Fuß von des Nachbars Grenze zurücktreten.

Grenzgräben oder Grenzsteine zwischen einzelnen Besitzungen müssen wenigstens einen Fuß, zwischen verschiedenen Feldmarken aber wenigstens vier Fuß breit sein, und die Mitte eines solchen Grabens oder Steines ist für die eigentliche Grenzlinie zu achten.

Von der Erwerbung des Eigenthums solcher Sachen, die sich in keines Andern Eigenthum befinden.

Th. I. Tit. 9.

48. Sachen, die sich in keines Andern Eigenthum befinden, sind:

a) herrnlose Sachen, das sind solche, die entweurspr ünglich (originaria) herrnlos sind, als wilde Thiere, oder an denen der vormalige Eigenthümer sein Recht aufgegeben hat, (derelicta) z. B. verlorne Sachen, Schätze u. dgl.

b) was durch die Natur oder durch Arbeit und Kunstfleiß neu hervorgebracht wird.

49. Wer eine herrnlose, dem Staate nicht vorbehaltene Sache wirklich in seine Gewalt bringt, der wird von dem Augenblick an, da solches geschieht, Eigenthümer derselben. Dagegen ist Absicht und bloßes Bestreben, eine herrnlose Sache sich zuzueignen, zur Erwerbung des Eigenthums derselben noch nicht hinreichend.

Wer selbst noch kein Recht auf oder zu einer solchen Sache erlangt hat, ist nicht befugt, einem Andern die Besitzergreifung zu untersagen, und wer einen Andern in seinen zur Besitzergreifung gemachten Anstalten durch unerlaubte Handlungen stört, oder in seiner Freiheit zu handeln ohne Recht einschränkt, der kann selbst die Sache nicht in Besitz nehmen.

Der Eigenthümer verliert sein Eigenthum nicht, wenn er durch äußere Umstände genöthigt wird, seine Sache wider seinen Willen aus seiner Gewahrsam zu lassen. Nur bewegliche verlassene Sachen können Privatpersonen sich zueignen.

Wenn eine Sache sich außer der Gewahrsam des vorigen Besitzers befindet, so kann nicht sofort angenommen werden, daß er sie absichtlich verlassen oder weggeworfen habe. Aus dem Mangel des Bestrebens, sie wieder zu erlangen, kann aber auf die Absicht, sie zu verlassen, geschlossen werden. Wer eine solche Sache findet, kann zwar, besonders, wenn sie einigen Werth hat, nicht sogleich annehmen, daß der Eigenthümer ihrer Wiedererlangung entsagt habe; aber es gereicht zum eigenen Besten des vorigen Besitzers, daß dem Finder gesetzliche Vortheile des Fundes bewilligt werden, damit der Leichtsinn ihn nicht verleite, sie gänzlich zu unterschlagen. Hierauf gründen sich folgende Verordnungen.

Wer eine verlorne Sache findet, ist schuldig, sie dem Verlierer zurückzugeben. Ist ihm der Verlierer unbekannt, so muß er den gemachten Fund der nächsten Obrigkeit binnen 3 Tagen zur öffentlichen Bekanntmachung anzeigen, und die gefundene Sache selbst zur

gerichtlichen Verwahrung abliefern. Ist der Verlierer bekannt, oder durch die öffentliche Bekanntmachung ausgemittelt, so kann der Finder den zehnten Theil des Werths der verlornen Sache zur Belohnung fordern. Kann aber der Verlierer nicht ausgeforscht werden, so erhält der Finder die verlorne Sache ganz, wenn sie den Werth von hundert Thalern nicht übersteigt. Ist sie von höherm Werthe, so erhält der Finder hundert Thaler voraus, und der Rest des Werthes wird zwischen ihm und der Armen-Kasse des Ortes gleich getheilt. Wer die obige Anzeige des Fundes über drei Tage verzögert, macht sich der Belohnung verlustig. Eine Verzögerung, welche über vier Wochen dauert, imgleichen eine außergerichtliche Ableugnung des Fundes, ist einem unredlichen Besitze, und eine gerichtliche, einem Diebstahle gleich zu achten.

Hat sich der Verlierer vor dem öffentlichen Verkauf oder Zuschlag der Sache nicht gemeldet, so kann er sie nicht zurückfordern; doch kann er, wenn sie hundert Thlr. und mehr werth ist, so weit die Armenkasse und der Finder dadurch bereichert sind, Entschädigung verlangen, wenn er nachweiset, daß er ohne alle seine Schuld verhindert worden, seinen Verlust vor dem Zuschlage in den Zeitungen bekannt zu machen und von dem Aufgebote Wissenschaft zu erhalten.

Meldet sich der Verlierer vor dem Zuschlage, so erhält er zwar die verlorne Sache oder deren Werth zurück; er muß aber die Kosten, wenn sie mehr als die Nutzungen betragen, und so weit der nach Abzug der Kosten verbleibende Werth die Summe von 500 Thlr. nicht übersteigt, dem Finder den zehnten Theil, und, in Ansehung des höhern Werthes, den hundertsten zur Belohnung entrichten.

Ein krankes Thier, welches der bisherige Besitzer von sich verstoßen, und hülflos sich selbst überlassen hat, wird das Eigenthum desjenigen, welcher für dessen Pflege und Wiederherstellung sorgt.

Für aufgefundenes zahmes Vieh, welches sich losreißt oder verläuft, muß statt der Belohnung das gewöhnliche Pfandgeld bezahlt werden.

50. Wer einen Schatz findet, muß davon, bei Strafe, der Obrigkeit unverzüglich und längstens binnen vier Wochen Anzeige machen. Unter Schätzen werden

Sachen von einigem Werthe verstanden, welche über oder unter der Erde verborgen liegen, und deren vormaliger Eigenthümer unbekannt ist. Wird der Eigenthümer durch die Obrigkeit nicht ausfindig gemacht, so gehört der Schatz demjenigen, der ihn auf seinem eigenen Grund und Boden gefunden hat. Ist der Schatz auf einem fremden Grundstücke, ohne besonderes Nachsuchen, zufälligerweise gefunden worden, so gehört die eine Hälfte dem Finder, und die andre dem Eigenthümer des Grundstücks. Eben dieses gilt von Dienstboten und Arbeitsleuten, welche bei ihren gewöhnlichen Verrichtungen einen Schatz entdecken; auch von denjenigen, die auf fremdem Grunde mit Billigung des Eigenthümers nach einem Schatze suchen und dergleichen wirklich finden. Wenn aber Jemand ohne Genehmigung des Eigenthümers nach einem Schatze auf fremdem Grunde gesucht, oder vermeintlicher Zaubermittel, oder anderer solcher Gaukeleien sich bedient, oder gegen Polizeigesetze, die zur Verhütung der Feuersgefahr und andrer gemeiner Beschädigung gegeben sind, verstoßen, oder die erforderliche Anzeige an die Obrigkeit unterlassen hat; so wird er seines Rechts verlustig und der Fiscus tritt an seine Stelle.

Ist das Eigenthum des Grundstücks getheilt, so gebührt der Anspruch auf den Schatz dem, welcher das nutzbare Eigenthum hat, also dem Lehns- und Fideicommißbesitzer, imgleichen dem Erbzinsmann, nicht aber dem Erbpächter oder bloßen Nießbraucher.

51. Ohne Erlaubniß der Polizeiobrigkeit darf Niemand öffentlich Geld auswerfen oder Sachen preis geben; wer es thut, haftet für alle bei solcher Gelegenheit entstandenen Unordnungen und Schäden.

52. Ein jeder kann Thiere, welche weder zur Jagd noch zur Fischerei gehören, fangen, tödten und sich zueignen; doch darf er in dieser Absicht fremden Grund und Boden ohne Vorwissen und wider Willen des Eigenthümers nicht betreten. Auch findet dieses Recht des Thierfanges nur in Ansehung derjenigen Thiere statt, welche noch von keinem Menschen gefangen oder gebändigt worden, oder in ihre natürliche Wildheit zurückgekehrt sind.

Zur Jagdgerechtigkeit gehören in der Regel alle wilde vierfüßige Thiere und Geflügel, welche gewöhnlich zur Speise gebraucht werden. Die Jagdge-

rechtigkeit steht in der Regel nur den Gutsbesitzern zu, und setzt, wenn die Landesverfassung keine Ausnahme macht, landesherrliche Verleihung voraus.

In Ermangelung einer nähern Bestimmung des Unterschiedes zwischen der höhern und niedern Jagd werden zu der erstern nur Hirsche, wilde Schweine, Auerochsen, Elenthiere, Fasanen, Auer-Hähne und Hennen gerechnet.

Wölfe, Bären und andere dergleichen schädliche Raubthiere sind in der Regel ein Gegenstand des freien Thierfanges. Wilde Thiere, die durch Vertheidigung gegen ihre Anfälle getödtet werden, bleiben das Eigenthum des Angefallenen. Doch darf Niemand, der die Jagdgerechtigkeit nicht hat, unter dem Vorwande der Selbstvertheidigung und dergleichen Thiere einzufangen, ordentliche Jagden darauf anstellen, oder fremde Jagdreviere mit Hunden, Netzen oder Schießgewehr betreten.

Alles jagdbare Wild, welches Jemand, der zur Jagd nicht berechtigt ist, auf eine an sich erlaubte Weise gefangen oder erlegt hat, muß er, gegen Erstattung des Schußgeldes, dem Jagdberechtigten abliefern.

Die Tauben eines zu deren Haltung nicht Berechtigten, kann ein jeder fangen, wenn sie im Freien betroffen werden.

Der Jagdberechtigte muß wegen der Zeit und der Art der Ausübung seines Rechtes die Polizeigesetze der Jagdordnung genau befolgen. Hegt er Wild in ungewöhnlicher Menge auf seinem Reviere, so muß er solche Veranstaltungen treffen, daß die angrenzenden bebauten Ländereien gegen den Wildschaden hinlänglich gesichert werden.

Die Besitznehmung durch die Jagd ist erst alsdann für vollendet zu achten, wenn das Thier todt oder lebendig in die Gewalt des Jagenden gekommen ist. Das aus dem Netze entkommene oder angeschossene, aber noch nicht gefangene und gefällte, Wild ist für frei zu achten; doch findet in der Regel die Jagdfolge statt, so lange der Spürhund die Fährte nicht verloren hat. Jagdfolge ist die Befugniß, das angeschossene oder angehetzte Wild bis zur wirklichen Habhaftwerdung zu verfolgen.

Zur Fischereigerechtigkeit gehören alle Thiere, die

die nur im Wasser, oder im Wasser und auf dem Lande zugleich leben (Amphibien), in so fern sie mit Fischernetzen, mit Angeln oder mit der Hand im Wasser gefangen werden.

Die Fischereigerechtigkeit in öffentlichen Strömen und Flüssen darf nur der ausüben, welchem sie von dem Staate verliehen worden.

Fische in Teichen, Hältern, Seen und andern geschlossenen Privatgewässern gehören dem Eigenthümer des Grundstücks. Er kann sie daher, wenn sie bei großem Wasser, oder bei Dammbrüchen ausgetreten und von andern hinlänglich zu unterscheiden sind, auf fremdem Grund verfolgen und daselbst wieder einfangen.

Wenn aber Fische aus Flüssen, Bächen oder andern uneingeschlossenen Gewässern austreten, so gehören sie demjenigen, auf dessen Grund das Wasser stehn bleibt; die Rückkehr der ausgetretenen Fische darf jedoch durch vorgezogene Netze, Zäune, Dämme und andre Wehrungen nicht gehindert werden.

Wer ohne Recht fischt oder krebst, geht nicht nur des Gefangenen, sondern auch der dabei gebrauchten Werkzeuge verlustig.

Nur in den öffentlichen und in den nicht eingeschränkten Privatgewässern müssen die Fischereiberechtigten die Polizeigesetze, wegen der Laichzeit, des verbotenen Fischerzeuges, und was sonst zur Verhütung des Verderbens der Fischerei verboten ist, genau befolgen.

53. Bienen auf seinem Eigenthum zu halten, ist einem jeden erlaubt; das Recht aber, Bienen in den Heiden zu halten, steht nur dem Eigenthümer des Forstes zu. Bienenschwärme gehören dem Eigenthümer des Mutterstockes, der sie auch auf fremden Grundstücken, gegen Vergütung des etwa angerichteten Schadens, verfolgen und einfangen kann.

54. Das Recht, Beute zu machen, kommt nur wirklichen Soldaten zu, in soweit es ihnen von dem Landesherrn oder dessen Heerführern gestattet worden. Bewegliche Sachen, die der Feind weggenommen und verkauft hat, kann der vorige Eigenthümer gegen Erstattung desjenigen, was dafür bezahlt worden, zurückfordern. Hat der Feind die erbeutete Sache verschenkt, so muß der Besitzer dieselbe dem vorigen Eigenthümer unentgeldlich zurückgeben. Erbeutete Kriegs- und Mund-

vorräthe müssen zum Gebrauche des Staates abgeliefert werden.

Kaperei dürfen nur diejenigen treiben, denen die Erlaubniß ertheilt ist, Schiffe auszurüsten, um von feindlichen Unterthanen Beute zu machen.

55. Wird durch die Gewalt des Stroms ein Stück Land weggerückt und an ein fremdes Ufer angelegt oder auf dasselbe geworfen, so ist der vorige Besitzer berechtigt, solches innerhalb Jahresfrist wegzunehmen.

Zuwachsungen des Ufers durch das allmählige Anspülen fremder Erdtheile, neu anwachsende Erdzungen und Halbinseln verbleiben dem Besitzer, wenn sie auch bis über die Mitte des Gewässers gehn. Niemand darf aber durch Pflanzungen oder andre Wasserbaue das Anspülen an seine Ufer, Andern zum Nachtheil, vorsätzlich befördern; hingegen kann er den wirklich angespülten Boden durch Pflanzungen so weit befestigen, als dadurch der gewöhnliche Lauf des Wassers nicht gehemmt wird. Auch ist jeder Uferbesitzer berechtigt, das Ausreißen des Stroms durch dazu dienliche Befestigungen seines Ufers zu verhindern. Niemand aber darf ohne besondere Erlaubniß Buhnen oder andre dergleichen Anlagen machen, wodurch der einmal vorhandene Anwuchs des entgegengesetzten Ufers wieder weggespült werden könnte.

Wenn ein Fluß sein bisheriges Bette von selbst verläßt, und einen andern Lauf nimmt, so müssen diejenigen, die durch den neuen Kanal an ihrem Eigenthum Schaden leiden, aus dem verlassenen Flußbette vorzüglich entschädigt werden. Das Eigenthum verlassener oder ausgetrockneter Flußbetten gehört den anstoßenden Uferbesitzern nach Verhältniß ihres daran stoßenden Theils.

Der Eigenthümer eines Grundstücks, welches ohne seinen Willen besäet oder bepflanzt worden, hat die Wahl, ob er gegen Vergütung der Bestellungskosten die Früchte behalten, oder solche gegen Entschädigung dem Andern überlassen, oder ob er den Boden anders benutzen will.

Im ersten Falle vergütet er dem redlichen Besitzer alle erweislich darauf verwendete, dem unredlichen aber nur die gewöhnlichen wirthschaftlich verwendeten Kosten. Im zweiten Falle muß der Säende oder Pflan-

zende den verursachten Schaden nach Verhältniß seiner Verschuldung vergüten; im dritten aber kann der Säende oder Pflanzende bloß den Saamen oder die Pflanzen, soweit es ohne Beschädigung des Grundstücks möglich ist, zurücknehmen.

Ein Baum gehört dem, auf dessen Grund und Boden der Stamm aus der Erde kommt. Steht der Stamm auf der Grenze, so gehört der Baum beiden Nachbarn gemeinschaftlich. Niemand ist schuldig, die auf seinen Grund hinübergehenden Zweige und Wurzeln eines fremden Baumes zu dulden. Thut er dies, so ist er befugt, sich die Früchte zuzueignen, welche der Eigenthümer nicht ohne Instrumente, oder das Herüberbeugen der Aeste, oder ohne den nachbarlichen Grund zu betreten, herunterlangen kann. Der Nachbar kann die Aeste des fremden Baumes weghauen, muß jedoch das Holz dem Eigenthümer ausliefern.

Früchte, welche durch die Gewalt des Windes über die Grenze getrieben werden, kann der Nachbar sich zueignen, nicht aber den umgestürzten Baum selbst oder die daran hangenden Früchte.

Ist Jemandes Thier von dem Thier eines Andern befruchtet worden, so verbleibt die Frucht dem Eigenthümer der Mutter, welcher jedoch, wenn die Befruchtung mit seiner Genehmigung geschehen ist, dem Eigenthümer des befruchtenden Thiers Vergütigung leisten muß.

Hat Jemand ein für sich selbst bestehendes Gebäude auf fremdem Grund und Boden ohne Vorwissen des Eigenthümers gebaut, so hat der Letzte die Wahl, ob er auf Wegräumung des Gebäudes, und zwar auf Kosten des Bauenden, dringen, oder das Gebäude für die Taxe behalten, oder selbiges gegen Vergütung des Bodens und des durch Verengung des Platzes oder sonst erlittenen Schadens dem Bauenden überlassen wolle. Hat der Eigenthümer um den Bau gewußt, und nicht sogleich, als er davon Nachricht erhalten, der Fortsetzung desselben auf eine solche Art, daß es zur Wissenschaft des Bauenden gelangt ist, widersprochen: so muß er mit der bloßen Entschädigung für Grund und Boden sich begnügen.

56. Hat Jemand fremde Sachen, ohne Wissen und Willen des Eigenthümers, mit den seinigen verbunden, vermengt oder vermischt, so müssen auf seine

Kosten beiderlei Sachen wiederum abgesondert, und in den vorigen Stand gesetzt werden.

Wer betrüglicher Weise fremde Sachen verarbeitet, oder mit den seinigen vermischt, muß dem Andern die Wahl überlassen ob er gegen die dem Fiscus zu entrichtende Vergütigung dessen, wodurch er sich bereichern würde, die Sache behalten, oder sein Eigenthum gegen Vergütung des höchsten Werths zwischen dem Zeitpunkte der widerrechtlichen Anmaßung und der zugestellten Klage dem Andern überlassen wolle.

Hat Jemand ohne Betrug fremde Materialien kunst- oder handwerksmäßig verarbeitet, so hat der Eigenthümer die Wahl, ob er Materialien von gleicher Art und Güte, oder den höchsten Preis, so wie er zur Zeit der Verarbeitung gestanden hat, fordern wolle.

Ist die Vermischung oder Verbindung der Materialien verschiedener Eigenthümer ohne kunst- oder handwerksmäßige Verarbeitung geschehen, so gebührt die Wahl zwischen dem Behalten und dem Ablassen der Sache gegen Vergütung der Materialien demjenigen, welcher den größten Antheil hat.

Von Verträgen überhaupt.
Th. I. Tit. 5.

57. Einem etwas versprechen, heißt: erklären, daß man einem Andern ein Recht übertragen oder eine Verbindlichkeit gegen denselben übernehmen wolle. Nimmt der Andre das Versprechen an, so entsteht ein Vertrag (Contract), d. i. eine wechselseitige Einwilligung zur Erwerbung oder Veräußerung eines Rechts; ohne diese Einwilligung hat kein Versprechen die Kraft eines Vertrags.

Die bloße Aeußerung, etwas thun zu wollen, wird noch für kein Versprechen geachtet, und Gelübde haben nach bürgerlichen Gesetzen keine Verbindlichkeit.

58. Wenn nur Ein Theil Verbindlichkeiten zum Besten des andern übernimmt, so wird solches ein wohlthätiger, wenn aber beide Theile solche Verbindlichkeiten übernehmen, ein lästiger Vertrag genannt; das erste ist z. B. der Fall bei der Schenkung, das andre beim Kauf. Ist der Gegenstand des Vertrages von der einen Seite bloß eine Sache des Zufalls, so wird der Vertrag ein gewagtes Geschäft genannt, z. B. Lotto, Leibrenten, Assecuranzen.

Die Annahme eines gültigen Versprechens, wodurch der Vertrag geschlossen wird, muß unbedingt und ohne Einschränkung erfolgen, sonst kann der Versprechende seinen Antrag zurücknehmen.

Wenn wegen der Zeit der Annahme des Versprechens zwischen den Contrahirenden nichts bestimmt ist, so ist gesetzlich verordnet, daß ein mündlicher Antrag auf der Stelle, ein schriftlicher, zwischen Personen an Einem Orte, innerhalb vier und zwanzig Stunden angenommen werden muß; ist der Antrag unter Abwesenden durch die Post gemacht worden, so muß die Antwort mit der nächsten Post erfolgen.

59. Zur Rechtsgültigkeit eines Vertrages wird erfordert:

a) daß der Vertrag über einen erlaubten, möglichen, bestimmten und nützlichen Gegenstand geschlossen werde;

b) daß die contrahirenden Theile für ihre Personen fähig sein, einen solchen Vertrag zu schließen;

c) daß ihre gegenseitige Einwilligung frei, ernstlich und gewiß sei;

d) daß der Vertrag diejenige äußere Form habe, welche die Gesetze zur Rechtsgültigkeit desselben erfordern.

60. Durch Verträge kann Niemand zu Handlungen verpflichtet werden, welche in den Gesetzen verboten sind, oder wodurch die Ehrbarkeit verletzt wird. Niemand kann sich durch einen Vertrag zur Sklaverei oder zur Privatgefangenschaft verpflichten. Alle Verträge, wodurch Jemand in seiner Religions- und Gewissensfreiheit eingeschränkt werden soll, sind ungültig. Niemand kann sich zum ehelosen Leben durch Verträge für beständig verbindlich machen. Zu unmöglichen Handlungen kann sich zwar Niemand verpflichten; es muß aber der, welcher wissentlich eine dergleichen unmögliche Leistung übernommen und dadurch die Erwartung des Andern getäuscht hat, diesen vollständig entschädigen; auch wird es für ein Geschenk angesehn, wenn Jemand etwas schon gegeben oder geleistet hat und vorher schon wußte, daß die Erfüllung der Verbindlichkeit, welche er sich dagegen vom Andern ausbedungen, unmöglich sei.

61. Zur persönlichen Fähigkeit, Verträge zu schließen, gehört:

a) daß den Contrahenten keine gesetzliche Vorschriften, welche sie in der Befugniß, Contracte zu schließen, einschränken, entgegenstehn;

b) daß sie befugt sind, über den besondern Gegenstand der Verabredung, so wie durch den Contract geschieht, zu verfügen.

Mit Rasenden, Wahnsinnigen und Kindern können gar keine gültige Verträge geschlossen werden.

Blödsinnige, Unmündige, Minderjährige und Verschwender unter gerichtlicher Vormundschaft können nur unter Genehmigung ihrer Vormünder durch Verträge Verbindlichkeiten übernehmen. Dagegen können mit den Vormündern solcher, imgleichen der Rasenden und Kinder, Verträge, auch ohne Zuziehung der Pflegebefohlnen, unter gewissen Einschränkungen geschlossen werden.

Verheirathete Frauen können weder über ihre Person, noch über ihr eingebrachtes Vermögen, ohne den Mann durch Verträge verfügen. Besonders sind Veräußerungen oder Verpfändungen von Gold, Silber, Juwelen und andern bloß zur Pracht bestimmten Sachen, wenn eine Frau dergleichen ohne die Einwilligung des Mannes vorgenommen hat, ungültig.

Unterofficiere und Soldaten und deren Weiber bedürfen zu den meisten Contracten, die sie schließen, die schriftliche, unter dem Regimentssiegel ertheilte, Einwilligung ihrer Vorgesetzten.

Personen, mit welchen nur gewisse Arten von Verträgen nicht geschlossen werden können:

a) Vormünder können zwar überhaupt über das Vermögen ihrer Mündel und Pflegebefohlnen gültige Verträge schließen; wenn sie aber Grundstücke und Gerechtigkeiten derselben veräußern, oder dergleichen für sie ankaufen wollen, so ist dazu die Einwilligung des vormundschaftlichen Gerichts nothwendig.

b) Ehemänner können über das Eingebrachte der Frau gültige Verträge schließen. Sind aber Grundstücke und Gerechtigkeiten, welche zu diesem Eingebrachten gehören, die Gegenstände der Veräußerung, so muß dieses mit ausdrücklicher Einwilligung der Frau geschehen.

c) Unverheirathete Frauenzimmer, die über 24 Jahr alt sind und nicht unter väterlicher Gewalt stehen, bedürfen zwar, nach gemeinen Rechten, zu ihren Verträgen keines Beistandes. Wollen sie sich aber für

Jemand verbürgen, so muß es allemal, so wie auch bei verheiratheten Frauen, gerichtlich geschehen

d) Gegen Personen des Königl. Hauses findet aus einem Darlehnscontract, ohne unmittelbare Einwilligung des Königs, keine gerichtliche Klage statt.

e) Zu gültigen Darlehnen an Officiere wird die schriftliche Einwilligung des Chefs oder Commandeurs erfordert.

f) Personen, die bei der Königl. Kapelle oder dem Theater angestellt sind, können, so lange sie in Diensten stehn, wegen aufgenommener Darlehne oder gegebenen Credits gerichtlich nicht belangt werden.

g) Studirenden auf Universitäten, wenn sie auch großjährig sind und nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehen, kann dennoch ohne Consens der akademischen Obrigkeit weder Geld noch Geldeswerth auf Credit gegeben werden.

h) Wer mit einer Person unter achtzehn Jahren Verträge schließt, oder sonst einen Unfähigen, bloß auf dessen Versicherung, wäre sie auch eidlich bestärkt, für fähig annimmt, kann sich mit der Unwissenheit niemals entschuldigen. Wer aber, seiner Unfähigkeit sich bewußt, einen Andern zur Schließung eines Vertrages verleitet hat, soll als ein Betrüger gestraft werden.

Jeder Contrahent muß also, seines eigenen Interesse wegen, nach den Eigenschaften des Andern sich erkundigen, welche auf dessen Fähigkeit, Verträge zu schließen, Einfluß haben können.

62. Das dritte Hauptterforderniß zur Rechtsgültigkeit eines Vertrages besteht in der gegenseitigen freien, ernstlichen und gewissen Einwilligung. Was hierbei Rechtens ist, ist bereits oben bei der Willenserklärung angeführt worden.

63. Die Gültigkeit der Verträge ist an eine gewisse äußere Form gebunden, und zwar in der Absicht, daß Uebereilungen, Mißverständnisse, Uebervortheilungen, Streitigkeiten und Prozesse desto gewisser verhütet werden.

Ist die Form im Gesetz nur unter Androhung einer Strafe verordnet, so bleibt der Vertrag gültig, wenn gleich die Förmlichkeit verabsäumt worden.

Die Form des Vertrags wird bei unbeweglichen Sachen nach den Gesetzen des Orts, wo die Sache liegt, beurtheilt; in allen übrigen Fällen nach

den Gesetzen des Orts, wo der Vertrag geschlossen, und bei mehrern Orten desjenigen Orts, wobei das Geschäft am besten bestehen kann.

64. Einige Contracte müssen nothwendig, wenn sie gelten sollen, schriftlich abgefaßt werden; bei andern ist ein bloßes mündliches Abkommen hinreichend; und bei gewissen erfordern die Gesetze eine gerichtliche Abschließung.

65. Schriftlich müssen abgefaßt werden:

a) alle Verträge, deren Gegenstand mehr als 50 Thlr. in Silbergeld, oder, wenn auf Goldmünzen geschlossen worden, mehr als 16 Ducaten oder mehr als 9 fünf Thlr. Stücke beträgt. *) Wird auf Termine contrahirt, und betragen die sämmtlichen Termine mehr als die obige Summe, oder ist die Zahl der Termine unbestimmt, so ist die schriftliche Abfassung des Contracts nothwendig.

b) Auch andere Erklärungen, die zwar keine eigentliche Verträge sind, woraus aber doch für die Zukunft rechtliche Folgen entspringen sollen, müssen, wenn der Gegenstand 50 Thlr. übersteigt, schriftlich abgefaßt werden.

c) Ferner, wenn zwar der Gegenstand des Vertrages oder der Erklärung sich nach Geld nicht berechnen läßt, die Verabredung aber dahin geht, daß ein Grundstück mit einer fortwährenden Last belegt oder von einem Menschen eine fortwährende Pflicht oder Leistung übernommen werden soll.

66. Dagegen bedarf es keiner schriftlichen Abfassung des Vertrages, sondern die bloße mündliche Abschließung ist hinreichend:

a) bei dem Miethen des gemeines Gesindes;

b) wenn Jemandem etwas in Verwahrung gegeben, oder

c) von Reisenden an Gastwirthe, Fuhrleute oder Schiffer zum Aufheben anvertraut worden;

d) wenn bloß von der Zurückgabe empfangener Sachen oder Gelder die Rede ist.

Unter Kaufleuten, im Waaren- und Wechselverkehr, vertreten die Handlungsbücher, wenn sie nach kauf-

---

*) 3 Thlr. Silbercourant werden einem Ducaten, und 5 Thlr. 6 Gr. einer Goldmünze von 5 Thlr. gleich gerechnet.

männischer Art gehörig geführt sind, die Stelle des schriftlichen Contracts. Wenn Kaufleute, Apotheker und Juden, welche die Rechte der christlichen Kaufleute haben, an andre, die nicht Kaufleute sind, Waaren auf Credit verabfolgen, und solches in ihre Handlungsbücher gehörig eintragen, so ist kein besonderer schriftlicher Contract darüber nothwendig. Eben dieses gilt, wenn der Empfänger der Waaren die ihm darüber zugestellte Rechnung unterschrieben hat. Wenn Brauer, Bäcker oder andere Personen, welche ein öffentliches Gewerbe treiben, mit ihren Abnehmern und Kunden ein Buch halten, in welches die ausgenommenen Waaren und geleisteten Zahlungen eingeschrieben werden, so beweiset ein solches Buch die erhaltene Lieferung der Waaren oder Sachen gegen den Abnehmer, in dessen Händen es sich befindet, vollständig. Wenn also der Abnehmer findet, daß in ein solches Buch irgend etwas unrichtig eingeschrieben ist, so muß er davon längstens innerhalb acht Tagen nach geschehener Einzeichnung dem Gerichte des Orts Anzeige und dagegen Einspruch machen. Ist das Buch in den Händen des Abnehmers ohne Verschulden des Lieferanten verloren gegangen, so kann Letzterer bei dem Richter darauf antragen, daß er zur eidlichen Bekräftigung der Richtigkeit des in seinen Händen befindlichen Exemplars gelassen werde.

Eine von den Contrahenten unterschriebene Punctation, so wie ein gerichtlich aufgenommenes Protocoll, aus welchem die gegenseitige Einwilligung in alle wesentliche Bestimmungen des Geschäfts erhellet, hat mit einem förmlichen Contracte gleiche Gültigkeit.

Wo die Gesetze einmal schriftliche Verträge erfordern, da gelten keine bloße mündliche Nebenabreden.

67. In Fällen, wo die Gesetze einen schriftlichen Vertrag erfordern, muß derselbe gerichtlich abgeschlossen werden, nämlich:

a) schriftliche Verträge der Blinden und Taubstummen, ferner solcher Personen, die des Schreibens und Lesens unkundig oder durch einen Zufall am Schreiben verhindert sind, oder die Sprache, in welcher der Contract abgefaßt wird, nicht verstehn.

b) Alle Verträge, wodurch über das Eigenthum eines Grundstücks etwas verfügt wird, imgleichen über die Verjährung.

c) Wenn eine ganze Erbschaft in Pausch und Bogen verkauft werden soll.

d) Wenn künftige Sachen, z. B. die künftige Erndte, verkauft werden, der Kaufpreis über 100 Thlr. ist, und nicht etwa beide Theile Kaufleute sind.

e) Erbverträge; ausgenommen zwischen Eheleuten, wenn die Frau dadurch an ihrem gesetzmäßigen Rechte nichts verliert.

f) Verträge, wodurch ein Auszug oder Altentheil festgesetzt werden soll.

g) Ehegelöbnisse, so lange nicht mit beider Theile Bewilligung das Aufgebot schon erfolgt ist.

h) Verträge, wodurch an Orten, wo nach den Gesetzen keine Gütergemeinschaft unter Eheleuten statt findet, dieselbe eingeführt werden soll.

i) Alle Verträge zwischen Mann und Frau in stehender Ehe, wodurch die Frau zu etwas, wozu sie nach den Gesetzen nicht verpflichtet ist, dem Manne oder zu dessen Vortheile verbindlich gemacht werden soll.

k) Alle Bürgschaften und andre Geschäfte, wodurch eine Frauensperson zu Gunsten eines Andern, für den Fall, wenn der Schuldner desselben seine Verbindlichkeiten nicht erfüllen würde, gewissen Nachtheilen sich unterwirft, oder gewissen Vortheilen entsagt.

l) Alle Schenkungen, die nicht sogleich durch Uebergebung der geschenkten Sache erfüllt werden, ferner Vergleiche über Annahme an Kindesstatt.

In der Regel können Verträge, die gerichtlich gemacht werden sollen, auch vor einem Justizcommissario und Notario gültig errichtet werden. Die Ausnahmen müssen einem jeden von dem Justizcommissario, an welchen er sich wendet, bekannt gemacht werden. Wenn die Contrahenten zu den gemeinen Landleuten gehören, so können sie ihre Verträge, die sie sonst, weil sie des Schreibens und Lesens nicht kundig sind, vor Gerichten machen müßten, auch vor bloßen Dorfgerichten gültig abschließen. Eben dieses gilt von den Ehegelöbnissen solcher gemeinen Leute. In allen andern Fällen aber, wo die Gesetze einen gerichtlichen Contract erfordern, müssen auch Landleute sich an den Gerichtshalter oder andre ordentlich besetzte Gerichte wenden.

Ist die gerichtliche Abfassung eines Vertrages in vorstehend benannten Fällen verabsäumt worden, so ist der Contract unverbindlich, und es findet alles

statt, was oben für den Fall, wenn die erforderliche schriftliche Abfassung unterblieben wäre, verordnet ist.

68 Zur Form eines schriftlichen Vertrages gehört, außer seinem deutlichen und bestimmten Inhalt, die Unterschrift, ohne welche auch eigenhändig geschriebene Aufsätze für unvollendete Verträge zu achten sind. Die Besiegelung eines Instruments ist nicht nothwendig, wenn gleich der Siegel darin gedacht ist.

69. Bei schriftlichen Contracten wird auf mündliche Nebenabreden, die etwa vorgeschützt werden, keine Rücksicht genommen. Was unleserlich geschrieben oder undeutlich ausgedruckt worden, und nicht aus dem Zusammenhange erhellet, muß auf andre zuverlässige Art ausgemittelt werden. Ist ein Contract verloren gegangen, so sind zur Ausmittelung seines Inhalts alle in den Gesetzen erlaubte Beweismittel zulässig; ist von dem einen Theil der Verlust oder die Vernichtung des Contracts vorsätzlich veranlaßt worden, so wird der von dem andern angegebene Inhalt desselben so lange für richtig angenommen, bis das Gegentheil klar erwiesen ist.

70. Ist die schriftliche Ausfertigung eines Vertrages gesetzwidrig unterlassen und ist er noch von keinem Theile erfüllt worden, so findet daraus keine Klage statt; ist aber die Erfüllung von dem Einen ganz oder zum Theil angenommen, so muß derselbe auch von seiner Seite den Vertrag erfüllen, oder das Erhaltene zurückgeben oder vergüten; wählt er Letzteres, so wird er einem unredlichen Besitzer gleich geachtet, muß die Nutzungen erstatten, oder das Geld verzinsen; derjenige hingegen, welcher den mündlichen Vertrag zu erfüllen bereit ist, hat in Ansehung der zu leistenden Rückgabe die Rechte eines redlichen Besitzers.

71. Der Einwand des Zwanges, Irrthums, Betruges oder der Verletzung findet bei gerichtlichen Verträgen in der Regel nicht statt, und die Erfüllung kann nur durch Einwendungen, welche sogleich klar gemacht sind, aufgehalten werden. Ist aber die in den Gesetzen vorgeschriebene gerichtliche Abschließung unterblieben, so wird in der Regel das ganze Geschäft als ungültig betrachtet. Ausgenommen sind:

a) schriftliche, aber nur außergerichtliche Verträge über das Eigenthum eines Grundstücks; sie haben die Wirkung einer Punctation;

b) schriftliche außergerichtliche Verträge der Blinden und Taubstummen, der Unkundigen im Schreiben und Lesen oder in der Sprache, worin der Vertrag abgefaßt ist, oder wenn sie am Schreiben verhindert werden; diese werden den bloß mündlich geschlossenen gleich geachtet.

c) Die Verträge der genannten Personen, nur Blinde und Taubstumme ausgenommen, imgleichen alle Verträge und Vergleiche über das Eigenthum eines Grundstücks oder über Grundgerechtigkeiten, ferner Ehegelöbnisse, wenn sie vor einem Justizcommissarius aufgenommen sind. Sie haben alsdann die Kraft der gerichtlichen.

72. Die Wirkung des Vertrages wird verstärkt durch ausdrückliches oder stillschweigendes Anerkenntniß, durch Entsagung der Einwendungen, durch gerichtliche Bestätigung, durch Draufgabe oder Handgeld (arrha), welches bald als bloßes Zeichen des Abschlusses (arrha probatoria), bald als Angeld betrachtet und abgerechnet wird.

73. Außer den Auslegungsregeln, in zweifelhaften Fällen, die oben bei Willenserklärungen angeführt sind, gelten noch folgende: Es wird mehr auf das gesehen, was der Verpflichtete versprochen, als was der Berechtigte angenommen hat, und bloß wohlthätige Verträge sind allemal zur Erleichterung des Verpflichteten zu deuten. Wenn aber die Absicht, freigebig zu sein, nicht klar ist, so wird vorausgesetzt, daß keiner mehr habe geben oder leisten wollen, als ihm von dem andern Theile vergütet worden. Ueberhaupt ist die Auslegung gegen den zu machen, der sich zweideutiger Ausdrücke bedient hat, oder einen ungewöhnlichen Vortheil begehrt.

74. Wenn die Zeit der Erfüllung nicht bestimmt ist, so hängt solche bei bloß wohlthätigen Verträgen von dem Verpflichteten ab, so weit nur durch den Verzug das Recht des Andern nicht vereitelt wird; bei andern Verträgen tritt die richterliche Bestimmung ein.

Ist durch unbestimmte Ausdrücke eine nahe Zeit der Erfüllung angedeutet worden, so kann solche zu jeder Zeit, wenn aber die Erfüllung der Willkühr des Verpflichteten überlassen worden, erst nach dessen Absterben gefordert werden; jedoch darf er in der Zwischenzeit nichts vornehmen, was dahin abzielt, die Erfüllung unmöglich zu machen. Das Letzte findet auch

statt, wenn die Erfüllung in unbestimmten Ausdrücken: nach Möglichkeit oder Gelegenheit, versprochen worden, und die Verbindlichkeit an sich bloß durch den Vertrag begründet ist. In beiden Fällen verliert auch der Vertrag durch das vor der Erfüllung erfolgende Absterben des Verpflichteten seine Kraft, wenn er alsdann vermöge der Natur des Gegenstandes nicht mehr erfüllt werden kann.

Die im Vertrage ermangelnde Bestimmung des Orts der Erfüllung muß, bei entstehendem Streite, vom Richter ergänzt werden.

75. Die Erfüllung eines gültigen Vertrages muß in der Regel nach dem ganzen Inhalte, zur rechten Zeit, am rechten Orte, und auf die rechte Art geschehen.

Statt der bedungenen bestimmten Sache kann keine andere aufgedrungen werden. Ist eine von mehrern bestimmten Sachen versprochen, so hat in der Regel der Versprechende die Wahl, welche er geben will. Ist die Sache nach ihrer allgemeinen Gattung bezeichnet, so muß eine Sache von mittlerer Art und Güte gegeben werden. Wer den Vertrag, ohne des Andern Genehmigung, vor der bestimmten Zeit erfüllt, haftet bis zum Ablauf des Termins für alle die Sache treffende Zufälle; kann auch unter dem Vorwande, daß die Erfüllung zu früh geleistet worden, dieselbe wider Willen des Andern nicht zurücknehmen. Sind mehrere Orte zur Erfüllung bestimmt, so hat im zweifelhaften Falle der Verpflichtete die Wahl, wo er die Erfüllung leisten will.

76. Bei allen gewöhnlichen Verträgen, die nicht bloß Schenkungen sind, muß ein Contrahent dem andern die Gewähr leisten, d. h. er muß dem andern dafür stehn, daß sich dieser der gegebenen Sache, oder des übertragenen Rechts, so wie es die Natur und der Inhalt des Contracts mit sich bringen, bedienen könne.

Besonders müssen vertreten werden:

a) die ausdrücklich vorbedungenen Eigenschaften;

b) solche Eigenschaften, die bei Sachen dieser Art gewöhnlicher Weise, auch ohne ausdrückliche Verabredung, vorausgesetzt werden, z. B. daß ein verkauftes Thier gesund, daß ein Haus bewohnbar, ein Acker tragbar sey ꝛc. Ist der Fehler der Sache in die Augen fallend, und der Empfänger hat sich die Gewährleistung

dafür nicht ausdrücklich vorbedungen, so kann er deshalb keine Vertretung fordern;

c) die Ansprüche eines Dritten, in so fern der Empfänger dadurch den contractmäßigen Gebrauch von der Sache zu machen verhindert wird, z. B. wenn ein Dritter das Eigenthum der verkauften Sache ganz oder zum Theil in Anspruch nimmt, ꝛc. so muß der andre Contrahent auch dafür die Gewähr leisten. Endlich muß ein Contrahent dem andern dafür haften:

d) daß die Sache nicht mit Lasten und Abgaben beschwert sei, die bei Sachen dieser Art nicht gewöhnlich sind, oder wovon die Freiheit ausdrücklich vorbedungen worden. Bei gewöhnlichen findet keine Vertretung statt.

Wenn der Fall der Gewährleistung eintritt, so kommt es darauf an: ob der Empfänger der Sache von dem Contracte nach den obigen Vorschriften wegen Irrthum und Betrug zurücktreten könne und wolle: oder ob er entweder bei dem Contracte stehen bleiben will, oder davon, weil der Mangel oder Fehler nicht Hauptsachen, sondern nur Nebenumstände betrifft, nicht zurücktreten kann. Kann oder will er nicht zurücktreten, so muß ihn der, welcher die Gewähr zu leisten hat, entschädigen.

Ist der Vertrag über einen Inbegriff von Sachen geschlossen, so kann wegen der Fehler einzelner Stücke nur alsdann, wenn dadurch der vertragsmäßige Gebrauch des ganzen Inbegriffes vereitelt wird, davon abgegangen, sonst aber nur Schadloshaltung gefordert werden.

Hat der Contrahent, welcher die Gewähr zu leisten hat, sich eines Betruges, oder auch nur eines groben Versehns schuldig gemacht, so muß er dem andern nicht nur den wirklichen Schaden, sondern auch den Gewinn, welchen letzterer gezogen haben würde, wenn der Contract gehörig erfüllt worden wäre, vergüten.

Wenn der Gewährleistung ausdrücklich entsagt worden, so hat es dabei sein Bewenden. Doch hilft auch eine solche Entsagung demjenigen nichts, der bei dem Geschäfte betrüglich zu Werke gegangen ist.

Außer dem Fall eines Betruges muß der, welcher wegen natürlicher Fehler und Mängel der Sache selbst Gewährleistung fordern will,

a) bei Landgütern innerhalb dreier Jahre;

b) bei städtischen Grundstücken innerhalb eines Jahres;

c) bei beweglichen Sachen innerhalb sechs Monaten, vom Tage des Empfangs der Sache gerechnet, seine Klage gerichtlich anmelden; widrigenfalls das Recht, Gewährleistung zu fordern, verloren geht. Soll wegen Mängel, welche nicht die Sache selbst, sondern nur äußere Eigenschaften, Befugnisse oder Lasten betreffen, Gewähr geleistet werden, so ist die Klage a) bei Landgütern innerhalb eines Jahres; b) bei städtischen Grundstücken binnen sechs Monaten; c) bei beweglichen Sachen binnen drei Monaten, von dem Zeitpunkt an, wo der Fehler oder Mangel bekannt geworden, bei gleichmäßigem Verluste des Rechts anzustellen.

Wenn die Sache, welche jemand auf den Grund eines Contracts erhalten hat, bei demselben wegen vermeintlicher Rechte eines Dritten, oder wegen angeblich darauf liegender Lasten in Anspruch genommen wird, so muß er sich nicht einseitig auf diesen Anspruch einlassen, sondern dem andern Contrahenten davon Nachricht geben, und ihn zur Vertretung auffordern.

77. Aller Nachtheil, welcher aus der Verletzung einer Zwangspflicht entsteht, wird Interesse genannt, und es wird unter dem ganzen oder vollen Interesse auch der entgangene Gewinn oder Vortheil (lucrum cessans), welcher erwartet werden konnte, verstanden. Wenn daher einer der Contrahenten bei Abschließung oder Erfüllung des Vertrages, die ihm obliegenden Pflichten vernachlässigt hat, so ist er zur Vergütung des Interesses oder zur Erlegung der statt dessen festgesetzten Conventionalstrafe verbunden, auch hat er außerdem im Fall des Betruges öffentliche Bestrafung zu erwarten.

Das volle Interesse muß vergüten:

a) wer seine Pflichten mit Vorsatz oder aus grobem Versehn verletzt hat;

b) wer als Kunst- und Sachverständiger auch nur ein geringes Versehn begangen hat;

c) wer gewarnt ist, daß von seiner übernommenen Handlung besondere und ungewöhnliche Vortheile für den Andern abhangen;

d) wer eine Handlung begeht, zu deren Unterlassung er ausdrücklich verpflichtet worden.

In allen übrigen Fällen wird bei einem mäßigen

oder geringen Versehn nur der wirkliche Schaden ersetzt.

Haben beide Theile unmittelbar aus dem Vertrage selbst Vortheile zu erwarten, so sind beide aus einem mäßigen Versehen wechselseitig verpflichtet. Hat nur ein Theil aus dem Vertrage selbst Vortheile zu erwarten, so ist er auch für ein geringes Versehn zu haften schuldig. Wer aus dem Vertrage gar keinen unmittelbaren Nutzen zu hoffen hat, bleibt in der Regel nur für sein grobes Versehn verantwortlich.

78. Die Conventionalstrafe dient nur zur Bestimmung des Interesse auf eine bestimmte Geldsumme, oder als eine dem Fiscus auf den Fall der nicht erfüllten Verbindlichkeit zu entrichtende Vermögensstrafe. Soweit das Interesse durch eine verabredete Strafe bestimmt worden, findet außer derselben die Forderung eines anderweiten Interesse nicht statt.

Sind körperliche, die Freiheit und Ehre verletzende Strafen, oder solche Handlungen, welche kein Gegenstand eines Vertrages sein können, festgesetzt, so ist die Verabredung, in so fern sie die Strafe betrifft, nichtig.

Uebersteigt die Strafe den doppelten Betrag des auszumittelnden Interesse, so muß der Richter solche bis auf diesen doppelten Betrag ermäßigen. Dagegen muß die ganze Strafe bezahlt werden, wenn das Interesse gar keiner Schätzung fähig ist, oder wenn die Strafe zur Verhütung eines Verbrechens festgesetzt ist.

79. Die Aufhebung eines Vertrages findet statt, wegen Betruges, wegen Unmöglichkeit der Erfüllung, wegen veränderter Umstände, wegen Mangels der Erfüllung von der andern Seite, durch Absterben, auch durch wechselseitige Einwilligung.

Der Betrogene kann von dem Vertrag abgehn, wenn er dadurch zu einem Irrthum verleitet worden, welcher das Wesentliche des Geschäfts, oder den Gegenstand des Vertrages selbst, oder solche Eigenschaft betrifft, welche dabei ausbedungen, oder als gewöhnlich stillschweigend vorausgesetzt worden. Der Betrüger ist dem Betrogenen zur vollständigen Schadloshaltung auch alsdann verpflichtet, wenn dieser bei einem wegen Betruges ungültigen Vertrage beharren will, oder der Betrug allein solche Umstände und Eigenschaften der Sache betrifft, welche nur auf Nebenbestimmungen des Vertrages Einfluß gehabt haben. Der Betrogene giebt,

wenn

wenn der Vertrag wegen Betruges ungültig ist, die Sache, wie sie ist, zurück, genießt dabei die Rechte eines redlichen Besitzers, darf sich aber auch mit dem Schaden des Betrügers nicht bereichern. Wegen Betrügereien auf beiden Seiten findet von keiner eine Klage statt.

Ist die Erfüllung des Vertrages durch Zufall, oder durch unabwendbare Gewalt und Uebermacht, gänzlich oder in der bestimmten Art unmöglich, so ist solcher für aufgehoben zu achten; jeder giebt dem andern das Gegebene oder Geleistete zurück, und vergütet zugleich das, was er daraus in seinen Nutzen wirklich verwendet hat.

Ist durch zufällig eingetretene Umstände die im Vertrage bestimmte Erfüllungsart mit wahrscheinlicher Gefahr des Lebens, der Gesundheit oder Freiheit des Verpflichteten verbunden, so kann die Erfüllung nicht gefordert werden. Entsteht zufällig eine Gefahr, welche diese Eigenschaft nicht hat, so muß der Berechtigte, wenn er dennoch die bestimmte Erfüllungsart verlangt, die Gefahr übernehmen.

Bloße Erschwerungen der Erfüllung befreien den Verpflichteten niemals von seiner Schuldigkeit.

Hat er durch eigene Schuld die Unmöglichkeit oder die Gefahr veranlaßt, so muß er für das Interesse nach Verhältniß seiner eintretenden Verschuldung haften. Hat aber der Andre ihm die Erfüllung unmöglich gemacht, so wird er von seiner Verbindlichkeit frei, und kann außerdem Schadloshaltung fordern. Fällt beiden Theilen bei der eingetretenen Unmöglichkeit ein gleicher Grad von Verschuldung zur Last, so muß jeder dem andern den unmittelbar daraus entstehenden Schaden ersezzen; wegen des mittelbaren Schadens aber findet kein Anspruch statt.

Wird durch Veränderung der Umstände die Erreichung des Zwecks vereitelt, so findet zwar die Aufhebung des Vertrages statt; es muß aber der, in dessen Person sich das Hinderniß ereignet, wenn er vom Vertrage abgehen will, den andern entschädigen. Gleiche Entschädigung muß der, welcher durch seine eigenen freien Handlungen die Veränderung veranlaßt hat, dem andern Theile leisten. Kann der Eine seinen Zweck deswegen nicht erreichen, weil sich die Veränderung in der Person des Andern zugetragen hat, so fällt die Entschä-

digung hinweg, wofern nicht dem Einen wegen dieser Veränderung eine Schuld beigemessen werden kann: es darf sich aber auch keiner mit dem Schaden des andern bereichern. Außer diesen Fällen darf die Erfüllung des Vertrages niemals verweigert werden.

Wer die Erfüllung fordert, muß nachweisen, daß er dem Vertrage von seiner Seite Genüge geleistet habe, oder dazu erst in der Folge verbunden sei; niemand kann also wegen der von dem andern verweigerten oder nicht gehörig geleisteten Erfüllung eigenmächtig von dem Vertrage abgehn, sondern nur auf gerichtliche Untersuchung antragen.

Wird alsdann rechtskräftig erkannt, daß der, welcher die Erfüllung gänzlich oder auf die von dem Gegner verlangte Art zu leisten verweigert hatte, dazu dennoch verbunden sei, so hat der Andre die Wahl, ob er die erkannte Erfüllung annehmen, oder vom Vertrage abgehn wolle, und wird im letzten Falle, bei Rückgabe des bereits Erhaltenen, als redlicher, der Schuldige aber als unredlicher Besitzer beurtheilt.

Bei Verträgen, dessen Hauptgegenstand Handlungen sind, kann derjenige, dem die Erfüllung nicht gehörig geleistet wird, zwar sofort auf seine Gefahr zurücktreten, er muß aber den Gegentheil vollständig entschädigen, wenn sich nachher bei der gerichtlichen Untersuchung findet, daß er keinen gesetzmäßigen Grund gehabt habe.

Durch das Absterben des einen oder des andern Contrahenten, gehn die Rechte und Pflichten aus Verträgen auf die Erben über, außer wenn der Gegenstand des Vertrages eine Handlung ist, welche besondere Fähigkeiten und Verhältnisse des Verpflichten voraussetzt, und dieser vor der gänzlichen Erfüllung stirbt; z. B. Vollmachten.

80. Wenn mehrere Personen aus einem Vertrage zu einer Sache gemeinschaftlich verpflichtet oder berechtiget sind, so ist ein Correal-Vertrag vorhanden. Die Verpflichteten haften alsdann einer für alle, und alle für einen (in solidum), wenn nicht das Gegentheil deutlich verabredet ist. Der Berechtigte hält sich, wegen seiner ganzen Forderung, an welchen unter ihnen er will.

Von der mittelbaren Erwerbung des Eigenthums.

81. Wenn auf eine mittelbare Art Eigenthum erworben wird, so kann solches geschehen durch Kauf, Tausch, Abtretung (Cession), Darlehn, Schenkung und Belohnung.

Von Kaufs- und Verkaufsgeschäften.
Th. I. Tit. 11.

82. Bei allen Kaufs- und Verkaufsgeschäften muß Vorsicht auf die Person und auf die Sache selbst gerichtet werden. Hierbei gilt, was bei den Verträgen überhaupt erforderlich ist.

83. Es ist verboten, von Verdächtigen und Unbekannten am allerwenigsten solche Sachen zu kaufen, bei denen es wahrscheinlich ist, daß Leute von dem Stande und Gewerbe des Antragenden dergleichen nicht zu besitzen pflegen. Entsteht gegen denselben der Verdacht eines unredlichen Besitzers, so ist ein jeder, welcher aus dem Handel ein Gewerbe macht, bei Strafe schuldig, eine solche verdächtige Sache anzuhalten, und an die Polizeiobrigkeit des Orts zur weitern Untersuchung abzuliefern.

84. Grundstücke und Gerechtigkeiten, welche zum Eingebrachten gehören, kann der Mann ohne die ausdrückliche Einwilligung der Frau nicht veräußern; dagegen hat er über die eingebrachten Mobilien, welche nicht nach ihrer Beschaffenheit dem alleinigen Gebrauche der Frau gewidmet sind, die freie Verfügung.

Verheirathete Frauen können nur die zum vorbehaltenen Vermögen gehörenden Sachen ohne Einwilligung des Mannes veräußern; ausgenommen Juwelen, Gold, Silber, und andere bloß zur Pracht bestimmte Sachen, wobei jederzeit die Einwilligung des Mannes nothwendig ist.

85. Wer von einer Militärperson brauchbare Mondirungsstücke, oder andere zum Kriegsdienste gehörende Sachen kauft, oder sonst an sich bringt, muß, außer dem an das Regiment zu ersetzenden Schaden, den dreifachen Werth eines solchen Stückes zur Strafe entrichten.

86. Ist die zu erkaufende Sache nach Maß und Gewicht bestimmt, so wird, im zweifelhaften Falle, das markgängige Maß und Gewicht des Ortes verstanden, wo die Ablieferung geschehen soll. Erhellet

nicht aus dem Vertrage, ob unter mehrern bestimmten Sachen der Käufer oder Verkäufer die Wahl haben soll; so kommt dieselbe dem Käufer zu.

Der Kaufpreis muß in einer bestimmten Summe Geldes bestehen; ist der Kauf mit Beziehung auf den Marktpreis eines gewissen Ortes ohne weitern Beisatz geschlossen, so wird der mittlere Marktpreis zur Zeit der erfolgten Abschließung angenommen.

Ist die Münzsorte des Kaufpreises nicht bestimmt, so wird sie für Silberkourant angenommen. Ein Kaufpreis von zehn Thlr. und weniger darf in Scheidemünze, von zehn bis dreißig Thlr. hingegen nur halb in Courant und halb in Scheidemünze entrichtet werden, wenn darüber nichts verabredet ist.

87. Die verkaufte Sache muß vollständig, und mit allen bei Schließung des Kaufes zu ihr gehörenden Pertinenzstücken (S. 25. Nr. 8.) übergeben werden.

Ist der Verkauf in Pausch und Bogen, oder wie die Sache steht und liegt, geschlossen, so gehört dazu alles, was zur Zeit des abgeschlossenen Kaufes, an oder in oder auf dem gekauften Gegenstande befindlich war.

88. Erst durch die Uebergabe erlangt der Käufer das Eigenthum der Sache. Bis dahin trägt der Verkäufer alle Gefahr und Lasten, zieht aber auch alle Früchte und Nutzungen, in so fern nicht ein anderes ausdrücklich verabredet ist.

Doch kann kein Theil daraus, daß er die Uebergabe oder Annahme der verkauften Sache ungebührlicher Weise verzögert, Vortheil ziehn; vielmehr muß er dem andern allen aus einer solchen Zögerung entstandenen Schaden ersetzen.

Unter Abwesenden ist die Uebergabe beweglicher Sachen vollzogen, wenn die Sache dem Bevollmächtigten des Käufers ausgehändigt oder auf die Post gegeben, oder dem Fuhrmann oder Schiffer überliefert worden.

Hat der Käufer eine Art der Uebermachung, z. B. mit der Post, zu Wasser rc. ausdrücklich vorgeschrieben, so geht die Gefahr nur alsdann auf ihn über, wenn der Verkäufer die Uebermachung wirklich auf die vorgeschriebene Art besorgt hat.

Meldet der Verkäufer dem Käufer, auf was für Art er ihm die Sache übermache, und Letzterer findet etwas dagegen zu erinnern, so muß er seine Mißbilli-

gung dem Käufer mit der ersten Post erklären, widrigenfalls angenommen wird, daß er die Art der Uebermachung genehmigt habe. Macht der Käufer Banquerot, ehe die an ihn abgesendete Waare in seinem Wohnorte wirklich ankommt, so kann der Verkäufer, der geschehenen Uebergabe ungeachtet, die Sache in Natur zurücknehmen.

Der Verkäufer kann die Uebergabe, unter dem Vorwande, daß er die Sache zu wohlfeil verkauft habe, niemals verweigern, so lange von Seiten des Käufers kein Betrug vorhanden ist; er kann sich auf eine Verletzung über die Hälfte nicht berufen.

89. Bei der Uebergabe muß die Sache so beschaffen sein, daß der Käufer nach dem Inhalt des Vertrages darüber verfügen kann, weshalb der Verkäufer die Gewähr leisten muß. Er muß also auch den Käufer gegen alle Ansprüche eines Dritten vertreten. Hat er wissentlich eine fremde Sache als seine eigene verkauft, so fällt das Kaufgeld dem Fiscus anheim.

Der Käufer, welcher die Gewährleistung zu fordern genöthigt ist, muß den Verkäufer gerichtlich vorladen lassen.

Der Käufer kann sich der Vertretung wegen nur an seinen unmittelbaren Verkäufer halten, und nur in dem Falle auf seinen Vormann zurückgehen, wenn der unmittelbare Verkäufer in Concurs verfallen, oder aus dem Lande entwichen und sein Aufenthalt unbekannt ist.

Für die auf einem Grundstück haftenden gemeinen Lasten darf der Verkäufer nur alsdann Vertretung leisten, wenn er dieselben in Abrede gestellt oder sie ausdrücklich übernommen hat.

Werden zwischen der Zeit des geschlossenen Kaufs und der Uebergabe der Grundstücke neue öffentliche fortwährende Lasten oder Abgaben aufgelegt, so kann der Käufer von dem Vertrage abtreten, oder die neue Last übernehmen.

Wenn ein Stück Vieh binnen vier und zwanzig Stunden nach der Uebergabe krank befunden wird, so ist zu vermuthen, daß es schon vor der Uebergabe krank gewesen sei. Der Käufer muß aber bei Verlust seines Rechts die bemerkte Krankheit dem Verkäufer dergestalt zeitig anzeigen, daß noch eine Untersuchung über den Zeitpunkt ihres Entstehens statt finden kann. Ist der

Verkäufer nicht am Orte zugegen, so muß die Anzeige den Gerichten des Orts, oder einem Sachverständigen geschehen.

Stirbt das Vieh binnen vier und zwanzig Stunden nach der Uebergabe, so ist der Verkäufer zur Vertretung verpflichtet, wenn nicht klar ausgemittelt werden kann, daß die Krankheit erst nach dem Verkauf entstanden ist. Aeußert sich die Krankheit erst nach vier und zwanzig Stunden, so wird vermuthet, daß sie erst nach der Uebergabe entstanden ist, und der Schaden trifft der Käufer, wenn das Gegentheil nicht bewiesen wird.

Bei Schweinen, welche innerhalb acht Tagen nach der Uebergabe finnig befunden werden, gilt die Vermuthung, daß sie es schon vorher gewesen sind.

Eine gleiche Vermuthung gilt von Pferden, bei welchen sich Dämpfigkeit, Herzschlägigkeit, Räude, wahre Stätigkeit, schwarzer Staar, Mondblindheit und Rotz innerhalb vier Wochen nach der Uebergabe zeigen.

Kriegssteuern, Brandschatzungen und außerordentliche Lasten, welche erst nach geschlossenem Kaufe, oder erst nach erfolgter Uebergabe, auf die einzelnen Grundstücke vertheilt werden, muß der Verkäufer tragen, in so fern die Verbindlichkeit zu der Entrichtung einer solchen besondern Last oder Abgabe schon vor der Uebergabe vorhanden gewesen ist.

90. Hat der Verkäufer ein bestimmtes Maß oder Gewicht, oder eine bestimmte Zahl bei der Sache zu gewähren sich ausdrücklich verpflichtet, und es fehlt etwas daran bei der Uebergabe, so ist der Käufer die Sache anzunehmen nicht schuldig; doch steht ihm frei, auch die Nachlieferung des Fehlenden zu verlangen. Kann die Nachlieferung noch innerhalb der zur Uebergabe bestimmten Zeit geleistet werden, so ist der Käufer von dem Vertrage abzugehen nicht berechtiget.

Hat der Käufer die Sache einmal an- und in seine Verwahrung genommen, so kann er sie aus dem Grunde der nicht vollständig geschehenen Ablieferung nicht zurückgeben, sondern muß mit dem Ersatze des Fehlenden sich begnügen.

91. In der Regel ist der Käufer schuldig, bei Empfangnahme der Sache auch das Kaufgeld zu zahlen; doch kann er wegen sich offenbarender Gewährsmängel oder Ansprüche eines Dritten, einen verhältnißmäßigen

Theil des Kaufpreises zurückhalten und gerichtlich niederlegen, wofern der Verkäufer wegen der Gewähr nicht Sicherheit bestellt.

In allen Fällen, wo das Kaufgeld geborgt worden, kann der Verkäufer, bei zurückbleibender Zahlung, von dem Contracte nicht mehr abgehen, sondern nur auf die Bezahlung klagen; es wäre denn ein anderes im Contracte ausdrücklich verabredet worden.

Uebergiebt der Verkäufer die Sache ohne Bezahlung und klagt innerhalb 8 Tagen nicht auf Zahlung, so ist das Kaufgeld für geborgt zu achten.

Der Käufer, der die schuldige Zahlung nicht leistet, ist Zögerungszinsen, vom Tage der Uebergabe, zu entrichten verbunden Versäumt oder verweigert der Verkäufer die Annahme des Kaufgeldes, so ist der Käufer befugt, dasselbe auf Gefahr und Kosten des Verkäufers gerichtlich niederzulegen.

92. Die Kaufverträge können wegen nicht geleisteter Erfüllung, durch gegenseitige Einwilligung und wegen Verletzung über die Hälfte, aufgehoben werden.

Wenn bei beweglichen Sachen, deren Werth unter 50 Rthlr. ist, der Käufer die behandelte Waare innerhalb der bestimmten Zeit nicht abholt, so kann der Verkäufer von dem Contracte zurücktreten und die Waare an einen Andern überlassen.

93. Wenn der Käufer die Sache, an deren Preise er übersetzt zu sein vorgiebt, zurückzugeben im Stande ist, und nicht erhellet, daß bei dem Kauf auf den außerordentlichen Werth der Sache Rücksicht genommen worden: so kann er sich auf Ausmittelung ihres wahren Werthes durch Abschätzung berufen. Findet sich alsdann, daß der Kaufpreis den doppelten Betrag des Werthes der Sache übersteigt, so entsteht daraus die Vermuthung, daß ein den Vertrag entkräftender Irrthum obwalte, und der Verkäufer muß, wenn er diese Vermuthung nicht heben kann, die Sache in dem Zustande zurücknehmen, in welcher er sie dem Käufer übergeben hatte; auch muß dieser in Ansehung der Verschlimmerungen das geringste Versehn verantworten, in Ansehung der Verbesserungen aber wird er einem redlichen Besitzer gleich geachtet, und die Zinsen des Kaufgeldes werden in der Regel gegen die Nutzungen aufgehoben.

Es muß jedoch bei Landgütern der Käufer innerhalb dreier Jahre, bei städtschen Grundstücken innerhalb eines Jahres, und bei beweglichen Sachen innerhalb sechs Monate nach geschehener Uebergabe die Klage wider den Verkäufer gerichtlich anmelden, sonst geht sein Recht dazu verloren. Dieses Recht findet auch dann nicht statt, wenn demselben ausdrücklich entsagt, oder wenn die Sache bei einem gerichtlichen Verkaufe erstanden worden.

94. Ist ein Kauf unter Vorbehalt des Wiederkaufs geschlossen, so wird im zweifelhaften Falle vermuthet, daß die Sache dem Verkäufer für eben den Preis, welchen er dafür erhalten hat, zurückgegeben werden solle. Dieses Recht ist nur zum Besten des Verkäufers für vorbehalten zu achten, und geht, wenn zu dessen Ausübnng keine Zeit bestimmt ist, auf die Erben des Verkäufers nicht über.

95. Reukauf ist, wenn der Käufer oder Verkäufer sich das Recht vorbehalten hat, binnen einer gewissen Zeit vom Kaufe wieder abzugehen; es ist dieses dann für eine auflösende Bedingung anzusehn; der Reukauf ist übrigens nach den Regeln vom Wiederkauf zu beurtheilen.

96. Wird die Sache dem Käufer nur auf die Probe gegeben, so erlangt der Kauf seine volle Wirksamkeit erst von dem Zeitpunkte an, da der Käufer seine Zufriedenheit mit der behandelten Sache, ausdrücklich oder stillschweigend, zu erkennen gegeben hat. Für eine solche stillschweigende Erklärung ist es zu achten, wenn der Käufer die Sache in Besitz genommen und das Kaufgeld bezahlt hat. Sobald hingegen der Käufer erklärt, daß ihm die Sache nicht anstehe, so fallen alle gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem unter einem solchen Nebenvertrage errichteten Kaufcontracte von selbst weg. Wird dem Käufer zur Erklärung, ob er die Sache behalten wolle, eine gewisse Zeit bestimmt, und er läßt dieselbe, ohne sich zu erklären, verstreichen, so kann er von dem Vertrage nicht mehr abgehn. Ist keine Zeit bestimmt, so steht dem Verkäufer frei, auf Ergänzung dieser Bestimmung durch den Richter nach den bei Schließung des Vertrages vorgewalteten Umständen anzutragen, solange der Käufer die Sache noch auf der Probe hat.

Beim Tausche ist jeder Contrahent in Ansehung

der Sache, die er giebt, als Verkäufer, und in Ansehung derjenigen, die er dagegen empfängt, als Käufer zu betrachten; es finden bei demselben also auch alle Rechte und Verbindlichkeiten, unter gleichen Umständen, wie bei dem Kauf und Verkauf statt.

Von Abtretung der Rechte, oder Cessionen. Th. I. Tit. 11.

97. Wenn jemand sein Recht oder seine Forderung, die er an einen Andern hat, einem Dritten abtritt und demselben als Eigenthum gegen eine bestimmte Vergeltung überläßt, so heißt solches eine Abtretung (Cession). Geschieht die Abtretung des Rechts ohne Vergeltung, so ist das Geschäft als eine Schenkung anzusehen. Der Abtretende wird Cedent, der, an welchen die Abtretung geschieht, Cessionarius, und der, dessen Verbindlichkeit der Abtretung gegenüber steht, der abgetretene Schuldner (debitor cessus) genannt.

98. Persönliche Rechte, das ist, Rechte, welche an die Person des Inhabers gebunden sind, können an einen Andern niemals abgetreten werden.

Ist über die abgetretene Forderung eine schriftliche Urkunde (Instrument) vorhanden, so muß der Cedent dieselbe dem Cessionarius ausliefern, und die Cession selbst muß allemal, ohne Unterschied der Summe, schriftlich geschehen.

Der Cedent muß dem Cessionarius nicht nur für die Richtigkeit der abgetretenen Forderung, sondern auch für die Sicherheit, daß dieselbe von dem Schuldner zu erhalten ist (Exigibilität), so wie für die aus dem Mangel dieser Erfordernisse entstehenden Schaden und Kosten haften.

99. Es ist nicht nothwendig, daß der Schuldner in die Cession willige, der Cessionarius aber geht sicherer, wenn er sich diese Einwilligung zu verschaffen sucht. Denn, wenn sie nicht erfolgt ist, so kann der Schuldner dem Cessionarius alle Einwendungen und Gegenforderungen, die er wider den Cedenten hat, entgegensetzen; hat aber der Schuldner den Cessionarius für seinen Gläubiger, in Ansehung der abgetretenen Forderung, ausdrücklich und bestimmt anerkannt, so kann er sich dieser Einwendungen gegen ihn nicht weiter bedienen. Der Cessionarius hat dafür zu sorgen, daß die Cession dem Schuldner gehörig bekannt gemacht

werde; dies muß entweder durch den Cedenten selbst, oder durch die Obrigkeit, oder durch Vorzeigung der cedirten Urkunde und der ausgestellten schriftlichen Cession geschehen.

100. Ist der Schuldner bis zum Verfalltage oder bis zur Aufkündigungsfrist in Concurs versunken, so wird angenommen, daß die Forderung, so weit sie bei dem Concurs leer ausgeht, schon zur Zeit der Cession unsicher gewesen ist.

Von gewagten Verträgen.
Th. I. Tit. 11.

101. Da der Gegenstand eines gewagten Vertrages die bloße Hoffnung eines künftigen, ungewissen Vortheils ist, so besteht derselbe, wenn auch gar kein Vortheil erreicht wird. Kommt aber der erwartete Vortheil durch die Schuld des Käufers nicht zur Wirklichkeit, so wird der Vertrag aufgehoben.

Ist nach Fassung des Vertrages und nach den Umständen zweifelhaft, ob nur die Hoffnung, oder die gehoffte Sache selbst, der Gegenstand des Vertrages gewesen sei, so ist Letzteres anzunehmen.

War zur Zeit der geschlossenen Verabredung schon gewiß, und beiden Theilen bekannt, daß das, was als eine Hoffnung verkauft wurde, schon da sei: so muß der Vertrag nach den Grundsätzen des Kaufes beurtheilt werden. War solches nur Einem Theile bekannt, so ist der andere, dem davon keine Anzeige gemacht worden, an den Vertrag nicht gebunden.

War zur Zeit des geschlossenen Vertrages schon gewiß, und beiden Theilen, oder auch nur dem Käufer allein bekannt, daß das, was als Hoffnung verkauft wurde, nicht erfolgen werde: so ist das Geschäft nach den Regeln von Schenkungen zu beurtheilen. War dieses nur dem Verkäufer der Hoffnung bekannt, so ist der Käufer an den Vertrag nicht gebunden, und alle Schaden und Kosten, die ihm durch die Verschweigung entstanden sind, muß der Verkäufer ersetzen. War zur Zeit des geschlossenen Vertrages das Dasein des Vorfalls oder der Begebenheit, wovon Gewinn und Verlust bei dem Geschäft abhängt, schon gewiß und beiden Theilen bekannt, die Beschaffenheit und der Umfang des Gewinnes oder Verlustes selbst aber noch ungewiß,

so ist das Geschäft dennoch als ein gewisser Vertrag anzusehen.

102. Bei allen gewagten Verträgen sind beide Theile schuldig, alle zur Zeit des Vertrages ihnen bekannte Umstände, wovon der Erfolg der Begebenheit, oder die Beschaffenheit des davon zu erwartenden Vortheils, ganz oder zum Theil abhangen kann, einander treulich anzuzeigen. Kann ein Theil überführt werden, daß er dem andern Umstände verschwiegen habe, die nach vernünftigem Ermessen der Sachverständigen auf den Entschluß desselben, in den Vertrag bedungenermaßen sich einzulassen, hätten Einfluß haben können, so ist der andere befugt, von dem Vertrage abzugehn, und das Gegebene zurückzufordern.

Ueberhaupt haftet auch bei gewagten Verträgen jeder Theil dem andern für jedes mäßige Versehn. Hat der Verkäufer durch sein mäßiges Versehn verursacht, daß die Hoffnung oder der gehoffte Vortheil nicht erlangt wird, so muß er den Käufer schadlos halten. Hat er aber durch Vorsatz oder grobes Versehn die Erfüllung der Hoffnung oder die Erlangung des gehofften Vortheils hintertrieben, so muß er dem Käufer das volle Interesse vergüten. Kann der entgangene Gewinn wegen der Natur des Geschäfts auf andere Art nicht ausgemittelt werden, so ist derselbe auf den doppelten Betrag des Kaufgeldes zu bestimmen.

103. Der Gebrauch des Looses ist als ein Mittel zur Auseinandersetzung über gemeinschaftliche untheilbare oder theilbare Sachen erlaubt. Die Entscheidung des Looses kann unter dem Vorwande einer Verletzung über die Hälfte nicht angefochten werden.

104. Gelder, die ausdrücklich zum Spielen oder Wetten, oder zur Bezahlung des dazu gemachten Verlustes, verlangt und geliehen worden, können nicht gerichtlich eingeklagt werden.

Auch wegen Spielschulden findet keine gerichtliche Klage statt; was aber Jemand in erlaubten Spielen verloren und wirklich bezahlt hat, kann er nicht zurückfordern.

105. Wegen einer Wette ist die gerichtliche Klage nur alsdann zulässig, wenn die Wette sogleich baar gesetzt, und entweder gerichtlich oder in die Verwahrung eines Dritten niedergelegt worden.

Wetten sind ungültig, wenn ein Theil von der

Gewißheit des Gegenstandes unterrichtet war und dieses dem andern nicht angezeigt hat.

106 Oeffentliche Lotterien, Glücksbuden und andere dergleichen Glücksspiele können nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Staates unternommen werden. Wenn der Lotterie-Einnehmer die Zahlung des Einsatzes stundet, so geschieht solches auf seine Gefahr; er ist jedoch, durch eine das allgemeine Landrecht abändernde Bestimmung, befugt, den creditirten Einsatz gegen den Spieler einzuklagen.

107. Durch den Leibrenten-Vertrag verpflichtet sich jemand, gegen Empfang einer Summe Geldes, zur Entrichtung einer bestimmten Abgabe, auf die Lebenszeit eines Menschen. Derjenige, welcher die Capitalssumme, wofür die Leibrente versprochen wird, entrichtet, heißt der Käufer der Leibrente.

Die Leibrente kann Jemand für sich selbst, oder für einen Dritten kaufen, und sich die Bezahlung derselben auf seine eigene Lebenszeit, oder auch auf das Leben eines Dritten, oder auf des Verkäufers selbst vorbedingen.

Hat der Käufer der Leibrente die Dauer derselben auf seine eigene Lebenszeit bestimmt, so erlöscht dieselbe mit seinem Tode, dieser mag natürlicher oder gewaltsamerweise erfolgt sein. Ein gleiches findet statt, wenn die Lebenszeit eines Dritten zum Maßstabe von der Dauer der Leibrente bestimmt ist; hat jedoch der Verkäufer den Tod des Käufers oder des Dritten vorsätzlich veranlaßt, so muß der für die Leibrente gegebene Werth erstattet werden. Der Verkäufer kann die bis dahin gezahlten Leibrenten nicht abziehn; das Capital fällt den Erben des Käufers, oder demjenigen, für den die Leibrente gekauft worden, anheim; ist aber Niemand mehr vorhanden, dem nach dieser Bestimmung ein Recht auf dieses Capital zukommt, so wird dasselbe vom Fiscus eingezogen.

Ist die Leibrente auf das Leben eines Dritten bedungen, so berechtiget eine von diesem ergriffene gefährliche Lebensart den Käufer noch nicht, von dem Vertrage wieder abzugehn.

Ist die Dauer der Leibrente auf das Leben des Verkäufers bestimmt, und dieser verliert dasselbe durch Selbstmord, oder verwirkte Todesstrafe: so kann der Käufer den Vertrag wieder aufheben, und sein Capi-

tal zurückfordern; er muß sich aber darauf alles anrechnen lassen, was er durch die genossene Leibrente über den Betrag der landesüblichen Zinsen seines Capitals erhalten hat.

Zum Abbruch des Pflichttheils der Kinder des Käufers, welche zur Zeit des geschlossenen Vertrages schon vorhanden waren, kann der Verkäufer aus dem Vertrage keinen Vortheil ziehen.

108. Auch zur Verkürzung seiner Gläubiger soll Niemand sein Vermögen auf Leibrenten geben; den Gläubigern des Käufers steht frei, innerhalb eines Jahres nach geschlossenem Vertrage, gegen das Geschäft zu protestiren, und dieses dem Käufer gerichtlich bekannt machen zu lassen. Die Protestation hat die Wirkung, daß alsdann ein solcher Gläubiger, in Ermangelung anderer Mittel zu seiner Befriedigung, dieselbe aus dem auf Leibrenten gegebenen Capitale fordern kann.

Dem Verkäufer steht aber auch frei, sobald ihm dergleichen Protestation gemacht worden, von dem Vertrage wieder abzugehn, und das Capital mit Abzug der davon schon etwa entrichteten Leibrente zurückzuzahlen. Will er dennoch bei dem Vertrage stehn bleiben, so ist er befugt, gegen den künftigen Anspruch solcher protestirenden Gläubiger, durch Zurückbehaltung und gerichtliche Niederlage eines verhältnißmäßigen Theils der Leibrente sich zu decken.

109. Wenn der Verkäufer der Leibrente durch drei hinter einander folgende Jahre mit Bezahlung derselben im Rückstande bleibt, so kann der Käufer das Capital zurückfordern, und der Verkäufer kann darauf wegen der bis dahin gezahlten Leibrente nichts abziehn; vielmehr muß er von der Zeit an, da er mit der Bezahlung der Rente im Rückstande geblieben ist, das Capital landüblich verzinsen.

110. Ist wegen des letzten Lebensjahres nichts besonders verabredet, so muß der Verkäufer die Rente des ganzen Jahres bezahlen, wenn auch der Todesfall gleich zu Anfang desselben sich ereignet hat. Der Anfang eines jeden Lebensjahres wird, im Mangel verabredeter Bestimmungen, von dem Tage an, wo die erste Zahlung fällig war, gerechnet.

Von Darlehnen.
Th. I. Tit. 11.

111. Leihen heißt, etwas zum Gebrauch geben, was entweder in Natur oder in Sachen von gleicher Beschaffenheit und Quantität zurückgegeben werden soll. Im ersten Fall ist ein Leihvertrag (commodatum), im letzten ein Darlehn (mutuum) vorhanden. Creditiren (verborgen) heißt, eine Sache einem Andern, in Hoffnung eines künftigen Ersatzes ihres Werths, anvertrauen. Sind Geld oder geldgleiche Papiere der Gegenstand des Leihens, so ist ein eigentliches, bei andern, verbrauchbaren Sachen aber ein uneigentliches Darlehn vorhanden.

Wenn einer Person, die sich nach den obigen Bestimmungen (S. 53. §. 61. rc.) zu einem Vertrage nicht verpflichten kann, dennoch Geld geliehen worden: so kann der Gläubiger das Gegebene nur so weit zurückfordern, als es wirklich in den Nutzen des Schuldners verwendet ist. Eine solche nützliche Verwendung ist aber erst alsdann vorhanden, wenn eine wirklich nothwendige oder nützliche Ausgabe des Schuldners, die er ohne seine Schuld aus eigenen Mitteln nicht bestreiten konnte, mit dem geliehenen Gelde bestritten worden, z. B. wenn zu der Ausgabe, zu welcher das geliehene Geld verwendet ist, der Schuldner nach den Gesetzen verpflichtet war, oder wenn die Ausgabe von dem Schuldner ohne wirklich dringende Gefahr eines größern Nachtheils nicht vermieden werden konnte; oder wenn der Schuldner mit dem Erborgten seine Vermögensumstände verbessert hat und sich noch wirklich in dem Besitze des dadurch erlangten Vortheils befindet. Es ist aber nicht genug, wenn der Schuldner in dem ausgestellten Schuldscheine sagt, daß er das Geld zu einer solchen nothwendigen oder nützlichen Ausgabe erborgt, oder verwendet habe, sondern der Gläubiger muß, wenn er aus diesem Grunde sein geliehenes Geld zurückfordern will, sich selbst um die wirkliche Verwendung, und um die Mittel bekümmern, wie er dieselbe erforderlichen Falls beweisen kann.

112. Der Schuldner, bei dessen Person, in Ansehung der Fähigkeit, sich durch Darlehnscontracte zu verpflichten, nichts zu erinnern ist, muß zwar das Darlehn, wenn auch keine schriftliche Versicherung darüber vorhanden ist, zurückgeben; aber dem Gläubiger

ist doch zu rathen, daß er sich über das gegebene Darlehn allemal einen Schuldschein ausstellen lasse, weil bloße mündliche Abreden über die Zeit und den Ort der Rückzahlung, über die Aufkündigung, Zinsen ꝛc. sobald die Summe des Darlehns 50 Rthlr. übersteigt, ungültig sind, und alle diese Punkte, in Ermangelung eines schriftlichen Vertrages, bloß nach den Gesetzen bestimmt werden.

113. Diese gesetzlichen Bestimmungen, welche bei gänzlicher Ermangelung oder nicht hinlänglich deutlicher und vollständiger Abfassung des Schuldscheins statt finden, sind folgende:

a) Der Gläubiger kann nur so viel fordern, als er beweisen kann, dem Schuldner wirklich gegeben zu haben.

b) Er muß dem Schuldner 3 Monate, oder, wenn das Darlehn nur 50 Rthr. oder weniger beträgt, 4 Wochen vorher, ehe er die wirkliche Zahlung verlangen kann, aufkündigen.

c) Er kann Zinsen nur von der Zeit an fordern, seit welcher der Schuldner, nach gehörig erfolgter Aufkündigung, mit der Zahlung gezögert hat.

114. Soll daher ein Darlehnsvertrag auf eine bestimmte Zeit, gegen Zinsen, oder auf andere Bedingungen geschlossen werden, so ist, wenn dem Gläubiger eine Klage auf die Erfüllung dieser Verabredung zustehen soll, ohne Unterschied der geliehenen Summe, ein schriftlicher Vertrag erforderlich. Zu einem vollständigen Schuldscheine gehört:

a) das Bekenntniß, die darin verschriebene Summe (die Valuta, den Werth) wirklich erhalten zu haben;

b) die deutliche Bestimmung, worin die Valuta bestanden habe;

c) die Angabe der Münzsorte, in welcher sie gezahlt worden;

d) das Versprechen der Wiedererstattung, und die Zeit, wann dies geschehen soll;

e) ob und wie viel an Zinsen bezahlt werden soll;

f) die deutliche Benennung und Bezeichnung des Gläubigers;

g) der Ort wo, und der Tag, wann der Vertrag geschlossen;

h) die Unterschrift des Schuldners.

115. Der Inhaber des Schuldscheins hat die Ver-

muthung für sich, daß der Schuldner wirklich soviel, als er verschrieben, erhalten habe; und nach dieser Vermuthung entscheidet der Richter, wenn der Schuldner nicht darthun kann, daß ihm weniger oder gar nichts gegeben worden. Wer also einen Schuldschein bloß in der Hoffnung, die verschriebene Summe darauf zu erhalten, ausgestellt hat, muß, wenn die Zahlung nicht sogleich erfolgt, dem Richter davon unverzüglich Anzeige machen; damit die Sache auf frischer That und ehe die Mittel zur Aufklärung der Wahrheit verdunkelt werden, oder gar verloren gehn, untersucht werden könne.

116. Wenn der Gläubiger zehn Jahre nach dem Tode seines Schuldners verstreichen läßt, ohne sich bei den Erben zu melden, und die Schuld einzufordern: so kann er hernach die Richtigkeit seiner Forderung durch den bloßen Schuldschein nicht mehr beweisen, sondern muß auf andere Art darthun, daß er das Darlehn dem verstorbenen Schuldner wirklich gegeben, und daß dieser es während seiner Lebenszeit nicht getilgt habe. Wer sich einen Schuldschein ausstellen läßt, und die Valuta darauf ganz oder zum Theil nicht bezahlt, gleichwohl aber die verschriebene Summe gerichtlich einfordert, oder einem Andern cedirt; desgleichen derjenige, welcher das gegebene Darlehn ganz oder zum Theil zurück erhalten hat, und gleichwohl den vollen im Schuldschein verschriebenen Betrag einklagt, oder einem Andern abtritt, der wird als ein Betrüger gestraft. §. 52.

Wer die Unterschrift eines von ihm ausgestellten Schuldscheins fälschlich ableugnet, der muß die darin verschriebene Summe ohne alle fernere Widerrede bezahlen, und der Theil derselben, welchen der Gläubiger nicht wirklich gegeben hat, fällt dem Fiscus anheim. Hat aber der Schuldner nicht seine Unterschrift, sondern nur den Empfang der Valuta vor Gerichten wider besseres Wissen geleugnet, so treffen ihn die in der Gerichtsordnung (s. w. unten) vorgeschriebenen Strafen des freventlichen Leugnens.

Bessere Münzsorte als gegeben worden, kann der Gläubiger nicht zurück fordern. Ist die Münzsorte im Schuldscheine gar nicht bestimmt, und kann sie auch auf andere Art nicht ausgemittelt werden, so muß der Gläubiger die Rückzahlung in Silbercourant, und wenn

das

das Darlehn nur zehn Thlr. oder weniger beträgt, in Scheidemünze annehmen.

Die Ducaten müssen vollwichtig sein, und werden zu $2\frac{3}{4}$ Thlr. und die preußischen Geldmünzen, so hoch als sie ausgeprägt sind, gerechnet.

117. Wenn nach der Zeit des gegebenen Darlehns die Münzsorte, in welcher es der Gläubiger gegeben hat, herabgesetzt (reducirt) worden, so kann und muß der Schuldner zwar die Zurückbezahlung in den alsdann gangbaren Münzsorten leisten; das Verhältniß aber, nach welchem die Zahlung in dieser gangbaren Münzsorte geschehen soll, muß nach den vorhandenen besondern Münzedicten bestimmt werden. Die Münzsorte, in welcher die Interessen gezahlt oder angenommen werden, entscheidet zwar an sich nichts über die Münzsorte des Capitals. Der Gläubiger kann also die Interessen in schlechten Münzsorten annehmen, ohne sich dadurch wegen der Münzsorte des Capitals an seinem Recht etwas zu vergeben. Wenn aber ein über diese letztere entstehender Streit weder aus dem Schuldscheine, noch auf andere Art entschieden werden kann, so muß das Capital in derjenigen Münzsorte, in welcher bisher die Zinsen gleichförmig entrichtet worden, zurückgezahlt und angenommen werden. Diese aus einer gleichförmigen Interessenzahlung entstehende Vermuthung wegen der Münzsorte des Capitals überwiegt also diejenige, welche die Gesetze, in Ermangelung andrer Auskunftsmittel, nach dem Obigen festsetzen.

Hat der Gläubiger die Rückzahlung eines Darlehns in schlechtern Münzsorten, oder nach einem niedrigern als dem edictmäßigen Satze, einmal angenommen, und ohne Vorbehalt darüber quittirt; so kann er, wenn von Seiten des Schuldners kein Betrug mit untergelaufen ist, kein Agio oder andere Vergütigung nachfordern. Dagegen muß der Gläubiger, welcher weiß, daß er schlechtere Münzsorte zu fordern hatte, wenn ihm der Schuldner aus Irrthum bessere zurückgezahlt hat, das zuviel erhaltene wieder herausgeben.

Ist die Valuta eines Darlehns in Banconoten, Actien oder andern circulirenden Papieren gegeben worden, so muß die Rückzahlung in Papieren von eben derselben Art, und wenn dergleichen gar nicht mehr vorhanden sind, zwar in Geld, jedoch nach dem Cours der gegebenen Papiere zur Zeit des Vertrages, erfolgen.

118. An Zinsen kann der Gläubiger nicht mehr fordern, als die Gesetze erlauben, wenn auch im Schuldscheine mehr verschrieben worden. Die Gesetze erlauben aber:

a) einem christlichen Gläubiger, der kein Kaufmann ist, fünf Procent;

b) einem christlichen Kaufmann und einem Juden, welcher die Rechte christlicher Kaufleute hat, sechs Procent;

c) von Geld, das auf Grundstücke geliehen ist, fünf Procent.

d) Ist der Schuldner ein Kaufmann, der mit Waaren im Großen handelt, und dem das Darlehn nur auf kurze Zeit, d. h. unter sechs Monaten, gegen bloßen Schuldschein oder Wechsel, ohne weitere Sicherheit gegeben worden: so kann sich der Gläubiger auch höhere Zinsen verschreiben lassen. Nach Verlauf der sechs Monate aber, finden nur die gesetzmäßigen Zinsen statt. Von den Zinsen der Pfandverleiher s. unten.

Der Gläubiger ist nicht befugt, die Zinsen eines Darlehns im voraus abzuziehen: ist dieses gleichwohl geschehen, so wird das Abgezogene von der vorgeschriebenen Capitalsumme abgerechnet, und der Gläubiger kann nur auf das, was er solchergestalt als Valuta wirklich gegeben hat, Verzinsung, so wie künftig Rückzahlung fordern. Hat aber der Gläubiger mit einem geringern, als dem ihm erlaubten höchsten Zinssatze sich begnügt: so kann er die Zinsen, jedoch nicht für längere Zeit als ein Jahr, im voraus abziehn.

Die über die gesetzmäßigen mehr bezahlten Zinsen können zurückgefordert werden.

Niemand kann Zinsen von Zinsen fordern. Doch können über zweijährige oder noch ältere Zinsenrückstände neue Schuldscheine gegeben und Zinsen davon verschrieben werden; der Abschluß eines solchen Geschäfts aber muß, wenn es gültig sein soll, gerichtlich geschehen.

In Ermangelung eines bestimmten Termins zur Zahlung der Zinsen, müssen solche beim Ablaufe eines jeden Jahrs entrichtet werden.

Sind keine Zinsen bedungen, so muß dennoch der Schuldner von dem Tage an, an welchem er die Rückzahlung zu leisten schuldig war und sie nicht geleistet hat, Zögerungszinsen entrichten.

Sind im Schuldscheine niedrigere Zinsen bedungen, so kann der Gläubiger von der Zeit der Zögerung die höhern gesetzlichen Zinsen fordern.

Der Gläubiger kann statt der Zögerungszinsen Ersatz des wirklichen Schadens in dem Falle verlangen, wenn der Schuldner bei vorhandenen hinlänglichen Zahlungsmitteln mit Vorsatz die Zahlung verzögert hat.

Hat der Gläubiger bei einem zinsbaren Darlehn über den letzten Zinstermin ohne Vorbehalt quittirt, so streitet für den Schuldner die Vermuthung, daß auch die vorhergehenden Termine richtig bezahlt worden; ist aber das Capital selbst ohne Vorbehalt quittirt, so sind die vorbehaltenen Zinsen für bezahlt oder erlassen zu achten.

Wer die gerichtliche Einklagung rückständig verbliebener Zinsen länger als zehn Jahre verabsäumt, der kann einen über zehn Jahre hinausgehenden Rückstand nicht ferner verlangen. Außer diesem Falle können Zinsen, deren Berichtigung der Schuldner verabsäumt oder verzögert hat, so weit sie rückständig sind, gefordert werden, selbst wenn der Rückstand wegen Länge der Zeit den Betrag des Capitals übersteigt.

119. Vor Ablauf des bedungenen Zahlungstermins kann dem Gläubiger die Rückzahlung wider seinen Willen nicht aufgedrungen werden. Er kann aber auch solche nicht früher fordern, außer

a) wenn der Schuldner anderer Schulden halber ausgepfändet, oder in Personalarrest gebracht worden;

b) wenn derselbe, um seinen Gläubigern zu entgehen, flüchtig geworden ist;

c) wenn der Schuldner seinen bisherigen in Königlichen Landen gehabten Wohnsitz gänzlich aufgeben will. In diesen drei Fällen kann der Gläubiger noch vor eingetretenem Termine auf Bezahlung oder Sicherheitsbestellung antragen.

Ist keine Zeit zur Rückzahlung gültiger Weise bestimmt, so steht beiden Theilen eine dreimonatliche Aufkündigung frei; beträgt aber das Darlehn nur funfzig Thaler oder weniger, so findet eine vierwöchentliche Aufkündigung statt. Die Kündigung kann zwar gültiger Weise auch außergerichtlich und mündlich geschehen; kann aber der Gläubiger nicht nachweisen, daß die außergerichtliche Kündigung dem Schuldner wirklich

zugekommen sei; so läuft die Zahlungsfrist erst von der Zeit an, da letzterem die gerichtliche Kündigung ist behändigt worden.

Der Schuldner muß die Zahlung kostenfrei an dem Orte leisten, wo der Gläubiger zur Zeit des geschlossenen Vertrages gewohnt hat. Ist derselbe in der Zwischenzeit von diesem Orte weggezogen, und hat dem Schuldner Niemand daselbst angewiesen, an den er die Zahlung abgeben solle: so kann sie ihm der Schuldner mit der Post, auf seine, des Gläubigers, Gefahr und Kosten zusenden, oder das Geld gerichtlich niederlegen. Ist das Darlehn in ein Hypothekenbuch eingetragen, so muß der Gläubiger die Rückzahlung des Darlehns auch da annehmen, wo das Hypothekenbuch ist.

120. Durch Schuldscheine über das, was Jemand einem Andern aus einem Kauf- oder andern Contracte schuldig geworden, wird das Geschäft selbst nicht zu einem Darlehn gemacht; sondern es muß immer nach der Natur des dabei ursprünglich zum Grunde liegenden Contracts oder der sonstigen Verbindlichkeit des Schuldners beurtheilt werden. Doch stimmt das Creditgeben mit dem Darlehn darin überein:

a) daß eben den Personen, welche kein gültiges Darlehn aufnehmen können, auch nichts auf Credit gegeben werden darf;

b) daß wegen der Zeit und des Orts der Bezahlung, imgleichen wegen der Zinsen von geborgten (creditirten) Geldern eben das statt findet, was die Gesetze bei Darlehnen verordnen.

Von Wechseln.

Th. II. Tit. 8.

121. Wechsel heißen Scheine oder Verschreibungen in einer bestimmten gesetzlichen Form, durch welche Jemand verpflichtet wird, eine Summe Geldes, bei Vermeidung des sogleich erfolgenden persönlichen Verhafts, zu bezahlen. Hat der Aussteller des Wechsels die Zahlung selbst zu leisten versprochen, so ist ein trockener oder eigener Wechsel, ist aber die Zahlung im Wechsel selbst einem Dritten aufgetragen worden, so ist ein gezogener Wechsel vorhanden.

Wechselfähig sind nur: Kaufleute und die ihnen gleich geachteten Inhaber von Fabriken, Apotheker,

Buchhändler, Kaufmannschaft treibende Frauenzimmer, Juden ohne Unterschied, und die, welche für eigene Rechnung zur See oder auf Strömen Schiffahrt treiben, auch Schiffskapitaine; Besitzer adelicher Güter; Königl. Generalpächter; Prediger und Schullehrer; Fremde und Reisende.

Alle übrige Landeseinwohner sind in der Regel nicht wechselfähig, und werden es auch dadurch nicht, wenn sie sich dafür ausgeben und ihre Angabe eidlich bestärken. Trockne Wechsel, welche nicht wechselfähige ausstellen, werden daher als bloße Schuldscheine angesehen, bewirken aber, wenn der Aussteller seine Unterschrift anerkannt hat, den executivischen Prozeß, und genießen bei Concursen das den Wechseln beigelegte Vorzugsrecht.

Es kann jedoch die Wechselfähigkeit demjenigen, welcher sie zur Unterstützung und Ausbreitung seines Verkehrs oder Gewerbes gerichtlich nachsucht, beigelegt werden: und es wird alsdann dem Ansuchenden ein Certificat dahin ausgefertiget: daß derselbe sich um die Befugniß, wechselmäßige Verbindungen einzugehen, gebührend gemeldet habe, und dazu hiermit für fähig erklärt werde.

122. Ein Instrument, welches Wechselkraft haben soll, muß in der vorgeschriebenen Form ausgestellt sein; es muß enthalten:

a) das Wort: Wechsel oder Wechselbrief;

b) eine bestimmte Geldsumme, welche gezahlt werden soll;

c) den Namen desjenigen, an welchen gezahlt werden soll;

d) Das Bekenntniß des Ausstellers über den Empfang der Valuta, oder des Werths;

e) die genaue Bestimmung der Zahlungszeit;

f) das Datum und den Ort der Ausstellung;

g) die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Vor- und Geschlechtsnamen und dem Karakter desselben, oder sonst einem deutlichen Kennzeichen, zur Unterscheidung des Ausstellers von einem Andern gleiches Namens.

Fehlt es an einem dieser Erfordernisse, so erlangt der Gläubiger kein Wechselrecht.

Die Bezeichnung der Summe kann mit Buchstaben oder Ziffern, oder durch beide zugleich geschehen;

ist aber in den beiden ersten Fällen, an den einen oder den andern eine Correctur ersichtlich, so hat das Instrument keine Wechselkraft. Lautet ein in preußischen Landen zahlbarer Wechsel auf Scheidemünze, oder auf eine zur Zeit der Ausstellung schon verrufene Geldsorte, so hat er keine Wechselkraft.

Daß der Aussteller den Inhalt des Wechsels eigenhändig schreibe, ist nicht nothwendig, und er kann sich bei anerkannter Unterschrift mit dem Einwande, daß der Wechsel selbst ohne seine Genehmigung geschrieben worden, im Wechselprozesse nicht schützen. Auch das Vorgeben, daß er der Sprache, worin der Wechsel abgefaßt ist, nicht kundig sei, benimmt dem Instrumente nichts an seiner Wechselkraft. Wechsel, die bloß mit drei Kreuzen oder andern Zeichen unterschrieben sind, haben keine Gültigkeit.

Ist ein Wechsel in der einfachen Zahl ausgestellt und von mehrern unterschrieben, so wird der zuerst Unterzeichnete als Hauptschuldner betrachtet, und die übrigen haften nur als Bürgen; lautet aber der Inhalt des von mehreren unterschriebenen Wechsels in der Mehrzahl, so ist anzunehmen, daß sie einer für alle und alle für einen haften.

Bei Societäts-Handlungen kann sich der Wechselgläubiger an sämmtliche Gesellschafter, oder auch nur an einen oder etliche halten. Stille Gesellschafter (Associés en commendité) werden ohne Unterschrift nicht wechselmäßig verpflichtet.

123. Der in oder auf dem Wechsel benannte Inhaber (Wechselgläubiger) kann den Wechsel einem Andern übertragen oder abtreten (den Wechsel indossiren). Geschieht die Uebertragung in der Absicht, den Andern zum Eigenthümer des Wechsels zu machen, so ist ein eigentliches Indossament, ist aber dem Andern bloß die Einforderung der Schuld aufgetragen, ein Indossament pro Cura vorhanden.

Das Indossament muß in der Regel auf dem Wechsel selbst verzeichnet, und es muß entweder auf jeden Briefsinhaber oder auf besonders genannte Personen gerichtet, und mit einem Empfangsbekenntnisse der Valuta versehn sein. Die Bestimmung des Orts des Indossaments ist nicht nöthig.

Der Indossatarius, d. i. derjenige, welchem die Ausübung des Wechselrechts durch das Indossa-

ment übertragen worden, ist, außer dem Falle einer bloßen pro Cura, zur weitern Indossirung des Wechsels berechtigt, und kann an den Indossanten wechselmäßigen Regreß nehmen, selbst in dem Falle, wenn gegen den Aussteller keine Wechselklage statt findet, oder bei Ausstellung des Wechsels, oder eines Indossaments, eine Fälschung vorgefallen sein sollte.

Ein wechselfähiger Indossant, der wissentlich einen von einem nicht Wechselfähigen ausgestellten Wechsel indossirt, ist dem Indossator wechselmäßig verpflichtet, wenn gleich dieser seine Ansprüche nicht gegen den ersten Aussteller zur Verfallzeit des Wechsels vorher geltend gemacht hat.

124. Die im Wechsel bestimmte Zahlungszeit heißt die Verfallzeit; doch hat der Wechselschuldner zuweilen, unter dem Namen der Respittage, noch über dieselbe hinaus gewisse Fristen, vor deren Ablauf er aber seines Theils zur Zahlung berechtigt ist. Vor dem Eintritt der Verfallzeit kann der Gläubiger nie Zahlung, aber wohl, wenn gesetzliche Bestimmungen des Arrestschlags eintreten, Sicherheit fordern.

Bei Wechseln auf Wochen, Monate oder Jahre, ist der Wochen- oder Monatstag, an welchem der Wechsel ausgestellt worden, nach Ablauf der Frist, für den Zahlungstag zu achten.

Lautet der Wechsel auf Sicht ohne weitern Beisatz, so ist er 24 Stunden nach der Vorzeigung zahlbar. Bei einem nach Sicht mit Bestimmung gewisser Tage gestellten Wechsel, werden diese von dem Tage an gerechnet, da der Wechsel vorgezeigt worden ist.

Am Zahlungstage kann in der Regel, nach zwölf Uhr Mittags bis sieben Uhr Abends, die Zahlung gefordert werden.

Trifft der Zahlungstag auf einen Sonn-, hohen Fest- oder Bußtag, wohin auch der Neujahrs- und Charfreitag gehören: so muß der Gläubiger den nächsten Werkeltag abwarten. Trifft aber der Zahlungstag auf einen Sonnabend oder jüdischen Feiertag: so muß ein Jude, wenn er auch christliche Rechte erhalten hat, schon an dem zunächst vorhergehenden Werkeltage Zahlung leisten.

Ist wegen des Zahlungsortes im Wechsel nichts besonders bestimmt, so treten bei trocknen Wechseln die Grundsätze vom Darlehn ein; jedoch muß bei gezoge-

nen Wechseln der Gläubiger das Geld in der Wohnung des Acceptanten abholen; bei Zahlungen an die Bank aber der Schuldner in allen Fällen solches auf das Bankocomptoir des Orts bringen.

125. Die Wechselverbindlichkeit erlöscht nach Ablauf eines Jahres, von dem im Wechsel oder durch dessen Prolongation bestimmten Verfalltage an gerechnet. Durch den Vermerk einer Abschlagszahlung oder durch außergerichtliches Einmahnen wird die Verjährung des Wechsels unterbrochen.

126. Bei gezogenen Wechseln muß der Name des Bezogenen, und, wenn dieser aus seinem Wohnorte zahlen soll, auch dieser Ort deutlich angegeben werden. Der Aussteller des gezogenen Wechsels wird Trassant; der Empfänger desselben Remittent; und der, welcher den gezogenen Wechsel dem Bezogenen oder Trassaten zur Acceptation oder zur Einlösung vorlegen soll, der Präsentant genannt. Der Trassant ist schuldig, dem Bezogenen Avis, d. i. Nachricht und Anweisung wegen des ihm geschehenen Antrags, zu geben. Verzögert der Trassant nach Empfang der Valuta die Aushändigung des Wechsels über 24 Stunden, so kann ihn der Remittent dazu im Wege des Executions-Prozesses anhalten. Dazu ist auch der Indossant gegen den Remittenten, wegen nicht berichtigter Valuta, binnen Jahresfrist, nach dem Tage des geschlossenen Handels, berechtigt. Die Acceptation eines Einmal ausgehändigten Wechsels kann der Aussteller dem Bezogenen wegen nicht erhaltener Valuta nicht untersagen, selbst wenn der Wechsel auf Ordre lautet.

Die Präsentation des Wechsels muß zu gehöriger Zeit geschehn. Hat der Inhaber die Präsentationsfristen verabsäumt, so kann er bei verweigerter Annahme der Zahlung, weder an den Indossanten, noch den Aussteller wechselmäßig zurückgehn. Kann die Präsentation zu gehöriger Zeit, an dem bestimmten Orte, dem Trassaten oder dessen Stellvertreter nicht geschehn, so muß deshalb ein Protest aufgenommen werden; welches auch geschehen muß, sobald über das Vermögen des Bezogenen Concurs entsteht, und der Inhaber des Wechsels davon Nachricht erhält.

Durch die Annahme des präsentirten Wechsels verpflichtet sich der Bezogene wechselmäßig, die verschriebene Summe zur bestimmten Zeit zu zahlen. Die

Acceptation muß schriftlich geschehen; für stillschweigend wird sie geachtet, wenn der Bezogene den Wechsel über Nacht bei sich behält.

Wegen verweigerter Acceptation des Wechsels muß der Protest sofort, und zwar, der Regel nach, noch an demselben Tage vor Sonnenuntergang, aufgenommen werden.

Wenn statt des Trassaten ein Anderer, zur Ehre oder zum Besten des Ausstellers oder eines der Indossanten, den Wechsel acceptirt, so wird es eine Acceptation per honor genannt; auch der Trassant selbst kann, wenn er die im Avisbriefe von Seiten des Ausstellers getroffene Verfügung sich nicht gefallen lassen will, den Wechsel zu Ehren des Ausstellers oder eines Indossanten acceptiren. Ein solcher Acceptant tritt zwar gegen den Inhaber des Wechsels in alle Verbindlichkeit des Bezogenen; hat aber auch nach geleisteter Zahlung die Rechte eines Inhabers gegen denjenigen der Wechselverpflichteten, zu dessen Ehren er den Wechsel acceptirt hat.

Ist der Präsentant nur Bevollmächtigter, so muß er den aufgenommenen Protest unfehlbar mit nächster Post an seinen Machtgeber überschicken, widrigenfalls er demselben für allen daraus entstehenden Schaden haftet. Ist er aber Eigenthümer des Wechsels, so muß er denjenigen von den Vormännern, an welchen er sich wechselmäßig halten will, mit nächster Post von dem aufgenommenen Protest benachrichtigen.

Sind die gesetzlichen Vorschriften bei Aufnahme und Versenden des Protestes beobachtet worden: so ist der Eigenthümer eines wegen nicht geschehener Annahme protestirten Wechsels, außer der darin verschriebenen Summe, imgleichen außer den durch den Protest verursachten Kosten, auch für Provision, Courtage und Briefporto, ein halb Procent zu fordern berechtigt. Der Wechselregreß findet auch wider den Aussteller einer, für Rechnung eines Dritten gezogenen, Tratte statt. Des Einwandes der nicht erhaltenen Valuta kann derjenige, gegen welchen der Wechselregreß gerichtet wird, sich im Wechselprozesse nicht bedienen. Läßt der Wechselinhaber Ein Jahr, vom Zahlungstage des Wechsels an gerechnet, verstreichen, ohne die Klage anzumelden: so verliert er sein Wechselrecht, und das Instrument gilt nur als bloßer Schuldschein.

Der Inhaber des Wechsels muß beim Eintritte

der Verfallzeit für die Einziehung des Wechsels, und wenn vor derselben Umstände sich ereignen, welche einen Arrestschlag begründen, für die Sicherheit des Wechselbetrags sorgen, auch, wenn die Zahlung nicht zu gehöriger Zeit erfolgt, deshalb Protest aufnehmen lassen.

Ist der Protest wegen Nichtbezahlung gehörig aufgenommen worden, so kann er sein Recht gegen den Acceptanten zwar in dem gewöhnlichen Prozeß verfolgen, und hat auch, wegen der demselben gegebenen Deckung, das Vorzugsrecht der sechsten Klasse, aber ein wechselmäßiger Regreß findet deshalb nicht statt.

Nach einmal geschehener Acceptation kann der Bezogene, unter dem Vorwande, daß der Wechsel falsch sei, die Zahlung nicht weigern; es muß aber die Zahlung in das gerichtliche Depositorium geschehen, sobald der Acceptant einen ihm zugekommenen Avis von der vorgeblichen Falschheit des Wechsels vorzeigen kann. Eben daher muß auch der angeblich falsche Wechsel abgeliefert werden. Der Inhaber muß alsdann den Erfolg des gerichtlichen Verfahrens abwarten, und ist nicht befugt, sich vorher an die Vormänner wechselmäßig zu regressiren. Wer einen falschen Wechsel bezahlt, kann sich nur an den Urheber des Betruges und an die Theilnehmer halten.

Ist in einem an sich richtigen Wechsel die Summe verfälscht worden, und der Bezogene hat mehr bezahlt, als im Avisbriefe enthalten war: so kann er sich, wegen des daraus entstandenen Schadens, nur an denjenigen halten, der die Verfälschung vorgenommen hat.

War die Summe im Wechsel nur mit Ziffern ausgedruckt, und sind diese unmerklich verfälscht: so ist der Aussteller einem Dritten dadurch hintergangenen Inhaber zum Schadenersatz verhaftet. Ist die mit Buchstaben ausgedruckte Summe verfälscht: so muß jeder Inhaber sich an seine Vormänner so lange halten, bis man auf den zurückkommt, der nur die wahre Summe empfangen hat.

127. Auch trockene Wechsel müssen die oben bestimmten Eigenschaften haben; und ein bloßes Versprechen der Zahlung nach Wechselrecht kann den Mangel dieser Erfordernisse nicht ersetzen. Haben wirkliche Besitzer adlicher Güter, oder Generalpächter landesherrli-

cher oder prinzlicher Güter, den Empfang der Valuta nicht in baarem Gelde ausgedrückt; oder kann sogleich erwiesen werden, daß der Aussteller die Valuta nicht erhalten: so findet gegen sie kein wechselmäßiges Verfahren statt. Ist in einem trocknen Wechsel eine Aufkündigungsfrist bestimmt, so muß bei Anstellung der Klage entweder die schriftliche Erklärung des Schuldners darüber, oder ein gerichtliches oder Notariatsattest deshalb beigebracht werden. Nur Personen, welche nach Kaufmannsart wechselmäßig verpflichtet sind, können auch trockne Wechsel auf jeden Briefsinhaber ausstellen. In andern dergleichen Wechseln muß der Name dessen, der die Zahlung erhalten soll, bei Verlust des Wechselrechts ausgedruckt sein.

128. Mit Einstimmung des Wechselgläubigers und der Wechselschuldner, kann jeder trockne Wechsel verlängert werden. Die Verlängerung muß in der Regel auf den Wechsel selbst gesetzt und von dem Schuldner unterschrieben sein.

Die Prolongation eines Wechsels, aus welchem mehrere als Selbstschuldner verpflichtet sind, kommt allen zu statten, wenn sie auch nur von Einem unterzeichnet ist, und erhält gegen alle die Wechselkraft. Soll die Wirkung der Prolongation sich nur auf Einen Wechselschuldner einschränken, so muß dieses in dem Vermerke ausdrücklich bestimmt sein.

Verlängert der Wechselinhaber dem Schuldner die Zahlungsfrist ohne schriftliche Einwilligung des Bürgen, so entläßt er dadurch diesen letztern seiner Verpflichtung; auf gleiche Art geht der Regreß gegen die Vormänner verloren.

In allen Fällen, da der Einwand nicht erhaltener Valuta statt findet, wird er weder durch wiederholtes Anerkenntniß des Wechsels, noch durch Prolongation, noch durch geleistete Abschlagszahlung ausgeschlossen.

Schuldscheine, welche ein Kaufmann über den Betrag der auf Zeit erkauften Waaren ausstellt, werden Handelsbillets genannt. Aus denselben findet binnen Jahresfrist der executivische Prozeß statt, und im Concurse haben sie binnen dieser Zeit gleiches Recht. Ist aber die Schuldsumme oder die Zahlungszeit nicht genau bestimmt, oder die Forderung nicht unmittelbar aus einem Waarenverkehr entstanden, so ist das In-

strument nur als ein gewöhnlicher Schuldschein zu betrachten. Kaufmännische Anweisungen (Assignationen) sind solche, welche ein Kaufmann in Handlungsgeschäften ausgestellt hat.

Von Cautionen und Bürgschaften.
Th. I. Tit. 14.

129. Alle Mittel, dem Rechte eine größere Wirksamkeit zu verschaffen, als es ohnedies, vermöge der richterlichen Hülfe, haben würde, werden unter dem Namen Caution (Sicherheitsstellung) begriffen. Der Verpflichtete selbst kann für seine Verbindlichkeit nur durch Eid, Unterpfand, Arrest oder Conventionalstrafen, Sicherheit leisten, oder er muß einen Andern stellen, welcher die Hülfsverbindlichkeit übernimmt.

130. Wird die Sicherheit dadurch verschafft, daß ein Dritter gegen den Berechtigten zur Erfüllung der Obliegenheiten des Verpflichteten, auf den Fall, daß dieser selbst sie nicht erfüllt, sich verbindet, so ist ein Bürgschaftsvertrag vorhanden. Wer sich solchergestalt für einen Andern verpflichtet, wird Bürge, und derjenige, welcher sich zur Schadloshaltung des Bürgen anheischig macht, wird Rückbürge genannt.

131. In der Regel wird die Caution durch Bürgen oder Pfänder bestellt; ist aber die Art der Cautionsstellung durch gesetzlichen Ausspruch des Richters, oder durch Vertrag bestimmt, so können zwar Pfänder statt Bürgen, nicht aber Bürgen statt Pfänder wider den Willen des Berechtigten gegeben werden.

Statt der Realcaution einen bloßen Cautionseid anzunehmen, ist dem Richter nur alsdann erlaubt, wenn keine Realcaution aufgebracht werden kann, und zwei in einem guten Rufe stehende, mit den Umständen des Verpflichteten, oder des Bürgen wohl bekannte Standesgenossen, denselben für hinlänglich sicher erklären.

Soll eine Caution durch Verpfändung bestellt werden, so ist sie nur in soweit für hinreichend anzunehmen, als sie bei Landgütern innerhalb der ersten Zwei Drittel, bei städtschen Grundstücken innerhalb der ersten Hälfte des Werths versichert werden kann. Bei beweglichen Pfändern ist auf drei Viertel des abgeschätzten Werths derselben Rücksicht zu nehmen.

Ein Bürge wird für tüchtig erachtet, wenn er

mit Grundstücken angesetzt ist, welche nach den eben gedachten Grundsätzen Sicherheit gewähren, und wenn er innerhalb der Preußischen Lande belangt und zur Zahlung angehalten werden kann. Hat aber Jemand einen Bürgen als tauglich einmal angenommen, so kann er die Bestellung einer andern Sicherheit nicht eher fordern, bis die Umstände des Bürgen zu seiner offenbaren Gefährdung sich verändern

132. Eigentliche Bürgschaften müssen ohne Unterschied des Gegenstandes die ausdrückliche und schriftliche oder zum gerichtlichen Protocoll übernommene Erklärung enthalten, für die Verpflichtung eines Dritten haften zu wollen; sie sind alsdann auch ohne ausdrückliche Annahme des Berechtigten gültig.

Unbestimmte Ausdrücke also, z. B. „dafür sorgen zu wollen, daß der Gläubiger bezahlt werde;" bloße Empfehlung, daß der Creditsuchende ein ehrlicher und vermögender Mann sei ꝛc., sind noch keine Bürgschaften.

Wer Andern für seine eigne Rechnung einen bestimmten oder unbestimmten Credit verschafft, haftet unter den, in den Gesetzen näher bestimmten, Einschränkungen als Machtgeber (mandans) und Hauptschuldner; wer erklärt, daß Jemandem auf seine Gefahr Credit gegeben werden könne, ist als Bürge verpflichtet, und in diesem Falle genügt, wo es aus andern Gründen keines schriftlichen Vertrages bedarf, auch eine mündliche Erklärung.

Auch der, welcher Andern durch wissentlich falsche oder aus grobem Versehen ertheilte unrichtige Empfehlungen, oder durch verstellte Verträge Credit verschafft, ist in Ansehung des dadurch bewirkten Credits als Bürge verbunden.

Noch größere Verbindlichkeit entsteht aus den Empfehlungen der Kaufleute; sie müssen daher hierin noch mehr Behutsamkeit als Andere gebrauchen; denn wenn sie unvorsichtigerweise einen Mann, welchen sie selbst nicht genugsam kennen, ihren Correspondenten als einen guten und sichern Mann, oder in andern dergleichen Ausdrücken empfehlen, so setzen sie sich in Gefahr, als Bürgen für denselben in Anspruch genommen zu werden.

Ueberhaupt aber ist, so wie in allen Fällen, also auch hier, ein betrügliches Verfahren dem, der sich

dessen schuldig macht, nachtheilig; und derjenige, der wider sein besseres Wissen einen Andern als einen ehrlichen Mann empfiehlt, muß denen, die sich mit demselben, durch eine solche Empfehlung verleitet, einlassen, für allen daraus entstehenden Schaden gerecht werden.

Uebrigens kommt es auf die Ausdrücke, in welchen eine Bürgschaft übernommen worden, nicht an. Es ist genug, wenn aus der Erklärung nur so viel klar ist, daß der, welcher sie ausgestellt hat, sich wirklich habe verpflichten wollen, für den Schuldner, wenn dieser nicht zahlen oder sonst seine Verbindlichkeit erfüllen würde, zu haften; gesetzt auch, daß das Wort Bürgschaft gar nicht gebraucht worden wäre; z. B. wenn Jemand erklärt, daß auf seine Gefahr Jemandem Credit gegeben werden könne.

Wenn Jemand den, von einem Andern ausgestellten, Schuldschein ohne weitern Beisatz mit unterschreibt, so wird er bloß dadurch noch nicht als Bürge verhaftet, sondern nur für einen Zeugen angesehen. Bei einem Wechsel hingegen, welcher in der einfachen Zahl (Ich) ausgestellt und von Mehrern unterschrieben ist, haftet der zuerst Unterzeichnete als Hauptschuldner, die übrigen werden als Bürgen betrachtet.

Wenn aber der Schuldschein oder der Wechsel in der Mehrzahl lautet, z. B. Wir Endes Unterschriebene ꝛc.; so haftet ein jeder Unterschriebener als Selbstschuldner, wenn er nicht die sonstige Eigenschaft, in welcher die Unterschrift von ihm geschehen ist, derselben ausdrücklich beigefügt hat.

Es ist also in allen Fällen, wo ein Schuldinstrument oder Wechsel von mehrern unterschrieben werden soll, sämmtlichen Interessenten anzurathen, daß sie bei jeder Unterschrift die Absicht, warum sie geschiehet, ausdrücklich beifügen lassen.

133. Nur diejenigen, welche gültige Darlehns-Verträge zu schließen fähig sind, können ausdrücklich oder stillschweigend Bürgschaften übernehmen.

Mit Frauenspersonen, sie mögen verheirathet oder unverheirathet sein, muß sich Niemand in Bürgschaft außergerichtlich einlassen, sondern sich sogleich an den Richter oder wenigstens an einen Rechtsverständigen wenden, welcher ihn belehren wird, was er besonders bei verheiratheten Frauenspersonen zu thun

habe, um die Bürgschaft derselben rechtskräftig zu machen.

Diese Vorsicht muß in allen Fällen gebraucht werden, wenn eine Frauensperson zum Vortheile eines Andern eine Verbindlichkeit übernimmt, oder einem Rechte entsagt; z. B. wenn eine Ehefrau, die, um dem Manne Credit zu machen, seine Schuldinstrumente als Selbstschuldnerin mit unterschreibt, sich der Vorrechte begiebt, welche die Gesetze ihrem Eingebrachten beilegen.

Eine Frauensperson, welche eigne Handlung hat, kann jedoch, bei den dahin einschlagenden Geschäften und Verbindungen, gleich einer Mannsperson Bürgschaft übernehmen.

134. Der Bürge haftet nur für das, wofür er sich ausdrücklich verbürgt hat, z. B. für ein Darlehn: daß er sich auch für die Zinsen verpflichtet habe, wird nicht vermuthet. Diese Vertretung findet aber statt, wenn er für alles zu haften ausdrücklich versprochen, oder sich als Selbstschuldner ausdrücklich verpflichtet hat. Hiernach haftet der Besteller einer Amtsbürgschaft, auch nur für die entstandenen Defecte.

135. In der Regel kann der Gläubiger sich an den Bürgen nicht eher halten, als bis er durch Verfolgung seines Rechts gegen den Hauptschuldner, nämlich durch Ausklagen und Vollstrecken des richterlichen Erkenntnisses gegen denselben, erwiesen hat, daß dieser, seine Verbindlichkeit zu erfüllen, ganz oder zum Theil nicht im Stande sei. Doch giebt es einige Fälle, wo der Bürge sogleich, und ohne daß zuvor der Hauptschuldner ausgeklagt werden darf, bezahlen muß, und deshalb belangt werden kann; nämlich:

a) wenn der Bürge als Selbstschuldner ausdrücklich sich verpflichtet, oder sich des Einwandes, daß der Hauptschuldner zuerst angegriffen werden müsse, ausdrücklich begeben hat:

b) wenn der Hauptschuldner nicht mehr in königl. Landen belangt werden kann;

c) wenn der Hauptschuldner von dem Richter einen Indult auf länger als ein Jahr erhalten hat;

d) wenn über das Vermögen des Hauptschuldners Concurs entstanden ist. Doch muß in diesem Falle der Gläubiger seine Forderung bei dem Concurs anzeigen und dem Bürgen davon Nachricht geben.

136. Der Bürge wird von seiner Verbindlichkeit nicht eher befreit, als bis der Gläubiger von dem Hauptschuldner befriedigt ist. Doch kann er in nachstehenden Fällen seiner Verbindlichkeit auch früher entlediget werden.

a) Wenn die Bürgschaft nur auf eine gewisse bestimmte Zeit übernommen worden, so hört sie mit dem Ablaufe der Zeit von selbst auf. Bei solchen Bürgschaften für ein Darlehn muß der Gläubiger, wenn er sich in Ansehung des Vergangenen noch an den Bürgen halten will, den Hauptschuldner sogleich nach dem Ablaufe der bestimmten Zeit ausklagen. Bei Amts- und andern Cautionen kann der Bürge darauf antragen, daß er entweder der Bürgschaft entlassen, oder die Amtsführung dessen, für den er gutgesagt hat, sofort untersucht und festgesetzt werde: ob aus der Zeit, für welche die Bürgschaft geleistet worden, Defecte, die er vertreten muß, vorhanden sind.

b) Wenn zwar die Bürgschaft nicht auf eine gewisse Zeit geleistet worden, die Hauptschuld aber an einem gewissen Tage zahlbar ist: so kann der Bürge von dem Gläubiger verlangen, daß er, sobald der Verfalltag vorüber ist, entweder die Schuld einfordere und ausklage, oder ihn der Bürgschaft entlasse. So lange der Bürge auf eins oder das andere nicht dringt, haftet er auch ferner als Bürge.

c) Wenn der Schuldner zu verschwenden anfängt oder sonst in Verfall seines Vermögens geräth, oder wenn er Anstalt macht, die Königlichen Lande dergestalt zu verlassen, daß er nicht ferner darin belangt werden kann, so ist der Bürge noch vor Ablauf der Zahlungsfrist berechtiget, auf Befreiung von der Bürgschaft oder auf Sicherheitsbestellung anzutragen.

d) Wer für Jemanden eine Amts-Caution bestellt hat, ohne sich wegen ihrer Dauer zu etwas Gewissem zu verpflichten, und ohne für die Bürgschaft eine Belohnung zu erhalten, der kann dieselbe nach Ablauf eines Jahres aufkündigen, muß aber dem Officianten noch ein zweites Jahr Zeit lassen, um wegen einer andern Caution Anstalt zu machen. Der Kasse, welcher die Caution bestellt worden, kann keine Aufkündigung geschehen, wenn dieselbe nicht auch gegen sie ausdrücklich vorbedungen ist, oder der Hauptschuld-

ner

ner in die so eben bemerkten bedenklichen Umstände geräth.

Die Caution für einen Kassenbedienten, oder für andere Verwalter von Staatsvermögen, darf die Hälfte des Vermögens des Caventen nicht übersteigen. Eine Vermögensnachweisung von Seiten des Letztern ist hierbei nicht nöthig, vielmehr genügt es, wenn er versichert, daß die Caution die Hälfte seines Vermögens nicht übersteige.

137. Der Bürge kann sich von dem Hauptschuldner eine Belohnung für die übernommene Bürgschaft gültig versprechen lassen. Doch darf dieselbe bei Darlehnen oder andern geborgten Summen, z. B. gestundeten Kaufgeldern, Forderungen aus einer Kaufmannsrechnung oder andern Contracten, jährlich Ein Procent von der verbürgten Summe nicht übersteigen.

138. Wer für fortwährende Verbindlichkeiten ohne Zeitbestimmung und ohne Vergeltung Bürgschaft geleistet hat, kann dieselbe nach Ablauf eines Jahres aufkündigen; der Hauptschuldner muß alsdann den Bürgen, sofern er nicht aus Nebenverträgen zur Fortsetzung der Bürgschaft verpflichtet ist, vor Ablauf des zweiten Jahres von derselben befreien.

139. Wegen alles dessen, was der Bürge dem Gläubiger hat bezahlen müssen, imgleichen wegen Zinsen, Schaden und Kosten, kann er sich an den Hauptschuldner halten. Doch muß der Bürge, wenn er von dem Gläubiger in Anspruch genommen wird, dem Hauptschuldner davon sogleich Nachricht geben, und sich ohne dessen Zuziehung mit demselben in keine Zahlung, Prozeß oder andere Verhandlungen einlassen, die dem Hauptschuldner im Geringsten nachtheilig sein könnten.

Die Vorsicht erfordert überhaupt, daß der Gläubiger, welcher über die verbürgte Schuld etwas mit dem Hauptschuldner vornehmen will, den Bürgen, und daß der Bürge, welcher darüber etwas mit dem Gläubiger abmachen will, den Hauptschuldner dabei zuziehe.

Von Sachen, die in Verwahrung gegeben werden.
Th. I. Tit. 14.

140. Wenn eine Sache Jemandem unter der Verbindlichkeit übergeben worden, daß er sie aufbehalten und künftig zurückgeben solle, so ist unter den Parteien

ein Verwahrungsvertrag vorhanden. Zur Gültigkeit dieses Geschäfts bedarf es keines schriftlichen Vertrages, sondern es sind auch andere Beweismittel von dem, was vorgegangen ist, hinlänglich.

141. Wer eine Sache in Verwahrung genommen hat, muß sie, wie seine eigene, in Obacht nehmen, in der verabredeten Art der Aufbewahrung eigenmächtig ohne dringende Noth nichts verändern; er muß sich alles Gebrauchs der Sache, welcher ihm nicht ausdrücklich gestattet worden, enthalten, und die Sache dem, welcher sie ihm anvertraut hat, auf sein Verlangen, ohne die geringste Widerrede, mit ihren zuwachsenden und aus ihr selbst entstandenen Verbesserungen zurückgeben; einem Andern aber dieselbe, ohne des Niederlegers Einwilligung, oder ohne richterlichen Befehl, nicht verabfolgen lassen.

142. Giebt Jemand einem Andern Sachen in einem versiegelten oder verschlossenen Behältnisse in Verwahrung, so thut er wohl, wenn er demselben ausdrücklich anzeigt, was für Sachen in diesem Behältnisse sich befinden, und noch besser, wenn er sie ihm vor der Versiegelung oder Verschließung vorzeigt, und sich von ihm einen Empfangschein darüber geben läßt, damit über den Inhalt eines solchen Behältnisses kein Streit entstehe.

Hat Jemand Sachen in einem versiegelten oder verschlossenen Behältnisse zur Verwahrung übernommen, so muß er das Behältniß in eben diesem Zustande zurückgeben. Ist das Schloß geöffnet, oder das Siegel verletzt, so entsteht der Verdacht gegen ihn, daß die etwa fehlenden Sachen durch ihn selbst oder durch sein grobes Verschulden weggekommen sind. Er muß also, wenn er seine Unschuld nicht ganz erweisen kann, für den ganzen Werth derselben haften.

Wird das Schloß oder Siegel durch einen Zufall beschädigt, oder leidet die anvertraute Sache auch in solchem Zufall Schaden, oder geht gar verloren; so muß der Verwahrer dem Niederleger, oder wenn er dessen Aufenthalt nicht weiß, den Gerichten unverzüglich, und längstens binnen drei Tagen, davon Anzeige machen; damit der Hergang der Sache auf frischer That untersucht werden kann. Unterläßt der Uebernehmer diese Vorsicht, so kann er sich von der Verbindlichkeit zum Ersatze des Werths nur durch den voll-

ständigen Beweis eines unabwendbaren, d. h. eines bloßen, ohne alles sein Verschulden entstandenen, Zufalls befreien. Zu einem nothwendigen Eide kann derselbe nicht verstattet werden.

143. Kann sich der Verwahrer mit Aufbewahrung der anvertrauten Sache ohne seinen eigenen Nachtheil nicht länger befassen, so muß ihm der Niederleger dieselbe, auf sein Verlangen, ohne Zeitverlust wieder abnehmen. Zögert er damit, so kann der Verwahrer die Sache auf dessen Kosten bei den Gerichten niederlegen.

144. Gastwirthe müssen für alles haften, was die von ihnen aufgenommenen Reisenden in das Gasthaus gebracht haben. Sie haften dabei auch für ihre Leute, deren sie sich zur Anweisung des Platzes für die Einkehrenden, ihre Wagen und Sachen bedienen; imgleichen für die Lohnkutscher und Lohnbediente, welche sie den Fremden empfehlen.

Sie müssen also den Reisenden alles, was ihnen im Gasthofe weggekommen ist, ersetzen, wenn sie nicht nachweisen können, daß der Verlust durch die eigene Schuld des Reisenden, oder durch einen bloßen Zufall, den sie bei aller möglichen Sorgfalt nicht voraussehen noch verhüten können, entstanden sei.

Will ein Gastwirth diese Verantwortung nicht übernehmen, so ist es nicht genug, wenn er bloß dem Reisenden die Schlüssel zu den Zimmern und Behältnissen, wo seine Sachen sich befinden, übergiebt: sondern er muß es ihm ausdrücklich sagen, daß er für die Sachen nicht stehen wolle. Alsdann kann der Reisende nur für einen solchen Schaden und Verlust, den der Gastwirth und seine Leute erweislich durch ihre Schuld veranlaßt haben, Ersatz fordern.

145. Schiffer und Landkutscher müssen für die ihnen gegebene Fracht einstehen, und können sich, wenn dieselbe Schaden leidet, damit, daß die Waare nicht sorgfältig genug eingepackt und verwahrt gewesen, nicht entschuldigen; indem es ihre Sache ist, dergleichen nicht gehörig gepackte und verwahrte Sachen nicht anzunehmen, sondern zurückzuweisen. Sie sind also bei entstandenem Schaden oder Verlust von der Vergütung nur alsdann frei,

a) wenn der Schade durch innern Verderb der Waare entstanden ist;

b) wenn die Waare durch einen solchen Zufall beschädigt oder verloren worden, den der Schiffer oder Landkutscher, aller Vorsicht und Sorgfalt ungeachtet, nicht hat abwenden können.

Doch muß im letzten Falle der Schiffer oder Landkutscher, durch welchen der Schade oder Verlust entstanden sein soll, sogleich nach seiner Ankunft an dem Orte seiner Bestimmung, dem Empfänger der Waare den Zufall zur nähern Untersuchung anzeigen. Unterläßt er die Anzeige, so kann er sich dieses Einwandes in der Folge nicht mehr bedienen.

Der Herr des Schiffs oder der Landkutsche muß für den Schaden stehen, welchen diejenigen, denen er die Führung des Schiffs oder der Landkutsche anvertraut hat, durch ihre Schuld veranlaßt haben. Er muß also, wenn diese nicht bezahlen können, entweder den Schaden aus eignen Mitteln ersetzen, oder dem Beschädigten das Schiff oder Fuhrwerk, um sich daraus bezahlt zu machen, überlassen.

146. Auch Privatfuhrleute müssen für allen Verlust und Schaden haften, welchen sie, oder die von ihnen bestellten Leute, auch nur durch ein Versehen verursacht haben. Sie müssen sogar für das kleinste Versehen stehen,

a) wenn das Fuhrwerk mangelhaft und dadurch der Schade entstanden ist;

b) wenn, nach der ihnen bekannten besondern Beschaffenheit der Waare, ihre Aufbewahrung oder ihr Transport besondere Sorgfalt und Vorsicht erfordert;

c) wenn sie sich, außer der eigentlichen Fracht, noch eine besondere Belohnung für die Aufsicht über die Waaren versprechen oder geben lassen.

Für Sachen und Effecten, die ein Reisender dem Schiffer oder Fuhrmann zur Aufbewahrung nicht überliefert, sondern sie in eigener Gewahrsam behalten hat, muß er selbst sorgen, und kann für einen daran sich ereignenden Verlust und Schaden nur alsdann Ersatz fordern, wenn der Schiffer oder Fuhrmann, oder ihre Leute daran erweislich Schuld sind.

147. Hat der Verwahrer durch den Gebrauch die Gestalt der Sache verändert, oder dieselbe verschlimmert: so kann der Niederleger, statt der Entschädigung, die Sache dem Verwahrer überlassen, und

dagegen den Ersatz des höchsten Werths, welchen sie zur Zeit der Niederlegung oder der Rückforderung gehabt hat, nach seiner Wahl verlangen. *)

Von Besorgung fremder Geschäfte.
Th. I. Tit. 13.

148. Die Willenserklärung, durch welche einer dem Andern das Recht ertheilt, ein Geschäft für ihn und statt seiner zu betreiben, wird Auftrag, und die Schrift, welche diesen Auftrag enthält, Vollmacht genannt. Durch die ausdrückliche oder stillschweigende Erklärung, den Auftrag ausrichten zu wollen, wird der Vollmachtsvertrag (contractus mandati) abgeschlossen.

149. Personen, welche zur Besorgung gewisser Angelegenheiten öffentlich bestellt worden, können dieselben nur aus erheblichen Ursachen, welche sie sogleich anzuzeigen schuldig sind, ablehnen. Verzögern sie ihre Antwort, so wird die Vollmacht für angenommen geachtet, und sie werden dem Machtgeber eben so verhaftet, als wenn sie zur Uebernehmung des Auftrages sich ausdrücklich erklärt hätten. Bei gleicher Verhaftung müssen auch diejenigen, welche aus Uebernehmung gewisser Arten von Aufträgen ein Gewerbe machen, wenn sie einen dergleichen an sie ergehenden Auftrag ablehnen wollen, dem Machtgeber davon sofort Anzeige machen.

Sobald der Vortheil des Machtgebers mit dem Vortheil des Bevollmächtigten in Widerspruch kommt, darf dieser den Auftrag weder annehmen noch behalten. Eben so wenig kann ein Bevollmächtigter Aufträge verschiedener Personen, deren Interesse einander entgegen läuft, annehmen.

150. In der Regel muß Niemand ohne Vollmacht, oder ohne besondern Auftrag des Richters, in fremde Geschäfte sich mischen. Geschieht dies gar wider den Willen des Eigenthümers, oder drängt sich Jemand zu

---

*) Eigentlich sollte man zwischen der bloßen Niederlegung (depositio) und dem Auftrag zu Bewahrung einer Sache (mandatum custodiae), unterscheiden; im ersten Falle wäre nur ein grobes Versehn zu verantworten, im letzten sollten die Regeln des Auftrags (mandatum) eintreten. Allein die Praxis, und also auch die Gesetzgebung kann sich auf so feine Unterschiede nicht einlassen.

Geschäften, deren Besorgung einem Andern schon übertragen war, so wird ein solcher unberufener Geschäftsträger sowohl dem Eigenthümer, als dem Dritten, der mit ihm sich eingelassen hat, zum vollständigen Schadenersatze verantwortlich.

151. Wenn aber Jemand sich der Sache eines Andern unter Umständen, wo dieser selbst dafür nicht sorgen konnte, zur Abwendung eines mit Wahrscheinlichkeit zu fürchtenden Schadens, annimmt, z. B. wenn Jemand Güter und Sachen eines Abwesenden aus Feuers-, Wassers- oder aus einer andern dringenden Gefahr rettet: so kann er den Ersatz aller darauf nützlich verwendeten Kosten selbst in dem Falle fordern, wenn auch der Nutzen dieser Handlung ohne Schuld des Handelnden in der Folge wieder verloren gegangen ist. Ein Gleiches findet statt, wenn Jemand durch seine Verwendung den Vortheil eines Andern, auch ohne dessen Auftrag, befördert hat, sobald dieser den aus der Besorgung entstandenen Vortheil sich zueignen will. Wer ohne vorhergehenden Auftrag die Geschäfte eines Andern besorgt, haftet nur für ein grobes Versehen.

152. Wer einen Vollmachtsauftrag von Jemand übernimmt, der muß das aufgetragene Geschäft treu, fleißig, mit gleicher Sorgfalt, wie seine eigenen Angelegenheiten, und genau nach dem Inhalte des ihm gegebenen Auftrages, wahrnehmen. Entfernt er sich von der ihm ertheilten Vorschrift, oder überträgt er die Besorgung des Geschäfts, ohne besondere Einwilligung desjenigen, welcher ihm den Auftrag gemacht hat (des Machtgebers), einem Andern, so haftet er für allen und jeden daraus entstehenden Schaden.

Der Bevollmächtigte muß seinem Machtgeber während des Laufs des Geschäfts von dem Fortgange desselben, oder den dabei sich ergebenden Hindernissen, fleißig Nachricht geben; er muß nach vollendetem Geschäft Rechenschaft darüber ablegen und alles, was während der Besorgung für den Machtgeber in seine Hände gekommen ist, demselben treulich abliefern.

153. Dagegen muß der Machtgeber den Bevollmächtigten mit den nöthigen Vorschüssen auf Erfordern versehen; er muß ihm den Aufwand, welchen er zur Besorgung des Geschäfts nach der Natur desselben, oder vermöge der ihm ertheilten Vorschrift, hat verwenden müssen, ersetzen; er muß ihm die Zinsen von diesem

Aufwande vergüten, wenn er es an dem nöthigen Vorschusse hat ermangeln lassen, er muß ihm endlich auch für allen, selbst zufälligen Schaden haften, dem sich der Bevollmächtigte, um der Vorschrift des Machtgebers genau Folge zu leisten, hat aussetzen müssen.

154. Belohnungen kann der Bevollmächtigte nur alsdann fordern, wenn er sich dieselbe hat ausdrücklich versprechen lassen, oder wenn er zu einer besondern Klasse derjenigen gehört, die aus Besorgung fremder Angelegenheiten ein Gewerbe machen. Dagegen muß aber auch in beiden Fällen der Bevollmächtigte, selbst für das geringste Versehen, das er sich hat zu Schulden kommen lassen, haften.

Der Bevollmächtigte, welcher ein Geschäft ohne Belohnung übernommen hat, kann dasselbe zu allen Zeiten wieder aufkündigen. Doch muß er es so lange zu besorgen fortfahren, bis der Machtgeber auf die ihm geschehene Aufkündigung andere Vorkehrungen treffen kann.

155. Befehle sind in der Regel als Aufträge zu betrachten. Der Rathgebende wird wegen bösen Willens, oder als Sachverständiger bei erhaltener Belohnung wegen eines mäßigen, sonst aber nur wegen eines groben Versehns verantwortlich. Wer sich seinen Rath bezahlen läßt, hat die Verbindlichkeit eines Sachverständigen.

156. Wer mit Jemandem, der sich für den Bevollmächtigten eines Andern ausgiebt, ein Geschäft übernehmen will, der muß sich vor allen Dingen die Vollmacht des Andern vorlegen lassen, um daraus zu ersehen, ob und in wie fern der Bevollmächtigte dadurch in seinen Handlungen eingeschränkt ist. Denn der Machtgeber wird durch das, was sein Bevollmächtigter gethan oder beschlossen hat, nur soweit verpflichtet, als von Letzterm die Grenze seines Auftrages nicht überschritten worden. Nach besondern Instructionen aber, mit welchen der Bevollmächtigte versehn sein könnte, ist ein Dritter nur alsdann schuldig, sich zu erkundigen, wenn derselben in der Vollmacht Erwähnung geschieht.

157. Eine Specialvollmacht ist erforderlich, wenn der Bevollmächtigte befugt sein soll, sich im Namen des Machtgebers zu vergleichen, Rechte des Machtgebers abzutreten, oder Verzicht darauf zu thun, Schenkungen im Namen des Machtgebers zu

machen, Geld oder Geldeswerth für ihn in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren, Grundstücke zu veräußern oder anzukaufen. Ferner wenn Eide erlassen, oder für geschworen angenommen, oder in die Seele des Machtgebers abgeleistet werden sollen.

Specialvollmachten müssen von dem Machtgeber eigenhändig geschrieben und unterschrieben, oder wenn der Vollmachtsauftrag von einem Andern aufgesetzt worden, von dem Machtgeber eigenhändig unterzeichnet sein. Selbst eine Generalvollmacht, wodurch Jemandem die Besorgung aller Geschäfte eines Andern aufgetragen worden, berechtigt ihn noch nicht zu den vorstehend benannten Handlungen, in so fern ihm die Befugniß dazu in der Generalvollmacht nicht ausdrücklich beigelegt ist.

158. Wer mit einem Bevollmächtigten etwas abhandelt oder schließt, der sieht nicht auf ihn, sondern auf den Machtgeber. Er kann sich also an den Bevollmächtigten nur alsdann halten, wenn dieser sich ausdrücklich für seine eigene Person verpflichtet, oder sich eines Betrugs schuldig gemacht hat. Ein solcher Betrug liegt auch darin, wenn der Bevollmächtigte im Namen des Machtgebers noch etwas vornimmt, nachdem dieser die Vollmacht schon widerrufen hat, und wenn er dem Dritten, mit welchem er handelt, den erfolgten Widerruf verschweigt. Doch ist auch der Machtgeber schuldig, sobald er weiß, mit wem sein Bevollmächtigter in Verhandlungen stehe, diesem Dritten von dem beschlossenen Widerruf sogleich Nachricht zu geben. Unterläßt er es, so muß er alles, was der Bevollmächtigte auch nach dem Widerrufe noch mit einem solchen Dritten, der von dem Widerrufe nichts gewußt, verhandelt hat, wider sich gelten lassen.

159. Zu Handlungen, welche keine Specialvollmacht voraussetzen, können auch ohne ausdrückliche Vollmacht zugelassen werden: Verwandte in auf- und absteigender Linie, Eheleute, Geschwister und Geschwisterkinder ersten Grades, Schwiegereltern und Schwiegerkinder, Schwäger und Schwägerinnen, in Fällen die keinen Aufschub leiden: Miteigenthümer gemeinschaftlicher Sachen, Buchhalter und Hausofficianten in den ihnen anvertrauten Geschäften.

Handlungsdiener und Lehrlinge, in offnen Läden angestellt, sind zu den daselbst gewöhnlich vorfal-

lenden Handlungsgeschäften für bevollmächtiget zu achten; außer dem Laden aber kann an sie nur in so fern sicher bezahlt werden, als sie die Waaren, Wechsel, Assignate, Rechnungen überbracht haben.

Ein Kaufmann, welcher auf Jemandes Namen und Credit an dessen Hausgenossen, Dienstboten oder Handwerker Waaren verabfolgen läßt, thut dieses bloß auf seine Gefahr.

160. Die Vollmacht wird nicht nur, wie oben bemerkt ist, durch Widerruf des Machtgebers, sondern auch durch Aufkündigung des Bevollmächtigten aufgehoben; dieser ist jedoch die angefangenen Geschäfte so lange fortzusetzen schuldig, bis der Machtgeber dazu andere Vorkehrungen treffen kann.

161. Der Bevollmächtigte eines Handlungs-Eigenthümers, welcher entweder einer ganzen Handlung, oder gewissen Theilen derselben, deren der Eigenthümer derselben nicht selbst wahrnehmen kann oder will, vorgesetzt ist, heißt Factor, Disponent oder Handlungsvorsteher, und die ihm ertheilte Vollmacht wird die Procura genannt.

Diese Procura muß bei Bestellung des Factors öffentlich bekannt gemacht werden, und ein gleiches muß geschehen, wenn sie in wesentlichen Stücken abgeändert oder widerrufen wird.

Wenn ein solcher Factor einer ganzen Handlung, ohne besondere in der Procura bekannt gemachte Eigenschaften, vorgesetzt ist: so können alle Arten von Geschäften, die bei dieser Handlung vorfallen, gültig mit ihm eingegangen werden. Ist er nur zum Waareneinkauf oder Verkauf auf Messen und Märkten bestellt, so verpflichtet er seinen Principal nur durch solche Handlungen, ohne die er seinen Auftrag nicht vollziehen konnte. Er kann also keine Wechsel auf den Prinzipal ausstellen, wenn ihm nicht die Befugniß dazu in der Procura ausdrücklich beigelegt ist. Kassirer der Bankiers und anderer Kaufleute, imgleichen Handlungsbediente, die auf Messen und Märkte verschickt werden, sind in Ansehung der ihnen aufgetragenen, und der aus einem solchen Auftrage folgenden, Geschäfte auch ohne besondere Bekanntmachung als Factoren anzusehn.

162. Wer bei Besorgung von fremden Geschäften zugleich eine Verwaltung übernommen hat, ist schuldig, für die Erhaltung und möglichst vortheilhafte Be-

nutzung der Sache zu sorgen. In der bisherigen Art der Verwaltung und Benutzung darf er, ohne sehr erhebliche Ursachen, eigenmächtigerweise nichts ändern. In allen wichtigen Vorfällen, besonders wenn ein wichtiger und außerordentlichen Aufwand gemacht werden soll, muß der Verwalter dem Principal Nachricht geben und nach dessen Anweisung sich richten. Erlauben die Umstände wegen vorwaltender Gefahr im Verzuge dergleichen Rückfrage nicht, so muß er dennoch, sobald es möglich ist, von einem solchen Vorfalle dem Principal Anzeige machen und sein Verfahren rechtfertigen.

Mit einem solchen Verwalter können alle Verträge gültig geschlossen werden, die zu den ihm übertragenen Verwaltungsgeschäften gehören und in dem Laufe solcher Geschäfte gewöhnlich sind. In dieser Maaße können ihm also auch Waaren und Sachen auf Credit gegeben werden. Will er aber baare Gelder auf den Namen des Principals erborgen, so muß er dazu eine besondere Vollmacht desselben beibringen.

Ein Verwalter muß in der Regel seine Rechnung nebst den erforderlichen Belägen, sogleich nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahrs, dem Prinzipal einreichen und auf deren Abnehmung antragen. Unterläßt er dieses, so trägt er die Kosten der Untersuchung, verliert die Zinsen seiner Vorschüsse und muß die Kassenbestände sechs Wochen vom Jahresschlusse an landüblich verzinsen, auch alle Gefahr und allen Verlust derselben tragen.

Legt der Verwalter die Rechnung, der Prinzipal aber verzögert die Annahme derselben, so trägt Letzterer alle Kosten, und wenn durch die Länge der Zeit etwas verdunkelt worden, so daß es nicht mehr ausgemittelt werden kann, so trifft ihn der Nachtheil davon. Hat der Prinzipal dem Verwalter die Rechnungslegung erlassen, so kann er nur den Betrug rügen. Einer ausdrücklichen Erlassung der Rechnung ist es gleich zu achten, wenn die Legung derselben innerhalb fünf Jahren nicht gefordert, oder die gehörig gelegte Rechnung durch schuldbare Verzögerung innerhalb fünf Jahre nicht abgenommen wird. Die Rechnung wird alsdann zum Besten des Verwalters für abgenommen und quittirt geachtet.

Aus abgenommenen und quittirten Rechnungen kann

ein Verwalter nur wegen Betrugs und offenbarer Rechnungsfehler zur Verantwortung gezogen werden.

163. Wenn Jemand die Ausführung eines ganzen Werkes, z. B. die Führung eines Baues, die Anlegung eines Grabens, die Verfertigung einer Bildsäule oder eines Gemäldes, als Werkmeister, Künstler oder sonst als Sachverständiger übernommen hat: so muß er die Ausführung genau, nach der getroffenen Abrede, übrigens aber nach den Regeln seiner Kunst besorgen. Er muß dabei für jedes, auch das geringste Versehn haften. Er muß das Werk selbst ausführen, und wenn er dabei Gehülfen oder Mitarbeiter braucht, so ist er für diese, so wie für sich selbst verantwortlich.

Er muß das ihm aufgetragene und verdungene Werk zur bestimmten Zeit abliefern, und wenn dieses durch seine Schuld, oder durch einen in seiner Person sich ereigneten Zufall nicht geschehen kann, dem Besteller für allen Schaden haften. Auch steht in einem solchen Falle dem Besteller frei, den ganzen Vertrag aufzuheben. Zögert der Besteller mit der Uebernahme des fertigen Werks, so trägt er jede Gefahr und jeden Zufall, wovon das Werk nachher getroffen wird: auch muß er den Werkmeister für allen Nachtheil, der aus der Zögerung ihm entsteht, schadlos halten.

Wird das Werk vor der Ablieferung durch einen Zufall vernichtet oder unbrauchbar, und fällt keinem von beiden Theilen eine Zögerung zur Last: so verliert der Werkmeister Arbeitslohn und Auslagen, und der Besteller trägt den Schaden an den von ihm gelieferten Materialien.

Jeder Theil kann verlangen, daß das fertige Werk vor der Uebernahme durch Sachverständige besichtiget werde. Durch das Urtheil dieser Sachverständigen über die Tüchtigkeit oder Untüchtigkeit des Werks wird vorläufig bestimmt, ob der Besteller das Werk annehmen und den bedungenen Lohn dafür entrichten müsse, oder ob er die Annahme verweigern und die Aufhebung des Vertrages verlangen könne? Diesen vorläufigen Bestimmungen muß jeder Theil sich unterwerfen; es steht ihm aber frei, wenn denselben ein Genüge geschehen ist, seine Einwendungen dagegen im ordentlichen Wege Rechtens geltend zu machen.

Gegen ein von dem Besteller einmal ohne Widerrede übernommenes Werk kann derselbe, außer dem Fall eines von dem Werkmeister begangenen Betrugs, keine Ausstellung weiter machen.

Nur bei übernommenen Bauen kann der Werkmeister wegen eines in der Bauart gegen die Regeln der Kunst begangenen Fehlers, welcher nicht sogleich in die Augen fiel, noch innerhalb dreier Jahre nach der Uebergabe in Anspruch genommen werden. Für den Schaden aber, welcher aus der schlechten Beschaffenheit der von dem Werkmeister angewandten Materialien entsteht, haftet er dreißig Jahre lang. Er muß also, wenn er sich gegen künftige Vertretungen sichern will, in der Auswahl der Materialien vorzüglich behutsam sein, und selbst solche, die der Besteller ihm liefert, wenn er sie untauglich findet, ohne den Besteller deshalb zu warnen, nicht annehmen.

164. Wenn nicht ein ganzes Werk in Pausch und Bogen verdungen, sondern Künstler, Handwerker oder auch gemeine Arbeiter gegen ein Tage-, Wochen-, oder anderes bestimmtes Lohn zu einer gewissen Arbeit gedungen worden: so müssen dieselben die ihnen gegebenen Anweisungen genau befolgen, und haften dabei für jedes mäßige Versehn. Ist aber dem Handwerker oder Künstler keine besondere Anweisung, wie er arbeiten soll, vorgeschrieben, so muß er nach den Regeln seiner Kunst verfahren, und ist dabei für jedes Versehn verantwortlich.

Ist der Arbeiter ausdrücklich auf eine gewisse Zeit, oder bis zur Vollendung einer gewissen bestimmten Arbeit gedungen worden: so müssen beide Theile die contractmäßige Zeit aushalten, und der Arbeiter kann vor Ablauf derselben nur alsdann entlassen werden, wenn er untüchtig befunden wird oder sonst seiner Pflicht kein Genüge leistet.

Wird die Arbeit vor der Zeit durch die Schuld des Dingenden abgebrochen, so muß derselbe nicht nur das schon Geleistete vertragmäßig bezahlen, sondern auch dem Arbeiter so lange Wartegeld geben, bis er anderswo unterkommen kann. Ist der Arbeiter Schuld daran, daß die Arbeit nicht fortgesetzt werden kann, so haftet derselbe dem Dingenden für allen Schaden, und kann für das Geleistete nur so viel, als jener wirklich Vortheil hat, Vergütigung fordern.

Wird die Arbeit nur auf eine Zeitlang unterbrochen, so kann der Arbeiter Wartegeld fordern:

a) wenn der Dingende die Unterbrechung veranlaßt hat, und der Arbeiter noch nach gehobenem Hindernisse die Arbeit fortsetzen will,

b) wenn die Arbeit durch einen Zufall unterbrochen wird, und der Dingende verlangt, daß der Arbeiter, nach gehobenem Hindernisse, die Arbeit fortsetzen solle.

Von Leih- und Miethsverträgen.

Th. I. Tit. 21. §. 229 — 297.

165. Der Vertrag, vermöge dessen einem Andern der bloße Gebrauch einer beweglichen Sache, auf eine entweder an sich, oder durch die Art und den Zweck, bestimmte Zeit, überlassen worden, wird der Leihvertrag genannt.

Ein jeder muß für die Erhaltung einer geliehenen Sache sorgen und die dazu erforderlichen gewöhnlichen Kosten tragen. Er muß die Sache nur zu dem Zwecke, wozu sie ihm geliehen worden, gebrauchen und darf den Gebrauch derselben keinem Andern überlassen. Er muß die sorgfältigste Vorsicht anwenden, um Gefahren und Beschädigungen von der Sache abzuwenden. Er muß sogar, da ihm der Gebrauch unentgeldlich zugestanden ist, bei entstehender Gefahr, die Rettung der geliehenen Sache seiner eigenen vorziehen. Ist aber die Sache durch einen bloßen Zufall während seines Besitzers beschädigt, oder gar verloren worden: so muß er dem Verleiher unverzüglich, und längstens binnen 3 Tagen, zur weitern Untersuchung der Umstände, davon Anzeige machen, widrigenfalls er für allen Schaden haftet, wenn er nicht vollständig erweisen kann, daß derselbe durch einen bloßen unabwendbaren Zufall entstanden ist.

Der Verleiher muß dem Leiher die Sache solange überlassen, bis die Zeit, auf welche er sie ihm geliehen hat, verlaufen, oder das Geschäft, zu welchem sie geliehen worden, beendigt ist. Früher kann er die Sache nur dann zurückfordern,

a) wenn der Leiher, ohne seine Erlaubniß, sich derselben zu einem andern Zwecke bedient, oder sie einem Andern zum Gebrauch überläßt;

b) wenn derselbe seine Pflicht, für die Erhaltung der Sache zu sorgen, gröblich vernachlässiget;

c) wenn die Sache unentgeldlich geliehen worden und sie dem Verleiher, wegen einer Veränderung in seinen eigenen Umständen, die er zur Zeit der Verleihung nicht voraussehen konnte, unentbehrlich geworden ist.

Ist Jemandem der Gebrauch einer Sache unentgeldlich und ohne alle weitere Verabredung gestattet worden, so wird solches für eine bloße Gefälligkeit (Precarium) angesehen, die der Geber zu allen Zeiten zurücknehmen kann.

166. Wenn für den Gebrauch einer geliehenen Sache ein bestimmter Preis bedungen wird, so heißt das Geschäft ein Miethsvertrag.

Miethsverträge müssen schriftlich geschlossen werden, wenn der Betrag der Miethe entweder überhaupt, oder bei längern Verträgen auf ein Jahr gerechnet, mehr als 50 Thlr. beträgt.

Ist ein solcher Contract nur mündlich geschlossen, die Sache oder Wohnung aber dem Miether wirklich eingeräumt worden, so gilt der Contract, ohne alle Rücksicht auf mündliche Nebenabreden, auf Ein Jahr, und beide Theile haben, sobald die jährliche Miethe 50 Thlr. und mehr beträgt, die geordnete Stempelstrafe zu gewärtigen.

167. Der Vermiether ist schuldig, die Sache in brauchbarem Stande zu überliefern. Geschieht dieses nicht, so kann der Miether entweder von dem Vertrage wieder abgehn, oder verlangen, daß die Sache auf Kosten des Vermiethers in gehörigen Stand gesetzt, und ihm aller inzwischen aus dem schlechten Zustande derselben erwachsene Schade vergütet werde.

Auch während der vertragsmäßigen Miethszeit muß der Vermiether die Sache in brauchbarem Stande erhalten, die nöthigen Ausbesserungen, welche durch den erlaubten Gebrauch, oder Zufall entstanden sind, übernehmen, und die Lasten und Abgaben von der Sache, wohin in der Regel auch die Einquartierungskosten gehören, entrichten; es wäre denn, daß darüber ein Anderes ausdrücklich und gültig verabredet worden.

168. Der Miether ist nur zu dem gemein gewöhnlichen Gebrauche der Sache, wozu sie ihm überlassen worden, berechtigt. Er muß als ein guter Hauswirth die nöthige Sorgfalt anwenden, daß die Sache nicht beschädigt werde. Er kann den Gebrauch der Sache,

ohne besondere Einwilligung des Vermiethers, weder ganz noch zum Theil an Andere überlassen. Er kann also eigenmächtig keine Untermiether annehmen, noch in seiner gemietheten Wohnung Andern einen Aufenthalt für Geld gestatten.

169. Er muß den Miethszins, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, in vierteljährlichen Terminen entrichten. Er kann davon keine Abzüge machen, als in so fern er Ausbesserungskosten, Lasten der Abgaben, die dem Vermiether oblagen, und die dieser nicht entrichten können oder wollen, hat vorschießen müssen. Einen Erlaß an der Miethe kann er nur alsdann fordern, wenn er des Gebrauchs der gemietheten Wohnung ganz oder zum Theil auf längere Zeit als einen Monat durch höhere Gewalt oder durch einen Zufall, der sich nicht in seiner Person ereignet hat, entsetzt worden ist.

170. Ist die Zeit der Miethe im Vertrage bestimmt, so geht derselbe mit dem festgesetzten Termine zu Ende, in so fern nicht eine ausdrückliche oder stillschweigende Verlängerung erfolgt ist. Für eine solche Verlängerung ist es jedoch nicht zu achten, wenn der Miether nach dem Ablaufe des Termins noch länger im Besitze der Sache bleibt, so bald nicht der Vermiether durch Handlungen, woraus seine Absicht deutlich erhellet, z. B. dadurch, daß er den fernern Miethszins ohne Widerrede annimmt, seine Zufriedenheit damit erklärt hat. Solange dies noch nicht geschehen ist, kann der Vermiether zu allen Zeiten die Räumung verlangen. Hat er nicht gleich bei dem Ablaufe der contractmäßigen Zeit auf die Räumung gedrungen, und will er hiernächst den Miether während des Laufes eines Quartals aus der Wohnung haben, so kann er ihm für die Zwischenzeit vom Anfange des Quartals an keinen Miethszins abfordern. Uebringens versteht sich eine stillschweigende Verlängerung der Miethe in der Regel auf Ein Jahr.

171. Ist im Vertrage keine Zeit bestimmt, wohl aber eine gewisse Aufkündigungsfrist bedungen, so hat es dabei sein Bewenden. Ist auch keine Aufkündigungsfrist im Vertrage bestimmt, so muß derjenige Theil, welcher von dem Vertrage abgehn will, dem Andern innerhalb der gesetzmäßigen Zeit aufkündigen. Diese gesetzliche Frist ist gewöhnlich durch die besondern

Rechte des Orts, nach welchen man sich also erkundigen muß, bestimmt. Wenn aber keine solche besondere Rechte vorhanden sind, so muß die Aufkündigung in den ersten drei Tagen desjenigen Quartals geschehen, mit dessen Ablaufen die Räumung erfolgen soll. Uebrigens ist es einerlei, ob die Aufkündigung schriftlich oder mündlich geschieht, wenn sie nur wirklich zur Wissenschaft des andern Theils gelangt. Widerspricht dieser der Aufkündigung nicht binnen acht Tagen, nachdem sie ihm bekannt geworden ist, so wird angenommen, daß er sich dieselbe habe gefallen lassen, und es findet keine Einwendung mehr dagegen statt.

Bei monatsweise gemietheten Wohnungen geschieht, wenn nicht ein anderes ausdrücklich verabredet worden, die Aufkündigung in der ersten Hälfte und spätestens am funfzehnten Tage des laufenden Monats, für dessen Dauer der Betrag des monatlichen Miethszinses bestimmt ist. Eine spätere Kündigung findet wider den Willen des andern Theils nicht Statt, sondern der Miethsvertrag ist alsdann, jedoch nur wiederum auf einen Monat, für stillschweigend verlängert anzunehmen.

172. Der Miether muß in folgenden Fällen auch vor dem Ablaufe der contractmäßigen Zeit räumen:

a) wegen eines an der Sache vorfallenden nothwendigen Hauptbaues, welcher, so lange der Miether die Sache im Besitze hat, nicht geführt werden kann. Ist der Hauptbau wegen eines Schadens, der schon zur Zeit des geschlossenen Vertrages vorhanden war und dem Vermiether ohne sein eigenes Verschulden nicht unbekannt bleiben konnte, oder wegen Vernachlässigung der dem Vermiether obliegenden kleinen Ausbesserungen, entstanden, so muß Letzterer den Miether entschädigen.

b) wegen eines gerichtlich nothwendigen Verkaufs der Sache. Alsdann muß der Miether mit dem Ablaufe des nächsten Quartals nach demjenigen räumen, in welchem der Verkauf geschehen ist. Er kann aber auch, wenn er will, schon mit Ablauf desselben Quartals, in welchem die Sache verkauft worden ist, ausziehn. Durch einen freiwilligen Verkauf kann der Miether zur Räumung in der vertragsmäßigen Zeit, wenn nicht etwa die besondern Ortsrechte es vorschreiben, nicht genöthigt werden.

c) Die Erben des Miethers treten in seine Rechte und Verbindlichkeiten gegen den Vermiether.

d) Ein

d) Ein Miether, welcher sich der Sache zu einem andern als dem ausdrücklich bestimmten Gebrauche bedient, oder sie dergestalt mißbraucht, daß daraus eine erhebliche Beschädigung der Sache selbst mit Grunde zu besorgen ist, kann zu allen Zeiten zur Räumung angehalten werden.

e) Bleibt der Miether den Miethszins von zwei nach einander folgenden Terminen schuldig, so berechtigt solches den Vermiether auch innerhalb der contractmäßigen Zeit zur Aufkündigung.

f) Wenn das Recht des Vermiethers nur an seine Lebens- oder irgend an eine bestimmte Zeit gebunden war, so muß, nach Erlöschung dieses Rechts, der Miether auf Verlangen des Nachfolgers räumen; doch muß ihm Letzterer die gesetzmäßige Aufkündigungsfrist zur Bewerbung um ein anderweitiges Unterkommen gestatten.

173. Der Miether kann noch vor dem Ablaufe der contractmäßigen Zeit die Miethe nur in folgenden Fällen verlassen:

a) wenn die Sache ohne seine eigene Schuld zu dem bestimmten Gebrauche ganz oder doch größtentheils untauglich geworden ist;

b) wenn er durch eine Veränderung in seiner Person oder in seinen Umständen, die nicht bloß von seiner Willkühr abhing, außer Stand gesetzt wird, von der gemietheten Wohnung ferner Gebrauch zu machen. Doch muß er alsdann entweder eine halbjährige Miethe, von dem Ablaufe des Quartals, in welchem er aufgekündigt hat, vergüten, oder einen Untermiether stellen, gegen welchen der Vermiether keine erhebliche Einwendung nachweisen kann.

c) Rücken, bei entstehendem Kriege, die Truppen ins Feld, so sind die dazu gehörenden Personen an ihre Miethscontracte nur bis zum Ablaufe desjenigen Quartals, in welchem der Ausmarsch erfolgt, gebunden.

d) Stirbt der Miether, so sind die Erben nur noch ein halbes Jahr lang, von dem Ablaufe desjenigen Quartals an, in welchem der Tod erfolgt, an den Vertrag gebunden. Die bloße Mitunterschrift des Miethsvertrags durch die Frau des Miethers, verpflichtet dieselbe noch nicht, die Miethe nach dem Tode ihres Mannes länger fortzusetzen, sobald ihre Umstände durch die-

sen Todesfall so verändert worden, daß ihr eine solche Fortsetzung nachtheilig werden würde.

174. Bei der Räumung muß der Miether die Sache so, wie er sie erhalten hat, zurückgeben. Doch haftet er nicht für Verschlimmerungen, die aus dem gemein gewöhnlichen Gebrauche der Sache von selbst entstehn, sondern nur für Beschädigungen, die durch sein Verschulden, oder dadurch, daß er die Sache zu einem andern als dem bestimmten Gebrauche angewendet hat, entstanden sind. Ersatz gemachter Verbesserungen kann er nur alsdann fordern, wenn der Vermiether darin, und in eine gewisse darauf zu verwendende Summe, schriftlich gewilligt hat. Außerdem kann er die gemachten Verbesserungen nur wegnehmen; muß aber auch die Sache wieder in den Stand setzen, in welchem sie vor der Veränderung gewesen ist.

175. Der Miether kann wegen Forderungen, die er aus dem Vertrage zu haben behauptet, z. B. wegen besorgter Reparaturen, vorgeschossener Lasten und Abgaben rc. die Räumung nicht verweigern.

Der Vermiether aber kann wegen rückständigen Zinses, oder anderer aus dem Vertrage entspringender Forderungen, von den Sachen und Effecten des Miethers, so viel, als zu seiner Deckung erforderlich ist, zum Unterpfand zurückbehalten.

Jedoch darf dieses Recht nicht gemißbraucht werden, und daher von den eingebrachten Effecten nicht mehr vorenthalten werden, als zur Bezahlung der schuldigen Miethe nöthig ist.

Ins besondere muß, wenn der Miether zur Klasse der Handwerker, Professionisten oder Künstler gehört, und derselbe andere zureichende Mobilien besitzt, kein Handwerkszeug zurückbehalten werden.

Entsteht über den Werth der Mobilien oder des Handwerkszeugs Streit, so hat das Gericht ohne alle processualische Weitläuftigkeit eine Taxe aufnehmen zu lassen, und durch eine Resolution festzusetzen, welche Effecten dem Vermiether zur Sicherheit zu belassen sind, wobei es sodann sein unabänderliches Bewenden behält.

Von Pachtungen, Erbpacht, Nießbrauch.
Th. I. Tit. 21. §. 258—625.

176. Derjenige, welchem eine Sache gegen einen bestimmten Zins nicht nur zum Gebrauch, sondern auch

zur Nutzung auf gewisse Zeit überlassen worden, wird Pächter, Zeitpächter genannt. Der Zeitpächter ist wohl zu unterscheiden:

a) von dem Miether, welcher bloß den Gebrauch einer Sache, aber nicht die Nutzung derselben hat;

b) von dem Erbpächter, dessen Recht erblich ist;

c) von dem Nießbraucher, welcher nicht bloß den gewöhnlichen, sondern jeden ohne Nachtheil der Sache selbst möglichen, Nutzen und Vortheil von der Sache ziehen kann;

d) von dem nutzbaren Eigenthümer, der außer dem Nießbrauche zugleich einen gewissen Antheil an dem Eigenthume der Sache selbst hat.

177. Bei der Zeitpacht ist wieder ein Unterschied zu machen, ob dieselbe ein ganzes Landgut, bei welchem sich Ackerbau und Viehzucht befindet, oder nur andere Sachen, z. B. einzelne Grundstücke, Wiesen, Aecker, Gärten, Mühlen ꝛc., Gerechtigkeiten z. B. Fischerei, Zoll, oder gar bewegliche Sachen, z. B. Vieh, zum Gegenstande hat.

178. Bei gewöhnlichen Pachtungen der letztern Art, welche nicht ein ganzes Landgut betreffen, finden in der Regel eben die gesetzlichen Vorschriften Anwendung, wie bei den Miethen; doch sind dabei folgende Unterschiede zu bemerken:

a) Bei Miethen muß in der Regel der Vermiether die Sache in brauchbarem Stande erhalten, und die ohne Schuld des Miethers vorfallenden Ausbesserungen übernehmen. Bei Pachtungen muß der Pächter für die Erhaltung der Sache in nutzbarem Stande sorgen.

b) Bei Pachtungen trägt der Pächter alle Lasten und Abgaben, die von den Früchten und Nutzungen der Sache zu entrichten sind, z. B. Accise, Zehenden; die Abgaben von der Sache selbst, z. B. Steuern, trägt er nur dann, wenn er sie ausdrücklich übernommen, oder in Pausch und Bogen ohne Anschlag gepachtet hat.

Interessen von Hypothekenschulden, Zinsen und Abgaben oder Beiträge, die von der gepachteten Sache aus besondern Verträgen, Fundationen und Testamenten ꝛc. entrichtet werden müssen, trägt der Pächter nur dann, wenn er sie ausdrücklich übernommen hat. Hat er nach einem Anschlage gepachtet, so kommt es darauf an, was für Lasten und Abgaben darin

von den angeschlägenen Einkünften in Abzug gebracht werden.

c) So wie der Miether mit dem gewöhnlichen Gebrauche, so muß der Pächter mit der gewöhnlichen Nutzung der Sache sich begnügen. Er darf ohne Einwilligung des Verpächters in der eingeführten Nutzungs- und Wirthschaftsart solche Hauptveränderungen, die auch auf die Zeit nach geendigter Pacht Einfluß haben, nicht vornehmen.

179. Der Pächter eines Grundstücks, das kein Landgut ist, imgleichen der Pächter einer Gerechtigkeit, oder einer beweglichen nutzbaren Sache, kann Erlaß am Pachtgelde nur alsdann fordern, wenn er durch höhere Gewalt oder durch einen Zufall, der nicht seine Person betrifft, auf längere Zeit als drei Monate, völlig außer Stand gesetzt worden, die gepachtete Sache zu nutzen. Wenn jedoch in dem Zeitraume, während dessen er verhindert gewesen ist, die Sache zu nutzen, dieselbe ihrer Natur nach ohnehin keine Nutzungen getragen haben würde, so findet ein Erlaß nur in so fern statt, als ihm durch den Zufall die nöthige Zeit zu den Anstalten, welche die Hebung künftiger Nutzungen erfordert, verloren gegangen ist; z. B. wenn die gepachteten Morgen erst nach der Ernte überschwemmt worden, das Wasser aber auf denselben so lange stehn geblieben ist, daß das Feld zur künftigen Ernte nicht hat bestellt werden können

Der Pächter einer Mühle kann nur alsdann Erlaß fordern, wenn die Mühle wegen einer ohne seine Schuld entstandenen Reparatur, oder wegen eines in der Gegend ungewöhnlichen Mangels oder zu häufigen Anwuchses des Wassers oder eines Zurückbleibens der Mahlgäste, das ohne alle Schuld des Pächters durch besondere zufällige Umstände verursacht worden, oder wegen nothwendiger Baue und Anlagen auf dem Gute des Verpächters, hat stille stehen müssen.

Der Pächter einer Fischerei kann in so fern Ersatz fordern, als er durch Ueberschwemmung oder durch einen andern unverschuldeten Unglücksfall mehr als die Hälfte des Ersatzes verloren hat. Bei wilden Fischereien findet gar kein Erlaß statt.

Einem Viehpächter, der das gepachtete Vieh durch Seuchen, Feuer oder andre ungewöhnliche und unverschuldete Unglücksfälle ganz oder zum Theil ver-

loren hat, gebührt Erlaß, nach Verhältniß der Zeit, während welcher er das Vieh nicht hat nutzen können, nach dem Gutachten vereideter Sachverständigen.

180. Wegen stillschweigender Verlängerung eines auf eine gewisse Zeit geschlossenen Pachtvertrages gelten eben die Grundsätze, welche wegen Verlängerung einer solchen Miethe statt finden. Hat jedoch der Pächter seine Absicht, die Pacht nach Ablauf der vertragsmäßigen Zeit fortsetzen zu wollen, dem Verpächter ausdrücklich erklärt, und dieser seinen Widerspruch dagegen binnen 14 Tagen nicht geäußert: so muß er sich die Fortsetzung der Pacht gefallen lassen. Auch wird bei Pachtungen, wo die Sache nur theilweise in dem Verlaufe mehrerer Jahre nach und nach genutzt werden kann, z. B. bei Aeckern, die in gewisse Felder eingetheilt sind, die Verlängerung nicht bloß auf ein Jahr, sondern auf so viele Jahre gerechnet, als erforderlich sind, damit die Nutzung durch alle Theile der Sache, z. B. durch alle drei Felder, herumkomme.

181. In allen Fällen, wo die Räumung der Pacht nur nach einer gesetzlichen Aufkündigung erfolgen kann, ist die Frist zu dieser Aufkündigung bei Land- und Ackergütern sechs Monate vor dem Ablaufe des Wirthschaftsjahrs; bei Gerechtigkeiten und andern unbeweglichen nutzbaren Sachen, die nicht zur Landwirthschaft gehören, sechs Monate vor der wirklichen Räumung; bei Vieh und andern beweglichen Sachen aber wie bei Miethungen.

182. Der Pächter muß vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit räumen:

a) wenn die Sache im Wege des gerichtlich-nothwendigen Verkaufs veräußert wird, und ihm sechs Monate vor Ablauf des Wirthschaftsjahres Aufkündigung geschieht. Erfolgt die Aufkündigung später, so muß er noch das nächstfolgende Wirthschaftsjahr hindurch in der Pacht gelassen werden.

b) wenn er die Sache contractwidrig gebraucht, oder gar so mißbraucht, daß Gefahr einer erheblichen Verschlimmerung der Sache selbst daraus entsteht;

c) wenn der Pächter den Pachtzins zwei Termine hinter einander nicht entrichtet;

d) wenn das Recht des Verpächters selbst erlöscht, wo eben das statt findet, was bei Miethen Rechtens ist.

183. Stirbt der Pächter, so sind seine Erben die Pacht nur noch Ein Jahr lang fortzusetzen verbunden. Doch müssen sie gehörig aufkündigen, und wenn bei Pachtstücken die zur Landwirthschaft gehören, die Aufkündigung nicht wenigstens sechs Monate vor dem Ablaufe eines Wirtschaftsjahres geschehen kann, so müssen sie noch das folgende Jahr aushalten. In eben der Art kann auch der Verpächter den Erben des Pächters aufkündigen.

184. Nach geendigter Pacht muß der Pächter die Sache in nutzbarem Zustande zurückgeben. Doch trägt er keinen Verlust wegen Verschlimmerungen, die an der Sache ohne seine Schuld entstanden sind. Nur wenn die Sache von ihm auf eine andere als die contractmäßige Art genutzt worden, muß er auch für das geringste Versehen haften. Verbesserungen kann er, so wenig wie der Miether, ohne besonderes Versprechen von dem Verpächter ersetzt verlangen. Doch muß ihm, wenn er ohne seine Schuld die Pacht vor Ablauf der contractmäßigen Zeit zu räumen genöthigt wird, für die Kosten einer gemachten Verbesserung, nach Verhältniß der Zeit, während welcher er die Nutzung daran verlieren muß, eine billige Vergütung geleistet werden.

185. Pachtungen von Landgütern, bei welchen sich Ackerbau, Viehzucht und auch wohl andere Nutzungen befinden, sind ein sehr verwickeltes Geschäft, bei welchem, zur Vermeidung weitläuftiger Prozesse, die contractmäßigen Verabredungen deutlich und bestimmt gefaßt werden müssen. Beträgt das jährliche Pachtgeld eines solchen Gutes zweihundert Thaler oder mehr, so muß der Contract gerichtlich oder vor einem Justizcommissar geschlossen werden, widrigenfalls derselbe nur auf Ein Jahr verbindlich ist. Uebrigens aber ist jede in dem Privatcontract vorkommende dunkle oder mangelhafte Bestimmung eher zum Nachtheil des Verpächters als des Pächters auszudeuten.

186. In einem solchen Vertrage muß deutlich bestimmt werden:

a) ob das Gut in Pausch und Bogen, oder nach einem Anschlage verpachtet sein solle; denn hiervon hängt es ab, in wiefern diese oder jene, bei dem Gute befindliche, Nutzungsrubriken, Hebungen und Rechte für mitverpachtet, oder dem Verpächter vorbehalten zu achten sind; in wie fern der Verpächter dem Pächter

die Existenz gewisser Nutzungsrubriken, einen gewissen Betrag von Zinsen und Abgaben der Unterthanen, ein gewisses Ackermaß u. s. w. gewähren, was für Lasten und Abgaben der Pächter entrichten müsse, und welche dagegen von dem Verpächter zu tragen sind.

b) Es muß im Vertrage möglichst genau bestimmt werden, was der Pächter an Beilaß (oder Inventarienstücken) erhalte, und was er bei Endigung der Pacht zurückgewähren müsse. Zu dem Ende ist es nöthig, dem Contract richtige Verzeichnisse von dem vorhandenen Vieh, Acker- und Wirthschaftsgeräthe, der vorhandenen Ackerbestellung, den Pflugarten und dem Düngungszustande beizufügen. Ist eine solche Bestimmung in und bei dem Contracte nicht festgesetzt worden, so liefert der Pächter an Beilaß so viel zurück, als zur vollständigen Benutzung des Gutes nach dem Ermessen vereideter Sachverständigen erforderlich ist, und muß diejenigen Grundstücke, welche nach der eingeführten Feldereintheilung für das Jahr nach Endigung der Pacht zu bestellen gewesen, in gewöhnlicher wirthschaftlicher Cultur zurückgewähren.

c) Ferner muß im Contracte festgesetzt werden: in welchem Falle der Pächter Ersatz erhalten, und wie derselbe bestimmt und berechnet werden solle. Ohne dergleichen Bestimmung kann der Pächter nur in den gesetzlich bestimmten Fällen Erlaß fordern.

d) Auch muß bei langen Pachtungen im Contracte bestimmt werden, wie es auf den Fall eines ausbrechenden allgemeinen Krieges gehalten werden soll. Ist solches nicht geschehen, so steht beiden Theilen frei, den Vertrag noch vor Ablauf der bestimmten Zeit aufzukündigen. Ist keine Aufkündigung erfolgt, sondern die Pacht fortgesetzt worden, so schreiben die Gesetze, wegen der zu tragenden Kriegesschäden, Bestimmungen vor, die zwar überhaupt auf dem Grundsatze beruhen, daß solche Schäden, so weit sie die Sache selbst angehen, von dem Verpächter, und so weit sie die Früchte betreffen, von dem Pächter getragen werden sollen; die aber doch mehr zum Vortheile des Letztern, als des Verpächters gereichen, und in der Anwendung weitläuftige Untersuchung erfordern.

Das Erbpachtsrecht ist immerwährend, und geht auf alle Erben des Besitzers ohne Unterschied über, wenn der Vertrag nicht ausdrücklich auf gewisse Grade oder

Generationen geschlossen ist. Der Erbpächter kann darüber, so weit ihn der Contract nicht einschränkt, frei verfügen; doch ist zu Veräußerungen unter Lebendigen die ausdrückliche und schriftliche Einwilligung des Erbverpächters erforderlich.

Der Erbpachtzins ist in der Regel unabänderlich und kann nie erhöhet werden, wenn der Vertrag nicht ausdrücklich ein Anderes besagt. Dagegen kann auch der Erbpächter niemals auf Heruntersetzung antragen, es wäre denn, daß das Erbpachtstück selbst durch unverschuldete Unglücksfälle eine solche Beschädigung erlitten hätte, daß für die Zukunft, oder doch auf mehrere Jahre hinaus, die bestimmte Erbpacht aus dem Ertrage nicht mehr genommen werden könnte.

Der Erbverpächter kann auf gerichtliche Veräußerung der Erbpachtgerechtigkeit antragen, wenn der Erbpächter die Bewirthschaftung der Pachtstücke dergestalt gröblich vernachlässiget, daß der Erbverpächter Gefahr läuft, den versessenen und künftigen Zins daraus nicht mehr erhalten zu können; oder wenn derselbe unvermögend wird, die Pacht fortzusetzen; oder wenn er das Gut schuldenhalber verläßt, und zur Fortsetzung der Wirthschaft keine Anstalten trifft; oder wenn er seine Verbindlichkeit zur Entrichtung des Erbpachtzinses unredlicherweise und wider besseres Wissen ableugnet.

187. Das vollständige Nutzungsrecht oder die Befugniß, eine fremde Sache, nach der Art eines guten Hauswirths, ohne weitere Einschränkung zu nutzen oder zu gebrauchen, wird der Nießbrauch genannt. Das Recht des Nießbrauchs einer fremden Sache kann sowohl durch Verträge als letztwillige Verordnungen übertragen werden. Auch giebt es einige Fälle, wo die Gesetze Jemandem einen Nießbrauch einräumen: z. B. einem Manne in dem eingebrachten Vermögen einer Frau, so lange die Ehe dauert; dem Vater in dem Vermögen der Kinder, so lange dieselben in seiner Gewalt sind.

188. Dem Nießbraucher gebühren alle Arten von Nutzungen, selbst diejenigen, welche ohne Verringerung der Substanz nicht gezogen werden können, in so fern sie bei einer gewöhnlichen Verwaltung, nach dem ordentlichen Laufe der Natur, von selbst wieder ersetzt werden; nicht aber die außerordentlichen, welche mit

Verringerung der Substanz auch für künftige Zeiten verbunden und dem Nutzungsrechte des Eigenthümers vorbehalten sind, auch nicht die bloßen Ehrenrechte, in so fern ihm nicht die damit verbundenen Lasten zugemuthet werden.

189. Der Nießbraucher muß die Gebäude wirthschaftlich unterhalten; Hauptreparaturen aber, d. i. solche, welche mit Inbegriff der in Geld gerechneten Materialien, den vierten Theil der Jahres-Nutzungen übersteigen, ist derselbe zu übernehmen nicht schuldig; auch muß der Eigenthümer am Ende der Nießbrauchszeit dem Nießbraucher, nach dessen vorgängiger Aufforderung, diejenigen Kosten vergütigen, welche, zufolge gerichtlicher Bestimmung, auf Wiederherstellung baufällig überlieferter, oder durch Zufall beschädigter, Wohnungs- und Wirthschaftsgebäude verwendet worden. Die Zinsen der auf der Sache haftenden oder zum Inbegriff gehörigen Schulden, muß der Nießbraucher, nebst allen Lasten und Abgaben, welche auf die Nutzung Beziehung haben, tragen; doch kann er, wenn diese alle Nutzungen übersteigen, von dem Eigenthümer deshalb Vergütung fordern.

190. Bei der Kriegescontribution kommt es darauf an, ob sie als Vermögens- oder Einkommensteuer ausgeschrieben wird. Im letztern Falle trägt sie der Nießbraucher ohne Ersatz; im ersten aber leistet er nur den Vorschuß, wie bei andern die Substanz des Guts betreffenden Ausgaben, und ihm oder seinen Erben muß nach geendigtem Nießbrauche der Ersatz vom Eigenthümer geleistet werden. Verlangt er jenen Ersatz noch während der Dauer des Nießbrauchs, so ist der Eigenthümer ihm solchen zu gewähren schuldig, jedoch die Verzinsung des dazu erforderlichen Kapitals vom Nießbraucher zu fordern befugt. Rescr. v. 4. Juni 1808.

191. Der Nießbraucher kann durch seine, ohne Genehmigung des Eigenthümers vorgenommene, Handlungen die Rechte des Eigenthümers nicht schmälern. Er muß daher auch die Sachen in dem Zustande, in welchem er sie erhalten hat, nebst Zubehör, zurückgeben, und es wird im zweifelhaften Falle vermuthet, daß er alles, was zur vollständigen Benutzung erforderlich ist, erhalten habe. Wegen Verbesserungen der Sache, welche zum Nießbrauche eingeräumt gewesen, können der Nießbraucher oder dessen Erben nur in so fern Vergütung

fordern, als dieselben mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Eigenthümers gemacht worden. Der Nießbraucher muß, wegen Verringerung der Sachen, Vorsatz, grobes und mäßiges Versehn vertreten; doch kann wegen vernachlässigter Cultur und unwirthschaftlicher Verwaltung in der Regel kein Ersatz gefordert, wohl aber zur Abwendung des Schadens während der Besitzzeit das Erforderliche veranstaltet werden.

192. Die Auseinandersetzung wegen der Nutzungen geschieht, wie zwischen dem redlichen Besitzer und dem Eigenthümer; es müssen daher auch bei den Landgütern und andern nutzbaren Grundstücken die Nutzungen früherer Jahre dem Nießbraucher gelassen, die des letzten Wirthschaftsjahres aber, in welchem der Nießbrauch aufgehört hat, zwischen dem Nießbraucher und Eigenthümer getheilt werden.

Von Grundstücken, mit welchen keine Landwirthschaft verbunden ist, imgleichen von Gerechtigkeiten und ausstehenden Capitalien, werden alle Nutzungen und Lasten bis zum Ablaufe des Vierteljahres, in welchem der Nießbrauch aufgehört hat, zum Vermögen oder Nachlasse des Nießbrauchers gerechnet. In dieser Rücksicht nimmt das Jahr mit dem 1. Junius seinen Anfang. Uebrigens wird ein jeder Nießbraucher, welcher sich, nach Endigung seines Rechts, eines widerrechtlichen Verzuges bei der Rückgabe der Sache schuldig macht, von diesem Zeitpunkte an, durchgehends und in jeder Rücksicht, als ein unredlicher Besitzer angesehen.

Vom Verlagsrechte.
Th. I. Tit. 11.

193. Das Verlagsrecht besteht in der Befugniß, Handschriften, Landcharten, Kupferstiche, topographische Zeichnungen, und musikalische Compositionen, durch den Druck ausschließend zu vervielfältigen und zu verkaufen.

In der Regel erlangt der Buchhändler das Verlagsrecht nur durch einen mit dem Verfasser darüber geschlossenen schriftlichen Vertrag. Ist dergleichen nicht errichtet, die Handschrift jedoch von dem Schriftsteller abgeliefert worden; so gilt die mündliche Abrede zwar in Ansehung des dem Verfasser versprochenen Honorars; in allen übrigen Stücken aber sind die Verhältnisse beider Theile lediglich nach den gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

Der Verfasser ist schuldig, den schriftlichen Vertrag durch Lieferung der Handschrift zu gehöriger Zeit zu erfüllen; thut er dieses nicht, so kann der Verleger von dem Vertrage wieder abgehn. Ist die Zeit, wann die Handschrift geliefert werden soll, im Vertrage nicht bestimmt, so wird angenommen, daß dieselbe dergestalt geliefert werden solle, damit der Verleger die Schrift noch auf die nächste Leipziger Messe bringen könne. Erhellet aber aus der Größe des Werkes, oder andern Umständen, daß dem Verfasser eine längere Zeit gestattet sein solle, so hängt von diesem die nähere Bestimmung ab.

Ereignen sich Umstände oder Hindernisse, welche den Verfasser veranlassen, das versprochene Werk gar nicht herauszugeben, so kann er von dem Vertrage zurücktreten; er muß aber dem Verleger den etwa schon entstandenen Schaden ersetzen. Giebt aber der Schriftsteller das Werk innerhalb Jahresfrist nach dem Rücktritte, ohne Vorwissen und Einwilligung des ersten Contrahenten, in einem andern Verlage, oder auf eigene Rechnung heraus, so muß er dem ersten Verleger auch für den entgangenen Gewinn gerecht werden.

Findet der Schriftsteller nöthig, in Ansehung des Umfanges oder der Einrichtung des Werks, Veränderungen noch vor dem Drucke zu machen, so hat der Verleger die Wahl, sich dieselben gefallen zu lassen, oder von dem Vertrage wieder abzugehen. Macht aber der Schriftsteller dergleichen Veränderungen nach bereits angefangenem Drucke, ohne die Einwilligung des Verlegers, so haftet er dem Verleger für allen daraus entstehenden Schaden.

194. Wenn ein neuer unveränderter Abdruck einer Schrift in eben demselben Formate veranlaßt wird, so heißt solches eine neue Auflage. Wenn aber eine Schrift in verändertem Formate, oder mit Veränderungen im Inhalte, von neuem gedruckt wird, so wird solches eine neue Ausgabe genannt.

Ist im Verlagsvertrage die Zahl der Exemplare der ersten Auflage nicht bestimmt, so steht es dem Verleger frei, auch ohne ausdrückliche Einwilligung des Verfassers, neue Auflagen zu veranstalten. Ist aber die Zahl bestimmt, so muß der Verleger, wenn er eine neue Auflage machen will, sich darüber mit dem Schriftsteller oder dessen Erben anderweit abfinden. Kön-

nen die Parteien sich darüber nicht vereinigen, so dient die Hälfte des für die erste Auflage gezahlten Honorars zum Maßstabe.

Hingegen erstreckt sich das Verlagsrecht in der Regel, und wenn nicht in dem geschlossenen schriftlichen Vertrage ein Anderes verabredet ist, nur auf die erste Ausgabe des Werks, mit Inbegriff aller fernern Theile und Fortsetzungen desselben. Der erste Verleger kann also niemals eine neue Ausgabe machen, ohne mit dem Schriftsteller einen neuen Vertrag darüber geschlossen zu haben. Dagegen kann auch der Schriftsteller keine neue Ausgabe veranstalten, so lange der erste Verleger die von ihm rechtmäßig veranstalteten Auflagen noch nicht abgesetzt hat.

Können Verfasser und Buchhändler sich wegen der neuen Ausgabe nicht vereinigen, so muß ersterer, wenn er dieselbe in einem andern Verlage herausgeben will, zuvörderst dem vorigen Verleger alle noch vorräthigen Exemplare der ersten Ausgabe, gegen baare Bezahlung des Buchhändler-Preises, abnehmen.

195. Das Recht des Verfassers, daß ohne seine Zuziehung keine neue Ausgabe veranstaltet werden darf, geht, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich und schriftlich verabredet worden, auf seine Erben nicht über.

196. Vorstehende Einschränkungen des Verlagsrechts zum Besten des Schriftstellers fallen weg, wenn der Buchhändler die Ausarbeitung eines Werks nach einer von ihm gefaßten Idee dem Schriftsteller zuerst übertragen, und dieser die Ausführung ohne besondern schriftlichen Vorbehalt übernommen; oder wenn der Buchhändler mehrere Verfasser, zur Ausführung einer solchen Idee, als Mitarbeiter angestellt hat. In diesen Fällen gebührt das volle Verlagsrecht vom Anfange an dem Buchhändler, und der oder die Verfasser können sich auf fernere Auflagen und Ausgaben weiter kein Recht anmaßen, als was ihnen in dem schriftlichen Vertrage ausdrücklich vorbehalten ist.

197. Anmerkungen zu Büchern, worauf ein Anderer das Verlagsrecht hat, besonders abzudrucken, ist erlaubt. Mit dem Werke selbst aber können dergleichen Anmerkungen, ohne Einwilligung des Verfassers und seines Verlegers, nicht gedruckt, noch in den Königlichen Landen verkauft werden.

198. Niemand darf ohne Einwilligung des Ver-

fassers und seines Verlegers, einzelne gedruckte Schriften in ganze Sammlungen aufnehmen, oder Auszüge daraus besonders drucken lassen. Wohl aber können Auszüge aus Schriften in andre Werke oder Sammlungen aufgenommen werden.

199. Neue Ausgaben ausländischer Schriftsteller, welche außerhalb des Deutschen Reiches, oder der Königlichen Staaten, in einer fremden Sprache schreiben, und deren Verleger weder die Frankfurther noch die Leipziger Messe besuchen, können nachgedruckt werden, in so fern der Verleger darüber kein hiesiges Privilegium erhalten hat.

Uebersetzungen sind in Beziehung auf das Verlagsrecht für neue Schriften zu achten. Das Veranstalten einer neuen Uebersetzung durch einen andern Uebersetzer ist kein Nachdruck der vorigen.

Wenn keine Buchhandlung, welche auf die neue Ausgabe eines Buches ein Verlagsrecht hat, mehr vorhanden, und auch das Recht des Schriftstellers erloschen ist, so steht jedem frei, eine neue Ausgabe des Werks zu veranstalten. Sind jedoch in diesem Falle noch Kinder des ersten Grades von dem Verfasser vorhanden, so muß der neue Verleger, wegen der zu veranstaltenden neuen Ausgabe, mit diesen sich abfinden. Uebrigens gilt zwischen diesem neuen Verleger, und dem Schriftsteller, welcher die neue Ausgabe besorgt, alles das, was bei neuen Werken verordnet ist. Auch der Nachdruck solcher Ausgaben ist unter eben den Umständen unerlaubt, unter welchen der Nachdruck eines neuen Werks nach obigen Vorschriften nicht statt findet.

200. In so fern auswärtige Staaten den Nachdruck zum Schaden hiesiger Verleger gestatten, soll letzteren gegen die Verleger in jenen Staaten ein Gleiches erlaubt werden.

201. Wer Bücher und Werke, deren Nachdruck nach vorstehenden Grundsätzen unerlaubt ist, dennoch nachdruckt, muß den rechtmäßigen Verleger entschädigen. Diese Entschädigung besteht in dem Ersatze des Honorars, welches der rechtmäßige Verleger dem Verfasser bezahlt hat, und der mehrern Kosten, welche derselbe wegen bessern Drucks und Papiers, gegen den Nachdruck gerechnet, auf die rechtmäßige Auflage verwendet hat.

Uebrigens sollen unerlaubte Nachdrücke in hiesige Lande, bei Vermeidung der Confiscation, nicht eingeführt, und unbefugte Nachdrucker nach näherer Bestimmung des Criminalrechts ernstlich bestraft werden.

Von Schenkungen.
Th. I. Tit. 11. §. 1037—1177.

202. Schenkungsverträge sind solche, wodurch einer dem andern das Eigenthum einer Sache oder eines Rechts unentgeldlich zu überlassen sich verpflichtet.

Die Absicht zu schenken wird nur da vermuthet, wo, wegen der besondern Umstände und Verhältnisse beider Theile, keine andere vorausgesetzt werden kann, imgleichen wo eine gesetzlich verbindende, obgleich unbestimmte Pflicht, gewisse Personen, auch ohne Vergeltung, zu unterstützen, vorhanden ist. Für eine stillschweigende Schenkung ist es also anzusehen, wenn aus der nahen Verwandtschaft und Verbindung der Eheleute und Geschwister, oder aus andern Umständen (z. B. bei Ausstattungen, Hochzeiten, Pathengeschenken, wenn Gelder und Sachen an Armenanstalten, milde Stiftungen abgeliefert werden) ganz klar erhellet, daß etwas in der Absicht zu schenken gegeben worden.

203. Soll durch die Geschenke eine löbliche Handlung oder ein geleisteter wichtiger Dienst, wofür die Schenkung nicht im voraus bedungen worden, belohnt werden, so ist eine belohnende Schenkung vorhanden, welche wie ein jeder andere Contract geltend ist. Doch muß in dem schriftlichen Schenkungsversprechen, wenn auf dessen Erfüllung soll geklagt werden können, die Handlung, zu deren Belohnung das Geschenk versprochen wird, bestimmt angegeben sein.

204. Bei allen Schenkungen ist, wie bei andern Verträgen, die erklärte Annahme (Acceptation) erforderlich. Kann der Beschenkte wegen Kindheit, Krankheit oder sonst wegen Mangel an Verstand, die Absicht, das Geschenk anzunehmen, nicht äußern, so kann ein jeder Dritter dieselbe zu seinem Besten annehmen

205. Gemeine Schenkungsverträge, d. h. solche, die auf eine bloße Freigebigkeit von Seiten des Gebers sich gründen, müssen, wenn sie verbindlich sein sollen, um alle Uebereilungen und Verleitungen möglichst zu verhüten, gerichtlich geschlossen werden. Doch ist das

Geschenk gültig, wenn die Naturalübergabe geschehen und bei unbeweglichen Sachen ein schriftlicher Vertrag errichtet ist, wofern nur in beiden Fällen der Schenkende das Geschenk nicht binnen sechs Monaten nach der Uebergabe widerrufen hat. Ist kein schriftlicher Vertrag vorhanden, so kann der Geschenkgeber die nicht wirklich eingeräumte unbewegliche Sache noch innerhalb dreißig Jahren von dem Beschenkten zurückfordern.

206. Schenkungen unter Eheleuten haben das Eigenthümliche, daß alles, was von dem Manne der Frau zum standesmäßigen Unterhalte von Kleidern oder andern Sachen gegeben ist, ein freies Eigenthum derselben wird; daß aber von demjenigen, was die Frau an Juwelen, Gold, Silber, oder sonst zur Pracht von dem Manne erhalten hat, bei erfolgender Absonderung des Vermögens, die Vermuthung gilt, daß ihr solches nur geliehen worden.

207. Auch gültige gerichtliche Schenkungen können vom Geschenkgeber selbst, von seinen Erben und von seinen Gläubigern aus folgenden Gründen widerrufen werden.

1) Von dem Geschenkgeber selbst:

a) Wenn das Geschenk die Hälfte des Vermögens, zur Zeit des geschlossenen Vertrages, übersteigt, er mag solches an Einen oder Mehrere verschenkt haben, so ist er noch innerhalb drei Jahren das Geschenk bis zum Betrage der Hälfte herabzusetzen oder zurückzunehmen befugt. Doch geht ein solcher Widerruf die diese Hälfte übersteigende Summe nicht an, und er findet gar nicht statt, wenn der Geschenkgeber, nachdem ihm das Gesetz von dem Richter gehörig erklärt worden, ausdrücklich versichert, daß die geschenkte Sache, oder die Summe, die Hälfte seines Vermögens nicht übersteige; oder wenn er eine längere Frist als drei Jahre hat verstreichen lassen, ohne sich zum Widerrufe zu melden.

b) Wenn der Beschenkte sich eines groben Undanks gegen seinen Wohlthäter schuldig macht. Unter grobem Undank werden alle grobe und schwere Injurien, imgleichen Beschädigungen am Vermögen, welche aus Bosheit oder unerlaubtem Eigennutz geschehen, wie auch alle aus Vorsatz oder grobem Versehen zugefügte Verletzungen des Lebens und der Gesundheit verstanden.

Die Erben können den gegen den Erblasser verüb-

ten Undank nur rügen, wenn der Schenkende durch den Undank das Leben oder den Gebrauch der Verstandeskräfte verloren, oder wenn er den Vorsatz, den Undank zu rügen, schon gerichtlich oder außergerichtlich geäußert hat, und im letztern Falle an der Ausführung seines Vorsatzes durch den Tod verhindert worden.

c) Ein verarmter Geschenkgeber ist befugt, von dem Betrage der geschenkten Sache jährlich sechs von hundert zu seinem Unterhalte zu fordern; der Beschenkte aber ist berechtigt, statt dieses Competenzgeldes die geschenkte Sache selbst, so weit sie oder deren Werth bei ihm noch vorhanden ist, herauszugeben.

d) Wegen nachgeborner oder wieder aufgefundener, zum Pflichttheil berechtigter Nachkommen, kann vom Vater, welcher zur Zeit des Geschenks keine Abkömmlinge hatte oder zu haben glaubte, eine durch Uebergabe noch nicht vollzogene Schenkung widerrufen werden, wofern diese nicht zum Vortheil seiner Ascendenten oder unehelichen Descendenten gereicht.

2) Von den Erben des Geschenkgebers kann eine Schenkung widerrufen werden:

a) Wenn Jemand in den drei letzten Jahren seines Lebens sein Vermögen durch Schenkungen dergestalt erschöpft hat, daß der reine Betrag seines Nachlasses nicht halb so viel als die verschenkten Summen oder Sachen ausmacht, so können seine Kinder oder diejenigen, die aus seinem Nachlasse einen Pflichttheil oder ihren Unterhalt zu fordern haben, von den innerhalb dieser drei Jahre durch den Erblasser gemachten Geschenken so viel zurückfordern, als nöthig ist, um den Pflichttheil zu ergänzen, oder ihnen den ihnen zukommenden Unterhalt zu verschaffen.

b) Diejenigen, welche in den drei letzten Jahren vor dem Tode des Erblassers von demselben Geschenke erhalten haben, sind auch schuldig, wenn weder die Nuzzungen, noch die Substanz des Nachlasses zum Unterhalte derer hinreicht, welche von dem Erblasser Verpflegung zu fordern haben, das Fehlende aus den Nuzzungen der geschenkten Sache, und wenn auch diese nicht hinlänglich sind, aus der Substanz derselben zu ergänzen.

3) Die Gläubiger des Schenkenden sind bei entstandenem Concurs zum Widerruf berechtiget:

a) Wenn innerhalb Jahresfrist nach erfolgter Schenkung aus bloßer Freigebigkeit Concurs über

das

das Vermögen des Geschenkgebers entsteht, oder, wenn der Concurs zwar später ausbricht, die Creditoren aber nachweisen können, daß der Schenkende schon damals über den Betrag seines Vermögens verschuldet gewesen. Sind von der Schenkung bis zum Concurs mehr als drei Jahre verflossen, so können die Gläubiger dieselbe aus diesem Grunde nicht weiter anfechten. Dieser Widerruf steht jedoch nur solchen Gläubigern frei, deren Forderungen älter sind, als die Schenkung.

b) Der gesetzliche Widerruf wird allein dadurch, daß demselben bei der Schenkung, obschon eidlich, entsagt worden, nicht gehindert: nur allein gerichtliche Schenkung ausgenommen, wenn der Schenkende, nachdem das Gesetz, nebst den Folgen seiner Angabe, ihm deutlich vorgehalten worden, ausdrücklich erklärt hat, daß die Schenkung die Hälfte seines Vermögens nicht übersteige, auch in der Folge nicht nachweisen kann, daß er ohne grobes Versehn sein Vermögen für größer als es wirklich war, gehalten habe; bei dessen Eintritt aber ist der, gegen welchen er gerichtet ist, außer dem Falle des Undanks, nur zur Wiedererstattung dessen, was sich noch in seinem Vermögen befindet, als ein redlicher Besitzer verpflichtet.

c) Schenkungen aller Güter können nur so weit gültig werden, als der Schenkende und dessen Gläubiger sie nicht widerrufen haben, und jener keine solche Personen hinterlassen hat, welche die Ergänzung des Pflichttheils oder Verpflegung aus dem Vermögen des Schenkenden fordern können.

Hat der Schenkende über den zu seiner Verfügung vorbehaltenen Theil nichts verordnet, so fällt derselbe dessen vorzüglich in den Gesetzen begünstigten nahen Verwandten, bei Ermangelung derselben aber dem Beschenkten anheim.

d) Wer durch die Wohlthaten eines Andern bereichert worden, muß, wenn sein Wohlthäter hiernächst in Noth und Mangel geräth, zur Ernährung desselben, nach Verhältniß des empfangenen Geschenkes beitragen.

e) Belohnende Schenkungen sind nur in dem Falle des Uebermaßes dem Widerrufe unterworfen.

208. Belohnende Schenkungen bedürfen keiner gerichtlichen Abfassung und Bestätigung, wofern sie nur schriftlich errichtet und in dem schriftlichen Auf-

satze die zu belohnende Handlung angegeben, oder, wofern das Geschenk durch die Uebergabe vollzogen worden; es ist aber der Geschenknehmer den Beweis der Handlung, welche belohnt werden soll, zu übernehmen schuldig.

Vom Rechte des Unterpfandes und der Hypothek. Th. I. Tit. 20.

209. Das dingliche Recht, welches Jemandem auf eine fremde Sache zur Sicherheit seiner Forderung eingeräumt worden, und vermöge dessen er seine Befriedigung selbst aus der Substanz dieser Sache verlangen kann, ist Pfandrecht, wenn die Einräumung desselben durch Uebergabe geschiehet; ist dagegen die Einräumung durch gerichtliche Verschreibung eines Grundstücks oder einer Gerechtigkeit erfolgt, so heißt es Hypothek.

210. Zur Einräumung des Pfandrechts ist bei beweglichen Sachen die bloße Uebergabe ohne weitere besondere Form hinreichend; bei unbeweglichen Sachen muß außer der Naturalübergabe noch die gerichtliche Verlautbarung und der Vermerk des bestellten Pfandrechts im Hypothekenbuche hinzukommen.

Bei Sachen, z. B. bei Kähnen, See- und Stromschiffen, Getreide und andern Kaufmannswaaren rc., deren Beschaffenheit keine eigentliche körperliche Uebergabe zuläßt, geschieht die Uebertragung des Pfandrechts durch solche Zeichen und Vorkehrungen, aus welchen diese mit dem Besitz vorgefallene Veränderung auch für Andre ersichtlich ist.

211. Der Pfandnehmer ist schuldig, dem Verpfänder einen Pfandschein auszustellen, in welchem das Pfand nach seiner Beschaffenheit, der Anzahl der Stücke, woraus es besteht, dem Maße oder Gewichte oder sonst nach solchen Kennzeichen, wodurch es von andern Sachen unterschieden werden kann, beschrieben sein muß. Ein solcher Pfandschein vertritt zugleich die Stelle des etwa nicht vorhandenen besondern Schuldinstruments, oder andern schriftlichen Vertrages, zu dessen Sicherheit das Pfand bestellt worden, in sofern nur aus diesem Scheine die wesentlichen Bedingungen des mündlich geschlossenen Hauptvertrages zu entnehmen sind.

212. Personen, welche überhaupt keine gültige Verträge schließen, oder auch keine Darlehne gültig aufnehmen können, können auch gültigerweise keine Pfänder

versetzen. Fremde Sachen können ohne die Einwilligung des Eigenthümers nicht zum Pfande gegeben werden. Daß derjenige, welcher wissentlich, oder auch nur unvorsichtigerweise, gestohlene Sachen zum Pfande annimmt, dadurch nicht nur keine Sicherheit erhalte, und dieselben unentgeldlich herausgeben müsse, sondern auch nach Verhältniß seiner Unredlichkeit oder Unvorsichtigkeit bestraft werde, wird unten näher bestimmt werden.

213. Der Pfandinhaber ist schuldig, die verpfändete Sache als ein guter Hausvater aufzubewahren, und dabei für alles grobe und mäßige Versehen zu haften; wenn die Sache in seiner Gewahrsam ohne seine Schuld einen Schaden leidet, davon eben so, wie dem Verwahrer fremder Sachen vorgeschrieben ist, dem Verpfänder oder dem Gerichte sofort Anzeige zu machen; sich alles eignen Gebrauchs der Sache, worin der Verpfänder nicht ausdrücklich gewilligt hat, zu enthalten; besonders ohne ausdrückliche Genehmigung des Verpfänders das Pfand nicht weiter zu verpfänden; übrigens aber, wenn die Schuld nebst Zinsen und Kosten bezahlt wird, das Pfand in dem Stande, in welchem es ihm übergeben worden, zurückzugeben. Wegen andrer Schulden des Verpfänders kann das Pfand nicht eigenmächtig zurückbehalten, sondern allenfalls nur mit gerichtlichem Arreste belegt werden.

214. Der Pfandinhaber ist berechtigt, so lange er wegen der Schuld, wofür das Pfand haftet, noch nicht befriedigt worden, dasselbe in seiner Gewahrsam zu behalten, und es, wenn selbiges ohne seinen Willen in andre Hände gekommen ist, von einem jeden, selbst von dem Verpfänder und Eigenthümer gerichtlich zurückzufordern. Hat aber der Pfandinhaber das Pfand dem Schuldner herausgegeben, ohne von ihm befriediget zu sein, z. B. wenn er ihm die zum Pfande gegebene Sache zum Gebrauch leihet rc., so kann er dieselbe von einem Dritten, der sie von dem Schuldner durch einen an sich rechtsgültigen Vertrag erhalten, und von der Verpfändung nichts gewußt hat, nicht zurückverlangen, sondern sich bloß wegen seiner Bezahlung, oder wegen Bestellung eines andern Pfandes, an seinen Schuldner halten.

215. Wenn die Schuld zur bestimmten Zeit nicht bezahlt wird, so kann der Gläubiger seine Befriedigung

wegen Kapital, Zinsen und Kosten durch den Verkauf des Pfandes suchen; doch muß solches in der Regel gerichtlich geschehen, und ein Abkommen zwischen dem Gläubiger und Schuldner, daß wenn das Pfand nicht zur rechten Zeit wieder eingelöst würde, dasselbe dem Gläubiger für die Schuld, oder einen andern im voraus bestimmten Preis, verfallen sein solle, ist nichtig und unverbindlich. Nur wenn zur Zahlungszeit der Schuldner das Pfand nicht einlösen kann, oder will, kann zwischen ihm und dem Gläubiger ein gültiges Abkommen, wegen Ueberlassung, oder außergerichtlichen Verkaufs des Pfandes getroffen werden.

216. Auch im Concurs verliert der Pfandinhaber sein Recht nicht, aus seinem Pfande seine Befriedigung vorzüglich zu suchen. Er muß aber das Pfand, bei Verlust dieses Rechts, an den Richter, bei welchem der Concurs schwebt, ausliefern, und auf den gerichtlichen Verkauf desselben antragen, damit dasjenige, was von dem gelösten Werthe, nach vollständiger Befriedigung des Pfandinhabers, noch übrig bleibt, zur Concursmasse gezogen und den übrigen Gläubigern zu Gute kommen möge.

217. Alle wucherliche Uebersetzungen und Bedrükkungen beim Pfänderleihen sind bei gesetzlicher Strafe verboten. S. unten.

218. Diejenigen, welche das Leihen auf Pfänder als ein öffentliches Gewerbe treiben, sind berechtigt, bei kleinen, nur auf kurze Zeit gemachten, Darlehnen etwas höhere Zinsen zu nehmen. Wenn nämlich das Darlehn nur zehn Thaler oder weniger beträgt, und nur auf sechs Monate oder eine kürzere Zeit gegeben wird, so kann der Pfandverleiher einen Pfennig vom Thaler auf die Woche, und wenn es auf länger als sechs, doch kürzer als auf zwölf Monate gegeben wird, einen halben Pfennig auf die Woche an Zinsen nehmen. So weit das Darlehn auf längere Zeit stehen bleibt, oder vom Anfange an gemacht wird, und in allen Fällen, wo das Darlehn zehn Thaler übersteigt, sind auch öffentliche Pfandverleiher an den allgemeinen gesetzmäßigen Zinsfuß gebunden.

Wer von dem Pfandverleihen ein öffentliches Gewerbe machen will, muß die Erlaubniß dazu bei der Polizeiobrigkeit des Orts nachsuchen, und sich und seine Pfandbücher der Revision derselben unterwerfen,

auch nach dem für die Pfänderverleiher erlassenen besondern Reglement genau verfahren. Wer mehr als dreimal innerhalb eines Jahres Geld auf Pfand ausleihet, wird dafür angesehen, daß er aus Pfandverleihen ein Gewerbe macht. Doch geht dies nicht auf Kaufleute, welche bei Gelegenheit eines Darlehns oder eines kaufmännischen Geschäfts Pfänder nehmen.

219. Sicherheit auf ein Grundstück durch gerichtliche Eintragung in das Hypothekenbuch kann nur derjenige fordern, dem sie von dem Besitzer des Grundstücks ausdrücklich versprochen worden. Doch giebt es einige Forderungen, die auch ohne besondere Einwilligung des Schuldners auf die Grundstücke desselben in das Hypothekenbuch eingetragen werden können; z. B. das Eingebrachte der Ehefrauen, das mütterliche oder anderweitige Vermögen der Kinder, welches der Vater in Händen hat; die Rechnungsmängel und Schäden, die ein Vormund seinen Pflegebefohlenen vertreten muß.

220. Will Jemand Geld auf Hypothek ausleihen, so muß er sich vor allen Dingen einen Extract aus dem gerichtlichen Hypothekenbuche vorzeigen lassen, aus welchem er siehet, wem das Grundstück gehöret, ob der Besitzer darüber frei verfügen könne, wie hoch es gekauft, in der Erbschaft angenommen oder taxirt worden, und wie viel etwa schon an eingetragenen Schulden darauf hafte. Hiernach muß er selbst beurtheilen, ob er nach Verhältniß des Werths, noch hinter diesen etwa schon eingetragenen Schulden die verlangte Summe mit Sicherheit darleihen könne. Denn der Richter steht ihm bloß dafür, daß keine ältere Schulden, als die aus dem Hypothekenscheine erhellen, vorhanden sind.

Entschließt er sich, sein Geld gegen diese Sicherheit darzuleihen, so muß er dafür sorgen, daß das von dem Schuldner und Besitzer ausgestellte Schuldinstrument in das gerichtliche Hypothenbuch eingetragen werde. Ist dieses geschehen, so erhält er, außer dem Instrumente, zugleich einen gerichtlichen Schein über die wirklich geschehene Eintragung, aus welchem er siehet, an welchem Orte sein Capital eigentlich zu stehen komme. Erst gegen diesen Schein kann er das Geld dem Schuldner sicher zahlen, weil sonst der Fall noch immer möglich ist, daß in der Zwischenzeit und wäh-

rend der Verhandlung über das Darlehn und dessen Eintragung, ein Anderer ihm zuvorgekommen ist, und sich früher hat eintragen lassen.

221. Der Schuldner kann die Zahlung des versprochenen Darlehns nicht eher fordern, als bis dem Gläubiger das eingetragene Instrument zugestellt worden. Wenn aber alsdann die Zahlung nicht erfolgt, so muß er es dem Richter sofort und spätstens innerhalb vier Wochen nach der Eintragung anzeigen. Versäumt er dies, so bleiben ihm zwar seine Einwendungen gegen den ersten Gläubiger; hat aber dieser in der Zwischenzeit die eingetragene Post einem Dritten, der von jenen Einwendungen nichts weiß, abgetreten oder verpfändet, so kann er davon gegen einen solchen dritten Inhaber keinen Gebrauch machen.

Der ins Hypothekenbuch eingetragene Gläubiger hat das Recht, sich wegen seiner Befriedigung an das verpfändete Grundstück zu halten, und zwar an das ganze Grundstück und alle zur Zeit der Eintragung dabei befindliche Pertinenzstücke, deren An- und Zuwachs, imgleichen der Früchte und Nutzungen, welche sich zur Zeit der Executionsvollstreckung noch unabgesondert von der Substanz befinden.

Es macht keinen Unterschied, ob das Grundstück sich noch in den Händen seines ersten Schuldners befindet, oder an einen andern Besitzer, es sei aus welchem Grunde es wolle, gelangt ist; denn jeder neue Erwerber eines Grundstücks kann dasselbe nur mit den schon darauf haftenden und eingetragenen Lasten an sich bringen.

222. Das Grundstück haftet dem eingetragenen Gläubiger nicht nur für das Capital, sondern auch für die davon fälligen Zinsen. Wenn jedoch ein Grundstück dergestalt verschuldet ist, daß der Werth desselben nicht hinreicht, um alle darauf eingetragene Capitalien nebst den sämmtlichen davon rückständigen Zinsen zu befriedigen; so kann jeder Hypothekengläubiger an dem Orte, wo sein Capital steht, nur einen zweijährigen Zinsenrückstand fordern, und muß mit ältern Rückständen den nach ihm eingetragenen, und andern privilegirten Gläubigern des Besitzers nachstehn. Es ist daher keinem Hypothekengläubiger zu rathen, daß er höhere als höchstens zweijährige Zinsenrückstände anschwellen lasse.

Für bloße Verzögerungszinsen, imgleichen für die Kosten der Eintragung oder der gerichtlichen Ausklagung, haftet das verpfändete Grundstück nicht. Wer also auch deswegen an das Grundstück sich halten will, der muß sich dasselbe in dem Schuldinstrumente ausdrücklich mit verschreiben lassen. Doch ist in jedem Falle, und auch ohne besondere Verabredung, der Schuldner für seine Person die Kosten der Eintragung zu bezahlen verbunden. Die Zinsen eines eingetragenen Darlehns müssen, in Ermangelung besondrer Verabredung, an dem Orte, wo der Gläubiger wohnt, bezahlt werden. Die Rückzahlung des Capitals aber ist der Gläubiger auch da, wo das Hypothekenbuch sich befindet, anzunehmen schuldig.

223. Eingetragene Schulden können weiter an Andere abgetreten (cedirt) oder denselben verpfändet werden. Wer jedoch auf eine solche Abtretung oder Verpfändung sich mit Sicherheit einlassen will, der kann es erst dann thun, wenn vier Wochen von dem Tage an, an welchem die Eintragung der Schuld geschehen ist, verlaufen sind, weil innerhalb dieser Frist der Schuldner noch Einwendungen gegen die Richtigkeit der Schuld machen und im Hypothekenbuche vermerken lassen kann, die auch ein dritter Inhaber gegen sich gelten lassen muß. Es ist daher rathsam, bei einer jeden Abtretung oder Verpfändung erst im Hypothekenbuche nachzusehen, ob etwa bei der Post Protestationen oder andere dergleichen Vermerke eingetragen sind.

Die Cession und Verpfändung selbst kann nur durch Aushändigung des Original-Instruments geschehen. Der neue Inhaber wird wohl thun, sein Recht auf die abgetretene oder verpfändete Post im Hypothekenbuche vermerken zu lassen; weil der Richter, wenn wegen einer solchen Post etwas vorfällt, dabei nur denjenigen Inhaber, der ihm aus dem Hypothekenbuche bekannt ist, zuziehen kann.

Von Grund-, Zwang- und Banngerechtigkeiten.
Th. I. Tit. 22. 23.

224. Unter Grundgerechtigkeiten werden hier diejenigen Befugnisse verstanden, welche dem Besitzer des Einen Grundstücks, zum Nutzen und zur Bequemlichkeit desselben, auf ein anderes Grundstück zukommen;

z. B. das Recht, über ein fremdes Grundstück zu gehen, zu fahren, Vieh darüber zu treiben; das Recht, auf die eigenthümliche Mauer eines Andern zu bauen, oder einen Balken darauf zu legen; das Recht, seine Dachtraufe oder seinen Ausguß auf fremden Grund und Boden zu leiten; das Recht, Vieh auf fremden Feldern zu hüten, Holz aus einem fremden Walde zu holen ꝛc.

Dergleichen Grundgerechtigkeiten sind Einschränkungen des Grundeigenthums und unterscheiden sich von denjenigen, welche oben vorgekommen, hauptsächlich dadurch, daß sie sich auf keine unmittelbare gesetzliche Vorschrift gründen, sondern durch Verträge, letztwillige Verordnungen, oder durch Verjährung besonders erworben sein müssen.

225. Ist eine solche Grundgerechtigkeit von der Art, daß sie den Nutzungsertrag des damit belasteten Grundstücks schmälert, und doch auch durch keine fortwährend in die Augen fallende Anstalten oder Kennzeichen angedeutet wird, z. B. die Hütungs- oder Holzungsgerechtigkeit, so muß sie in das Hypothekenbuch des belasteten Grundstücks eingetragen werden. Unterläßt der Berechtigte, für die Eintragung zu sorgen, so verliert er zwar noch nicht sein Recht gegen den Besitzer, der ihm die Grundgerechtigkeit bestellt, oder dieselbe anerkannt hat, und gegen dessen Erben; kommt aber das belastete Grundstück durch Kauf oder auf eine andere Art in die Hände eines dritten Besitzers, welcher von der Grundgerechtigkeit aus dem Hypothekenbuche keine Nachricht haben kann, und wird dieselbe auch binnen zwei Jahren nach der Veräußerung nicht eingetragen, so kann der Berechtigte gegen einen solchen Besitzer davon ferner keinen Gebrauch machen.

226. Der Besitzer des belasteten Grundstücks darf darin nichts vornehmen, wodurch der Andre in der Ausübung seines Rechts gehindert, oder ihm dasselbe vereitelt werden könnte. Auch muß er gestatten, daß in seinem Grundstücke die nöthigen Anstalten und Ausbesserungen von dem Berechtigten vorgenommen werden. Dieser aber muß Zeit und Ort dazu wählen, wie es dem belasteten Grundstücke am wenigsten nachtheilig ist.

227. In Absicht des Trannerechts muß der Eigenthümer die Mauer unterhalten, auf welche ein An-

derer zu bauen, oder neue Balken aufzulegen, das Recht hat. Findet dieser eine Ausbesserung oder gar eine neue Aufführung der Mauer nöthig, so muß er das darauf ruhende Gebäude des Berechtigten auf seine Kosten so lange unterstützen; es wäre denn, daß dergleichen Reparatur durch einen Zufall, oder bloß zum Besten des Berechtigten nothwendig geworden.

228. Wer das Recht der Dachtraufe oder des Ausgusses auf ein benachbartes Grundstück hat, muß beides so einrichten, wie es dem Nachbar am wenigsten nachtheilig ist. Wird zur Abführung der Flüssigkeit ein Canal erfordert, so muß derselbe bedeckt und mit einem eisernen Gitter versehen werden.

229. Das Recht der freien Aussicht schließt die Befugniß in sich, neue Fenster auch da anzulegen, wo dergleichen sonst nach allgemeinen oder Polizeigesetzen nicht geöffnet werden dürfen.

230. Wer das Wegerecht, d. h. das Recht hat, über eines Andern Grundstück zu gehen, darf sich dessen weder zum Reiten noch zum Fahren, auch nicht mit einrädrigen Karren, bedienen. Wer das Recht hat, über ein fremdes Grundstück zu fahren, der mag auch reiten, mit Karren fahren und Vieh am Stricke darüber führen. Dagegen ist das Recht, Vieh über ein fremdes Grundstück zu treiben, auch unter dem Rechte, zu fahren, noch nicht mitbegriffen; vielmehr muß der, welcher dieses Recht zu haben behauptet, die Erwerbung desselben besonders nachweisen.

Ein Thorweg, durch welchen Jemandem das Recht der Durchfahrt zukommt, kann ohne seine Einwilligung nicht erniedrigt, oder verengt, und ein Fußsteig, Weg oder Viehtrieb kann ohne gleiche Einwilligung des Berechtigten über die vorschriftsmäßige Breite nicht geschmälert werden. Die Breite ist, wenn nicht besondere Verträge oder Verordnungen vorhanden sind, bei einem Fußsteige drei, und, wenn darauf mit Karren gefahren werden darf, vier Fuß; bei einem Wege in der geraden Linie acht, und in der Biegung zwölf Fuß. Auf Viehtriebe wird die doppelte Breite eines Weges gerechnet.

231. Das Recht, von fremdem Grund und Boden Erde, Sand, Lehm u. dgl. zu holen, muß stets so ausgeübt werden, daß den Aeckern, Wiesen, Hütungen und Holzpflanzungen kein Schaden dadurch geschehe.

Sind dazu keine bestimmte Bezirke ausgesetzt, so muß der Berechtigte zuvor bei dem Besitzer des belasteten Guts sich melden, und sich von ihm einen schicklichen Ort anweisen lassen.

232. Wer eine Hütungsgerechtigkeit, d. h. das Recht hat, sein Vieh auf fremden Grundstücken zu hüten, muß sich desselben so bedienen, daß der Eigenthümer dadurch weiter keinen Schaden leide, und an der nach der Landesart gewöhnlichen Cultur und Benutzung seines Grundstücks nicht gehindert werde. Er ist schuldig, sein Vieh nur unter Aufsicht eines Hirten auf die Welde zu bringen, oder sonst hinreichende Anstalten zur Verhütung aller durch dasselbe anzurichtenden Beschädigungen zu treffen. Unreines, oder mit ansteckenden Krankheiten behaftetes, Vieh darf nicht auf die Weide gebracht werden.

Ist die Anzahl des vorzutreibenden Viehes nicht bestimmt, so kann der Berechtigte so viele Stücke, als er mit eigenem, von dem berechtigten Grundstücke gewonnenen, Futter durchzuwintern vermag, auf die Hütung bringen. Das Mitglied einer zur Hütung berechtigten Gemeine, welche keinen Ackerbau hat, darf nicht mehr Stücke vortreiben, als Leuten seiner Klasse, an demselben Orte zu halten, gewöhnlich erlaubt wird. Wer nur zum Behufe seines Gewerbes Vieh hält und für dasselbe ein Hütungsrecht hat, darf nur so viele Stücke, als zu diesem Gewerbe und zu seinem eigenen Bedürfnisse nothwendig sind, auf die Weide bringen.

Bei Feld- und Wiesenhütungen müssen die geschlossenen Zeiten genau beobachtet werden. Diese geschlossenen Zeiten, imgleichen die Ordnung, in welcher die verschiedenen Sorten des zur Hütung berechtigten Viehes auf einander folgen, sind nach der hergebrachten Gewohnheit eines jedes Orts oder Bezirks bestimmt, und es darf darunter ohne die gemeinschaftliche Einwilligung der Interessenten nichts geändert werden.

233. Durch Hütungsgerechtigkeiten in einem Walde kann der Eigenthümer des Waldes nicht gehindert werden, denselben forstmäßig in Schläge oder Haue einzutheilen. Geschieht dies, so müssen die jungen Haue mit der Hütung so lange geschont werden, bis keine Beschädigung des Holzes von dem Viehe mehr zu besorgen ist. Der Waldbesitzer muß aber die angelegten Sicherungen durch Gräben, Zäune oder

auf andre Art verwahren, oder durch die Grenzen derselben so kennbar bezeichnen, daß die Hütungsberechtigten diese Grenzen leicht wahrnehmen, und nicht ohne ihre eigene Schuld überschreiten können. Ist dieses geschehen, so kann der Waldbesitzer das in die Schonung gleichwohl übergetretene Vieh pfänden. S. oben. Hirten, Schäfer und andres Gesinde, welche in Schonungen hüten, oder das übergetretene Vieh nicht sofort abkehren, haben, außer dem Schadenersatz, nachdrückliche Leibes- und allenfalls, besonders bei Wiederholungen, Festungsstrafe verwirkt.

234. Die Hütungsgerechtigkeiten auf Feldern und Wiesen können zwar, weil sie der Verbesserung der Cultur hinderlich sind, auf Verlangen des belasteten Besitzers, gegen hinlängliche Entschädigung des Berechtigten, aufgehoben werden; die Entschädigung muß aber so beschaffen sein, daß der Berechtigte seinen Viehstand, den er auf die Hütung zu bringen berechtigt war, ferner unterhalten kann.

Wer eine Holzungsgerechtigkeit hat, muß sich bei Ausübung derselben nach der Forstordnung richten, und ohne Vorwissen des Waldaufsehers weder Holz fällen noch abführen.

Zum Raff- und Leseholze wird nur dasjenige gerechnet, was in trockenen Aesten abgefallen oder in abgeholzten Schlägen als Abraum zurückgeblieben ist; nicht aber Stämme, die vor Alter umgefallen sind, auch nicht Lagerholz und Windbrüche.

Dem Waldeigenthümer kommt es zu, für diejenigen, welche zum Raff- und Leseholze berechtigt sind, gewisse Holztage zu bestimmen, und außer denselben ihnen den Eingang in den Wald zu versagen. Sie dürfen keine Aexte, Beile, oder andre Instrumente, wodurch stehende Bäume oder Aeste heruntergebracht werden, bei Vermeidung des Verlustes solcher Instrumente und andrer in der Forstordnung bestimmten Strafen, mit in den Wald nehmen. Sie dürfen auch nicht mehr Raff- und Leseholz, als ihre persönlichen und Wirthschaftsbedürfnisse erfordern, aufsammeln. Wer dergleichen Holz verkauft, wird das erstemal um den doppelten Betrag des Werths, und im Wiederholungsfalle mit dem Verluste seiner Holzungsgerechtigkeit bestraft.

235. Der Mühlenzwang, der Brau- und Branntweinzwang, oder das mit dem Besitze einer

Mühle, einer Brauerei, Brennerei oder eines Schanks verbundene Recht, Andre zu zwingen, daß sie daselbst ihren Bedarf entweder malen und schroten oder das Getränke ausschließlich beziehen müssen, ist aufgehoben, sowohl in den Städten, als auf dem platten Lande, ohne Unterschied der Qualität der Besitzrechte. Die nach örtlichen Verhältnissen eintretende Entschädigung hat der Staat übernommen. (Edict vom 28. Oct. 1810.)

Von Zahlungen, Quittungen, Compensationen und Vergleichen.

Th. I. Tit. 17.

236. Die Erfüllung der Verbindlichkeit des Schuldners, durch Geld oder geldgleiche, auf jeden Inhaber lautende, Papiere, wird eine Zahlung genannt.

Wegen der Personen, an welche sicher gezahlt werden kann, ist Folgendes zu bemerken:

a) An Leute, die für ihre Personen allein, ohne Zuziehung Anderer, keine gültige Contracte schließen können, kann auch keine Zahlung mit rechtlicher Wirkung geleistet werden.

b) Einem Vormunde können Capitalien seines Pflegebefohlnen nur alsdann mit Sicherheit bezahlt werden, wenn er zu deren Erhebung durch seine Bestallung, oder durch besondere Befehle der Obrigkeit, ausdrücklich berechtigt ist. Zinsen hingegen können dem Vormunde sicher gezahlt werden, wenn nicht die Obrigkeit dem Schuldner ein Anderes ausdrücklich angedeutet hat.

c) Capitalien der Ehefrau, die auf ihren Namen geschrieben sind, können nur gegen eine von ihr und dem Manne gnmeinschaftlich ausgestellte Quittung sicher gezahlt werden. Zinsen hingegen kann der Mann auch ohne die Frau erheben.

d) Capitalien, welche Kindern, die noch unter väterlicher Gewalt stehn, gehören, können dem Vater gezahlt werden, wenn nicht dem Schuldner ein Anderes von der Obrigkeit ausdrücklich bekannt gemacht und angedeutet worden.

e) Capitalien, welche Unterofficieren, gemeinen Soldaten, oder deren Weibern gehören, sollen denselben ohne schriftliche, unter dem Regimentssiegel ertheil-

te, Einwilligung des Chefs oder Commandeurs, nicht in die Hände gegeben werden.

f) Was jemand an eine Gesellschaft schuldig ist, muß er entweder an die sämmtlichen Gesellschafter zugleich, oder an denjenigen von ihnen, dem die Führung aller Geschäfte der Gesellschaft überhaupt, oder dieser Angelegenheit insbesondere, von den übrigen Gesellschaftern aufgetragen ist, zahlen. Bei Handlungsgesellschaften geschieht die Zahlung sicher an den, welcher die Firma der Societät führt.

g) An wirkliche Factore der Kaufleute, imgleichen an Cassirer der Bankiers, und an Handlungsbediente, die auf Messen oder Märkte verschickt werden, kann man für Rechnung ihrer Principale Zahlungen, die aus den ihnen übertragenen Geschäften entstehen, und darauf Beziehung haben, sicher leisten.

An ordinaire Handlungsdiener und Lehrbursche hingegen, kann dies nur alsdann geschehen, wenn die Zahlung im Laden geleistet wird; oder wenn sie die Waaren, für welche die Zahlung erfolgt, oder die mit Quittungen versehenen Wechsel, Assignationen, Rechnungen und andre Schuldbriefe selbst überbringen.

h) Einem Bevollmächtigten kann nur alsdann sicher gezahlt werden, wenn seine Vollmacht ausdrücklich auf den Empfang des Geldes gerichtet ist. Doch ist der, welchem die Quittung über eine zu bezahlende Summe anvertraut worden, zum Empfange der Zahlung selbst, und der, welchem der Verkauf und die sogleich zu leistende Uebergabe einer beweglichen Sache aufgetragen worden, zum Empfange des Kaufgeldes für bevollmächtigt zu achten, wenn nicht etwa der eigentliche Gläubiger seine entgegengesetzte Willensmeinung dem Zahlenden ausdrücklich zu erkennen gegeben hat.

i) Wer an Erben etwas zu zahlen hat, muß sich erst überzeugen, daß sie wirkliche Erben des Gläubigers sind. Doch kann an diejenigen, die sich im Besitze der Erbschaft befinden, sicher gezahlt werden, wenn nicht das Gegentheil durch eine gerichtliche besondere oder öffentliche Bekanntmachung verordnet ist. Sind mehrere Miterben vorhanden, so muß, wenn sie sich in die Erbschaft noch nicht getheilt haben, an alle zusammen gezahlt werden.

Haben sie sich getheilt, so kann man an denjenigen sicher zahlen, der sich im Besitze des Schuldinstruments

befindet: es wäre denn das Gegentheil dem Zahlenden gerichtlich bekannt gemacht worden. Ist über die Schuld kein besondres Instrument vorhanden, so muß der Miterbe, welcher die Zahlung verlangt, sich, durch Anweisung oder Vollmacht von den übrigen Erben, legitimiren.

In allen Fällen, wo eine Zahlung deswegen Anstand findet, weil der, welcher sie zu leisten hat, nicht weiß, und nicht sogleich überzeugt werden kann: ob er an den, welcher sich zum Empfange des Geldes meldet, sicher zahlen könne? steht ihm frei, das Geld gerichtlich niederzulegen.

237. Zahlung leisten kann ein jeder, auch ein solcher, der keinen gültigen Contract schließen kann, z. B. ein Minderjähriger rc. Wenn jedoch ein solcher Mensch Schulden, die wegen seiner persönlichen Unfähigkeit nach den Gesetzen ganz ungültig sind, bezahlt hat, so kann das Gezahlte zurückgefordert werden. Wenn ein Dritter für den eigentlichen Schuldner bezahlen will, so muß der Gläubiger solches annehmen, wenn nicht der Schuldner selbst ausdrücklich widerspricht. Außer diesem letzten Falle tritt der, welcher die Zahlung für einen Andern geleistet hat, in die Rechte des bezahlten Gläubigers, und bedarf es dazu keiner ausdrücklichen Cession.

238. Was jemand einem Gläubiger schuldig ist, muß er in der Regel auf einmal, und in einer unzertrennten Summe bezahlen. Stückzahlungen ist niemand wider seinen Willen anzunehmen verbunden, wenn nicht eine gültige Verabredung darüber, oder ein Erkenntniß des Richters, der unter gewissen, in den Gesetzen näher bestimmten, Umständen den Schuldner zu terminlichen Zahlungen lassen kann, vorhanden ist. Auch ist die Annahme der abschläglichen Zahlungen für keine Stundung der Verbindlichkeit zu halten.

Zahlungen müssen in der Regel baar geleistet werden. Papiere, wenn sie gleich im Publico Curs haben, darf doch niemand wider seinen Willen als Zahlung annehmen; außer, wenn es auf Wiedererstattung einer Summe, die in eben dergleichen Papieren gegeben worden, ankommt.

Vorausbezahlung kann nur bei Verpflegungsgeldern und zwar in der Regel auf ein Vierteljahr gefordert werden, welches dem Empfänger und dessen Er-

ben verbleibt, wenn auch der zu Verpflegende das Vierteljahr nicht durchlebt hat.

239. Unter Assignationen (Anweisungen) versteht man die Ertheilung der Befugniß, etwas bei einem Dritten zu empfangen. Es kommen dabei 3 Personen vor: der Assignant, welcher den Auftrag macht, der Assignatarius, welcher ihn empfängt, und der Assignat, bei welchem die Sache oder Summe in Empfang genommen werden soll.

Bei der Assignation lassen sich 4 Fälle denken:

a) es ist entweder keine von diesen benannten Personen vor diesem Geschäft ein Schuldner des Andern gewesen,

b) oder es war allein der Assignant des Assignatarius, oder

c) der Assignat allein des Assignanten Schuldner,

d) oder es war sowohl der Assignant dem Assignatarius, als der Assignat dem Assignanten, die angewiesene Sache oder Summe schuldig. In dem ersten und dritten Falle ist ein Auftrag, welcher mit einem Darlehn vergesellschaftet zu sein pflegt, im zweiten und vierten aber eine eigentliche Assignation vorhanden. Sobald der Assignat die Anweisung annimmt, wird er ein Schuldner des Assignanten. War auch der Assignant ein Schuldner des Assignatarii, so hat dieser zwei Schuldner, unter welchen er, so lange er sein Recht nicht vergiebt und seine Verbindlichkeit erfüllt, wählen kann. Nimmt er den Assignaten zu seinem alleinigen Schuldner an, und läßt den Assignanten aus der Schuldverbindung, so ist eine Cession und wenn auch der Schuldner in diese Cession, gewilligt hat, eine Delegation vorhanden, bei welcher sowohl die Person des Gläubigers als des Schuldners verändert wird.

240. Anweisung ist keine Zahlung. Der also, welcher baare Zahlung zu fordern hat, darf von dem Schuldner keine Assignation auf einen Dritten wider seinen Willen annehmen. Hat er sie aber einmal angenommen, so muß er längstens binnen 14 Tagen, und wenn es ein kaufmännisches Geschäft ist, binnen 8 Tagen, bei dem, welcher die angewiesene Zahlung leisten soll, zum Empfange derselben sich melden. Will oder kann aber dieser die Zahlung nicht leisten, so muß der angewiesene Gläubiger seinem ersten Schuldner davon sofort Nachricht geben, und kann alsdann wegen der

Zahlung wiederum an diesen sich halten. Hat jedoch der Gläubiger bei Annehmung der Assignation ausdrücklich erklärt, daß er seinen vorigen Schuldner völlig entlasse, und sich nur an den, auf welchen die Assignation gerichtet ist, halten wolle, so ist er an diese seine Erklärung gebunden, und kann auf seinen vorigen Schuldner nur in denjenigen Fällen zurückgehn, in welchen der, dem eine unrichtige oder unsichere Forderung abgetreten worden, sich an seinen Cedenten halten kann.

241. Zahlungen müssen,

a) wenn es auf Wiedererstattung einer empfangenen Geldsumme ankommt, nach den bei den Darlehnen angeführten Bestimmungen,

b) wenn sie aus andern Contracten oder aus Testamenten herrühren, in den darin bestimmten Münzsorten,

c) wenn keine Bestimmung darin enthalten ist, oder wenn die Zahlungsverbindlichkeit aus irgend einem andern Grunde entsteht, in Preußischem Silbercourant geleistet und angenommen werden. Uebrigens gelten wegen der Münzsorten alle von den Parteien im voraus verabredete Bestimmungen, und zwar zum Besten des Schuldners ohne Unterschied, zum Besten des Gläubigers aber nur in sofern, als darunter kein Wucher verborgen liegt.

242. Zahlungen, die sich nicht auf Verträge gründen, müssen da, wo der Schuldner wohnt, angenommen werden. Zahlungen aus Verträgen sind, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, oder aus der Natur des Geschäftes oder aus der Absicht der contrahirenden Theile deutlich erhellet, in der Regel da, wo der Gläubiger zur Zeit des geschlossenen Contracts gewohnt hat, zu leisten. Wenn es aber auf Zurückzahlung einer gegebenen Summe Geldes ankommt, so gelten die bei Darlehnen angeführten Vorschriften.

243. Die Zahlung muß zu rechter Zeit geleistet werden. Früher ist sie der Gläubiger anzunehmen nicht schuldig. Weigert er sich aber der Annahme einer ihm zur rechten Zeit angebotenen Zahlung, so kann der Schuldner das Geld gerichtlich niederlegen. Die Zeit der Zahlung ist der im Contracte, im Testamente, oder in dem Erkenntnisse des Richters festgesetzte Tag, dessen gänzlichen Ablauf jedoch der Gläubiger (außer in Wechselzahlungen) abwarten muß. Fehlt es an einer sol-

solchen Bestimmung, so muß die verabredete Aufkündigungsfrist von beiden Theilen abgewartet werden. Ist keine Aufkündigung verabredet, so kann der Schuldner zu allen Zeiten Zahlung leisten. Der Gläubiger hingegen muß ihn dazu erst auffordern, und kann die Zahlung nur erst nach drei Monaten, oder bei kleinen Summen, von 50 Thalern und weniger, nur nach sechs Wochen vom Tage der geschehenen Aufforderung an gerechnet, verlangen.

244. Wenn der Schuldner an dem Tage, da er hat zahlen sollen, die Zahlung nicht wirklich leistet, so muß er von da an Verzögerungszinsen entrichten. Diese werden nach dem höchsten Satze berechnet, welcher dem Gläubiger nach seinem Stande und Gewerbe zu nehmen erlaubt ist.

245. Wer Zahlung geleistet hat, ist berechtigt, Quittung, das heißt ein schriftliches Bekenntniß der empfangenen Zahlung, von dem Gläubiger zu fordern.

Zu einer vollständigen Quittung gehört:

a) die Beschreibung oder Benennung der getilgten Schuld;

b) die Benennung des gewesenen Schuldners;

c) die Angabe der Zeit und des Orts, wo die Zahlung geschehen ist;

d) die Unterschrift des Ausstellers.

Wird auf das Instrument selbst quittirt, so bedarf es keiner Beschreibung der getilgten Schuld. Kann der Empfänger nicht schreiben, so ist es nicht genug, wenn er die Quittung mit Kreuzen unterzeichnet; sondern der Zahler handelt vorsichtig, wenn er darauf besteht, daß zwei Zeugen, oder bei kleinen Summen wenigstens Ein Zeuge die Quittung mit unterschreiben, und dabei attestiren, daß die Kreuze in ihrer Gegenwart von dem Empfänger beigefügt worden. Bei Posten von 50 Thalern und weniger, ist die Zuziehung auch nur eines Instrumentszeugen hinreichend. Beträgt die bezahlte Summe über 50 Thaler, so kann der Zahlungsleister verlangen, daß die Quittung gerichtlich oder von einem Justizcommissarius, oder bei gemeinen Landleuten vor dem Dorfgerichte, mit Zuziehung eines vereideten Gerichtsschreibers, aufgenommen werde.

Quittungen sind in der Regel zum Beweise der Zahlung hinreichend. Wer also eine Quittung, ohne das Geld empfangen zu haben, bloß in Hoffnung der

zu leistenden Zahlung, ausgestellt hat, muß solches spätestens innerhalb dreier Monate nach der Ausstellung der Quittung dem Richter zur weitern Untersuchung anzeigen. Kommt er mit einer solchen Behauptung erst späterhin zum Vorscheine, so wird er damit nicht anders gehört, als wenn er die wirklich nicht erfolgte Zahlung vollständig nachweisen kann.

Vermerke von Abschlagszahlungen, die auf das in den Händen des Gläubigers befindliche Instrument gesetzt sind, haben mit Quittungen gleiche Kraft. Unter Landleuten beweiset das Abschneiden auf den Kerbhölzern die geschehene Zahlung oder Ablieferung so gut wie eine schriftliche Quittung, wenn nur beide Stücke unter sich übereinstimmen.

Quittungen über spätere Schulden beweisen die Zahlung der frühern nicht; hat aber Jemand terminliche Lieferungen oder Zahlungen zu leisten, und kann er die Quittungen zweier hinter einander folgenden Termine vorzeigen, so ist zu vermuthen, daß auch die früheren Termine berichtigt sind.

Wenn Kaufleute, Apotheker, Handwerker, die ihren Kunden alljährlich in einem gewissen Termine, z. B. am Neujahre, ihre Rechnungen zuschicken, unter eine solche Jahresrechnung über richtig empfangene Zahlung ohne Vorbehalt quittirt haben, so sind auch die Rechnungen der vorhergehenden Jahre für abgethan zu achten.

246. Wenn Jemand behauptet, Zahlung geleistet zu haben, und keine Quittung darüber vorzeigen kann, so muß er sein Vorgeben auf andere Art beweisen. Dazu ist es nicht genug, daß das Schuldinstrument sich in seinen Händen befindet, wenn nicht zugleich nachgewiesen werden kann, daß ihm dasselbe von dem Gläubiger selbst zurückgegeben worden, und keine andere Ursache der erfolgten Rückgabe auszumitteln ist. Auch beweiset es die erfolgte Zahlung, wenn das Schuldinstrument bei dem Gläubiger, oder in dessen Nachlasse, zerrissen, zerschnitten, oder sonst cassirt vorgefunden wird, sobald nicht erhellet, daß die Verletzung durch einen bloßen Zufall, oder sonst ohne Wissen und Willen des Gläubigers, erfolgt sei.

247. Der Schuldner, welcher Zahlung geleistet hat, kann außer der Quittung auch die Zurückgabe des dadurch völlig getilgten Schuldinstruments fordern. Ist

dieses verloren gegangen, so muß der Gläubiger dasselbe entweder in der Quittung oder durch einen besondern Schein mortificiren, d. h., er muß ausdrücklich erklären, daß das Instrument, wenn es auch wieder aufgefunden würde, keine Kraft und Gültigkeit gegen den Schuldner mehr haben solle. War das Instrument nicht auf einen genannten Gläubiger, sondern auf jeden Briefsinhaber gestellt, oder war es im Hypothekenbuche eingetragen, so kann ein vorsichtiger Zahler sich mit einem solchen bloßen Mortificationsscheine nicht begnügen, sondern er wird wohl thun, wenn er sich an einen Rechtsverständigen wendet, der ihm alsdann an die Hand geben wird, was er zu thun habe, um sich gegen alle Weitläuftigkeiten sicher zu stellen, die ihm aus einem solchen angeblich verlornen Instrumente, wenn es in der Folge doch wieder zum Vorschein käme, gemacht werden könnten.

248. Eine ohne Vorbehalt geleistete Zahlung kann von dem Zahlenden unter dem Vorwande, daß er dazu nicht schuldig gewesen, in der Regel nicht weiter angefochten, oder zurückgefordert werden. Die Ausnahme, welche hiervon statt findet, wenn die Schuld wegen der persönlichen Unfähigkeit des Zahlenden ganz ungültig war, ist schon oben vorgekommen. Außerdem kann eine Zahlung nur alsdann widerrufen werden, wenn sie aus einem bloßen offenbaren Irrthume geleistet worden, der Zahlende gar keine, auch nicht einmal eine bloß moralische Verbindlichkeit gegen den Empfänger hatte, und dieser dadurch etwas erhalten hat, worauf ihm gar kein Recht zukam. Alle diese Erfordernisse müssen aber vollständig bewiesen sein, und hat daher ein jeder bei Zahlungen vorsichtig zu Werke zu gehen, weil eine Zurückforderung wegen angeblich begangenen Irrthums mit großen Schwierigkeiten verknüpft ist.

249. Auch durch die Entsagung auf das Recht, geht das Recht selbst verloren. Die Entsagung eines bereits erworbenen Rechts heißt Erlaß, die eines noch zu erwerbenden aber Verzichtleistung. Entsagungen werden nach den Regeln der Verträge beurtheilt: doch kann die bloße Entsagung der Einwendungen auch stillschweigend geschehen. Die Annahme ist nur bei außergerichtlichen Entsagungen erforderlich; auch hat die Annahme des bei der Entsagung zurückgegebenen Instruments die Wirkung einer ausdrücklichen Annah-

me; aber die Rückgabe eines Instruments über eine nicht durch eigentliche Zahlung zu erfüllende Verbindlichkeit begründet allein noch nicht den Beweis des Erlasses. Ungültig sind die Entsagungen, welche zu Verbrechen einladen, mithin auch Verzichtleistungen auf Rechte aus künftigen unerlaubten Handlungen, imgleichen auf die aus den Gesetzen selbst der Gültigkeit des Geschäfts entgegenstehenden Einwendungen.

250. Compensation ist die Aufhebung der Verbindlichkeit, welche durch gegenseitige Abrechnung dessen, was Einer dem Andern schuldig ist, erfolgt, und wird der Zahlung gleich geachtet. Eine Compensation oder Abrechnung findet statt, wenn jemand, der einem Andern etwas schuldig ist, zugleich an eben denselben eine rechtsgültige Forderung hat. Zu einer Compensation gehört:

a) daß die beiderseitigen Forderungen der Leistung nach gleichartig sind. Gegen Zahlungen, die jemand in baarem Gelde zu leisten schuldig ist, kann er Forderungen, welche andre Arten von Lieferungen oder Leistungen zum Gegenstande haben, nicht compensiren.

b) daß die beiderseitigen Forderungen zu gleicher Zeit zahlbar sein müssen. Auf das, was jemand sogleich zu bezahlen hat, kann er dasjenige, was ihm erst nach einem gewissen Zeitverlaufe entrichtet werden soll, nicht in Abrechnung bringen.

Die Schuld an Eine Königl. Kasse kann mit einer Forderung an eine andre nicht compensirt werden.

251. Vergleiche sind Verträge, durch welche die Parteien über ein zwischen ihnen bisher streitig oder zweifelhaft gewesenes Recht sich dergestalt vereinigen, daß von jeder Seite etwas zugestanden oder nachgelassen wird. Sie sind also in Ansehung der persönlichen Fähigkeiten derer, welche den Vergleich schließen, in Ansehung der zulässigen Gegenstände und der äußern Form, nach den Regeln der Contracte zu beurtheilen. Doch kann ein sonst gültig geschlossener Vergleich nur wegen Betrugs, und eines solchen Irrthums, welcher die Personen oder den Hauptgegenstand des Vergleichs betrifft, nicht aber wegen andrer Irrthümer und Versehen, welche über die Beschaffenheit des streitig gewesenen Rechts vorgefallen sind, widerrufen werden.

252. Neue Verabredungen sind im zweifelhaften Falle so zu deuten, daß sie die alten nicht aufheben.

Wird aber durch Umschaffung (Novation) an die Stelle einer bisher bestandenen Verbindlichkeit eine andre unter eben denselben Personen eingegangen, so erlöscht die erste Verbindlichkeit. Doch muß es aus der Erklärung der Parteien, oder aus dem ganzen Hergange des vorgefallenen neuen Geschäfts sehr deutlich erhellen, daß die neue Verbindlichkeit an die Stelle der vorigen hat treten, und nicht bloß zu dieser hinzukommen sollen: denn bloß dadurch, daß z. B. über eine alte Schuld eine neue Verschreibung ausgestellt, daß andere Zahlungstermine festgesetzt, oder neue Nebenverabredungen über die Zinsen, über die Sicherheit ꝛc. getroffen werden, wird in der Natur der ursprünglichen Schuld nichts verändert. Uebrigens erfordert es die Vorsicht auch hier, daß, wenn jemand auf Umänderungen der bisherigen Verbindlichkeit mit seinem Schuldner sich einlassen will, er alle diejenigen, welche bei der Sache ein Interesse haben können, z. B. den Bürgen, den, von welchem die Forderung durch Cession, oder sonst, an ihn gelangt ist, dabei zuziehe.

Von der Verjährung.

Th. I. Tit. 9.

253. Unter Verjährung versteht man den Verlust eines Rechts, welches man in der bestimmten Zeit auszuüben unterlassen, oder gegen einen Andern, der zum Besitz desselben gelangte, nicht verfolgt hat. Sie wird eingetheilt in eine erlöschende (praescriptio extinctiva), bei welcher bloßer Nichtgebrauch hinreichend ist, und in eine erwerbende Verjährung (praescriptio acquisitiva), bei welcher der Besitz und die Ausübung des neuen Rechts erforderlich ist.

254. Soll ein Verpflichteter durch Verjährung von seiner Verbindlichkeit frei werden, so ist der Nichtgebrauch des Rechts dazu hinreichend. Durch den Nichtgebrauch können jedoch die Eigenthumsrechte auf Dinge, die ich im Besitz habe, die Rechte der natürlichen Freiheit, Grundgerechtigkeiten, die aus ihren Anlagen erhellen, nicht erlöschen.

Soll ein Nichtverpflichteter durch Verjährung einer Verbindlichkeit unterworfen werden, so wird außer dem Nichtgebrauch des entgegenstehenden Rechts dazu erfordert: eine Sache, welche verjährt werden kann, ein Rechtstitel, das Eigenthum auf einen An-

dern zu übertragen, ein redlicher während der Verjährungsfrist fortgesetzter Besitz.

255. Keine Art der Verjährung kann anfangen gegen den, welcher von seinem Rechte nicht hat unterrichtet sein können, oder der verhindert ist, es zu gebrauchen, oder zu verfolgen, *) oder den, welchem das rechtliche Verhör versagt wird. Gegen diejenigen also, welche sich im Dienste des Staates außer Landes aufhalten, gegen im Felde stehende Kriegsleute, gegen unbevormundete Minderjährige, Wahn- oder Blödsinnige, kann die Verjährung nicht statt finden; doch können diese Hindernisse, wenn sie nach angefangener Verjährung eintreten, den Fortlauf derselben nicht hemmen.

Der Mangel der Wissenschaft des Rechts wird nicht vermuthet, und kommt auch dem nicht zu statten, der die Handlung oder Begebenheit weiß, woraus das Recht entspringt, auch dem Nachfolger nicht, wenn die Verjährung schon gegen den Vorfahren angefangen war.

256. Die gesetzmäßige Verjährungsfrist wird dergestalt berechnet, daß sie jederzeit mit dem Ablaufe des letzten Tages sich endigt, das Jahr zu 365 und den Monat zu 30 Tagen gerechnet.

Die einmal angefangene Verjährung durch Nichtgebrauch wird in einem Zeitraume von dreißig Jahren vollendet, wenn nicht die Gesetze ausdrücklich eine andere Frist bestimmen.

Zur gewöhnlichen Verjährung durch Besitz, wenn außer dem vollständigen redlichen Besitz ein zur Erlangung des Eigenthums geschickter Titel nachgewiesen werden kann und die Sache dem bürgerlichen Verkehr nicht ganz entgegen ist, ist eine Zeit von zehn Jahren erforderlich. Hat aber derjenige, gegen welchen auf diese Art verjährt werden soll, sich länger als ein Jahr außerhalb der Provinz befunden, so wird jedes volle Jahr seiner Abwesenheit nur für sechs Monate gerechnet. Auch wird zum Besten moralischer Personen, welche die Rechte der Corporationen haben, die zehnjährige Frist verdoppelt.

---

*) Verjährt wird also nicht durch ignorantia facti, wohl aber durch ignorantia juris.

Ein zwar vollständig redlicher Besitzer, der aber keinen Besitztitel nachweisen kann, vollendet die Verjährung erst in dreißig Jahren, wobei es jedoch keiner Verdoppelung bedarf.

Längere Verjährungsfristen sind in folgenden Fällen vorgeschrieben:

a) vierzig Jahre bei geraubten und gestohlnen Sachen in Absicht des ersten Besitzers, welcher sie redlich an sich gebracht hat; ferner bei solchen Rechten, welche nicht alljährlich oder gewöhnlich, sondern nur in gewissen Jahren, oder bei gewissen Gelegenheiten benutzt werden können, und wenigstens zu drei verschiedenen Malen ausgeübt worden;

b) vier und vierzig Jahre gegen den Fiscus, imgleichen gegen Kirchen und solche Corporationen, welchen vermöge ihrer Privilegien gleiche Rechte beigelegt sind, wenn auch derjenige, welchem die Verjährung wider sie zu statten kommen soll, mit gleichen Privilegien versehen wäre. Treten sie in die Rechte einer Privatperson, so können sie eine gegen diesen ihren Vorfahren schon vollendete Verjährung, wegen des ihnen selbst zu statten kommenden längern Zeitraumes, nicht anfechten.

c) funfzig Jahre, wenn die Grenzen einer Sache, eines Rechts durch Gesetze, Verträge oder rechtskräftige Erkenntnisse klar bestimmt sind, und die Befugniß zur Ueberschreitung derselben erworben werden soll; ferner zur Befreiung von öffentlichen Lasten und Abgaben, jedoch nur alsdann, wenn das Grundstück oder die Gerechtigkeit, von welcher die Abgabe entrichtet werden soll, im Steuerbuche niemals eingetragen gewesen, oder wenn erhellet, daß jemand zu einer Last oder Abgabe, wozu er nach seinem Stande und Verhältnisse an sich verpflichtet war, aufgefordert worden, bei seiner Weigerung aber funfzig Jahre hindurch frei gelassen ist. Bloß dadurch, daß Jemand öffentliche Lasten oder Abgaben auch in der längsten Zeit nicht entrichtet hat, wird derselbe davon keinesweges frei. Wenn ein Zuwachs des Ufers oder einer Insel schon 50 Jahr besessen worden, verliert der Staat das Recht, sie wegzuräumen.

257. Die Verjährung durch Besitz wird zwar in dem Augenblick, da eine Klage oder Protestation bei Gerichte angemeldet wird, unterbrochen, diese Wir-

kung fällt aber hinweg, wenn die Bekanntmachung an den Gegentheil, oder von Seiten des Klagenden die Fortsetzung der Sache unterbleibt. Außergerichtliche Handlungen oder Erinnerungen unterbrechen die Verjährung durch Besitz nur in sofern, als sie den Besitzer von der Unrechtmäßigkeit des Besitzes überführen, oder den vollständigen Besitz selbst aufheben.

258. Die Wirkung bei der vollendeten Verjährung durch Nichtgebrauch besteht in der rechtlichen Vermuthung, daß die ehemals entstandene Verbindlichkeit in der Zwischenzeit auf eine oder die andere Art gehoben worden, welche nur durch den vollständigen Beweis, daß der Andere unredlicherweise, und gegen besseres Wissen, der noch fortwährenden Verbindlichkeit sich entziehen wolle, entkräftet werden kann.

259. Ist die zur Verjährung bestimmte Frist abgelaufen, ehe das eingetretene Hinderniß gehoben worden, so kann der Verhinderte noch innerhalb vier Jahren, von Zeit des gehobenen Hindernisses an, auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (restitutio in integrum) gegen die vollendete Verjährung antragen. Wird das Hinderniß zwar noch vor der Verjährungsfrist, jedoch erst innerhalb der letzten vier Jahre gehoben, so kommt die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dem Verhinderten ebenfalls vier Jahre nach erfolgter Hebung des Hindernisses zu statten. Bei Minderjährigen, Wahn- oder Blödsinnigen und Abwesenden, gegen welche während der Vormundschaft die Verjährung vollendet ist, werden die vier Jahr von der Zeit der aufgehobenen Vormundschaft an gerechnet. Verschwender, wenn sie auch unter Vormundschaft gesetzt worden, können auf dieses Vorrecht keinen Anspruch machen. Stirbt der, gegen welchen die Verjährung lief, so geht die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung und die dazu noch rückständige Frist auf den Erben über, welcher jedoch, wenn er gleich minderjährig sein sollte, nicht aus seiner eigenen, sondern nur aus der Person des Erblassers darauf Anspruch machen kann.

Von Erbfolge und Erbschaften.
Th. I. Tit. 2. 9.

260. Das Vermögen, welches ein Verstorbener hinterläßt, fällt denjenigen zu, denen er es durch einen ge-

schlossenen Erbvertrag, oder in seinem Testamente, zugedacht hat. Ist keine dergleichen Verfügung von ihm getroffen worden, so gelangt sein Nachlaß an seine nächsten Verwandten, in der Ordnung, wie sie dazu durch die Gesetze berufen werden. Im ersten Falle ist ein testamentarisches, im zweiten ein gesetzliches oder Intestat-Erbrecht vorhanden. Beide sind in Ansehung der rechtlichen Folgen einander gleich.

In der Regel geht alles, was zum Vermögen des Verstorbenen gehört, auf die Erben über. Zum Vermögen eines Menschen wird alles gerechnet, worüber Jemand zu seinem eigenen Nutzen verfügen darf, zusammen genommen mit den Verbindlichkeiten, welche sein Recht, zu verfügen, einschränken.

a) Erbfolge in absteigender Linie, wenn kein überlebender Ehegatte vorhanden ist.

§ 61. Die nächsten gesetzlichen Erben der Eltern sind die Kinder. In die Stelle der vorher verstorbenen Kinder treten aus eigenem Rechte die Enkel und, wenn auch diese mit Tode abgegangen sind, die Urenkel. Sämmtliche Nachkömmlinge nehmen den Erbtheil, welcher ihren Eltern, wenn sie noch lebten, zugekommen sein würde, und dies ohne Unterschied, ob die Nachkommen ihrer Vorfahren Erben geworden sind oder nicht. So geschieht die Erbfolge unter sämmtlichen Abkömmlingen des Verstorbenen, soweit sie nicht durch ihre noch lebende Vorfahren ausgeschlossen werden, nach den Linien, und auf eben diese Weise geschieht auch die Vertheilung in den untern Linien.

Was nicht zur Erbschaft gehört, muß abgesondert, und Ausstattung und Erbschatz so ausgeglichen werden, daß, ehe die Theilung des Ueberrestes vorgenommen werden kann, zuerst die unausgestatteten Kinder den ausgestatteten gleich gesetzt werden. Da der Erbschatz ein Eigenthum der Kinder wird, so sind die dadurch ausgestatteten Kinder, wenn der Nachlaß zur Ausgleichung nicht zulangt, das Empfangene herauszugeben schuldig. Dies sind sie in Rücksicht der aus dem eigenen Vermögen der Eltern erhaltenen Ausstattung nur soweit zu thun verpflichtet, als den unversorgten und mit keinen andern Glücksgütern versehenen Kindern sogar die nothdürftigste Ausstattung fehlen würde; doch darf alsdann keines mehr als ein Drittheil des Empfangenen zurückgeben. Auch findet diese Zurückgabe

nur dann statt, wenn die unversorgten Kinder nicht von der Mutter ausgestattet werden können. Dagegen muß diese Ausgleichung auch zwischen den Linien geschehen, so daß die Nachkommen, wenn sie auch ihrer Vorfahren Erben nicht geworden sind, sich das, was vermittelst Ihrer Vorfahren in die Linie gekommen ist, müssen anrechnen lassen. Doch wird das, was die entferntern Nachkommen beim Leben ihrer Vorfahren erhalten haben, nicht in Rechnung gebracht. Die Ausgleichung und Einwerfung des Empfangenen geschieht nur unter den Abkömmlingen, nicht zum Besten des überlebenden Ehegatten. Nur im Falle der Gütergemeinschaft kann die Wittwe eine ohne ihre Einwilligung über die Nothdurft erstreckte Ausstattung zurückfordern, wenn sie sonst aus dem Nachlasse nicht so viel, als ihr Eingebrachtes beträgt, erhalten würde.

Ein mit einer förmlich verlobten Braut erzeugtes Kind erlangt die Rechte eines ehelichen schon durch die bloße gerichtliche Erklärung des Vaters, wenn gleich die Ehe mit der Mutter nicht wirklich vollzogen worden.

Ein angenommenes Kind hat auf das freie Vermögen der annehmenden Eltern ein gesetzliches Erbrecht, gleich den aus einer Ehe zur rechten Hand herstammenden Kindern. Es macht auch keine Aenderung, wenn der Annehmende nach der Adoption eheliche Kinder gezeugt haben sollte.

Kinder aus einer Ehe zur linken Hand beerben die Mutter, und die mütterlichen Verwandten eben so, als wenn sie aus einer Ehe zur rechten Hand abstammten. Vom Nachlasse des Vaters aber gebührt ihnen: wenn Abkömmlinge aus einer Ehe zur rechten Hand vorhanden sind, nur Erziehung und Ausstattung; wenn zwar keine solche Abkömmlinge, aber eine Ehefrau, oder nahe Verwandte, mit ihnen zusammenkommen, der dritte Theil, und wenn ihrer mehrere als drei sind, die Hälfte; wenn aber weder eine Ehegattin noch Verwandte der gedachten Art vorhanden sind, das ganze eigenthümliche freie Vermögen.

Uneheliche Kinder haben auf den Nachlaß der Mutter ein gleiches gesetzliches Erbrecht mit den ehelichen Kindern; vom Nachlasse des Vaters erhalten sie nur die Erziehungskosten, und wenn keine eheliche Abkömmlinge vorhanden sind, den sechsten Theil; sie

müssen aber entweder ein freiwilliges Anerkenntniß des vorgeblichen Vaters, oder ein rechtskräftiges Urtheil beibringen, wodurch ihnen noch bei Lebenszeit des Vaters ein solches Erbrecht vorbehalten worden. Haben sie durch Heirath mit der Mutter, gerichtliche Erklärung des Vaters, oder Landesherrliche Legitimation, die Rechte der ehelichen Geburt erhalten, so steht ihnen auf den Nachlaß des Vaters das gesetzliche Erbrecht ehelicher Kinder zu. Zwischen ihnen und den Verwandten beider Eltern findet jedoch, ohne deren ausdrückliche Einwilligung, in keinem Fall die gesetzliche Erbfolge statt.

Haben Kinder über ihr Erbrecht auf den Nachlaß der Eltern, durch einen mit den Eltern selbst, oder auch mit Andern, geschlossenen Vertrag, verfügt: so können, in sofern sie selbst den Erbanfall erleben, ihre Abkömmlinge dergleichen Vertrag nicht anfechten.

262. Die Eltern können zwar ihren Nachlaß unter die Kinder ungleich vertheilen, und die Anrechnung des Empfangenen anbefehlen oder verbieten; aber der Pflichttheil kann nur durch Anrechnung dessen geschmälert werden, was die Kinder sich anrechnen zu lassen schuldig sind, und durch das, was der Vater für sie an Schulden, ob sie gleich nicht gesetzmäßig sind, bezahlt hat. Was die Kinder nur durch die Eltern, aber nicht von denselben erhalten, wird auf den Pflichttheil nicht angerechnet.

Der Pflichttheil ist, wenn nur zwei Kinder oder weniger vorhanden sind, Ein Drittheil, wenn deren drei oder vier sind, die Hälfte, und wenn mehr als vier Kinder da sind, zwei Drittheile desjenigen, was jedes Kind zum Erbtheil erhalten haben würde, wenn die gesetzliche Erbfolge statt gefunden hätte.

Zur gänzlichen Enterbung sowohl, als zur Schmälerung des Pflichttheils, sind die Eltern aus folgenden Gründen, welche jedoch angeführt werden müssen, berechtiget:

a) wenn das Kind des Hochverraths oder des Verbrechens der beleidigten Majestät, gegen die Person des Oberhaupts im Staate, schuldig erkannt worden;

b) wenn es einem der leiblichen oder Stiefeltern nach dem Leben getrachtet hat;

c) wenn es eines der leiblichen Eltern eines Verbrechens, auf welches eine härtere als Geld- oder bloße

Gefängnißstrafe verordnet ist, wider besseres Wissen, fälschlich in Gerichten angeschuldiget hat, oder hat anschuldigen lassen;

d) wenn es sich an einem der leiblichen Eltern mit Thätlichkeiten, außer dem Falle einer wirklichen Nothwehr, vergriffen hat;

e) wenn es selbst oder durch Andre die Ehre des Erblassers mit groben Schmähungen angetastet hat;

f) wenn die Kinder mit dem andern Theile der leiblichen oder Stiefeltern blutschänderischen oder ehebrecherischen Umgang gepflogen haben;

g) wenn das Kind durch grobe Verbrechen dem Erblasser einen beträchtlichen Theil seines Vermögens entzogen hat. Für beträchtlich wird ein solcher Schaden angesehn, welcher wenigstens den Betrag des dem Kinde sonst zukommenden Pflichttheils erreicht;

h) wenn das Kind den Erblasser, als derselbe nothleidend gewesen, nicht hat unterstützen wollen;

i) wenn es, bei erhaltener ehrbarer Erziehung, durch grobe Laster und schändliche Aufführung, oder durch die Wahl einer niederträchtigen Lebensart, sich bei seinen Standesgenossen öffentlich entehrt hat.

Enterbung bis auf die Hälfte des Pflichttheils findet statt, wenn die Einwilligung der Eltern in die Heirath durch unehelichen Beischlaf erzwungen oder durch den Richter ergänzt worden.

Der Widerruf der Enterbung muß ausdrücklich in der bei elterlichen letztwilligen Verfügungen erforderlichen Form geschehen. Ein rechtmäßig enterbtes Kind wird bei Berechnung des Pflichttheils der übrigen mitgezählt.

Aus eben den Gründen, warum Eltern ihren Kindern den Pflichttheil zu nehmen oder zu schmälern berechtigt sind, können sie auch denselben mit Bedingungen belasten, oder die Verfügung des Kindes darüber, sowohl unter den Lebendigen als von Todes wegen, einschränken. Unter Anführung des Grundes kann die Enterbung aus guter Absicht geschehen, wenn das Kind dergestalt in Schulden versunken ist, daß durch selbige sein Pflichttheil ganz, oder doch so weit, daß ihm davon der nöthige Unterhalt nicht übrig bliebe, verzehrt werden würde. Ferner alsdann, wenn das Kind sich einer unordentlichen und verschwenderischen Wirthschaft schuldig gemacht. Endlich wenn das

Kind wegen Wahn- und Blödsinns seinen Sachen selbst vorzustehen unfähig ist. Verlassen Eltern einem Kinde sein volles Erbtheil, verfügen aber dabei, daß selbiges für die Enkel erhalten werden soll: so muß das Kind sich dieser Verordnung unterwerfen und kann statt dessen den Pflichttheil nicht wählen. Alle letztwillige Verfügungen, wodurch den Kindern ihr Pflichttheil genommen, geschmälert oder belastet werden soll, müssen, bei Strafe der Nichtigkeit, in der ordentlichen Testamentsform abgefaßt werden, und die Form einer privilegirten Disposition ist dazu nicht hinreichend.

Hat der Enterbte das Testament einmal ausdrücklich anerkannt, so kann er dasselbe in der Folge nicht mehr anfechten. Bloße Annahme eines Vortheils aus dem Testamente schließt noch kein Anerkenntniß desselben in sich. Hat der Enterbte die Verfügung der Eltern zwei Jahre lang, nachdem er Kenntniß davon erhalten hatte, nicht gerichtlich angefochten: so ist seine Befugniß dazu durch Verjährung erloschen.

Ist die Enterbung ohne Anführung eines Grundes geschehen, oder der angeführte Grund nicht gesetzmäßig, oder hat sichs befunden, daß der nothwendige Erbe ganz mit Stillschweigen übergangen worden: so wird zwar das Testament selbst dadurch nicht ungültig, es müssen aber die Erben und Legatarien, nach Verhältniß ihrer Antheile, zur Ergänzung des Pflichttheils beitragen, in sofern nicht der dem enterbten Kinde entzogene Pflichttheil andern Miterben oder Legatarien ausdrücklich beschieden worden.

Ist ein Kind übergangen, weil der Erblasser das Dasein desselben nicht gewußt, oder es aus Irrthum für todt gehalten hat, so muß der Uebergangene aus dem Nachlasse soviel erhalten, als im Testamente dem am mindesten begünstigten Erben ausgesetzt worden. Ist der aus Irrthum Uebergangene nach errichtetem Testamente zurückgekehrt, oder sonst dem Erblasser das Dasein oder Leben desselben erweislich bekannt geworden, und hat der Erblasser nach diesem Zeitpunkte ein Jahr verstreichen lassen, ohne in Ansehung seiner etwas zu verfügen: so verliert das Testament seine Kraft.

Werden dem Erblasser nach errichtetem Testament Nachkommen, die zur unmittelbaren Nachfolge berechtigt sind, geboren, und er verstirbt nach Verlauf eines Jahres, ohne in Ansehung ihrer etwas verfügt

zu haben, so findet ebenfalls die gesetzliche Erbfolge statt.

Werden beide Ehegatten oder wird einer derselben bei der Scheidung für den schuldigen Theil erkannt, so muß der Schuldige, sofern er sich der Verschwendung verdächtig gemacht hat, den Kindern einen Pflichttheil aussetzen, welcher als ein wahres Eigenthum der Kinder anzusehen ist, worüber zwar diese, so lange ein solcher Erblasser lebt, weder unter Lebendigen noch von Todes wegen verfügen können, den sie aber auf ihre Nachkommen und bei deren Ermangelung auf ihre vollbürtigen Geschwister und deren Abkömmlinge vererben. Sterben sie ohne solche nahe Verwandten, so fällt der Pflichttheil in das Vermögen des Aussetzenden zurück. Dieser Pflichttheil wird nur, wenn der Ausscheidende Kinder aus einer andern Ehe hinterlassen hat, gleich den Ausstattungen angerechnet. In andern Fällen wird er nicht mehr als zum Nachlasse gehörig angesehn, und die Kinder können also außer demselben die volle gesetzliche Erbfolge und einen abermaligen Pflichttheil aus dem zur Todeszeit vorhandenen Vermögen fordern.

Die Erbfolge der Descendenten kann durch Vertrag, sowohl unter den Eltern, so weit dadurch der Ersteren Pflichttheil nicht verletzt wird, als zwischen ihnen und den Eltern bestimmt werden. Doch können Verträge, wodurch ein Kind von dem Nachlasse der Eltern ganz ausgeschlossen oder im Pflichttheile verkürzt werden soll, nur mit volljährigen, der väterlichen Gewalt entlassenen, Kindern und nur vor deren ordentlichen Gerichten geschlossen werden. Ist aber der Vertrag solchergestalt geschlossen worden, so kann das Kind denselben unter keinerlei Vorwand, auch nicht wegen veränderter Vermögensumstände der Eltern, weiter anfechten. Sind jedoch die andern Kinder, oder ist der Ehegatte oder der Dritte, zu dessen Gunst der Vertrag geschlossen worden, vor dem Eintritte des Erbanfalls verstorben, und hat auch der den Vertrag schließende Theil der Eltern keine letztwillige Verordnung hinterlassen: so gelangt das vorhin ausgeschlossene Kind dennoch zur gesetzlichen Erbfolge.

b) Erbfolge in aufsteigender Linie.

263. Sind keine Verwandten in absteigender Linie vorhanden, so sind Vater und Mutter die nächsten, so daß jedes von ihnen die Hälfte nimmt. Ist eines davon schon mit Tode abgegangen, so erhält der

Ueberlebende das Ganze. In dem Vermögen der Kinder aus einer Ehe zur linken Hand, imgleichen unehelicher Kinder, haben der Vater und dessen Verwandte kein gesetzliches Erbrecht; eben dieses findet von angenommenen Kindern statt. Vater und Mutter schließen die Geschwister von der Erbfolge aus.

Ist keines von den Eltern mehr am Leben, so werden die weitern Verwandten in aufsteigender Linie von den vorhandenen vollbürtigen Geschwistern des Erblassers und deren Abkömmlingen ausgeschlossen.

Hinterläßt der Verstorbene nur halbbürtige Geschwister oder Abkömmlinge davon, so gelangen diese mit den aufsteigenden Verwandten weiterer Grade zugleich zur Erbfolge, so daß sie die eine, die Verwandten in aufsteigender Linie aber die andre Hälfte des Nachlasses erhalten. Hinterläßt der Verstorbene gar keine Geschwister noch deren Abkömmlinge, so beerben ihn die Verwandten in aufsteigender Linie allein, mit Ausschließung aller übrigen Seitenverwandten.

Unter den Verwandten in aufsteigender Linie, sie mögen allein, oder mit Halbgeschwistern zugleich, zur Erbfolge gelangen, schließt allemal der dem Grade nach nähere die entferntern davon aus. Sind mehrere Großeltern oder mehrere entferntere, aber gleich nahe, Ascendenten vorhanden, so geschieht die Erbfolge linienweise, und sie nehmen also denjenigen Theil, welchen ihr Kind, an dessen Statt sie zur Erbfolge gelangen, wenn es noch lebte, aus dem Nachlasse seines Descendenten erhalten haben würde.

Bei der ganzen Erbfolge in aufsteigender Linie, und bei der Theilung des Nachlasses unter die väterlichen und mütterlichen Verwandten, macht es keinen Unterschied, woher und von welcher Seite das Vermögen dem verstorbenen Kinde zugefallen sei.

Auch die Ascendenten haben, wenn keine Abkömmlinge vorhanden oder diese enterbt sind, einen Pflichttheil zu fordern, welcher durch keine Bedingung beschwert oder sonst geschmälert werden darf. Dieser besteht, ohne Unterschied der Zahl der zugleich erbenden Ascendenten, in der Hälfte des jedem von ihnen nach der gesetzlichen Erbfolge zukommenden Antheils.

Wenn die Abkömmlinge sich des Pflichttheils begeben haben, so können die Ascendenten nur, wenn

die Entsagung ausdrücklich zu ihrem Besten geschehen ist, einen Pflichttheil fordern.

Doch findet auch eine Enterbung der Ascendenten, und also eine Schmälerung des Pflichttheils statt, wenn sie

1. des Hochverraths oder des Lasters der beleidigten Majestät gegen die Person des Oberhaupts im Staate schuldig erkannt werden;

2. wenn sie dem Erblasser, oder dessen Ehegattin oder Abkömmlingen, nach dem Leben getrachtet haben;

3. wenn sie, durch üble Behandlung, der Gesundheit des Erblassers einen erheblichen und dauernden Schaden boshaftigerweise zugefügt haben, oder durch Andere haben zufügen lassen;

4. wenn sie denselben eines groben Verbrechens, worauf in den Gesetzen Zuchthaus- oder Festungsstrafe verordnet ist, wider besseres Wissen, selbst oder durch Andere, fälschlich in Gerichten angeschuldigt haben;

5. wenn der enterbte Ascendent mit dem Ehegatten des enterbenden Kindes, während der Ehe, ehebrecherischen Umgang gepflogen hat;

6. wenn der Enterbte bei der körperlichen oder sittlichen Erziehung des Enterbenden die nach den Gesezzen ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt hat;

7. wenn er sich gesetzmäßigen Obliegenheiten der Ernährung des ohne grobes Verschulden in Mangel und Elend gerathenen Kindes, bei eigenem hinreichenden Vermögen dazu, vorsätzlich entzogen hat.

Wegen Enterbung der Ascendenten aus guter Absicht finden eben die Vorschriften Anwendung, welche wegen dieser Art von Enterbung bei Kindern festgesetzt sind. Sind Ascendenten ohne Anführung eines gesetzlichen und wahr befundenen Grundes enterbt, oder übergangen, oder am Pflichttheil verletzt worden, so treten die oben bestimmten Folgen ein.

Nur treten in dem Falle, wenn die im Testamente eingesetzten Eltern ersten Grades vor dem Erblasser verstorben sind, deren Eltern nicht an ihre Stelle; vielmehr können diese, wenn ihrer im Testamente nicht gedacht worden, nur den Pflichttheil, und auch diesen nur insofern fordern, als bei dem Ableben des Erblassers keine vollbürtige Geschwister, noch deren Kinder vorhanden waren.

c) Erb-

c) Erbfolge der vollbürtigen Geschwister und deren Abkömmlinge.

264. Mehrere vollbürtige Geschwister unter sich theilen die Erbschaft nach der Personenzahl; wenn aber einige derselben, oder alle mit Hinterlassung von Abkömmlingen vor dem Erblasser verstorben sind, so wird die Erbschaft nach den Linien getheilt. Uneheliche, oder legitimirte Geschwister werden in Verhältniß mit den ehelichen als Halbgeschwister von einem Vater betrachtet.

d) Erbfolge der Halbgeschwister und deren Abkömmlinge zur einen Hälfte, und der Verwandten in aufsteigender Linie, welche nicht leibliche Eltern sind, zur andern Hälfte.

265. Bei Halbgeschwistern und deren Abkömmlingen, wenn ihrer mehrere sind, wird die Erbschaft eben so getheilt, als unter vollbürtigen Geschwistern und deren Abkömmlingen; auch ist zwischen Halbgeschwistern von väterlicher und mütterlicher Seite kein Unterschied.

e) Erbfolge des überlebenden Ehegatten ohne Gütergemeinschaft.

Der Nachlaß des Erblassers wird unter dessen nächste Blutsverwandte, und den überlebenden Ehegatten in der Regel zur Hälfte vertheilt; die hier eintretenden Abweichungen bestimmen die Provinzialgesetze.

Sind gar keine nahe Verwandten vorhanden, so erbt der überlebende Ehegatte den ganzen Nachlaß. In allen Fällen, da der überlebende Ehegatte mit Verwandten des Verstorbenen der aufsteigenden oder Seitenlinie an der Erbschaft Theil nimmt, gebührt demselben zum voraus: a) alles Bett- und Tischzeug, welches die Eheleute im gewöhnlichen Gebrauche gehabt haben; b) Möbeln und Hausrath, in sofern sie nicht als Zubehör eines Grundstücks oder einer Gerechtigkeit anzusehn sind; auch trägt er davon zu Bezahlung der Schulden des Verstorbenen nur in sofern bei, als der übrige Nachlaß dazu nicht hinreicht.

In Absicht der von einer Frau dem überlebenden Mann eingebrachten Grundstücke oder Gerechtigkeiten, hat dieser die Wahl: ob er solche zum Nachlaß zurückgeben, oder den Werth dafür bezahlen wolle. Ist die Einbringung nach einem Anschlage geschehen, so wird der angeschlagene Werth zum Grunde gelegt

im Gegentheile müssen die Erben der Frau binnen sechs Monaten nach erfolgter gerichtlicher Aufforderung den Werth bestimmen, und wenn alsdann der Mann das Grundstück wählt, so wirft er den gesetzten Preis bei der Theilung ein; wenn er aber das Grundstück den Erben überläßt, muß dasselbe auch bei der Theilung nach diesem von ihnen bestimmten Werthe angerechnet werden. Der überlebenden Frau steht nur in dem Falle, wenn ein Grundstück von ihr nach einem Anschlage eingebracht worden, die Wahl zu: ob sie dasselbe zurücknehmen, oder den angeschlagenen Werth aus dem Nachlasse des Mannes fordern wolle.

f) Erbfolge des überlebenden Ehegatten bei bestehender Gemeinschaft der Güter.

266. Der überlebende Ehegatte erhält die zu seinem eigenen persönlichen Gebrauche bestimmten Kleidungsstücke, Betten- und Leibwäsche zum voraus, und nimmt von dem übrigen gemeinschaftlichen Vermögen die eine Hälfte als sein Eigenthum zurück; sind unabgefundene Kinder des Verstorbenen vorhanden, so erhalten sie eben dasselbe; sind keine unabgefundene Kinder vorhanden, so theilt der überlebende Ehegatte, die den Nachlaß ausmachende Hälfte mit dessen nahen Blutsverwandten nach den vorhin unter e) gedachten Verhältnissen, behält auch den Nießbrauch des gesammten gemeinschaftlich gewesenen Vermögens auf lebenslang, dergestalt, daß erst nach seinem Tode die Ausantwortung der Erbtheile von den Anverwandten, oder deren alsdann vorhandenen Erben, gefordert werden kann. Abgefundene Kinder haben bei dieser Erbfolge in Beziehung auf den überlebenden Ehegatten nur mit Seitenverwandten ersten Grades gleiche Rechte.

Es hängt von dem überlebenden Ehegatten ab, die zum täglichen Hausgebrauche bestimmten Mobilien, welche er nicht schon zum voraus empfängt, für eine gehörig aufgenommene Privattaxe zu behalten, oder sie zur Theilung zu bringen. In Ansehung aller übrigen Mobilien steht es in seiner Wahl, auf den öffentlichen Verkauf, oder Naturaltheilung anzutragen; im letzten Falle legen die Miterben die Theile, und der überlebende Ehegatte wählt, muß aber den Miterben die auf ihren Theil kommenden Mobilien sofort ausantworten.

Geschwister können von einander kein Pflichttheil fordern, wohl aber ein Ehegatte die Hälfte der durch das Gesetz demselben bestimmten Erbportion, wenn er den Verlust nicht verschuldet hat.

g) Erbfolge aus einer Ehe zur linken Hand.

267. Der überlebende Mann hat auf den Nachlaß der Hausfrau kein gesetzliches Erbrecht, er muß den aus dieser Ehe vorhandenen Kindern die der Mutter im Ehecontracte verschriebene Abfindung zahlen, worauf aber andere Erben der Hausfrau keinen Anspruch machen können. Die überlebende Hausfrau erhält aus dem Nachlasse des Mannes die im Ehecontracte ihr verschriebene Abfindung, und hat außerdem ebenfalls kein gesetzliches Erbrecht. Ist die Ehe zur linken Hand gesetzmäßig in eine vollgültige Ehe verwandelt, so tritt auch die obige gesetzliche Erbfolge ein.

Von Testamenten.

Th. I. Tit. 12.

268. Von der gesetzlichen Erbfolgeordnung kann jeder Einwohner des Staats durch letztwillige Verordnungen in so weit abgehn, als ihn die Gesetze in der freien Verfügung über sein Vermögen nicht einschränken. Geschieht dies durch einen Vertrag, so heißt derselbe ein Erbvertrag; geschieht es durch einseitige Erklärung seines Willens, ohne daß von Seiten des ernannten Erben eine Acceptation hinzukommt, so wird dieselbe ein Testament oder Codicill genannt. Letztwillige Verordnungen, wodurch jemand zum Erben einer Verlassenschaft berufen wird, heißen Testamente: wird darin nur über einzelne und bestimmte Sachen und Summen, Rechte oder Pflichten auf den Todesfall (letztwillig) verfügt, so sind es Codicille. Einzelne bestimmte, in einem Testament oder Codicill, Jemanden hinterlassene Sachen oder Summen heißen Vermächtnisse oder Legate.

269. Zu einem gültigen Testamente wird erfordert:

A) daß der Testirer die nach den Gesetzen erforderliche persönliche Fähigkeit besitze.

Testamente und Codicille kann ein jeder machen der seinen Willen deutlich zu erklären vermögen,

ist. Nur Kinder, die das 14te Jahr noch nicht zurückgelegt haben, Personen, die wegen anhaltenden Wahn- oder Blödsinns unter Vormundschaft haben genommen werden müssen, Taube oder Stumme, wenn sie sich weder mündlich noch schriftlich auszudrücken fähig sind, können kein gültiges Testament oder Codicill errichten. So lange Wahnsinnige und Blödsinnige nicht unter Vormundschaft stehen, können sie in den lichten Zwischenräumen gültige Testamente errichten. Personen, welche das achtzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, sind ihre letztwilligen Verordnungen nicht anders als mündlich zum gerichtlichen Protocoll zu errichten befugt.

Haben dergleichen Personen, innerhalb eines Jahres vor angeordneter Vormundschaft, eine außergerichtliche oder privilegirte Verordnung über ihren Nachlaß gemacht: so muß derjenige, welcher daraus einen nach den Gesetzen ihm nicht zukommenden Vortheil fordert, nachweisen, daß der Verfügende damals, als er die letztwillige Verfügung errichtete, seines Verstandes mächtig gewesen sei.

Der Einwand, daß der Testator durch Irrthum, Betrug, Leidenschaft, Trunkenheit oder Zwang zu einer gerichtlich errichteten letztwilligen Verordnung vermocht worden, kann nur statt finden, wenn ausgemittelt ist, daß der Richter bei der Aufnahme derselben von diesem Mangel der Willenserklärung unterrichtet gewesen sei. Auch gerichtlich erklärte Verschwender können über ihren künftigen Nachlaß gültig verordnen; doch müssen sie ihren gesetzlichen Erben wenigstens die Hälfte ihres Vermögens lassen. Letztwillige Verordnungen eines Verschwenders während seiner Vormundschaft erhalten ihre volle Gültigkeit, wenn die Vormundschaft vor seinem Tode aufgehoben worden. Wer übrigens nach dieser Bestimmung ein gültiges Testament oder Codicill machen kann, der bedarf dazu keines Vormundes, Curators, oder andern Beistandes, wenn er sich auch desselben bei Contracten und andern Verhandlungen unter Lebendigen bedienen müßte.

Personen, die Ehebruch oder Blutschande mit einander getrieben haben, können einander durch letztwillige Verordnungen nichts hinterlassen, wenn entweder um dieses verbotenen Umgangs willen eine Ehe getrennt oder der Erblasser sonst des Ehebruchs oder

der Blutschande mit der begünstigten Person gerichtlich überführt worden. Nur soweit, als ein Verbrecher sein Vermögen verwirkt hat, ist er von der Befugniß, Testamente oder auch Codicille zu errichten, ausgeschlossen.

B) daß er über seinen Nachlaß, so wie in dem Testamente geschieht, zu verordnen befugt sei.

Ein jeder kann nur über dasjenige letztwillig verfügen, worüber er in seiner Lebenszeit, als über sein freies Eigenthum schalten konnte.

C) daß das Testament in gehöriger Form errichtet sei;

Das dritte Haupterforderniß eines gültigen Testaments ist, daß selbiges in der gehörigen Form errichtet sei.

Nicht nur die Wichtigkeit der letztwilligen Verfügungen, sondern auch der Umstand, daß oft Niemand da ist, welcher die Unterschrift des Erblassers anerkennen könnte, wie auch die Leichtigkeit, sie zu verfälschen, ist die Ursache der, diesen rechtlichen Handlungen vorgeschriebenen Form, und der in der Regel erforderlichen gerichtlichen Beglaubigung.

Ein jedes Testament muß daher in der Regel gerichtlich gemacht sein, dergestalt, daß der Testator seine letzte Willensmeinung entweder den Gerichten mündlich in die Feder sagt, oder ihnen dieselbe geschrieben und versiegelt zur Verwahrung übergiebt. Doch muß, wenn er Letzteres wählt, der schriftliche Aufsatz von dem Testator eigenhändig geschrieben, oder wenigstens unterschrieben sein.

Was die Gerichte bei der Auf- und Annahme imgleichen bei der Verwahrung und Publication solcher Testamente zu beobachten haben, ist ihnen im Landrecht umständlich vorgeschrieben. Hier wird nur noch bemerkt:

1) daß jeder die freie Wahl habe, bei welchem Gerichte er sein Testament machen will. Auch vor Dorfgerichten, imgleichen vor den Polizeimagisträten in kleinen Städten, wo keine beständige Richter sind, kann jemand, der in wirklicher Todesgefahr ist, sein Testament errichten. Doch müssen diese einen Gerichtsschreiber, oder in dessen Ermangelung Notarius, oder auch den Prediger dabei zuziehn, und dem ordentlichen Richter davon unverzüglich Anzeige machen, da-

mit dieser, wenn der Testator wider Vermuthen noch länger lebte, die Genehmigung der vorgefallenen Handlung von demselben in der gehörigen Form einziehen und aufnehmen könne.

2) daß, wenn jemand zu den Gerichten nicht kommen kann, er sich eine Deputation derselben in seine Behausung erbitten könne, die er jedoch entweder unter seiner eigenhändigen Unterschrift, oder durch zwei dazu von ihm abgesendete ehrbare Leute nachsuchen muß.

3) daß den Gerichten im Landrecht ausdrücklich zur Pflicht gemacht sei, einem jeden, der sein Testament vor ihnen errichten will, mit ihrem Amte unweigerlich und ohne Zeitverlust an die Hand zu gehn; sich aller bloß neugierigen, zur Sache nicht gehörigen, Fragen nach den Familien- und Vermögensumständen des Testirenden zu enthalten; und über den Inhalt des Testaments das strengste Stillschweigen auf ihren Amtseid zu beobachten.

Wer das schriftliche Testament nicht lesen, verstehen und unterschreiben kann, muß zum Protocoll testiren. Kann der Testator das Protocoll nicht unterschreiben, so müssen zwei mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene Zeugen zugezogen werden.

Eine bloß außergerichtlich errichtete letztwillige Verordnung ist in der Regel ganz nichtig und ungültig. Nur folgende Ausnahmen finden dabei statt:

a) Verordnungen wegen des Begräbnisses, wegen Bevormundung der Kinder, und wegen anderer das Vermögen nicht betreffender Punkte: imgleichen Vermächtnisse, welche zusammen den 20sten Theil des Nachlasses wahrscheinlich oder nach der Versicherung des Erblassers nicht übersteigen, können auch in bloßen Privataufsätzen hinterlassen werden. Dergleichen Privatcodicille müssen jedoch von dem Erblasser eigenhändig geschrieben und unterschrieben sein, und der Beifügung des Jahres und Tages nicht ermangeln.

b) Wenn jemand ein gerichtliches Testament errichtet, und sich darin ausdrücklich vorbehalten hat, Codicille zu machen, so kann er darin auch über die Theilung seines Vermögens unter seine im Testament ernannte Erben Verfügungen treffen. Doch muß ein solches Codicill von ihm ebenfalls eigenhändig geschrieben und unterschrieben, auch mit dem Datum, wann es unterschrieben worden, versehn sein.

c) Vermächtnisse, die jemand seinen Erben, oder einem derselben, auch nur mündlich aufgetragen hat, müssen erfüllt werden, so weit sie den 20sten Theil des Nachlasses nicht übersteigen.

d) Verordnungen der Eltern, durch welche bestimmt wird, wie der Nachlaß unter die Kinder oder weitern Abkömmlinge vertheilt werden, und welche von den dazu gehörigen Sachen oder Stücken dieses oder jenes Kind auf seinen Erbtheil erhalten soll. Sie können durch solche Verordnungen ihren Nachlaß unter ihre Kinder ungleich vertheilen und bestimmen: wie hoch ihre zurückgelassenen Grundstücke oder andre Effecten bei der künftigen Theilung unter den Kindern anzuschlagen sind; was und wie viel ein Kind von demjenigen, was sie ihm aus ihrem Vermögen bei ihrer Lebenszeit schon zugewendet haben, einwerfen, und sich auf seinen Erbtheil anrechnen, oder nicht anrechnen lassen soll. Dagegen können sie in einer solchen außergerichtlichen Verordnung ihren Kindern den Pflichttheil auf keinerlei Weise und aus keinem Grunde, er habe Namen wie er wolle, nehmen, schmälern, oder belasten. Auch ist alles ungültig, was etwa in einem solchen Aufsatze zu Gunsten des überlebenden Ehegatten, oder eines Dritten verordnet ist.

Uebrigens muß dergleichen Verordnung der Eltern unter ihren Kindern, wenn sie gültig sein soll, entweder von dem Erblasser eigenhändig geschrieben und unterschrieben sein, oder sie muß vor einem Justizcommissario und zwei Zeugen mündlich zum Protocoll erklärt werden.

Hat der Erblasser eine solche schriftliche Disposition nicht durchgehends eigenhändig geschrieben; so ist es genug, wenn er sie nur auf jedem Blatte und am Schlusse eigenhändig unterschreibt, sodann aber vor einem Justizcommissario und zwei Zeugen erklärt, daß der Aufsatz seinen letzten Willen wirklich enthalte, und er denselben vorher wohl durchgelesen habe.

e) Officiere, Unterofficiere, Soldaten und überhaupt alle zur Armee gehörigen Personen, sind, wenn sie wegen entstandener Kriegsunruhen ihre Standquartiere haben verlassen müssen, an die gerichtliche Form der Testamente nicht gebunden.

α) Ist einer von ihnen in einem Sturme, Treffen oder andern Gefechte wirklich geblieben, so gil-

sein letzter Wille, den er in dieser Gefahr erklärt hat, wenn auch derselbe nur durch seine bloße Handschrift, oder durch Zeugen bewiesen werden kann.

) Ist die Militairperson zwar nicht in einer solchen unmittelbaren Lebensgefahr, aber doch im Lager vor dem Feinde, oder in einer wirklich belagerten Festung, so ist ihr letzter Wille, wenn er von ihr schriftlich verfaßt worden, gültig, so bald auch nur Ein glaubwürdiger Zeuge denselben mit unterschrieben hat.

γ) Wenn außer dem Falle einer gegenwärtigen Kriegesgefahr (α. β.), z. B. in den Winterquartieren, in der Garnison einer nicht belagerten Stadt ꝛc. dergleichen Militairperson eine schriftliche Verordnung machen will, so ist es genug, wenn sie den von ihr unterschriebenen Aufsatz dem vorgesetzten Officier, oder auch dem Auditeur, in Gegenwart zweier Zeugen übergiebt. Der Officier oder Auditeur muß alsdann die Zeit der geschehenen Uebergabe auf dem Testamente selbst bemerken, diesen Vermerk unterschreiben und von den Zeugen mit unterschreiben lassen, auch dafür sorgen, daß derselbe bei erster Gelegenheit einem ordentlich besetzten Krieges- oder anderen Gerichte zur Verwahrung eingeliefert werde.

δ) Wenn außer dem Falle einer unmittelbaren Lebensgefahr (α) eine Militairperson mündlich verordnen will, so kann sie sich bei dem commandirenden Officier oder bei dem Auditeur melden. Dieser muß den letzten Willen des Testirers in Gegenwart zweier Zeugen niederschreiben, den Ort, das Jahr und den Tag dabei bemerken, und diese Schrift nebst den Zeugen unterzeichnen.

η) Bei Erklärungen unter Lebendigen, welche von Militairpersonen, die im Felde stehen, in solchen Lagen abgegeben werden, wo sie an der Beobachtung der erforderten Förmlichkeit verhindert sind, soll es nur darauf ankommen, ob die Gewißheit ihres Willens dergestalt feststehet, daß solche vernünftigerweise nicht bezweifelt werden kann. Gesetzsamml. 1815. Nro. 14.

In den Fällen β. γ. δ. erhält das militairische Testament auch nach dem Kriege, jedoch nur auf Ein Jahr nach wiederhergestelltem Frieden, seine Kraft.

Nach der Kabinetsordre vom 2. Septbr. 1815. ist diese Erneuerung nicht erforderlich.

f) Leute, die auf einem Schiffe in See sind, und von einer Todesgefahr übereilt werden, ehe sie ein ordentlich besetztes Gericht am Lande erreichen können, mögen ihren letzten Willen auf die lit. e β. γ. δ. beschriebene militairische Art errichten; und vertritt alsdann der Vorgesetzte des Schiffs die Stelle des commandirenden Officiers.

g) Wenn ein Ort wegen ansteckender Krankheiten oder drohender Kriegsgefahr dergestalt gesperrt ist, daß die Einwohner desselben zu einem ordentlich besetzten Gerichte nicht gelangen können, so ist ihnen erlaubt, ebenfalls ein Testament auf militairische Art zu machen; so daß alsdann auch eine einzelne Gerichtsperson. oder ein Justizcommissarius, oder bloßer Notarius, oder auch der Arzt, der Prediger, oder Kaplan, die Stelle des commandirenden Officiers vertreten kann. Dergleichen Testamente gelten auf Ein Jahr nach aufgehobener Sperre oder wiederhergestelltem Gange der gerichtlichen Geschäfte.

D) Daß der Testirer seinen darin erklärten Willen bis zu seinem Tode nicht geändert, noch widerrufen habe.

Das vierte Haupterforderniß eines gültigen Testaments ist, daß der Testirer seinen darin erklärten Willen ganz oder zum Theil nicht widerrufen oder geändert, sondern denselben durch den Tod bestätigt habe. Denn so lange der Erblasser lebt, steht es ihm zu allen Zeiten frei, von seiner letztwilligen Verordnung abzugehen. Dieß kann geschehen: a) indem er sich das gerichtlich niedergelegte Testament zurückgeben läßt; b) indem er ein späteres Testament errichtet, darin andere Erben als in dem frühern ernennt, und dasselbe gerichtlich übergiebt; c) indem er seinen Willen, das gerichtlich niedergelegte Testament widerrufen zu wollen, ausdrücklich erklärt. Eine solche Erklärung muß aber in der Regel gerichtlich abgegeben werden; und eine bloß außergerichtliche Erklärung ist nur unter eben den Umständen hinreichend, unter welchen jemand sein Testament selbst außergerichtlich errichten kann. d) Vermächtnisse, die in einem gerichtlichen letzten Willen bestimmt sind, können mündlich vor einem Notario und zwei Zeugen widerrufen werden. Ein

schriftlicher Widerruf ist hinreichend, wenn der Testirer den Aufsatz eigenhändig geschrieben und unterschrieben hat. Ist der Aufsatz von ihm nur unterschrieben, so muß, wenn der Widerruf gelten soll, der Beweisgrund dazu angeführt, und dieser der Wahrheit gemäß sein. e) Bloße außergerichtliche Verordnungen werden aufgehoben, wenn sie der Erblasser durchstreicht, durchreißt oder sonst cassirt. Auch ein bloß mündlicher Widerruf ist hinreichend, wenn er durch Zeugen bewiesen werden kann. Geschieht der Widerruf in einem schriftlichen Aufsatze, so ist es genug, wenn derselbe von dem Erblasser auch nur unterschrieben worden. Einzelne Verordnungen und Legate verlieren schon dadurch ihre Gültigkeit, wenn die Stelle oder auch nur der Name dessen, dem das Vermächtniß zugedacht war, oder die Sache oder Summe, die ihm vermacht ist, von dem Erblasser weggestrichen, ausgelöscht, oder sonst unleserlich gemacht worden.

270. Der in einem Testamente eingesetzte Erbe, imgleichen der, welchem darin etwas vermacht worden, verliert unter gewissen Umständen sein Recht, auch ohne Zuthun des Testirers, und ohne daß dieser seinen Willen darüber erklärt: wenn nehmlich

a) der Tod des Erblassers von ihm aus Vorsatz oder grobem Versehen verursacht worden, und der Erblasser ihm ein solches Versehen nicht ausdrücklich verziehen hat;

b) wenn er den Erblasser an dem Widerrufe oder der Zurücknahme des zu seinem Besten errichteten Testaments verhindert.

Dagegen verliert der nächste Verwandte, welcher in Ermangelung eines Testaments der gesetzliche Erbe sein würde, alle Rechte aus der gesetzlichen Erbfolge und alle Vortheile, die er sonst auch aus dem Nachlasse erwerben könnte:

α) wenn er den Erblasser, der ein Testament machen wollen, an dessen Errichtung oder gerichtlichen Uebergabe verhindert hat;

β) wenn er ein von dem Erblasser wirklich errichtetes Testament ohne andere letztwillige Verordnung zu verheimlichen oder zu unterschlagen sucht.

271. Die gesetzliche Erbfolgeordnung kann auch durch Erbverträge geändert werden. (s. oben) Wer einen solchen Erbvertrag schließen will, muß alle Eigen-

schaften besitzen, die zu einem gültigen Vertrage unter Lebendigen erforderlich sind. Der Vertrag selbst muß gerichtlich abgeschlossen, oder von beiden Theilen persönlich den Gerichten übergeben werden. Ein solcher Erbvertrag ist, wie ein Vertrag unter Lebendigen, unwiderruflich. Er schränkt zwar die Contrahirenden in der freien Verfügung über ihr Vermögen, so lange sie leben, nicht ein. Aber keiner von ihnen kann auf den Todesfall etwas zum Nachtheile des durch den Vertrag benannten Erben verordnen. Nur kleine Vermächtnisse, die zusammen den 20sten Theil des Nachlasses nicht übersteigen, können einem solchen Vertragserben durch eine letztwillige Verordnung auferlegt werden. Da also ein solcher Erbvertrag sehr bedenklich ist, so wird jeder, welcher sich darauf einlassen will, wohl thun, ihn entweder gerichtlich abzuschließen, oder wenigstens, wenn er den Gerichten nicht bekannt, sondern ihnen nur versiegelt übergeben werden soll, sich dabei des Raths eines Rechtsverständigen zu bedienen.

272. Von dem Ableben eines Menschen muß in nachstehenden Fällen den Gerichten des Orts unverzüglich Anzeige geschehen:

a) wenn der Abgelebte an dem Orte, wo er verstorben ist, weder einen Ehegatten, noch nahe Verwandte, die vermuthlich seine Erben sind, hinterlassen hat.

b) wenn zwar nahe Verwandte, aber kein Ehegatte gegenwärtig sind, und unter den Verwandten Minderjährige, Blödsinnige, oder gerichtlich erklärte Verschwender sich befinden.

Für die Anzeige muß die im Sterbehause gegenwärtige Familie, oder wenn dergleichen nicht vorhanden ist, derjenige, den der Verstorbene zu seiner Wartung und zu Besorgung seines Hauswesens bestellt hatte, allenfalls aber der Wirth des Hauses sorgen. Stand der Verstorbene in einem öffentlichen Amte, so muß sein Tod allemal, und ohne Unterschied der Fälle, seinen Amtsvorgesetzten sofort angezeigt werden. Auch der Prediger des Kirchspiels, wo er begraben wird, muß in allen Fällen, da der Verstorbene minderjährige oder blödsinnige Kinder verlassen hat, der Obrigkeit davon Anzeige machen.

273. Was die Obrigkeit auf eine solche Anzeige zu thun, und in welchen Fällen sie zur Sicherheit der Erben und Gläubiger die Siegelung zu verhängen

habe, ist ihr in den Gesetzen umständlich vorgeschrieben. Wer auch in diesen Fällen die Siegelung seines künftigen Nachlasses nicht geschehen lassen will, der muß sich darüber vor seinem Tode schriftlich, oder zum Protocoll gegen die Gerichte ausdrücklich erklären. Uebrigens wird zur Belehrung für die Dorfgerichte hier bemerkt, daß auch sie in Fällen, da in dem Sterbehause kein Ehegatte oder naher Verwandter, der für die Sicherheit des Nachlasses sorgen könnte, gegenwärtig ist, und auch der Gerichtshalter sich nicht am Orte befindet, die Behältnisse, in welchen sich die Sachen und Effecten des Verstorbenen befinden, verschließen und mit dem Gerichtssiegel verwahren, davon aber auch schleunigst dem Gerichtshalter Anzeige machen müssen.

274. Bei der Siegelung muß nachgeforscht werden: ob etwa der Verstorbene ein Testament hinterlassen habe, und wo dasselbe befindlich sei. Aber auch außerdem muß ein jeder, dem von einem dergleichen zurückgelassenen Testamente etwas bekannt ist, und noch mehr derjenige, welchem etwa der Verstorbene einen schriftlichen Aufsatz über seinen letzten Willen anvertraut hat, den Gerichten davon Anzeige machen. Findet sich ein Testament, so muß vor allen Dingen die Publication desselben erfolgen. Daß übrigens derjenige, welcher eine solche letztwillige Verordnung verheimlicht oder zu unterschlagen sucht, nicht nur sein gesetzliches Erbrecht, sondern auch alle in dieser Verordnung ihm etwa noch zugedachten Vortheile verliere, ist schon oben bemerkt worden.

275. Der Erbe tritt an die Stelle des Erblassers, und überkommt alle seine Rechte und Pflichten, die nicht etwa bloß an die Person des Erblassers gebunden waren. Er erhält alles, was zu dem freien Vermögen des Erblassers, worüber derselbe unter Lebendigen verfügen konnte, gehört: aber nicht Lehne, Fideikommisse, und solche Vermögensstücke, auf deren Besitz oder Genuß der Erblasser nur so lange, als er lebte, ein Recht hatte. Dagegen muß der Erbe auch die Schulden des Erblassers bezahlen, und die von ihm in einer gültigen Disposition verordneten Legate entrichten.

276. Da solchergestalt derjenige, welcher wirklich Erbe eines Verstorbenen wird, sich eben dadurch seinen Gläubigern und Legatarien verpflichtet, und die Last, die er dadurch übernimmt, leicht größer sein kann, als

das Vermögen, welches er erbt; so stellen es die Gesetze in eines jeden freien Willen: ob er eine ihm zugefallene Erbschaft annehmen oder ausschlagen wolle; und gestatten ihm zu seiner Erklärung darüber eine Ueberlegungsfrist. Diese Frist beträgt 6 Wochen, von dem Tage an, da der Erbe von der ihm angefallnen Erbschaft Nachricht erhalten hat. Ist sein Aufenthalt über 40 Meilen entfernt, so wird die Frist bis auf 2 Monate verlängert.

277. Bis zum Ablaufe derselben muß der Erbe sich erklären:

ob er die Erbschaft ganz ausschlagen, oder
ob er dieselbe ohne Vorbehalt übernehmen, oder
ob er sie zwar übernehmen, sich aber dabei die Rechtswohlthat des Inventarii (beneficium inventarii) d. h. die Befugniß, nicht mehr an Schulden und Legaten, als der Nachlaß beträgt, bezahlen zu dürfen, vorbehalten wolle.

278. Hat der Erbe die Frist verstreichen lassen, ohne sich ausdrücklich zu erklären, so wird angenommen, daß er unter obgedachtem Vorbehalte Erbe sein wolle; und ein Gleiches findet statt, wenn er während der Ueberlegungsfrist solche Verfügungen über die Erbschaft getroffen hat, woraus seine Absicht, dieselbe anzunehmen, sich deutlich schließen läßt.

279. Die Entsagung einer Erbschaft muß bei den Gerichten entweder persönlich, oder in einer von dem Entsagenden selbst eigenhändig unterschriebenen Vorstellung geschehen. Sie ist unwiderruflich, und auf einen Nachlaß, dem jemand einmal ausdrücklich entsagt hat, kann er als Erbe nie weiter Anspruch machen. Dagegen wird er dadurch seiner Forderungen, die er nicht als Erbe, sondern aus irgend einem andern Grunde an den Nachlaß zu machen hat, keinesweges verlustig.

280. Wer eine Erbschaft ohne Vorbehalt annimmt, der muß alle Schulden des Erblassers ohne Ausnahme bezahlen, alle Verbindlichkeiten desselben, die nicht etwa bloß an seine Person gebunden waren, erfüllen, und alle von ihm gemachten Legate entrichten; wovon es ihn nicht befreiet, wenn er auch nachweisen wollte, daß diese Lasten den Betrag des ererbten Vermögens übersteigen. Es kann also nur derjenige eine Erbschaft ohne Vorbehalt gültig annehmen, den die Gesetze in der Fähigkeit, lästige Verträge zu schließen, nicht einschränken.

281. Wer die Erbschaft mit dem Vorbehalte der Rechtswohlthat des Inventarii annimmt, der darf zwar den Gläubigern des Erblassers und denen, welche Vermächtnisse zu fordern haben, nur so weit gerecht werden, als das ererbte Vermögen hinreicht.

Dagegen hat aber auch ein solcher Beneficialerbe folgende Pflichten zu beobachten:

a) Er muß ein vollständiges Inventarium des ganzen Nachlasses aufnehmen, und es den Gerichten, allenfalls versiegelt einreichen. Dieses Inventarium muß ein richtiges und möglichst genaues Verzeichniß aller zum Nachlasse gehörenden Vermögensstücke, nebst einer getreuen Angabe des Werths derselben, insonderheit auch aller ausstehenden Forderungen des Erblassers, imgleichen aller dem Erben bekannt gewordenen Schulden desselben, enthalten. Die Einreichung des Inventarii muß binnen 6 Monaten nach dem Ablaufe der Ueberlegungsfrist geschehen. Kann der Erbe in dieser Zeit mit dem Inventario nicht fertig werden, so muß er eine Verlängerung derselben bei dem Richter nachsuchen. Ist er in der Aufnahme und Einreichung des Inventarii saumselig, so hat er zu gewärtigen, daß er, auf den Antrag der Gläubiger oder Legatarien, der Rechtswohlthat für verlustig erklärt, und die Schulden und Vermächtnisse allenfalls aus eignen Mitteln zu entrichten angehalten werden wird.

b) Er muß, wenn Grundstücke zu dem Nachlasse gehören, bei nachgesuchter Eintragung seines Besitztitels darauf, im Hypothekenbuche zugleich bemerken lassen, daß er das Grundstück nur als Beneficialerbe in Besitz genommen habe.

c) Er muß den Nachlaß als ein guter Hausvater verwalten, und nichts dabei thun oder unterlassen, wodurch derselbe zur Berichtigung der Schulden und Legate unzureichend werden könnte. Denn jeder Gläubiger oder Legatarius, dem er unter dem Vorwande der Unzulänglichkeit des Nachlasses seine Befriedigung versagt, hat das Recht, Rechnungslegung über den Nachlaß von ihm zu fordern; wobei der Erbe für jeden Ausfall, welcher durch sein Verschulden, unordentliche Wirthschaft, oder Verwendung des Nachlasses zu seinem eignen Privatnutzen entsteht, den Gläubigern und Legatarien aus eignem Vermögen haften muß.

d) Auch bei Bezahlung der Schulden des Erblassers muß er vorsichtig und behutsam verfahren. So lange er nicht mit Gewißheit weiß, daß die Erbschaft zur Befriedigung aller derjenigen, welche Forderungen daran haben, hinreichen werde, muß er nur diejenigen Schulden, denen die Gesetze ein vorzügliches Recht einräumen, z. B. Begräbniß- und Curkosten, rückständiges Lohn, rückständige öffentliche oder gemeine Abgaben, Hypothekenschulden und Interessen davon berichtigen. Denn wenn er andre, unprivilegirte Gläubiger des Erblassers, z. B. bloße Wechsel- oder Buchschulden zuerst bezahlt, und dadurch verursacht, daß der Uebererst des Nachlasses zur Befriedigung der vorzüglichen Gläubiger nicht mehr hinreicht; so muß er diesen Letztern ihren Verlust und Ausfall aus eignem Vermögen ersetzen.

e) Wenn ein Erbe gegen dergleichen Vertretung völlig sicher sein will, so muß er sich an den Richter wenden, und auf die öffentliche Vorladung aller derjenigen, welche an den Nachlaß einen Anspruch zu haben vermeinen, antragen. Wenn dies geschehen ist, so setzt der Richter fest, was für Schulden, und in welcher Ordnung dieselben aus dem Nachlasse bezahlt werden sollen. Ergiebt sich daraus, daß die vorhandenen Schulden das ererbte Vermögen übersteigen, so steht dem Erben auch alsdann noch frei, sich der ganzen Erbschaft zu entschlagen, und die Verwaltung und Vertheilung derselben unter die Gläubiger, ohne alle seine Kosten, den Gerichten zu überlassen.

f) ein Erbschaftsgläubiger, welcher sich auf die Vorladung des Richters nicht gemeldet hat, verliert zwar noch nicht sein ganzes Recht; er muß aber, wenn er seine Forderung erst später anzeigt, sich mit dem begnügen, was der Erbe alsdann noch von der Erbschaft übrig hat, und kann von demselben keine weitere Vertretung oder Rechnungslegung verlangen.

g) Damit ein Erbe, unter dem Vorwande: wie er noch nicht wisse, ob der Nachlaß hinreichend sei, die Befriedigung der Gläubiger und derer, welche Vermächtnisse zu fordern haben, nicht widerrechtlich verzögern könne, so steht es einem jeden derselben frei, bei dem Richter darauf anzutragen, daß der Erbe angehalten werde, das Inventarium einzureichen, und ihn entweder zu bezahlen, oder die öffentliche Vorladung der Erbschaftsgläubiger nachzusuchen. Ein Erbe, welcher

dieser richterlichen Anweisung nicht gehörig Folge leistet, wird der Rechtswohlthat des Inventarii verlustig, und muß alle Schulden und Vermächtnisse, allenfalls aus eignen Mitteln, vollständig berichtigen.

282. Wenn zu einem Nachlasse mehrere Miterben vorhanden sind, so kann jeder derselben, dem nicht etwa bloß eine bestimmte Sache oder Summe zugedacht ist, auf die Theilung antragen. Eine Verordnung des Erblassers, daß sein Nachlaß niemals getheilt werden solle, hat keine rechtliche Wirkung. Wohl aber kann der Erblasser anordnen, daß die Theilung bis zu einem gewissen Zeitpunkte, z. B. bis seine Kinder alle majorenn sein werden, ausgesetzt bleiben solle.

283. Der wievielste Theil jedem der Erben von dem zu theilenden Nachlasse gebühre, hängt davon ab: in wiefern die Erben auf den Grund einer letztwilligen Verordnung des Erblassers, oder nur vermöge der Gesetze, zur Succession gelangen. In beiden Fällen haben die Gesetze genau und sorgfältig vorgeschrieben, nach welchen Grundsätzen die Antheile bestimmt werden sollen. Hier kann nur das Allgemeine davon angegeben werden, da in den mancherlei vorkommenden zweifelhaften Fällen, ein jeder sich im Gesetzbuche selbst, oder bei Rechtsverständigen, Raths erholen muß.

284. Hat der Erblasser in seinem Testamente die Antheile der Erben bestimmt, so muß diese Verordnung genau befolgt werden. Ist die Bestimmung des Erblassers nicht genau und deutlich genug, so muß auf dasjenige, was nach den Umständen wahrscheinlich seine Intention gewesen ist, Rücksicht genommen werden, Bleibt auch hiernach die Sache zweifelhaft, so tritt die rechtliche Vermuthung ein, daß die ernannten mehrern Erben gleiche Rechte haben sollen. Wenn einer von den im Testamente ernannten Erben, weil er nicht Erbe sein kann oder will, ausfällt, und der Erblasser nicht selbst bestimmt hat, wer alsdann an seine Stelle treten solle, so wächst sein Erbtheil den übrigen eingesetzten Erben zu. Hat der Erblasser in seiner letztwilligen Verordnung nicht über das Erbrecht selbst, sondern ausdrücklich nur über gewisse Sachen und Summen verfügt, so findet die gesetzliche Erbfolge statt, und die nächsten Verwandten erhalten Alles, was zum Nachlasse

lasse gehört, und worüber nicht solchergestalt besonders verordnet ist.

285. Wenn die mehrern Erben nur vermöge der Gesetze, als Verwandte des Erblassers, zur Erbfolge gelangen, so erhalten diejenigen, welche mit ihm gleich nahe verwandt sind, gleiche Antheile. Enkel, die ihre Großeltern, und Geschwisterkinder, die ihres Vaters oder ihrer Mutter Geschwister beerben, treten an die Stelle ihrer vorher verstorbenen Eltern. Wenn also mehrere Linien von ihnen vorhanden sind, so erhalten die zu Einer Linie gehörenden Miterben zusammen so viel, als ihrem Vater oder ihrer Mutter zugefallen sein würde, wenn dieselben den Tod des Erblassers erlebt hätten. Wenn also z. B. zu dem Nachlasse eines Verstorbenen zwei Enkel von einem vorher verstorbenen Sohne, und drei Enkel von einer vorher verstorbenen Tochter, vorhanden sind, so erhalten diese Drei zusammen nur eben soviel, als den zwei ersteren zugetheilt wird.

286. Die Theilung selbst geschieht nach folgenden Grundsätzen.

a) Was seiner Natur nach theilbar ist, und durch die Theilung seinen Werth nicht verliert, wird in Natur getheilt, wenn nicht etwa ausdrückliche Gesetze entgegenstehn, oder die Erben sich auf andre Art deshalb vereinigen. Welchen der gelegten Theile ein jeder Miterbe haben solle, entscheidet das Loos.

b) Kann die Theilung nicht in Natur erfolgen, oder können sich die Erben über den Werth und die Taxe der in Natur zu theilenden Sachen nicht vereinigen; so kommt es darauf an: ob sie dergleichen Sachen Einem unter ihnen, oder auch einem Dritten, für einen gewissen Preis überlassen, und in das von diesem zu erlegende Geld sich theilen wollen. Findet auch darüber keine Vereinigung statt, so muß eine solche Sache öffentlich an den Meistbietenden verkauft, und das Kaufgeld unter die Erben vertheilt werden.

c) Zu den die Erbschaft betreffenden Schulden und Lasten sind die Erben gegen die Gläubiger gemeinschaftlich verpflichtet; unter sich aber nur nach Verhältniß ihrer Erbtheile, in sofern nicht durch eine Verfügung des Erblassers, oder durch einen unter ihnen errichtet geschlossenen Vertrag, ein Anderes festgesetzt worden. Theilen sich die Erben, ehe sie die Gläubiger

und Legatarien befriedigt haben, so können sie durch diese ihre Theilung und durch die etwa unter sich festgesetzte Bestimmung: welche Schulden von diesem oder jenem Miterben übernommen und bezahlt werden sollen, die Rechte der Gläubiger und Legatarien nicht schmälern; vielmehr sind diese befugt, sich entweder nach wie vor an sämmtliche Erben zusammen, oder an jeden derselben für das Ganze zu halten. Es ist daher jedem Miterben anzurathen, daß er vor der Theilung entweder für die Berichtigung sämmtlicher Erbschaftsschulden und Vermächtnisse sorge; oder sich von seinen Miterben für die Antheile, welche dieselben dazu beitragen sollen, Sicherheit bestellen lasse; damit er nicht, wenn diese Miterben ihre Schuldigkeit nicht erfüllen, und er hiernächst wegen der ganzen Forderung in Anspruch genommen wird, dadurch in Verlust und Schaden gesetzt werde. Wollen die theilenden Erben, daß ein Erbschaftsgläubiger sich nach erfolgter Theilung an jeden von ihnen nur nach Verhältniß seines Erbtheils soll halten können; so müssen sie demselben die bevorstehende Theilung in Zeiten bekannt machen, und ihn auffordern, daß er noch vorher sich melde, und das Seinige in Empfang nehme. In Ansehung der unbekannten Erbschaftsgläubiger muß diese Aufforderung durch die Zeitungen und Intelligenzblätter geschehen. Wenn ein Erbschaftsgläubiger drei Monate nach geschehener Bekanntmachung verstreichen läßt, ohne sich zu melden, so kann er nach erfolgter Theilung jeden Erben nur für seinen Antheil belangen. Auswärtigen Handlungsgläubigern kommt eine sechsmonatliche Frist zu gute. Uebrigens kann, wie schon gedacht worden, jeder Miterbe, so weit er auch nach der Theilung für Erbschaftsschulden und Vermächtnisse noch haften muß, von demjenigen, welcher deren Befriedigung übernommen hat, Caution und Nachweis dahin fordern: daß er die übernommene Schuld wirklich bezahlt, oder doch die übrigen Miterben von ihrer Verbindlichkeit befreiet habe.

287. Wenn jemandem eine gewisse bestimmte Sache oder ein Recht vermacht worden, so muß ihm das Vermächtniß in dem Zustande, in welchem es sich zur Zeit des Erbanfalls befunden hat, mit allen nachher hinzugekommenen Früchten, An- und Zuwüchsen verabfolgt werden. Dagegen muß auch der Empfänger eines solchen Vermächtnisses die Sache mit allen den

Schulden und Lasten übernehmen, welche bei dem Ableben des Erblassers darauf hafteten; in sofern nicht dieser ein Andres ausdrücklich verordnet hat. Der Legatarius kann die Verabfolgung der vermachten Sache in der Regel sogleich nach dem Ablaufe der gesetzmäßigen Ueberlegungsfrist fordern; außer wenn entweder: a) über die Gültigkeit des Testaments gestritten wird; in welchem Falle er das Ende des Prozesses abwarten muß, oder wenn b) der Erbe, weil er die Zulänglichkeit des Nachlasses für zweifelhaft hält, die öffentliche Vorladung der Erbschaftsgläubiger ausgebracht hat, in welchem Falle der Legatarius sich so lange gedulden muß, bis dieser erbschaftliche Liquidationsprozeß beendigt ist.

Wird die Sache, welche jemandem zum Vermächtnisse bestimmt worden, bei den Erben von einem Dritten in Anspruch genommen, so muß der Erbe dem Legatario davon Nachricht geben; und Letzterer ist alsdann schuldig, die Führung eines solchen Prozesses auf seine Kosten zu übernehmen.

Besteht das Vermächtniß in einer bestimmten Geldsumme, so kann die Zahlung ebenfalls gleich nach dem Ablaufe der Ueberlegungsfrist gefordert werden. Von diesem Zeitpunkte an muß der Erbe die vermachte Summe, so lange er sie nicht bezahlt, mit 5 Procent verzinsen. Selbst wenn er aus den oben (unter a. b.) angeführten Gründen mit der Zahlung rechtmäßig zurückhält, muß er dennoch, sobald das Vermächtniß am Ende gleichwohl zahlbar wird, diese Zinsen entrichten. Davon kann er sich in diesen beiden Fällen nur dadurch befreien, daß er die vermachte Summe bis zum Austrage der Sache gerichtlich niederlegt.

So weit der Nachlaß, nach Abzug aller Schulden, dazu noch hinreicht, müssen die Vermächtnisse daraus entrichtet werden; selbst wenn für den Erben nichts übrig bliebe. Dieser kann in einem solchen Falle nur seine Kosten, und für seine Bemühungen und Versäumnisse bei Verwaltung des Nachlasses eine billige Vergütung fordern.

Wenn aber der Nachlaß zur Bezahlung der Schulden, zur Ergänzung der Pflichttheile, oder zur vollständigen Berichtigung aller Vermächtnisse nicht hinreicht, so müssen zu einem solchen Ausfalle die Legatarien nach Verhältniß der ihnen geschehenen Zuwen-

dungen mit beitragen, oder Abzug leiden. Wer den Beitrag nicht leisten will, dem steht es frei, sich des Vermächtnisses, auch wenn er dasselbe schon in Empfang genommen hat, wieder zu entschlagen.

288. Der Erblasser kann in seinem Testamente außer dem ersten Erben, auch den, welcher in bestimmten Fällen an dessen Stelle treten soll, ernennen. Hat er festgesetzt, wie es gehalten werden solle, wenn der erst eingesetzte Erbe, oder Legatarius, den ihm zugedachten Vortheil nicht annehmen könnte, oder wollte: so ist eine gemeine Substitution vorhanden. Ist dem zuerst eingesetzten Erben oder Legatarius die Pflicht auferlegt worden, die Erbschaft oder das Vermächtniß in den bestimmten Fällen, oder unter den angegebenen Bedingungen, einem andern zu überliefern; so enthält dieß eine fideicommissarische Substitution. Ist verordnet, daß ein gewisses Grundstück, oder Kapital, entweder für beständig, oder doch durch mehrere Geschlechtsfolgen, bei einer Familie verbleiben soll, so wird solches ein Familienfideicommiß genannt.

Zu Familienfideicommissen können nur Kapitalien, oder Grundstücke, mit welchen Ackerbau und Viehzucht verbunden ist, gewidmet werden; aus bloßen Häusern und Gebäuden, imgleichen aus Mobilien und Kostbarkeiten allein, kann kein beständiges Familienfideicommiß errichtet, wohl aber können dergleichen Gebäude, Mobilien und Kostbarkeiten einem andern für sich bestehenden Fideicommiß zugeschlagen werden.

Ein Landgut, welches zu einem beständigen Familienfideicommiß gewidmet werden soll, muß wenigstens einen reinen Ertrag von 2500 Thlr. nach einem landüblichen Wirthschaftsanschlage gewähren, über welche in dem Stiftungsbriefe nur bis zur Hälfte zum Besten der Kinder des Besitzers verfügt werden darf. Für eben dieselbe Familie soll kein Fideicommiß, welches den reinen Ertrag von 10,000 Thlr. übersteigt, ohne besondere landesherrliche Genehmigung gestiftet werden.

289. Wenn jemandem eine Erbschaft oder ein Vermächtniß nur unter gewisser Bedingung hinterlassen worden; so kann er darauf in der Regel nicht eher Anspruch machen, als bis die Bedingung eingetreten ist. Ist die Bedingung unmöglich, so fällt der Anspruch

des Erben oder Legatarii ganz weg. Ist aber die Bedingung unerlaubt, in den Gesetzen verboten, der Ehrbarkeit und den guten Sitten zuwider, so erhält der Erbe oder Legatarius das, was ihm zugedacht worden, eben so, als wenn die Bedingung gar nicht beigefügt wäre. Uebrigens gilt von bedingten Erbeseinsetzungen eben das, was oben in Ansehung der bedingten Contracte bemerkt worden.

290. Hat der Erblasser jemandem die Vollziehung seines letzten Willens aufgetragen, so ist derselbe als ein Bevollmächtigter des Erblassers anzusehen, und das Testament stellt seine Vollmacht und Instruction vor. Ist damit zugleich eine Verwaltung des Nachlasses ganz oder zum Theil verbunden, so ist der Vollzieher in soweit als ein Verwalter fremder Güter zu betrachten.

Er ist zwar schuldig, bei dieser Verwaltung auf die Willensmeinung und das Interesse des Erben mit Rücksicht zu nehmen, muß auch demselben Rechnung ablegen; so wenig aber der Erbe selbst etwas gegen den Willen des Erblassers vornehmen darf, so wenig ist der Vollzieher befugt, in solche Handlungen des Erben zu willigen. In zweifelhaften Fällen, wenn der Erbe und der Testamentsvollzieher über den eigentlichen Willen des Erblassers verschiedener Meinung sind, muß der Meinung des Vollziehers der Vorzug gegeben werden.

Von der Ehe.

Th. II. Tit. 1.

291. Die häusliche Gesellschaft legte den Grund zu den übrigen: aus Familien erwuchsen Nationen. Die häusliche Glückseligkeit enthält den Keim der öffentlichen: bürgerliche Tugend entwickelt sich aus der häuslichen. Heilig ist daher dem Staate die Ehe.

So sehr ihm aber auch eben deswegen an der Festigkeit dieses Bandes gelegen sein muß, so wenig würde er doch diesen Zweck erreichen, wenn er die Eheleute für immer in eiserne Fesseln schmieden wollte. Auch hier darf der rechtliche Zwang seine Natur nicht verleugnen; die Lehre von Verträgen wird auch hier zur Vorschrift dienen, und die Willkühr des Gesetzgebers wird nur die richtige Auslegung des durch die Sitten der Nation bestimmten Willens des bessern

Theils des Volks seyn. Sie wird daher nur genauer angeben, was jedes vernünftige Ehepaar, wenn es daran gedacht hätte, von selbst verabredet haben würde; sie wird die Eheleute nicht zwingen wollen, immerfort einig zu seyn; aber sie wird ihr Interesse mit der Verträglichkeit und der lebenswierigen Dauer des Ehebandes verbinden.

Da die größere oder mindere Anzahl der Ehen hauptsächlich von dem Entschlusse der Männer, sich zu verheirathen, abhängt: so mußten die Gesetze hauptsächlich mit ihrem Interesse in Uebereinstimmung gebracht, dabei aber auch auf den Widerspruch Rücksicht genommen werden, in welchem die Sklaverei der Weiber mit der Veredlung der Nation stehen würde.

Dieses ist der Gesichtspunkt, aus welchem der preußische Gesetzgeber die Ehe betrachtet hat.

292. Die Ehe ist eine auf Lebenszeit durch Vertrag errichtete Gesellschaft zweier Personen verschiedenen Geschlechts zur Befriedigung der Geschlechtsbedürfnisse. Diese Geschlechtsbedürfnisse sind zwar vorzüglich, aber nicht allein, auf die Erzeugung und Erziehung der Kinder gerichtet; sie haben auch alle die edleren Vergnügungen und diejenigen Hülfsleistungen zum Zweck, welche hauptsächlich im Umgange und durch die fortdauernde Vereinigung der verschiedenen Geschlechter genossen und verschafft werden können. Die Ehe kann also bestehen, wenn auch die Erzeugung und Erziehung der Kinder nicht zu erreichen ist.

293. Wo nicht besondere Ausnahmen statt finden, sind alle Mannspersonen, welche das achtzehnte, und alle Personen weiblichen Geschlechts, welche das vierzehnte Jahr zurückgelegt haben, zur Errichtung einer Ehe fähig.

294. Es giebt jedoch Personen, welchen, des gemeinen Bestens wegen, gänzlich verboten ist, sich mit einander zu verheirathen, und andre, die zu ihren Heirathen der Einwilligung Andrer bedürfen.

Durchaus verboten ist die Ehe

a) zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie;

b) zwischen voll- und halbbürtigen in und außer der Ehe erzeugten Geschwistern;

c) zwischen Stief- und Schwiegereltern und ihren Stief- oder Schwiegerkindern, ohne Unterschied des Grades.

Will jemand die Schwester seines Vaters oder seiner Mutter, oder eines weitern Verwandten in aufsteigender Linie, die an Jahren älter ist, zur Ehe, so muß er dazu die Erlaubniß des Staates nachsuchen, welche jedoch nur aus erheblichen Gründen, und wenn eine solche Ehe beiden Theilen augenscheinlich vortheilhaft ist, ertheilt werden soll. In allen übrigen Graden der Verwandtschaft und Schwägerschaft ist die Ehe erlaubt, und bedarf es dazu keiner Dispensation.

Zwischen Personen, deren eine die andere an Kindes statt angenommen hat, kann, so lange die Adoption nicht gesetzmäßig aufgehoben worden, keine gültige Heirath geschlossen werden.

295. Wer wegen Ehebruchs geschieden ist, kann diejenige Person, mit welcher der Ehebruch getrieben worden, nicht heirathen. Auch derjenige, welcher durch verdächtigen Umgang oder gestiftete Mißhelligkeiten zur Trennung einer Ehe Anlaß gegeben hat, kann mit der geschiedenen Person sich nicht verehelichen.

Nach der Kabinetsordre vom 4ten Oct. 1812 soll die Polizei das Zusammenwohnen von Personen nicht dulden, die sich wegen begangenen Ehebruchs nicht heirathen dürfen.

296. Ein Mann kann nur Eine Frau, und eine Frau nur Einen Mann zu gleicher Zeit zur Ehe haben. Liegt aber bei der zweiten Verheirathung ein unverschuldeter Irrthum zum Grunde, so wird die Ehe gültig, jedoch nicht, wenn nur der Eine Theil unschuldig ist.

297. Wer zur zweiten und fernern Ehe schreiten will, muß die Trennung der letztvorhergehenden Ehe dem Pfarrer nachweisen. Sind aus einer vorhergehenden Ehe Kinder vorhanden, welche wegen minderjährigen Alters oder sonst sich selbst nicht vorstehen können, so muß deren gesetzliche Abfindung nachgewiesen, oder doch ein Erlaubnißschein des vormundschaftlichen Gerichts vor der Trauung beigebracht werden.

298. Wittwen und geschiedene Frauen, welche sich aus der vorigen Ehe geständlich oder notorisch schwanger befinden, müssen, ehe sie zu einer fernern Ehe schreiten können, ihre Entbindung abwarten; außer

diesem Falle dürfen sie ohne Dispensation nicht eher als neun Monate nach Trennung der vorigen Ehe sich wieder verheirathen. Wittwer dürfen in der Regel erst sechs Wochen nach der Trennung der vorigen Ehe zur zweiten Ehe schreiten.

Mannspersonen müssen ihr 18tes und Frauenzimmer ihr 14tes Jahr erreicht haben, wenn sie heirathen wollen.

299. Zu den Personen, die entweder zu ihren Ehen überhaupt, oder zur Heirath mit gewissen Personen, einer besondern Erlaubniß bedürfen, gehören:

a) Staatsdiener, die zu ihrer Verheirathung die Erlaubniß ihres Chefs nachsuchen, und zu deren Erlangung erklären müssen, daß sie ihre Braut in die allgemeine Wittwenkasse einkaufen wollen, oder, wenn dies nicht der Fall ist, ihre Braut auf Pension schriftlich Verzicht leisten lassen; b) Vormünder, die, so lange die Vormundschaft dauert, weder sich selbst, noch ihre Kinder, ohne besondre Erlaubniß des vormundschaftlichen Gerichts, mit ihren Pflegebefohlnen verheirathen können; c) Officiere, die ohne Königliche, Unterofficiere, gemeine Soldaten und alle, welche gleich diesen zur Fahne geschworen haben, die ohne Erlaubniß ihres Chefs oder Commandeurs sich nicht verheirathen dürfen; d) Mannspersonen von Adel können mit Weibspersonen aus dem Bauer- oder geringern Bürgerstande ohne Dispensation keine Ehe zur rechten Hand schließen. Die Zulässigkeit beurtheilt das Landes-Justizcollegium und dispensirt unter Leitung des Chefs der Justiz, wenn der, welcher eine solche Ehe schließen will, nachweiset, daß Drei seiner nächsten Verwandten desselben Namens und Standes darein willigen. Einer solchen Einwilligung und Dispensation bedürfen adliche Frauenzimmer nicht, die sich mit Personen geringern Standes verheirathen. *) e) Eheliche Kinder können sich ohne Einwilligung ihres leiblichen Vaters nicht gültig verheirathen. Auch solche Kinder, die schon verheirathet gewesen, imgleichen Söhne, die der väterlichen Gewalt entlassen, und Töchter, die über vierundzwanzig Jahr alt sind, müssen die väterliche Einwilligung nachsuchen. f) Bei noch minderjährigen vaterlosen Waisen ist die Einwilligung der Mutter und des Vormundes nothwendig. Ist die Mutter verstorben, so

*) Rescript vom 7. April 1810.

muß an ihrer Stelle die Einwilligung der Großeltern nachgesucht werden. Sind auch keine Großeltern mehr vorhanden, so ist die Einwilligung des Vormundes allein hinreichend.

300. Die Einwilligung kann in den Fällen e. und f. nur wegen solcher Gründe versagt werden, aus welchen eine vernünftige und wahrscheinliche Besorgniß, daß die künftige Ehe unglücklich und mißvergnügt sein dürfte, entspringt. Dahin gehört besonders. a) wenn den künftigen Eheleuten das nöthige Auskommen fehlen würde; b) wenn der andre Theil zu einer infamirenden oder auch nur sonst nach der gemeinen Meinung schimpflichen Strafe durch ein rechtskräftiges Criminalerkenntniß verurtheilt worden; c) wenn derselbe der Verschwendung, Trunkenheit, Lüderlichkeit, oder sonst einem groben Laster ergeben ist: d) wenn er schon einmal geschieden, und in dem Scheidungsurtel für den schuldigen Theil erklärt worden ist; e) wenn er mit Anfällen vom schweren Gebrechen, der Schwindsucht, venerischen oder andern ansteckenden Krankheiten behaftet ist. Auch versagen Eltern und Großeltern ihre Einwilligung mit Grunde: wenn sie von dem andern Theile mit Beschimpfung oder Thätlichkeit gröblich beleidigt worden; oder, wenn die Kinder die nicht erbetene oder verweigerte Einwilligung durch heimliche Ehegelöbnisse, Entführung, oder andre unerlaubte Mittel, zu erzwingen gesucht haben.

Wenn der Vater eine Ehe, bei welcher es an seiner Einwilligung ermangelt, nicht gelten lassen will, so muß er dieses innerhalb sechs Monaten nach erhaltener Nachricht von Vollziehung der Ehe gerichtlich anzeigen.

301. Ehen, welche durch Gewalt, Zwang oder Betrug bewirkt, oder durch einen Irrthum in der Person selbst, oder in ihren bei Ehen dieser Art stillschweigend vorausgesetzten Eigenschaften veranlaßt worden, sind ungültig; werden sie aber freiwillig sechs Wochen nach dem gehobenen Zwange oder entdeckten Irrthum fortgesetzt, so bestehen sie. Ist eine solche Ehe kinderlos geblieben, so sind die Erben berechtiget, auf die Nichtigkeitserklärung einer solchen Ehe anzutragen.

302. Ist bei Schließung der Ehe eins der angeführten Ehegesetze wissentlich übertreten worden, so soll der schuldige Theil, außer der etwa sonst schon

verwirkten Strafe, nach Bewandtniß der Umstände, mit einer fiskalischen Geldbuße von zehn bis dreihundert Thalern, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, belegt werden.

303. Wenn ein Theil den andern durch Verschweigung oder Verheimlichung des obwaltenden Ehehindernisses, oder sonst durch betrügliche Vorspiegelungen, zur Schließung einer nichtigen Ehe verleitet hat, so muß der Schuldige den Unschuldigen schadlos halten.

304. Ein bloßes Eheversprechen zieht keine rechtliche Verbindlichkeit nach sich; es ist nur dann gültig, und es kann daraus auf Vollziehung der Ehe nur dann geklagt werden:

a) wenn es gerichtlich, oder vor einem Justizcommissario oder Notario geschlossen und niedergeschrieben worden. Gemeine Landleute können ihre Verlobungen vor Schulzen und Schöppen vollziehen, und niederschreiben lassen; oder: b) wenn mit beider Theile Bewilligung das Aufgebot schon erfolgt ist.

Ist wegen der Zeit zur Vollziehung der Ehe gar nichts bestimmt: so ist ein Theil auf den andern nur zwei Jahre lang zu warten verbunden. Ein Gleiches findet statt, wenn die Vollziehung der Ehe in unbestimmten Ausdrücken „nach Möglichkeit," oder "nach Gelegenheit," versprochen, oder wenn dieselbe der Willkühr eines oder des andern Theils ausdrücklich überlassen worden. Ist die Zeit zur Vollziehung der Ehe bestimmt, so muß binnen einem Jahre nach Ablauf derselben darauf geklagt werden; sonst geht das Recht verloren.

305. Außer diesen Fällen findet von einem gültigen Ehegelöbnisse wider den Willen des Andern der Rücktritt nur aus folgenden Gründen statt:

a) wegen solcher Umstände, aus welchen eine schon vollzogene Ehe getrennt werden könnte. Auch bloßer verdächtiger Umgang, geringere Thätlichkeiten, schimpfliche oder verächtliche Begegnung, wenn sie gleich zur Trennung einer schon vollzogenen Ehe noch nicht hinreichend wären, können dennoch den Rücktritt von einem Ehegelöbnisse begründen. b) Wegen eines solchen Fehlers in der Lebensart des Einen Verlobten, um welches willen Eltern ihre Einwilligung versagen könnten; c) wegen einer erst nach der Verlobung entdeckten ekelhaften, ansteckenden, besonders venerischen, imglei-

chen einer andern unheilbaren Krankheit des Einen Theils; d) wegen auffallender Häßlichkeit des Körpers, oder eines andern, Ekel und Widerwillen erregenden, Gebrechens, welches Ein Theil dem andern vor der Verlobung verheimlicht hat; e) wegen eines nach der Verlobung entdeckten Irrthums in Ansehung des Vermögens, wenn es den künftigen Eheleuten an dem nöthigen Auskommen fehlen würde; f) wegen eines jeden, auch nur in Ansehung des Vermögens, von einem Verlobten oder dessen Eltern verübten Betruges; g) wegen Veränderungen, welche nach der Verlobung in den persönlichen oder Vermögensumständen eines Verlobten sich ereignen, und von der Art sind, daß der Andre, wenn er den Fall hätte voraussehen können, das Ehegelöbniß wahrscheinlich nicht eingegangen sein würde. Dahin gehört auch die Religionsveränderung des andern Theils. h) Wenn ein Theil seine in dem Ehegelöbnisse oder Ehevertrage ausdrücklich übernommene Verbindlichkeit nicht erfüllen kann; i) wegen jeder spätern Verlobung des andern Theils.

306. Wer ohne rechtlichen Grund die Erfüllung eines Ehegelöbnisses beharrlich verweigert, oder sich selbst dazu außer Stand setzt, der verliert die dem andern Theile gemachten Geschenke; muß die von demselben erhaltenen zurückgeben, und alle wegen des Ehegelöbnisses aufgewendete Kosten ersetzen; außerdem aber den Unschuldigen mit dem vierten Theile desjenigen, was in dem Ehegelöbnisse, oder in einem besondern Ehevertrage, als Mitgabe, Gegenverhältniß oder Erbtheil ausgesetzt worden, abfinden. Ist keine dem Unschuldigen anzuweisende Abfindung vorhanden, so muß gegen den ohne rechtmäßigen Grund zurücktretenden Theil, nach Bewandtniß seines bewiesenen Leichtsinns und der zugefügten Kränkung, auf verhältnißmäßige Geld- oder Gefängnißstrafe erkannt werden.

307. Nöthigt ein Verlobter durch sein moralisches Verhalten nach der Verlobung den andern Theil zum Rücktritte; so kann letzterer die Entschädigung und Abfindung fordern. Bezieht sich die rechtmäßige Ursache des Rücktritts auf Umstände, welche schon vor der Verlobung vorhanden gewesen, und dem andern Theile nicht betrüglich verheimlicht worden sind: so kommt dem zurücktretenden Theile nur allein die bestimmte Entschädigung, nicht aber die Abfindung zu.

308. Wird ein Ehegelöbniß mit beider Theile Bewilligung, oder sonst aus rechtlichen Gründen getrennt, ohne daß Einem oder dem andern Theile ein Uebergewicht der Schuld zur Last fällt: so müssen die Geschenke von beiden Seiten zurückgegeben werden.

309. Wird die Erfüllung des Ehegelöbnisses durch den Tod des einen Verlobten verhindert, so hat der überlebende die Wahl: ob er die empfangenen Geschenke behalten, oder sie zurückgeben, und die seinigen wiederfordern wolle.

310. Das Aufgebot muß vor der Trauung hergehen, und in beider Verlobten Parochie mit Benennung des Standes, Vor- und Zunamens beider Theile und der Eltern der Braut geschehen, *) auch drei Sonntage hinter einander von der Kanzel verlesen werden, wenn keine Dispensation davon ertheilt ist. Eine Ausnahme machen plötzliche Todesgefahr, eine langwierige Reise in Angelegenheiten des Staates. Wer noch nicht Ein Jahr an seinem gegenwärtigen Wohnorte sich aufhält, muß auch in der Kirche seines vormaligen Wohnorts aufgeboten werden. Die Trauung muß innerhalb sechs Wochen nach dem letzten Aufgebot erfolgen. Nach Verlauf dieser Zeit ist das Aufgebot unkräftig und muß von Neuem wiederholt werden. Treten Krankheiten oder andere unvorhergesehene Hindernisse ein, so muß bei dem Konsistorium eine verhältnißmäßige Nachfrist nachgesucht werden. (Verord. vom 14. Januar 1804.)

311. Gesinde, welches noch nirgends einen festen Wohnsitz aufgeschlagen hat, muß sich außer seiner gegenwärtigen Parochie auch in dem Orte seiner Geburt, ohne Unterschied der Zeit seiner Entfernung von demselben, aufbieten lassen.

312. Wer Einspruch machen will, kann denselben nur auf ein älteres förmliches Ehegelöbniß, oder auf eine unter dem Versprechen der Ehe erfolgte Schwängerung gründen. Erklärt sich der angesprochene Theil, die den Anspruch machende Person nicht heirathen, sondern allenfalls nur nach den Gesetzen und

---

*) Es ist eine Injurie, wenn der Prediger bei der Proclamation der Braut, die keines unerlaubten, außerehlichen Umganges überwiesen ist, das Prädicat Jungfer nicht beilegt.

richterlichem Ermessen abfinden zu wollen; so muß er dieser Abfindung wegen annehmliche Sicherheit bestellen: alsdann aber kann mit dem fernern Aufgebote und der Trauung verfahren werden. Wird der Einspruch in der Folge ungegründet gefunden; so soll der Einsprechende als ein Injuriant nachdrücklich bestraft werden. Die Trauung gebührt in der Regel dem Pfarrer der Braut.

313. Wer, um die Gesetze des Landes unwirksam zu machen, in fremden Landen sich trauen läßt, wird, außer den Folgen der Nichtigkeit oder Ungültigkeit einer solchen gesetzwidrigen Ehe, mit fiskalischer Strafe belegt.

314. Die Kosten des Aufgebots, der Trauung und der Hochzeit tragen beide Eheleute gemeinschaftlich, wenn nicht ein Andres ausdrücklich veradredet, oder an dem Orte, wo die Braut wohnt, unter der Klasse, zu welcher sie gehört, hergebracht ist. Das Eigenthum der Hochzeitgeschenke wird beiden Theilen gemein, in sofern nicht der Geschenkgeber ein Andres ausdrücklich festgesetzt hat, oder aus der Beschaffenheit des Geschenks deutlich abzunehmen ist, daß es nur dem einen Theile bestimmt sein könne.

315 Eheleute sind schuldig, in allen Vorfallenheiten nach ihren Kräften sich wechselseitig Beistand zu leisten, vereint mit einander zu leben, die eheliche Treue nicht zu verletzen, und auch Handlungen, welche den Verdacht einer solchen Verletzung erregen könnten, zu vermeiden.

316. Der Mann ist das Haupt der ehelichen Gesellschaft, und sein Entschluß giebt in gemeinschaftlichen Angelegenheiten den Ausschlag. Er ist verbunden, seiner Frau standesmäßigen Unterhalt zu gewähren; jedoch muß sie mit dem nothdürftigen Unterhalte sich begnügen, wenn er den standesmäßigen nicht verschaffen kann. Er ist ferner schuldig und befugt, die Person, die Ehre und das Vermögen seiner Frau in und außer Gerichten zu vertheidigen, und sie kann ohne seine Zuziehung und Einwilligung mit andern keine Prozesse führen, sie müßten denn das durch Vertrag vorbehaltene Vermögen betreffen.

317. Die Frau überkommt durch die Ehe den Namen des Mannes, und nimmt Theil an den Rechten seines Standes, soweit dieselben nicht allein an seine

Person gebunden sind.*) Sie ist schuldig, dem Hauswesen des Mannes nach dessen Stande und Range vorzustehen; darf wider den Willen des Mannes für sich selbst kein besondres Gewerbe treiben, auch keine Verbindungen eingehen, wodurch seine Rechte auf ihre Person gekränkt werden.

318. Das Vermögen der Frau geht in die Verwaltung und den Nießbrauch des Mannes über, welcher davon die Lasten des Ehestandes bestreiten muß, und welches den Namen des Eingebrachten führt; ausgenommen dasjenige, was nach seiner Beschaffenheit dem Gebrauche der Frau gewidmet ist; imgleichen was durch Vertrag oder Verordnung eines Dritten ausdrücklich der Frau vorbehalten worden (receptitia). Hierzu gehört auch die bei Schließung der Ehe von dem Manne versprochene Morgengabe.

Je nachdem der Vertrag, wodurch der Vorbehalt geschehen ist, vor oder nach der Hochzeit geschlossen worden, muß die vorgeschriebene Form dabei beobachtet werden.

319. Was die Frau während der Ehe durch Fleiß und Geschicklichkeit erwirbt, erwirbt sie dem Manne. Was sie aber durch Erbschaft, Geschenke, oder Glücksfälle erhält, wächst dem Eingebrachten zu, in sofern es nicht zum gesetzlich vorbehaltenen Vermögen gehört, oder von dem Erblasser oder Geschenkgeber unter der Bedingung des Vorbehalts der Frau gewidmet worden. Auch Ersparnisse des Vorbehaltenen werden ein Theil desselben, wenn sie auf den Namen der Frau verschrieben, oder in ihrem Besitze geblieben sind.

320. Grundstücke und Gerechtigkeiten, welche zum Eingebrachten gehören, kann jedoch der Mann ohne die ausdrückliche Einwilligung der Frau, weder veräußern, noch verpfänden, noch sonst etwas dabei vornehmen, wodurch denselben eine bleibende dingliche Last aufgelegt würde.

321. Kapitalien, welche auf den Namen der Frau, ihrer Erblasser, oder Geschenkgeber geschrieben sind,

---

*) Wenn ein Adlicher, seines bessern Fortkommens wegen, nöthig findet, sich seines Adels zu begeben, oder ihn ruhen zu lassen und einen bürgerlichen Namen anzunehmen: so ist dessen Frau, sie mag selbst eine geborne Adliche sein oder nicht, keinesweges verbunden, sich dies gefallen zu lassen, sondern kann auf Ehescheidung klagen.

kann der Mann ohne Bewilligung der Frau nicht einziehen, verpfänden, veräußern, oder sonst abhänden bringen. Wird ein solches Kapital eingezogen; so ist er verbunden, solches anderweit auf den Namen der Frau, entweder bei sich selbst, oder bei einem Dritten, gegen hinlängliche Sicherheit zu belegen. Sind dergleichen Kapitalien ohne die Einwilligung der Frau eingezogen worden, so muß sie zwar deshalb zuvörderst an den Mann sich halten: kann sie aber von diesem nicht befriedigt werden, so ist sie von dem vorigen Schuldner, welcher ohne ihre Einwilligung gezahlt hat, Entschädigung zu fordern wohl befugt.

322. Hat die Frau ihre Einwilligung zur Veräußerung und Verpfändung eingebrachter Güter und Kapitalien, oder zur Einziehung der letztern aus unerheblichen Gründen verweigert; so kann selbige von dem obervormundschaftlichen Gerichte nach vorhergegangener Untersuchung der Umstände ergänzt werden.

323. Wenn der Mann Grundstücke besitzt: so kann die Frau, auch ohne besondre Einwilligung desselben, die wegen ihres Eingebrachten ihr zukommenden Rechte in dem Hypothekenbuche vermerken lassen; besondere Sicherheitsleistung aber nur alsdann fordern, wenn sich Umstände ereignen, welche die wahrscheinliche Besorgniß eines bevorstehenden Verlustes begründen; und so lange der Ehemann für den nach Verhältniß des Standes nothwendigen Unterhalt der Frau und der Kinder sorgt, kann ihm und seinen Gläubigern der Nießbrauch des Eingebrachten nicht entzogen werden.

Die Frau verliert das in den Gesetzen dem Eingebrachten vor andern Schulden beigelegte Vorzugsrecht, und steht allen andern Gläubigern des Mannes nach, wenn sie in dessen Abwesenheit sein Vermögen übel verwaltet, und dadurch zu seinem Verfalle Anlaß gegeben hat: imgleichen, wenn der Mann durch sie zu einer verschwenderischen Lebensart verleitet worden.

324. Hat eine Frau Schulden gemacht, ob ihr gleich von dem Manne das nöthige Geld zur Besorgung der Wirthschaft eingehändigt worden: so ist der Mann berechtigt, zur Verhütung künftiger Schulden dieser Art, richterliche Hülfe durch öffentliche Bekanntmachung nachzusuchen. Die von der Frau ohne Genehmigung des Mannes gemachten Schulden sind nur gültig:

a) wenn das vorbehaltene Vermögen der Ehefrau ihren Gläubigern ganz ins besondere haftet; b) wofern die Frau zu gewöhnlichen Haushaltungsgeschäften oder Nothdürften, Waaren oder Sachen auf Borg genommen; oder c) wenn sie das ihr übertragene Gewerbe in Abwesenheit des Ehemannes, obschon ohne nützliche Verwendung, verschuldet; oder d) soweit sie sonst bei der Krankheit oder Entfernung des Mannes, die ihm obliegenden Ausgaben bestritten; oder e) sonst seinen Nutzen befördert; oder f) wenn sie ein eigenes Gewerbe, welches Credit und Verlag erfordert, verschuldet hat.

325. Auch der Mann haftet für die Schulden der Frau, wenn in dem letzten Falle die Frau sich die Einkünfte ihres Gewerbes nicht ausdrücklich vorbehalten hat. Er haftet ferner ohne Einschränkung in den unter b. c. d. e. angeführten Fällen, imgleichen wenn er in die Schuld der Ehefrau, wofür kein Unterpfand haftet, ohne Vorbehalt gewilligt hat.

326. Wegen der Schuld vor der Heirath haftet das Vermögen und die Person der Frau ohne Einschränkung, der Mann aber kann wegen des verringerten Nießbrauchs Ersatz aus dem vorbehaltenen Vermögen fordern.

327. Was der Mann der Frau zum standesmäßigen Unterhalte an Kleidern oder andern Sachen gegeben hat, wird ein freies Eigenthum derselben; bei demjenigen aber, was die Frau an Juwelen, Gold, Silber, oder sonst zur Pracht, von dem Manne erhalten hat, gilt bei einer erfolgenden Absonderung des Vermögens die Vermuthung, daß ihr solches nur geliehen worden. Diese und andre dergleichen Schenkungen unter Eheleuten sind zwar wie unter Fremden gültig, doch können die Gläubiger des in Concurs versunkenen Ehegatten Schenkungen, die auf einer bloßen Freigebigkeit beruhen, widerrufen. Wenn jedoch erhellet, daß die Schenkung zu einer Zeit geschehen ist, da der schenkende Ehegatte noch nicht über sein Vermögen verschuldet war, so ist der Widerruf nur in sofern zulässig, als die geschenkte Sache in dem Vermögen des beschenkten Ehegatten vorhanden ist, oder dieser im Besitz eines durch die Schenkung erlangten Vortheils sich noch wirklich befindet.

Tren-

Trennung der Ehe durch den Tod und durch richterlichen Ausspruch.

Th. II Tit. 1.

328. Wird die Ehe durch den Tod getrennt: so muß der überlebende Ehegatte den verstorbenen anständig begraben lassen, und wenn die Begräbnißkosten aus dem Nachlasse nicht bestritten werden können, deren Bezahlung übernehmen.

Die Wittwe kann ein ganzes, der Wittwer aber ein halbes Jahr trauern.

Ist die Erbfolge weder durch Verträge, noch durch letzte Willensverordnungen bestimmt: so wird nach den Gesetzen des letzten persönlichen Gerichtsstandes des Verstorbenen verfahren. Haben die Eheleute während der Ehe ihren Wohnsitz verändert, so hat der Ueberlebende die Wahl: ob er nach den Gesetzen des letzten persönlichen Gerichtsstandes des Verstorbenen, oder nach den Gesetzen desjenigen Orts, wo die Eheleute zur Zeit der vollzogenen Heirath ihren ersten Wohnsitz genommen haben, erben wolle.

Bei Absonderung des Nachlasses von dem eigenthümlichen Vermögen des überlebenden Ehegatten kommt dem Manne, dessen Erben oder Gläubigern, im zweifelhaften Falle die Vermuthung zu statten, daß das Vorhandene zu seinem Vermögen gehöre. Es ist daher rathsam, daß die Frau oder deren Erben sich im Voraus mit dem nöthigen Beweise über ihr Vermögen versehen.

Was von eingebrachten Sachen noch in Natur vorhanden, muß von der Frau oder ihren Erben, so wie es ist, zurückgenommen werden, da der Mann nur für eine aus Bosheit oder grober Unvorsichtigkeit verursachte Verschlimmerung haftet. Sachen, die durch den Gebrauch während der Ehe abgenutzt und verbraucht worden, dürfen von dem Manne oder dessen Erben in der Regel nicht ersetzt werden. Hat aber der Mann an die Stelle der nicht mehr vorhandenen Stücke andre angeschafft, so können die Frau, oder deren Erben, die letztern statt der eingebrachten zurücknehmen. Baar eingebrachte Gelder, müssen in gleichguter Münzsorte, wie sie der Mann erhalten hat, zurückgegeben, und von dem Ablauf des Quartals, in welchem die Trennung der Ehe durch den Tod erfolgt ist, verzinset werden.

Wenn der Mann in dem eingebrachten Grundstücke

der Frau Verbesserungen macht, und es seine Absicht ist, die darauf verwendeten Kosten, bei dereinst erfolgender Trennung der Ehe, für sich oder seine Erben zurück zu fordern; so muß er dafür sorgen, daß die Frau gerichtlich, oder doch schriftlich, mit Zuziehung eines ihrer nächsten Verwandten, oder eines andern wirthschaftskundigen Beistandes, in die Verwendung dieser Kosten willige.

329. Erhebliche Gründe zur Ehescheidung, oder Trennung der Ehe durch richterlichen Ausspruch, sind: a) Ehebruch, Sodomiterei, und andere unnatürliche Laster; auch unerlaubter Umgang, wodurch eine dringende Vermuthung der verletzten ehelichen Treue begründet wird. *) Bloßer Verdacht ist nur alsdann hinreichend, wenn dem beschuldigten Ehegatten, auf Anrufen des andern, der fernere Umgang mit der verdächtigen Person gerichtlich untersagt worden, und derselbe solchen dieses Verbots ungeachtet fortsetzt. **) b) Bösliche Verlassung. Die bloße Veränderung des bisherigen Aufenthalts ist für eine bösliche Verlassung noch nicht zu achten; vielmehr ist, wenn der Mann einen neuen Wohnort wählt, die Frau ihm dahin zu folgen verbunden; ausgenommen wenn der Mann wegen begangener Verbrechen, oder sonst

---

*) Dringend wird der Verdacht nicht durch die Aussage zweier Weibspersonen, wovon jede zum Beischlaf eingeladen sein, ihn jedoch verweigert haben will. Unter Umgange wird hier ein geflissentliches Aufsuchen des geliebten Gegenstandes verstanden.

**) Anmerkung. Ob Ehebruch in der Trunkenheit begangen, scheide, scheint unbedingt zu bejahen zu sein.

Im L. R. Thl. 2. Tit. 1. § 671. heißt es: „wenn aber die Frau des Ehebruchs sich schuldig gemacht hat, so kann sie unter dem Vorwande, daß dem Manne ein gleiches Versehn zur Last falle, der Scheidung nicht widersprechen;" dagegen sagt der §. 719: „wenn der auf die Scheidung dringende Ehegatte den andern, welcher die Ehe fortsetzen will, zu denjenigen Vergehungen, worauf die Klage gegründet wird, durch sein unsittliches Betragen selbst veranlaßt: so findet die Scheidungsklage nicht statt."

Diese §§. sind folgendermaßen zu vereinigen: Haben nämlich beide Eheleute bloß aus Versehn, oder aus vorübergehender Leidenschaft gefehlt, so tritt der erste §. ein. Wenn aber z. B. der Mann der Frau deutlich zu verstehn gegeben, daß Eheleute in diesem Punkte sich nicht geniren müssen, wenn er freche Handlungen an andern Weibspersonen in Gegenwart der Frau verübt, mit ihnen ohne Schaam in fortgesetztem Ehebruche lebt, und sich also einer lüderlichen Lebensart ergiebt, so kann alsdann der §. 719 und 750 Anwendung finden.

wider die Gesetze, sich aus den königlichen Landen entfernt hat: wenn der Frau die Pflicht, dem Manne zu folgen, durch einen vor der Heirath geschlossenen Vertrag erlassen worden. In keinem Fall ist der Mann die Frau, welche sich eigenmächtig und ohne rechtmäßiden Grund von ihm getrennt hat, wenn sie in der Folge zurückkehrt, eher anzunehmen schuldig, als bis sie ihren inzwischen geführten unbescholtenen Wandel durch glaubhafte Zeugnisse nachgewiesen hat. *) c) Halsstarrige und fortdauernde Versagung der ehelichen Pflicht; **) imgleichen, wenn ein Ehegatte, durch sein Betragen bei oder nach der Beiwohnung, die Erreichung des gesetzmäßigen Zweckes derselben vorsätzlich hindert. d) Ein, auch während der Ehe erst entstandenes, gänzliches und unheilbares Unvermögen zur Leistung der ehelichen Pflicht; so wie auch andre unheilbare Gebrechen, welche Ekel und Abscheu erregen, oder die Erfüllung der Zwecke des Ehestandes gänzlich verhindern. e) Raserei und Wahnsinn, in welche ein Ehegatte verfällt, wenn sie über ein Jahr ohne wahrscheinliche Hoffnung zur Besserung fortdauern. f) Wenn ein Ehegatte dem andern nach dem Leben getrachtet, oder solche Thätlichkeiten an ihm verübt hat, welche dessen Leben oder Gesundheit in Gefahr setzen. Ein gleiches gilt von groben und widerrechtlichen Kränkungen der Ehre oder der persönlichen Freiheit des andern Ehegatten. Wegen bloß mündlicher Beleidigungen oder Drohungen, imgleichen wegen geringer Thätlichkeiten, sollen Eheleute gemeinen Standes nicht geschieden werden ***). g) Unverträglichkeit und Zanksucht,

---

*) Die Ehefrau eines entwichenen Soldaten ist sofort, ohne Abwartung einer Frist, auf Trennung der Ehe anzutragen berechtiget. Wenn aber die Frau sich entfernt hat, so soll nur in besondern Fällen und bei obwaltenden vorzüglich dringenden Umständen, das Consistorium von der Vorschrift des allgemeinen Landrechts zu dispensiren, und den Scheidungsprozeß noch vor Ablaufe der bestimmten Frist zu veranlassen berechtigt seyn.

**) Die Versagung der ehelichen Pflicht wird von den Rechtsgelehrten eine unsichtbare Verlassung genannt. Wegen Präpotenz findet wohl keine Klage statt.

***) Ein Züchtigungsrecht hat der Mann über die Frau eigentlich nicht; doch rügt der Richter geringe Realinjurien oder Thätlichkeiten nicht von Amts wegen.

wenn sie zu einem solchen Grade der Bosheit steigen, daß dadurch des unschuldigen Theils Leben oder Gesundheit in Gefahr gesetzt wird. h) Grobe Verbrechen gegen Andre, wegen welcher ein Ehegatte harte und schmähliche Zuchthaus- oder Festungsstrafe nach Urtel und Recht erlitten hat; imgleichen, wenn ein Ehegatte den andern solcher Verbrechen vor Gericht, gegen besseres Bewußtsein, fälschlich beschuldigt. i) Wenn ein Ehegatte durch vorsätzliche unerlaubte Handlungen den andern in Gefahr bringt, Leben, Ehre, Amt oder Gewerbe zu verlieren. k) Wenn ein Ehegatte ein schimpfliches Gewerbe ergreift. l) Trunkenheit, Verschwendung, oder unordentliche Wirthschaft des einen Ehegatten, wenn derselbe die zu seiner Besserung getroffenen richterlichen Veranstaltungen vereitelt, und in seinen Unordnungen beharrlich fortfährt. m) Mangel an Unterhalt, wenn der Mann durch begangene Verbrechen, Ausschweifungen, oder unordentliche Wirthschaft, sich selbst außer Stand gesetzt hat, die Frau zu ernähren, oder beharrlich fortfährt, der Frau den Unterhalt zu versagen, ungeachtet er vom Richter durch Zwangsmittel dazu angehalten worden. n) Wegen Uebergang zu einer solchen Religion, welche den Anfang der Ehe gehindert haben würde. o) Wenn der Mann sich seines Adels begiebt. p) Wechselseitige Einwilligung, wenn kinderlose Eheleute wenigstens vier Jahre hintereinander in einer unfruchtbaren Ehe gelebt haben, oder sonst nach den Umständen keine wahrscheinliche Hoffnung zur Erzeugung von Kindern vorhanden ist. Außer diesen Fällen ist weder die Einwilligung beider Theile, noch die bloß einseitig behauptete unüberwindliche Abneigung, für eine rechtmäßige Scheidungsursache zu achten. Doch soll dem Richter erlaubt sein, in besondern Fällen, wenn actenmäßig der Widerwille so heftig und tief gewurzelt ist, daß zu einer Aussöhnung und zur Erreichung der Zwecke des Ehestandes gar keine Hoffnung übrig bleibt, eine solche unglückliche Ehe zu trennen, zugleich aber denjenigen Ehegatten, welcher solchergestalt ohne eigentlichen gesetzmäßigen Grund wider Willen des Andern auf der Scheidung beharrt, in die Ehescheidungsstrafe zu verurtheilen.

330. Die Scheidung findet nicht statt, wenn das Vergehen, weswegen die Scheidung nachgesucht wird, von dem beleidigten Ehegatten ausdrücklich verziehen

ist. Als eine stillschweigende Verzeihung gilt zwar nicht die bloße Leistung der ehelichen Pflicht, wohl aber die Fortsetzung der Ehe, wenn sie Ein Jahr nach erhaltener überzeugender Kenntniß von einem solchen Vergehen fortgedauert hat. *)

331. Während des Scheidungsprozesses kann Ein Theil wider den Willen des andern sich von demselben nicht eigenmächtig absondern. Wenn aber die Scheidung aus Gründen gesucht wird, die eine dem Leben oder der Gesundheit des klagenden Theils drohende Gefahr enthalten, und diese Gründe einigermaßen bescheinigt sind: so kann bei dem Richter die Erlaubniß gesucht werden, daß die Parteien während des Prozesses von einander getrennt leben. Die Kosten des Prozesses muß der Mann auf Verlangen der Frau aus ihrem Eingebrachten, und in dessen Ermangelung aus eignen Mitteln vorschießen.

332. Ist die Frau ausdrücklich für den schuldigen Theil erklärt, so darf sie den Namen des Mannes wider dessen Willen nicht ferner führen, und fällt in den vor der Ehe gehabten Stand zurück. Ist sie nicht für den schuldigen Theil erklärt worden, so hat sie die Wahl, ob sie den Namen des geschiedenen Mannes beibehalten, oder ob sie ihren vorigen Geschlechts- oder Wittwennamen wieder annehmen will.

333. Wird bei dem Scheidungsprozesse kein Uebergewicht der Schuld des einen Ehegatten ausgemittelt: so nimmt die Frau ihr Vermögen zurück; jeder Theil behält die von dem andern vor, bei, oder während der Ehe ihm gemachten Geschenke; und die Hochzeitsgeschenke, die nicht einem oder dem andern Ehegatten allein zugedacht worden, werden für gemeinschaftlich angesehen.

Wird die Ehe wegen Wahnsinns oder Raserei des einen Theils getrennt: so bleibt der andre Ehegatte verpflichtet, für die nach Verhältniß des Standes nothdürftige Verpflegung des Unglücklichen, in so-

---

*) Obiges ist so zu verstehn: in sofern nicht nach der Versöhnung neue Vergehungen, gleicher oder auch andrer Art, bei dem beleidigten Gatten von neuem den Entschluß sich scheiden zu lassen, erregen. Nach verziehenen groben Mißhandlungen, werden künftig wohl auch bloße geringe neue Thätlichkeiten unter Leuten gemeinen Standes eine rechtliche Scheidungsursache.

fern ihm dieselbe aus eigenen Mitteln nicht verschafft werden kann, nach seinem Vermögen und Kräften zu sorgen. Ein Gleiches findet statt, wenn ein Ehegatte, wegen eines dem andern während der Ehe unverschuldet zugestoßenen Unvermögens zur Leistung der ehelichen Pflicht, oder wegen eines andern unverschuldeten körperlichen Gebrechens, die Scheidung gesucht hat.

Ist in dem Scheidungsprozesse der Eine Ehegatte für den schuldigen Theil erklärt worden: so genießt der Unschuldige alle Begünstigungen, welche das Gesetz bei erfolgendem Todesfalle des einen Ehegatten dem überlebenden beilegt; er behält die empfangenen Brautgeschenke, welche mit den von einem dritten gemachten Hochzeitgeschenken nicht zu verwechseln sind, und kann die noch vorhandenen gegebenen zurückfordern; auch kann er die während der Ehe gemachten Schenkungen widerrufen. Außerdem ist der schuldige Ehegatte den unschuldigen wegen der künftigen Erbfolge aus seinem Vermögen abzufinden schuldig.

Statt der Abfindung kann die Frau standesmäßige Verpflegung bis an ihren Tod aus den Mitteln des schuldigen Mannes fordern. Diese Befugniß steht auch dem unschuldigen Ehemanne zu, wenn er wegen Alters, Krankheit, oder andrer Unglücksfälle, sich seinen Unterhalt selbst zu verdienen nicht im Stande ist. Kann der schuldige Ehegatte dem unschuldigen weder Abfindung noch Verpflegungsgelder gewähren: so soll ersterer für die Vergehungen, wodurch er zur Scheidung Anlaß gegeben hat, nach Verhältniß der Größe und Schwere derselben, und nach Bewandtniß der übrigen vorkommenden Umstände, mit Gefängniß oder Strafarbeit auf 14 Tage bis 3 Monat belegt werden.

Sind Kinder aus der Ehe vorhanden: so muß der schuldige Theil ihnen so viel aussetzen, als ihr Pflichttheil betragen würde, wenn die Ehe durch seinen Tod getrennt worden wäre. Findet sich bei der Scheidung, daß beide Eltern in gleichem Grade schuldig sind: so muß den Kindern ihr Pflichttheil aus beider Vermögen angewiesen werden. Dieser den Kindern ausgesetzte Pflichttheil wird das Eigenthum derselben; doch bleibt demjenigen, aus dessen Vermögen der Aussatz geschehen ist, die Verwaltung und der Nießbrauch davon auf lebenslang.

Von der Ehe zur linken Hand.

334. Die Ehe zur linken Hand hat allein die natürlichen und moralischen, aber nicht die bürgerlichen Zwecke und Wirkungen einer vollgültigen Ehe. Sie giebt der Hausfrau und den Kindern nicht Namen, Rang und Familienrechte des Mannes; dem Manne nicht die bürgerlichen und Familienrechte auf das Vermögen der Frau und der Kinder. Die Frau behält ihren vorigen Stand, und die Kinder treten in den ihrigen.

Diese Ehe kann nur zum Besten der Kinder aus einer vorigen Ehe, oder wegen Unvermögens zum standesmäßigen Unterhalte einer Familie, geschlossen, und es müssen diese Gründe dem Landesherrn, zur Auswirkung der Erlaubniß dazu, bescheinigt werden.

Nur Mannspersonen höhern Standes können unter den angeführten Umständen mit Frauenspersonen von niedrigerm Stande eine dergleichen Ehe schließen. Es muß nothwendig dabei ein von dem Landesjustizcollegium der Provinz zu bestätigender Ehecontract vorausgehen, und in diesem, auf den Fall einer Trennung der Ehe, eine Abfindung bestimmt werden.

335. Alles was die Schließung einer Ehe überhaupt hindert, das steht auch einer Ehe zur linken Hand entgegen, nur die Ungleichheit des Standes macht hier kein Hinderniß. — In Ansehung des Aufgebots ist es hinreichend, wenn von einem jeden Theile bekannt gemacht wird, daß derselbe eine eheliche Verbindung schließen wolle; vollzogen wird die Ehe durch die wirkliche Trauung an die linke Hand.

336. Alle Rechte und Pflichten, welche bei der vollgültigen Ehe statt finden, gelten, bis auf obige Ausnahme, auch bei der Ehe zur linken Hand.

337. Während der Ehe kann der Mann seiner Frau zur linken Hand keine Geschenke machen, so lange Kinder oder Enkel aus einer vollgültigen Ehe vorhanden sind; was er ihr an Kleidern, Wäsche, oder sonst zu einem ihrem Stande gemäßen Unterhalte giebt, kann hierher nicht gerechnet werden. Der Mann darf die Frau zur linken Hand nur ihrem Stande gemäß begraben lassen, und die Frau darf wegen des verstorbenen Mannes die Trauer nur nach ihrem Stande anlegen. Wegen der Erbfolge treten die oben bemerkten Grundsätze ein. Die Trennung einer Ehe zur linken

Hand kann durch richterlichen Ausspruch, und in eben den Fällen erfolgen, in welchen eine vollgültige Ehe getrennt werden kann; doch sind Vergehungen, welche zwischen andern Eheleuten die Trennung der Ehe nur in einem höhern Grade begründen können, auch in einem mindern Grade schon hinreichend, den Mann zum Antrage auf Scheidung einer Ehe zur linken Hand zu berechtigen. Auch muß der Richter, wenn die Frau wegen bloß mündlicher Beleidigungen oder geringerer Thätlichkeiten die Scheidung verlangt, auf die Verschiedenheit des Standes billige Rücksicht nehmen. Wird die Frau für den schuldigen Theil erkannt, so verliert sie die gerichtlich versprochene Abfindung; desgleichen die Braut- und andere Geschenke, so fern sie noch vorhanden sind, jedoch Kleider, Wäsche und was sonst zum Unterhalt gehört, ausgenommen. Ist der Mann der schuldige Theil, so soll die der Frau gebührende Abfindung nach richterlichem Ermessen bestimmt und allenfalls bis auf das Doppelte der im Ehecontracte verschriebenen Summe erhöhet werden.

338. Ueber die Kinder aus der Ehe zur linken Hand hat der Vater nur die natürlichen, aber nicht die bürgerlichen väterlichen Rechte. Auch findet auf ihren Nachlaß nur von der Mutter, aber nicht von des Vaters Seite, die gesetzliche Erbfolge statt. Dagegen haben die Kinder, außer der Abfindung, auch ein eingeschränktes Successionsrecht auf das Vermögen des Vaters, wenn dieser keine Kinder aus einer Ehe zur rechten Hand erhalten hat. Als Mitglieder der väterlichen Familie sind sie nicht zu betrachten.

Von den wechselseitigen Rechten und Pflichten der Eltern und Kinder, und von der väterlichen Gewalt. Thl. II. Tit. 2.

339. Die Gesetze begründen die Vermuthung, daß Kinder, die während einer Ehe erzeugt und geboren werden, von dem Mannn erzeugt sind, und sie nehmen auch nach getrennter Ehe, zum Vortheil der ehelichen Kinder, 210 Tage für den kürzesten und 302 Tage für den längsten Termin der Schwangerschaft an. Fällt nach dieser Berechnung der Anfang der Schwangerschaft in die Zeit der Ehe: so ist das Kind für ehelich zu achten, wenn es auch nach Trennung der Ehe, durch Tod oder richterliches Erkenntniß, geboren wurde;

wofern nur nicht die Wittwe eines nach des Mannes Tode mit Mannspersonen gepflogenen verdächtigen Umgangs überführt, und zugleich aus der Beschaffenheit des zu frühzeitig gebornen Kindes nachgewiesen wird, daß der Zeitpunkt seiner Erzeugung, nach dem ordentlichen Laufe der Natur, nicht mehr in die Lebenszeit des Ehemannes treffe. Erfolgt die Geburt selbst während der Ehe, so wird in der Regel auf den Anfang der Schwangerschaft nicht weiter geachtet, vielmehr hebt die nachfolgende Ehe den Mangel der ehelichen Geburt Fällt nach obiger Regel der Anfang der Schwangerschaft in die Zeit der Ehe, so wird der Ehemann nur alsdann von den Pflichten dee Vaterschaft befreiet, wenn er nachweiset, er sei schon am 302ten Tage vor der Geburt des Kindes zur Zeugung ganz unfähig, oder vom 302ten bis zum 210ten Tage vor der Geburt des Kindes dergestalt beständig von der Mutter entfernt gewesen, daß er ihr die eheliche Pflicht nicht habe leisten können. Auch dieser Beweis, so wie überhaupt der Einwand, daß das in der Ehe geborne Kind nicht für ein eheliches zu achten sei, findet nur statt, wenn der Mann oder dessen Erben, welche zu Führung eines gleichen Beweises berechtigt sind, binnen Jahresfrist nach der Geburt des Kindes, die Rechtmäßigkeit desselben gerichtlich anfechten. Weder das Zeugniß der Mutter, noch der Beweis, daß sie zur Zeit der Schwängerung die Ehe gebrochen habe, bringt das Kind um die Rechte der ehelichen Geburt. Hat der Mann das Kind ausdrücklich oder stillschweigend für das seinige anerkannt, so können die Verwandte nicht in Rücksicht der Erbschaft, sondern nur wegen des Lehns und Fideicommisses, und auch dieserhalb nur binnen drei Jahren nach dem Tode des angeblichen Vaters, dem Kinde die eheliche Geburt streitig machen.

Nach dem Tode eines Ehemannes können die Erben von der Wittwe Erklärung fordern, ob sie sich für schwanger hält. Behauptet oder vermuthet die Wittwe eine Schwangerschaft, so können die Erben verlangen, daß auf ihre Kosten der Wittwe eine anständige Gesellschafterin zugeordnet werde. Bleibt nach Ablauf von 5 Monaten seit des Mannes Tode die Wittwe bei der Angabe einer Schwangerschaft: so muß sie auf Verlangen der Erben Untersuchung durch eine Hebamme gestatten. Ein gleiches muß geschehen, sobald die Wittwe

eine anfänglich nicht bemerkte noch vermuthete Schwangerschaft angiebt. Ist die Wirklichkeit der Schwangerschaft ausgemittelt, so steht den Erben frei, die Aufsicht durch die Gesellschafterin bis zur Entbindung, oder bis zum Ablauf des gesetzmäßigen Termins fortsetzen zu lassen. Außerdem können sie verlangen, daß eine von dem Gerichte auf ihre Kosten zu bestellende ehrbare Matrone bei der Entbindung zugezogen werde. Die Hebamme sowohl als die Gesellschafterin, imgleichen die Hausgenossen der Wittwe, müssen, wenn die Entbindung herannahet, dafür sorgen, daß die vom Gerichte bestellte Matrone in Zeiten herbeigerufen werde. Eine Wittwe, welche gegen diese gesetzlichen Vorschriften ihre Schwangerschaft oder Niederkunft aus Vorsatz verheimlicht, soll um den vierten Theil alles dessen, was sie aus dem Nachlasse des Mannes erbt, zum Vortheile der Verwandten bestraft werden.

340. Wird eine Ehe durch richterlichen Ausspruch getrennt, so hat das nachgeborne Kind die Rechte eines ehelichen, wenn es bis zum 302ten Tage nach rechtskräftig erkannter Scheidung zur Welt gekommen. Will der geschiedene Mann das Kind nicht für das seinige erkennen: so muß er bei Verlust seines Rechts binnen Jahresfrist nach erhaltener Nachricht von der Geburt desselben, sich darüber gerichtlich erklären; auch steht ihm frei, die den Erben nachgelassenen Sicherheitsmaaßregeln vorzukehren.

341. Die aus einer gültigen Ehe zur rechten Hand erzeugten Kinder führen den Namen des Vaters, und erlangen die Rechte seiner Familie und seines Standes, in sofern letztere durch die bloße Geburt fortgepflanzt werden. Sie sind beiden Eltern Ehrfurcht und Gehorsam schuldig, auch verbunden, die Eltern in Unglück und Dürftigkeit nach ihren Kräften und Vermögen zu unterstützen, und besonders in Krankheiten deren Pflege und Wartung zu übernehmen. Sie sind ferner schuldig, den Eltern in deren Wirthschaft und Gewerbe nach ihren Kräften hülfreiche Hand zu leisten: es darf aber dadurch die zu ihrem Unterrichte und ihrer Ausbildung nöthige Zeit ihnen nicht entzogen werden.

342. Beide Eheleute müssen für standesmäßigen Unterhalt und Erziehung der Kinder mit vereinigten Kräften Sorge tragen; hauptsächlich muß der Va-

ter die Kosten der Verpflegung hergeben, die Mutter aber körperliche Pflege und Wartung, so lange die Kinder deren bedürfen, selbst oder unter ihrer Aufsicht besorgen. Eine gesunde Mutter ist ihr Kind selbst zu säugen verpflichtet. Wie lange dies geschehen soll, hängt von der Bestimmung des Vaters ab, doch muß er sich, so fern die Gesundheit der Mutter oder des Kindes darunter leiden sollte, dem Gutachten der Sachverständigen unterwerfen.

343. Vor zurückgelegtem vierten Jahre kann der Vater das Kind wider den Willen der Mutter ihrer Aufsicht und Pflege nicht entziehen; es wäre denn, daß es der Mutter an Kräften oder an Willen fehlte, ihrer Obliegenheit ein Genüge zu leisten. In streitigen Fällen wird die Sache von dem vormundschaftlichen Gericht entschieden.

344. Die Anordnung der Art, wie das Kind erzogen werden soll, kommt hauptsächlich dem Vater zu. Dieser muß vorzüglich dafür sorgen, daß das Kind in der Religion und nützlichen Kenntnissen den nöthigen Unterricht nach seinem Stande und Umständen erhalte. Sind die Eltern verschiedenen Glaubensbekenntnissen zugethan: so müssen, bis nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre, die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter aber in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter unterrichtet werden. Nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre hingegen, steht es lediglich in der Wahl der Kinder, zu welcher Religionspartei sie sich bekennen wollen. Auch wenn das Kind eine andre als die Religion beider Aeltern wählt, wird dadurch in den Rechten und Pflichten der Eltern wegen Erziehung, Verpflegung und Versorgung nichts geändert.

345. Die Eltern sind berechtigt, zur Bildung der Kinder alle der Gesundheit derselben unschädliche Zwangsmittel zu gebrauchen. Finden sie diese nicht hinreichend, so muß ihnen das vormundschaftliche Gericht auf gebührendes Anmelden hülfreiche Hand leisten. Sollten Eltern ihre Kinder grausam mißhandeln, oder zum Bösen verleiten, oder ihnen den nöthigen Unterhalt versagen: so muß das vormundschaftliche Gericht die Erziehung derselben, auf Kosten der Eltern, andern zuverlässigen Personen anvertrauen.

346. Die Eltern sind schuldig, ihre Kinder zu künftigen brauchbaren Mitgliedern des Staats in einer nütz-

lichen Wissenschaft, Kunst, oder einem Gewerbe, vorzubereiten. Die Bestimmung der künftigen Lebensart der Söhne hängt zunächst von der Beurtheilung des Vaters ab; er muß aber dabei auf die Neigung, Fähigkeiten und körperlichen Umstände des Sohnes vorzügliche Rücksicht nehmen. Bis nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre muß sich der Sohn den Anordnungen des Vaters schlechterdings unterwerfen; alsdann aber kann, bei fortdauernder gänzlicher Abneigung des Sohnes gegen die Lebensart, wozu der Vater ihn zwingen will, das vormundschaftliche Gericht die Sache untersuchen, und das weitere verfügen.

347. Den aus Verbrechen der Kinder entstehenden Schaden muß der Vater aus eigenem Vermögen vertreten:

a) wenn er die unerlaubte Handlung veranlaßt, oder das Kind durch sein Beispiel dazu verleitet, oder nachher seine Billigung erklärt hat; b) wenn er den entstandenen Schaden nicht verhütet hat, da es doch in seinem Vermögen gestanden hätte; c) wenn er den Unterricht, die Erziehung und die Aufsicht über die Kinder gröblich vernachlässigt hat.

Auch die Mutter haftet in diesen Fällen für den aus dem Verbrechen des Kindes entstandenen Schaden.

348. Das Vermögen der Kinder wird in das freie und nicht freie eingetheilt. Von dem nicht freien Vermögen gebührt dem Vater, so lange die väterliche Gewalt dauert, die Verwaltung und der Nießbrauch. Ueber das freie Vermögen hingegen hat der Vater bloß eine vormundschaftliche Verwaltung; und auch diese nur so lange, als das Kind noch minderjährig, oder sonst seinen Sachen selbst vorzustehn unfähig ist.

349. Zum freien Vermögen der Kinder gehört:

a) alles, was sie, außerhalb des Betriebes der väterlichen Geschäfte, durch Fleiß und Geschicklichkeit erwerben, in Kriegs- oder Civildiensten vor sich bringen, oder bei Gelegenheit derselben von ihren Eltern oder Andern zur Ausrüstung oder Beihülfe erhalten; b) die Belohnungen ihres Fleißes und ihrer Geschicklichkeit, die ihnen von den Eltern, oder auch von Andern ertheilt worden; c) Geschenke und Vermächtnisse, die ihnen aus Erkenntlichkeit für geleistete Dienste, oder für erwiesene Gefälligkeiten zufließen;

d) was sie von demjenigen ersparen, das ihnen von den Eltern zu ihrem Unterhalte außer dem väterlichen Hause, oder sonst zu ihren Ausgaben angewiesen worden; e) was ihnen von Eltern, Verwandten oder Fremden, unter der ausdrücklichen Bestimmung, daß es dem väterlichen Nießbrauche nicht unterworfen sein solle, zugewendet wird.

350 Alles andre, was den Kindern durch bloße Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnisse oder Glücksfälle zukommt, gehört zu ihrem nicht freien Vermögen; auch die Patengeschenke werden dazu gerechnet.

351. Sicherheitsbestellung für das seiner Verwaltung anvertraute Vermögen kann dem Vater nur alsdann abgefordert werden,

a) wenn er auf Behandlung oder Indult seiner Gläubiger anträgt; wenn Sequestration seiner Grundstücke, oder Auspfändung seiner Mobilien verhängt, oder Wechselexecution gegen ihn vollstreckt wird; oder wenn er sonst offenbar in Verfall seines Vermögens zu gerathen anfängt; b) wenn er wegen eines Amts, einer Kasse, oder Pachtung, dem Fiscus oder einer andern mit fiskalischen Rechten versehenen Anstalt verhaftet ist; oder dergleichen Amt, Kasse oder Pachtung auch erst nachher, da er das Vermögen der Kinder schon erhalten hat, übernimmt; c) wenn er zu der Zeit, da das Vermögen der Kinder in seine Verwaltung gelangt, schon in den Diensten einer andern öffentlichen Anstalt steht, welcher die Gesetze das Vorrecht der vierten Klasse in den Gütern ihrer Kassenbedienten und Administratoren einräumen.

Jeder Vater, welcher Vermögen von seinen Kindern in Händen hat, muß, sobald der Fall eintritt, da er nach den Gesetzen besondere Sicherheit dafür zu bestellen verbunden ist, es dem vormundschaftlichen Gerichte selbst anzeigen. Er wird seines Nießbrauchs verlustig, wenn er diese Pflicht mit Vorsatz verabsäumt. Außerdem ist die Mutter, oder in deren Ermangelung der nächste Verwandte, zu der dem vormundschaftlichen Gerichte zu machenden Anzeige befugt, wenn die Kinder noch minderjährig sind.

352. Die väterliche Gewalt wird aufgehoben,

a) wenn ein Sohn, nach erlangter Großjährigkeit, eine eigene, von den Eltern abgesonderte, Wirth-

schaft errichtet, ein eigenes Gewerbe treibt, oder ein öffentliches Amt bekleidet; b) wenn eine Tochter unter ertheilter oder von dem Richter ergänzter Einwilligung des Vaters heirathet. Eine unverheirathete Tochter kann, auch wenn sie großjährig ist, nicht anders, als durch ausdrückliche Erklärung, der väterlichen Gewalt entlassen werden; c) wenn der Vater wegen grober Verbrechen zu harter und schmählicher Zuchthaus- oder Festungsarbeit, zu zehnjährigem oder lebenswierigem Gefängnisse, oder zur Landesverweisung verurtheilt worden; d) wenn er ohne Vorwissen des Staates, um sich seinen Unterthanspflichten zu entziehen, aus den Königlichen Staaten entweicht; e) wenn er vorsätzlicher Weise die Kinder hülflos und ohne Aufsicht verlassen hat; f) durch den Tod des Vaters.

353. Nach aufgehobener väterlicher Gewalt ist der Vater schuldig, dem Kinde das bisher unter seiner Verwaltung gestandene eigenthümliche Vermögen desselben herauszugeben, und der väterliche Nießbrauch nimmt ein Ende.

354. Söhne, welche eine abgesonderte Wirthschaft anfangen, müssen zu deren ersten Einrichtung, und zur Anschaffung der Geräthschaften, welche zum Betriebe ihres Gewerbes unentbehrlich sind, mit einer Ausstattung versehen werden. Auch den heirathenden Töchtern gebührt dergleichen Ausstattung, so weit dieselbe zur Hochzeit und zur ersten Einrichtung ihres Hauswesens erforderlich ist.

355. Haben die Kinder eigenes Vermögen, so können die Kosten der Ausstattung aus selbigem genommen werden. So weit sie kein eigenes, oder kein hinreichendes Vermögen haben, ist der Vater aus dem seinigen für die Ausstattung zu sorgen verpflichtet; nach seinem Absterben muß die Mutter in Ansehung dieser Pflicht in seine Stelle treten. Es hängt zwar von dem Ermessen der Eltern ab, wie viel sie zu vorgedachter Ausstattung der Kinder aus ihrem Vermögen hergeben wollen; sollten jedoch Eltern sich dieser ihrer Pflicht dergestalt entziehen wollen, daß sie ihren Kindern gar keine, oder nur eine ganz unzureichende Ausstattung bewilligten: so steht den Kindern frei, den Beistand des vormundschaftlichen Gerichts nachzusuchen.

356. Auch nach aufgehobener väterlicher Gewalt sind Kinder und Eltern einander wechselseitig zu un-

terstützen, und eins das andere, wenn es sich selbst nicht ernähren kann, mit Unterhalt zu versehen schuldig. Ist das Unvermögen, sich selbst zu ernähren, durch Krankheit, Unglücksfälle, oder sonst unverschuldet entstanden: so sind die Kinder den Eltern, und diese jenen, anständigen Unterhalt nach ihrem Vermögen zu reichen verbunden. Ist aber der hülfsbedürftige Theil durch eigne Schuld verarmt, oder hat er sich gegen den andern so betragen, daß dieser ihn zu enterben berechtigt sein würde; so muß er mit dem bloß nothdürftigen Unterhalte sich begnügen. Kinder, die nach aufgehobener väterlicher Gewalt von den Eltern noch ernährt werden müssen, sind alsdann auch verbunden, den Eltern in deren Wirthschaft und Gewerbe nach ihren Kräften behülflich zu sein.

357. Personen, welche keine lebendige eheliche Abkömmlinge haben, können nach zurückgelegtem 50sten Jahre jüngere Personen durch einen von den Obergerichten der Provinz bestätigten Vertrag an Kindesstatt annehmen. Wer das 50ste Jahr noch nicht vollendet hat, kann landesherrliche Erlaubniß zur Annahme an Kindesstatt nachsuchen, wenn physische Gründe die Hoffnung zu natürlichen Kindern ausschließen.

Durch die Annahme an Kindesstatt entstehen zwischen dem angenommenen Vater und Kinde die Rechte und Pflichten, wie zwischen leiblichen Eltern, und den aus einer völlgültigen Ehe erzeugten Kindern. Jedoch erlangt der annehmende Vater über das Vermögen des angenommenen Kindes nicht die Rechte des natürlichen Vaters, weder unter Lebendigen, noch auf den Todesfall. Die einmal gesetzmäßig erfolgte Annahme an Kindesstatt kann nur eben so, wie sie zu Stande gekommen ist, mit Einwilligung der Interessenten, und unter gerichtlicher Bestätigung wieder aufgehoben werden.

358. Wer ein von seinen Eltern verlassenes Kind in seine Pflege nimmt, erlangt über dasselbe alle persönliche Rechte leiblicher Eltern; aber kein Recht auf dessen etwaniges Vermögen. Doch treten die Pflegeeltern bei der gesetzlichen Erbfolge in die Stelle solcher Verwandten des Kindes, die sich desselben, da es verlassen war, anzunehmen wissentlich und vorsätzlich geweigert haben. Auch können die Pflegeeltern die außer dem Unterhalte und der gewöhnlichen Bekleidung dem Pflegekinde gemachten Geschenke aus dem Nach-

lasse desselben, so weit sie darin noch vorhanden sind, zurücknehmen.

Von Pflegekindern gemeiner oder unbekannter Herkunft können die Pflegeeltern Dienstleistungen zur Entschädigung fordern. Das Kind muß alsdann nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre so viele Jahre ohne Lohn dienen, als es vorher verpflegt worden. Zu einer Heirath des Pflegekindes können die Pflegeeltern bloß um deswillen, weil die Dienstzeit noch nicht geendigt ist, ihre Einwilligung nicht versagen. Mißbrauchen die Pflegeeltern ihre Rechte dergestalt, daß Leben, Gesundheit, Ehre, Sitten oder Gewissensfreiheit des Kindes darüber in Gefahr kommen: so ist das Kind von fernerer Dienstleistung freizusprechen. Alle persönliche Rechte der Pflegeeltern über das Kind gehen verloren, wenn sie vor vollendeter Erziehung desselben ihren Beistand zurücknehmen.

Von den rechtlichen Folgen des unehelichen Beischlafs.

Theil II. Tit. 1. Abschn. 11.

359. Wer eine Person außer der Ehe schwängert, ist verbunden, die Geschwächte zu entschädigen, und das Kind zu versorgen. Jede Geschwächte kann von dem Schwängerer Niederkunfts- und Taufkosten, imgleichen sechswöchentliche, ihrem Stande gemäße, Verpflegung fordern, und solche noch vor der Niederkunft einklagen; doch müssen solche auf Verlangen des Schwängerers bis zur Entbindung gerichtlich niedergelegt werden. Auch andere während der Schwangerschaft und Niederkunft unvermeidlich gewesene Kosten ist der Schwängerer zu übernehmen verbunden. Stirbt die Geschwächte während der Wochen, und die Begräbnißkosten können nicht aus ihrem Nachlasse bestritten werden, so muß solche der Schwängerer tragen.

360. Sobald der Schwängerer den Beischlaf mit der Geschwächten zu einer solchen Zeit vollzogen hat, daß das Kind, von welchem die Geschwächte entbunden wird, eine Folge davon sein kann: so kann der Einwand, daß die Geschwächte auch andern den Beischlaf gestattet habe, ihn von seiner Verbindlichkeit nicht befreien.

361. In Ansehung der Geschwächten findet eine dreifache Entschädigung statt: eine geringere, die sich auf die Niederkunfts-, Tauf- und sechswöchigen Verpflegungs-

gungskosten bezieht: die mittlere, welche in einer Abfindung besteht: die höhere geht auf die Vollziehung einer vollgültigen Ehe.

362. Wer eine ledige unbescholtene Weibsperson unter dem Versprechen der Ehe schwängert, muß sie, wenn sonst kein Ehehinderniß im Wege steht, wirklich heirathen. Weigert er sich dessen beharrlich, so werden der Geschwächten dennoch der Name, Stand und Rang des Schwängerers durch richterliches Erkenntniß beigelegt, und er muß sie eben so abfinden, als wenn sie wirklich seine Frau geworden, und von ihm durch sein eigenes Verschulden wieder geschieden wäre. Auf Führung des Namens wird jedoch nicht erkannt, wenn das Ehehinderniß in zu naher Verwandtschaft besteht oder der Schwängerer schon verheirathet ist. Besteht das Hinderniß bloß in der Ungleichheit des Standes, so muß der Schwängerer die Geschwächte zur linken Hand heirathen, oder wenn er dieses nicht will oder nicht darf, so muß er ihr den sechsten Theil seines Vermögens zur Abfindung geben, und sie erhält durch richterliches Erkenntniß die Rechte einer geschiedenen, für unschuldig erklärten Frau zur linken Hand.

363. Wenn aber entweder kein Eheversprechen erfolgt ist; oder die Geschwächte gewußt hat, daß der Schwängerer sie nicht wirklich heirathen könne; oder wenn kein lebendiges Kind zur Welt kommt; oder wenn dasselbe in den ersten 24 Stunden nach der Geburt wieder stirbt: so kann die Geschwächte nur Ausstattung fordern. Die Ausstattung soll nach dem Stande der Geschwächten und dem Vermögen des Schwängerers bestimmt werden.

364. Kann die Geschwächte von dem Schwängerer, aus Mangel an Capitalsvermögen, nicht hinreichend ausgestattet werden; so ist er schuldig, ihr aus seinen Einkünften oder seinem Erwerbe einen jährlichen, damit in Verhältniß stehenden, Beitrag zu ihrem standesmäßigen Unterhalte zu entrichten. Gelangt er zu bessern Vermögensumständen, so kann die Geschwächte Erhöhung des Beitrages, oder an dessen Stelle Bezahlung des Kapitals, zu ihrer vollständigen Ausstattung fordern.

365 Wittwen und geschiedene Frauen, die nicht des Ehebruchs schuldig erkannt worden, haben mit den Jungfrauen gleiche Rechte.

366. Das Recht, die Ausstattung zu fordern, fällt hinweg,

a) wenn die Geschwächte sich nach dem Beischlafe solcher Handlungen schuldig macht, die nach den Gesetzen die Trennung einer gültigen Ehe begründen können; b) wenn sie sich vor angestellter Klage gegen den Schwängerer mit einem Andern wirklich verheirathet; c) wenn der Schwängerer erbötig ist, die Ehe mit der Geschwächten zu vollziehen, und diese sich dessen ohne erheblichen Grund weigert.

367. Auch die geringere Entschädigung, an Niederkunfts-, Tauf- und Verpflegungskosten während der Wochen, so wie Heirath und Ausstattung, können nicht gefordert werden,

a) von Frauenspersonen, die sich in öffentlichen Hurenhäusern aufhalten;

b) von solchen, die sich Mannspersonen gegen Bezahlung zur Wollust überlassen, oder die Mannspersonen zum Beischlafe verleitet haben;

c) von Ehefrauen, die bei ihren Männern leben.

d) Auch Verführerinnen sind von der geringen Entschädigung ausgeschlossen, wenn sie diese Kosten selbst zu bestreiten vermögend sind.

e) Wenn die Niederkunft nicht innerhalb des zweihundert und zehnten, und zweihundert und fünfundachzigsten Tages nach dem Beischlafe erfolgt ist; es müßte denn bei einer frühern Niederkunft das Alter der Frucht nach dem Urtheile der Sachverständigen mit der Zeit des Beischlafs übereinstimmen.

368. Die ganze Klage aus der Schwängerung erlischt, wenn sie nicht binnen zwei Jahren nach erfolgter Niederkunft angemeldet worden. Hat der Schwängerer während dieser zwei Jahre für den Unterhalt der Geschwächten gesorgt: so kann Letztere nach Ablauf derselben zwar nicht mehr auf Vollziehung der Ehe, wohl aber auf Ausstattung klagen.

369. Haben mehrere Geschwächte gegen eben denselben Schwängerer eine gegründete Klage auf Vollziehung der Ehe, so kann darauf nur zum Besten derjenigen erkannt werden, deren Recht zuerst durch den Beischlaf begründet worden. Hat der Schwängerer innerhalb der zwei Jahre seinen bisherigen Aufenthalt verlassen, so wird die Zeit, während welcher sein neuer

Aufenthalt der Geschwächten unbekannt gewesen, von der Verjährungsfrist abgerechnet.

370. Wird bei einer angestellten Schwängerungsklage der Beischlaf geleugnet, so muß der Richter, im Ermangeln eines vollständigen Beweises, allemal eher auf einen nothwendigen als einen zugeschobenen Eid erkennen. Ein zugeschobener Eid findet nur in solchen Fällen statt, wo auch keine Vermuthungen, welche den Richter zu einem nothwendigen Eide bestimmen können, vorhanden sind.

371. Wenn ein vorhergegangener vertrauter Umgang zwischen beiden Theilen nachgewiesen, die Klägerinn sonst von unbescholtener Aufführung, der Lebenswandel des Beklagten aber so beschaffen gewesen, daß man sich der That zu ihm wohl versehen kann: so ist eher auf den Erfüllungs- als auf den Reinigungseid zu erkennen. Ein Gleiches findet statt, wenn der Beklagte den Beischlaf außergerichtlich zugestanden hat, obgleich die Zeit desselben nicht genau angegeben worden. Hat der Beklagte sich unzüchtiger Vertraulichkeiten mit der Klägerinn gerühmt, so kann dieses die Zulassung der Letztern zum Erfüllungseide begründen. Der Einwand, daß dergleichen nur Scherz gewesen, soll diese gesetzliche Vermuthung nicht entkräften.

372. Der Beklagte wird vornehmlich alsdann zum Reinigungseide gelassen, wenn er bisher einen unbescholtenen Wandel geführt, die Klägerinn aber sich einer schlechten Aufführung verdächtig gemacht hat. Ein vorher gepflogener unehelicher Beischlaf, die verdächtige Besuchung der Oerter, welche der Unzucht gewidmet sind, das Beisammensein an einsamen Oertern mit verdächtigen Personen, und die Gewohnheit unanständiger Reden, Gebehrden und Handlungen, erregen den Verdacht einer schlechten Aufführung. — Ist, wegen der gegen beide Theile vorhandenen gesetzlichen Vermuthungen, das Erkenntniß zwischen dem Erfüllungs- und Reinigungseide zweifelhaft: so ist allemal eher auf erstern als auf letztern zu erkennen.

373. Ist der Beischlaf selbst ausgemittelt, der Angabe der Klägerinn aber in der Zeit desselben widersprochen, so finden die aus dem Karacter und bisherigen Lebenswandel der Parteien hergenommenen gesetzlichen Vermuthungen hier ebenfalls Anwendung Besonders aber muß die Klägerinn zum Erfüllungs-

eide gelassen werden, wenn der Beklagte anfangs den Beischlaf oder verdächtigen Umgang geleugnet, nachher aber selbigen zugestanden hat, oder eingestehen müssen, oder dessen überführt worden.

374. Ist die Schwängerung zwar eingestanden oder bewiesen, das Eheversprechen aber geleugnet worden, so wird die Klägerinn, bei dem Mangel anderer Beweismittel, vornehmlich alsdann zum Erfüllungseide gelassen, wenn der Beklagte sie für seine Braut ausgegeben, oder gegen Andre die Absicht, sie heirathen zu wollen, geäußert hat.

375. Behauptet der Beklagte, daß er von der Frauensperson verführt, und ihm von ihr das Eheversprechen abgelockt worden: so muß nicht nur auf die Gemüthsbeschaffenheit und den bisherigen Lebenswandel, sondern auch auf den Unterschied des Alters Rücksicht genommen werden. Ist die Frauensperson älter als der Mann, oder hat sie zur Zeit des Beischlafs sich ohne erhebliche Veranlassung in dessen Wohngelasse befunden, so ist die Mannsperson für den verführten Theil zu achten.

376. Im Falle der Nothzucht, hat die Geschwächte, wenn sie auch nicht geschwängert worden, das Recht, auf Vollziehung der Ehe oder auf die eheliche Abfindung anzutragen.

377. Eine nach angemeldeter Schwängerungsklage heimlich entwichene Mannsperson wird solange, bis das Gegentheil klar gemacht worden, für den Schwängerer gehalten, und es muß deshalb sein Vermögen in Beschlag genommen werden.

378. Die Verpflegung und Erziehung eines unehelichen Kindes, bis nach zurückgelegtem vierten Jahre, muß in der Regel der Mutter auf Kosten des Vaters überlassen werden. Nach zurückgelegtem vierten Jahre hängt es von der Wahl des Vaters ab, die Verpflegung und Erziehung des Kindes selbst zu besorgen, oder sie der Mutter auf seine Kosten ferner zu überlassen. Will die Mutter die Erziehung und Verpflegung des Kindes auf ihre alleinige Kosten übernehmen, so hat der Vater kein Recht zum Widerspruche.

379. In allen Fällen, da die Verpflegungs- und Erziehungskosten nach Gelde bestimmt werden sollen, wird nur auf das gerechnet, was Leuten vom Bauer- oder gemeinen Bürgerstande die Erziehung eines eheli-

chen Kindes nebst dem Schul- und Lehrgelde kosten würde. Dabei wird auf die jeden Orts gewöhnlichen Preise, und auf die mit zunehmenden Jahren wachsenden Bedürfnisse des Kindes Rücksicht genommen. Ist der Vater für den Unterhalt und die Erziehung des Kindes solchergestalt zu sorgen nicht vermögend, so geht diese Pflicht auf die Großeltern von väterlicher Seite über. Erst in deren Ermangelung, oder bei deren Unvermögen, sind die Mutter und die mütterlichen Großeltern dazu verpflichtet. Besitzt jedoch die Mutter so viel eigenthümliches Vermögen, daß sie aus den Einkünften desselben, ohne Abbruch ihres eigenen Unterhalts, das Kind ernähren kann: so ist sie dazu nächst dem Vater vorzüglich verbunden.

a) Der Betrag der für ein uneheliches Kind zu bezahlenden Verpflegungs- und Erziehungskosten, welcher der richterlichen Bestimmung, nach Unterschied der Fälle, überlassen bleibt, wird, wenn der Vater ein gemeiner Soldat ist, auf 16 Gr., wenn er ein Unterofficier ist, auf 20 Gr., bei Officieren aber, nach Unterschied des Ranges, auf 2 Rthlr. bis 7 Rthlr. monatlich festgesetzt.

b) Für Tauf-, Entbindungs- und Wochenkosten, soll einem Unterofficier und gemeinen Soldaten nicht mehr als 1 Rthlr. 8 Gr. bis 2 Rthlr. abgefordert werden.

c) Wegen der Alimente des Kindes soll von dem Tractement eines Unterofficiers oder gemeinen Soldaten kein Abzug statt finden. Wenn also ein solcher Schwängerer außer seinem Solde weiter kein Vermögen oder Erwerb hat, so muß inzwischen die Mutter für die Ernährung des Kindes sorgen, und bis zu verbesserten Vermögensumständen des unehelichen Vaters sich gedulden.

Es ist jedoch durch ein am 8. Oct. 1806 publicirtes Erkenntniß festgesetzt, daß, wenn ein solcher Schwängerer für die Erziehung und den Unterhalt des Kindes zu sorgen nicht vermögend ist, diese Pflicht auf die Großeltern von väterlicher Seite übergeht, und diese die wirklich erforderlichen Alimente für den gesetzlichen Zeitraum entrichten müssen.

d) In Ansehung derjenigen Militairpersonen, welche solchergestalt von ihrem Solde keinen Abzug leiden dürfen, kann auch die verordnete vorläufige Niederlegung der Tauf-, Entbindungs- und Wochenkosten nicht statt finden.

e) So wie es sich nach den Vorschriften des Landrechts schon von selbst versteht, daß eine Frauensperson, welche mit einem Officier, Unterofficier oder gemeinen Soldaten in unerlaubten Umgang sich einläßt, und demselben, auch unter dem Versprechen der Ehe, den Beischlaf gestattet, auf die Entschädigung, welche das Gesetz einer unter dem Versprechen der Ehe verführten und geschwängerten Person bestimmt hat, niemals Anspruch machen könne, sondern diese Art der Entschädigung nur in dem einzigen Falle statt finde, wenn der Schwängerer den erforderlichen Consens zur Heirath schon erhalten hatte, und hiernächst gleichwohl die Ehe mit der Geschwängerten wirklich zu vollziehen sich weigert; so soll auch die mindere Abfindung der Geschwängerten gänzlich wegfallen, wenn der Schwängerer nur zu den Unterofficieren oder gemeinen Soldaten gehört. In Ansehung der Oberofficiere aber, welche eine unschuldige Person durch allerlei Künste, durch Vorspiegelungen des schon nachgesuchten und in kurzem zu erwartenden Consenses u. s. w., zum Beischlaf verleitet haben, soll es bei den allgemeinen Vorschriften sein Bewenden haben.

380. Die Verbindlichkeit der Eltern zur Verpflegung unehelicher Kinder dauert nur bis nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre; doch müssen die Eltern oder Großeltern, wenn das Kind auf ein Handwerk gegeben worden, das Lehr- und Lossprechegeld in allen Fällen entrichten; so wie in dem Falle, wenn das Kind nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre sich seinen Unterhalt noch nicht selbst verdienen kann, für Ernährung desselben ferner mit sorgen.

381. In den Angelegenheiten des bürgerlichen Lebens haben uneheliche Kinder mit den ehelich gebornen oder dafür erklärten gleiche Rechte.

Uneheliche Kinder führen den Namen der Mutter; sie werden zu dem Stande gerechnet, zu welchem diese zur Zeit der Geburt gehörte; können sich aber adlicher Namen oder Wappen in keinem Falle bedienen. Uneheliche Kinder werden bis zum zurückgelegten 14ten Jahre in der Religion der Mutter erzogen; doch muß, wenn der Vater ein Christ, die Mutter aber einer andern Religionspartei zugethan ist, ein solches Kind bis nach seinem 14ten Jahr in der christlichen Religion erzogen werden.

Ist der Schwängerer ein Jude, so muß die Vormundschaft einem Juden überlassen, und das Kind,

wenn die Mutter ebenfalls eine Jüdinn ist, in der Religion der Mutter erzogen werden. Ist aber der Schwängerer ein Christ, so gebührt die Vormundschaft einem Christen, und das Kind muß in der christlichen Religion erzogen werden.

Von Vormundschaften.

Theil II. Tit. 18.

382. Zu den Personen, welchen Vormünder bestellt werden müssen, gehören vornemlich:

a) Unmündige und Minderjährige, wenn sie entweder gar nicht in die väterliche Gewalt kommen, oder diese Gewalt durch den Tod ihre Endschaft erreicht; b) Wahn- und Blödsinnige, welche nicht unter der Aufsicht eines Vaters oder Ehemanns stehen; c) Verschwender, sobald sie gerichtlich dafür erklärt worden; d) Taub- und Stummgeborne, imgleichen diejenigen, welche vor zurückgelegtem vierzehnten Jahre in diesen Zustand gerathen sind, wenn sie nicht unter väterlicher Aufsicht stehn: e) Abwesende, deren Aufenthalt unbekannt ist, wenn ein ganzes Jahr hindurch keine Nachrichten von ihnen eingegangen sind, oder schon vorher sich Fälle von Wichtigkeit ereignen, wobei die Besorgung der Angelegenheiten des Abwesenden keinen Aufschub leidet.

Die Verwandten solcher Personen müssen dem Richter die Eintretung des Falles, wo nach den Gesetzen eine Vormundschaft angeordnet werden muß, anzeigen, und machen sich, wenn sie diese Anzeige wissentlich und vorsätzlich unterlassen, verantwortlich.

383. Prediger, Dorfgerichte, und andre, welchen die Anzeige der vorkommenden Todesfälle zur Pflicht gemacht ist, sind schuldig, wenn der Verstorbene Personen hinterläßt, die der Bevormundung bedürfen, der Obrigkeit davon Nachricht zu geben. Auch die Zunftältesten und andre Mitbürger, die mit dem Vater des Pflegebefohlnen selbst, als Handlungsgesellschafter oder sonst, in nähern Verbindungen gestanden haben, können sich dieser Obliegenheit nicht entziehen.

384. Zur Uebernehmung einer Vormundschaft sind unfähig:

a) Minderjährige und Frauenspersonen, die leibliche Mutter und die Großmutter der Pflegebefohlnen allein ausgenommen; b) Personen, die wegen

grober Verbrechen verurtheilt worden, oder die bekanntlich ein ruchloses und schändliches Leben führen; c) diejenigen, welche wegen Untreue oder grober Fahrlässigkeit einer Vormundschaft entsetzt worden; d) Christen, für Personen, die keiner der christlichen Religionsparteien zugethan sind, und diese für jene; e) Personen, welche mit den Pflegebefohlnen, oder deren Eltern, in öffentlicher Feindschaft gelebt haben, oder noch leben; f) diejenigen, welche wegen Forderungen des Pflegebefohlnen an sie, oder wegen Ansprüche, welche sie an den Pflegebefohlnen machen, in Streit und Proceß verwickelt werden könnten; g) Fremde, die in den Königlichen Landen keinen ordentlichen Gerichtsstand haben.

385. Verwalter und Empfänger königlicher, prinzlicher- oder anderer öffentlicher, imgleichen den Kirchen, privilegirten Corporationen, und milden Stiftungen zugehöriger Güter, Gelder und Einkünfte können ohne ausdrückliche Einwilligung der Behörde, welcher sie wegen solcher Pacht oder Verwaltung untergeben sind, zu Vormündern nicht bestellt werden.

386. Militairpersonen dürfen ohne Consens ihres Chefs oder Commandeure, Civilbediente ohne Vorwissen und Genehmigung ihrer unmittelbaren Amtsvorgesetzten, keine Vormundschaft übernehmen.

387. Wer nach vorstehenden Grundsätzen zur Uebernehmung einer Vormundschaft entweder durchaus oder unter gewissen Umständen und Verhältnissen unfähig ist, und dennoch dazu aufgefordert wird, muß dem Richter den Grund seiner Unfähigkeit anzeigen. Wer dies vorsätzlich unterläßt, haftet dem Pflegebefohlnen für jedes, auch das geringste Versehen. Außerdem wird derjenige, welcher sein Verhältniß als Gläubiger des Pflegebefohlnen dem Richter aus Gefährde verheimlicht, seiner Forderung, zum Besten des Pflegebefohlnen, verlustig: der Schuldner des Pflegebefohlnen verliert in gleichem Falle seine Einwendungen, und muß eine der richtigen Forderung gleiche Summe als fiskalische Strafe entrichten.

388. Die Auswahl eines zu bestellenden Vormundes gehört zur Beurtheilung des Richters; und dabei wird zuerst auf diejenigen Rücksicht genommen, welche von dem Vater, oder sonst vom Erblasser des Pflegebefohlnen dazu ernannt worden: dann auf die Mutter, wenn sie zur Uebernehmung der Vormundschaft

fähig, und dazu willig ist; in Ermangelung der Mutter aber auf die Blutsverwandten. Doch kann sich kein Verwandter dem Richter zum Vormunde über Pflegebefohlne aus seiner Familie aufdringen; auch ist der Richter bei der Auswahl unter den Verwandten an die Nähe des Grades nicht gebunden. Nächst den Verwandten sind die Mitglieder der Zünfte und Innungen, die Vormundschaften über ihre Zunftgenossen, oder deren hinterlassene Kinder, zu übernehmen, vorzüglich verpflichtet. Ein jeder, welcher die Uebernehmung einer von der Obrigkeit ihm aufgetragenen Vormundschaft oder Curatel ohne erhebliche und gegründete Ursache verweigert, soll dazu durch Geldstrafe, nach Verhältniß seiner Vermögensumstände, von dem Richter angehalten werden; ausgenommen:

1) wer das sechszigste Jahr seines Alters überschritten hat; 2) wer durch anhaltende Krankheitszufälle dergestalt geschwächt ist, daß ihm die eigne gehörige Besorgung der aufgetragenen Vormundschaft dadurch unmöglich wird; 3) wer fünf oder mehr aus einer rechtmäßigen Ehe erzeugte, und noch unter seiner Gewalt stehende, oder unversorgt in seinem Hause lebende Kinder hat; 4) wer schon zwei wirkliche mit Vermögensadministration verknüpfte, oder zwar nur eine, aber mit vielen und wichtigen Geschäften verbundene Vormundschaft über sich hat.

389. Ueberhaupt ist ein jeder, welcher sich in Umständen befindet, um deren willen er einer ihm angetragenen Vormundschaft gehörig vorzustehen sich nicht getrauet, befugt und schuldig, diese Umstände dem Richter zur nähern Beurtheilung anzuzeigen.

390. Die Vormünder haben auf die Person der Pflegebefohlnen die Rechte der Eltern. Sie sind als Bevollmächtigte des Staats anzusehn, und dürfen ohne Genehmigung des Gerichts keine erhebliche Veränderung mit der Person oder dem Vermögen vornehmen.

391. Die Sorge eines Vormundes für die Person des Pflegebefohlnen muß sowohl auf das körperliche, als auf das moralische Wohl desselben gerichtet sein. Minderjährige sollen durch eine ihrem Stande, Vermögen und ihren Fähigkeiten angemessene Erziehung zu tugendhaften und brauchbaren Bürgern möglichst ausgebildet werden. Bei wem die Kinder erzogen werden sollen, hängt hauptsächlich von der Bestimmung

des vormundschaftlichen Gerichts ab; doch kann dieses die Mutter, die Großeltern, und, in deren Ermangelung, die übrigen Verwandten ohne erhebliche Gründe nicht übergehen.

392. Die Art der Erziehung muß nach den Vermögensumständen, und der Lebensart, wozu der Pflegebefohlne gewidmet ist, eingerichtet werden. Das vormundschaftliche Gericht setzt die Kosten fest, und der Vormund darf den Betrag derselben ohne besondere Genehmigung des Gerichts nicht überschreiten.

393. Verschwender, auch wenn sie großjährig sind, muß der Vormund unter beständiger Aufsicht haben, sie zur Arbeit und Thätigkeit anhalten, und von ihren Fehlern möglichst zu bessern bemüht sein. Bei beharrlicher Fortsetzung ihrer Ausschweifungen hat er das Recht, unter Direction und Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts, den Pflegebefohlnen durch zweckmäßige Zwangsmittel zu einer ordentlichen und regelmäßigen Lebensart anzuhalten. Wahn- oder Blödsinnige müssen dergestalt unter Aufsicht gehalten werden, daß sie weder sich selbst, noch andern schaden können.

394. Der Vormund muß ohne Zeitverlust für die Aufnahme eines vollständigen Verzeichnisses von dem Vermögen sorgen. Ob dies gerichtlich geschehen müsse, oder ob ein Privatverzeichniß von dem etwa überlebenden Ehegatten, oder von den im Sterbehause gegenwärtig gewesenen majorennen Erben vorgelegt, und eidlich bestärkt werden müsse, oder ob der Vormund die Inventur selbst vornehmen solle, darüber wird ihn das Gericht belehren. Der Vormund aber muß in allen Fällen mit möglichster Aufmerksamkeit dafür sorgen, daß nichts, was zu dem Vermögen der Pflegebefohlnen gehört, übersehen, vergessen, oder gar unterschlagen und bei Seite geschafft werde.

395. Bei Verwaltung des Vermögens ist der Vormund schuldig und befugt, alles zu thun und zu besorgen, was einem guten Hauswirthe in Ansehung seines eigenen Vermögens obliegt, in sofern er darunter durch ausdrückliche Gesetze, durch den Willen des Erblassers, und durch besondere richterliche Verordnung nicht eingeschränkt ist. Mobilien, die zum Nachlasse gehören, darf er nicht eigenmächtig verkaufen, sondern er muß dem Gerichte sein Gutachten, welche davon zum wahren Besten des Pflegebefohlnen zu verkaufen, und welche für

ihn aufzubewahren sein möchten, vorlegen, und die fernere Anweisung des Gerichts abwarten. Die vorgefundenen baaren Gelder müssen in gerichtliche Verwahrung abgeliefert werden. Sind ausstehende Capitalien vorhanden, so muß der Vormund die Sicherheit derselben prüfen, und sein Gutachten, welche darunter stehen bleiben können, oder aufzukündigen und einzuziehen sind, dem Vormundschaftamte zur fernern Beurtheilung und Entscheidung vortragen. Capitals-Aufkündigungen an die Schuldner des Pflegebefohlnen darf er eigenmächtig nicht erlassen; sondern muß, wenn Umstände vorkommen, welche dergleichen zu erfordern scheinen, bei dem Vormundschaftamte darüber anfragen. Geschieht die Aufkündigung von Seiten eines Schuldners, so muß er solches dem Vormundschaftamte sofort anzeigen, welches bestimmen wird, wohin und an wen die Zahlung nach verlaufener Aufkündigungsfrist geschehen solle. Neue Capitalien darf der Vormund niemals eigenmächtig ausleihen; er muß aber, wenn baare Gelder in dem Vermögen des Pflegebefohlnen vorhanden sind, sich um Gelegenheiten, dieselben sicher und nutzbar unterzubringen, bewerben, und wenn er dergleichen findet, dem Vormundschaftamte davon unverzüglich Anzeige machen.

396. Die Einziehung der Zinsen gehört in der Regel zu dem Amte des Vormundes; saumselige Zinszahler muß er sofort, ohne daß es dazu einer besondern Anweisung bedarf, rechtlich belangen, zugleich aber dem Vormundschaftamte davon Anzeige machen, und sein Gutachten über die etwa erforderliche Aufkündigung des Capitals beifügen. Außer den einzuklagenden Zinsen darf kein Vormund ohne ausdrückliche Genehmigung des Vormundschaftamtes einen Prozeß anfangen, oder auf Vergleiche sich einlassen.

397. Wird er als Beklagter in einen Prozeß verwickelt, so muß er zwar die Rechte seines Pflegebefohlnen gehörig vertheidigen, zugleich aber dem vormundschaftlichen Gerichte den gerügten Anspruch ohne Zeitverlust anzeigen, und dessen Anweisung darüber einholen.

398. Auf die Bezahlung der Schulden, womit das Vermögen des Pflegebefohlnen behaftet ist, muß der Vormund sorgfältig bedacht sein. Wenn sich aber eine beträchtliche Schuldenlast findet, so muß er dem Vormundschaftamte davon besondre Anzeige machen, und

die Verfügung desselben: ob er mit den Zahlungen an einzelne Gläubiger fortfahren, oder auf gerichtliche Regulirung des Schuldenwesens antragen solle, zuvörderst abwarten.

399. Wegen der Grundstücke muß der Vormund vor allen Dingen sorgen, daß das Besitzrecht des Pflegebefohlnen in das Hypothekenbuch eingetragen werde; auch muß er alle auf den Grundstücken des Pflegebefohlnen noch eingetragene Schulden und andre Reallasten, welche nach den vorgefundenen Nachrichten getilgt sind, auf gesetzmäßigen Wegen zur Löschung befördern. Er darf eigenmächtig weder Grundstücke des Pflegebefohlnen veräußern, noch dergleichen für ihn ankaufen. Neue Baue, Hauptreparaturen und beträchtliche Meliorationen darf er ohne richterliche Approbation nicht unternehmen; auch Remissionen an Pächter oder Unterthanen eigenmächtig nicht bewilligen. Gutseinkünfte, Pacht- und Miethgelder einzuziehen, ist er, wenn nicht das Vormundschaftamt ein Andres ausdrücklich festgesetzt hat, befugt und verpflichtet; die Ueberschüsse aber, welche zur Fortsetzung der Administration nicht nothwendig sind, muß er in das gerichtliche Depositum abliefern, oder dem Gerichte anzeigen, wie er selbige zinsbar unterzubringen, oder sonst nutzbar anzulegen gedenke. Läßt er dergleichen Ueberschüsse länger als sechs Wochen bei sich ungenutzt liegen: so muß er dieselben von diesem Zeitpunkte an landüblich verzinsen.

Fällt dem Pflegebefohlnen eine Erbschaft zu, so muß der Vormund dem Gerichte davon unverzüglich Anzeige machen, und nach dessen Anweisung das Weitere deshalb besorgen.

Pachtungen zu übernehmen, oder eine Handlung anzufangen, soll keinem Pflegebefohlnen gestattet werden. Findet der Vormund eine fortzuführende, oder auch eine neu einzugehende Pachtung vortheilhaft, und hat der zu Geschäften dieser Art erzogene Pflegebefohlne das zwanzigste Jahr zurückgelegt: so kann dadurch der Antrag auf Majorennitätserklärung begründet werden.

400. Jeder verwaltende Vormund ist von seiner Verwaltung in der Regel alljährlich Rechnung abzulegen, und dieselbe spätestens innerhalb dreier Monate nach dem Ablaufe des Rechnungsjahres bei dem vor-

mundschaftlichen Gerichte einzureichen verbunden. Die Ausnahme, wo die Rechnung entweder nur alle zwei Jahre abgelegt werden darf; oder wo gar keine eigentliche Rechnungslegung, sondern nur ein Nachweis über das Capitalsvermögen des Pflegebefohlnen erforderlich ist, wird das Vormundschaftamt in jedem vorkommenden Falle nach den Gesetzen bestimmen.

Die Rechnung muß ein vollständiges Verzeichniß aller in dem Rechnungsjahre vorgefallenen Einnahmen und Ausgaben enthalten, auch die Richtigkeit der Einnahme und Ausgabe durch Beläge, Quittungen oder andre Bescheinigungen, nothdürftig nachgewiesen werden. Alle für den Pflegebefohlnen und in dessen Angelegenheiten nützlich verwandte Kosten müssen dem Vormunde ersetzt werden; eben dies gilt von Schäden, die er bei Erfüllung seiner Pflichten ohne eigenes grobes oder mäßiges Versehen erlitten hat. Dagegen ist er nicht berechtigt, für seine vormundschaftlichen Arbeiten ein Gehalt oder Belohnung zu verlangen; ausgenommen:

a) wenn der Erblasser des Pflegebefohlnen dem Vormunde eine solche Belohnung selbst ausgesetzt hat, oder b) wenn er durch vorzüglich kluge und mühsame Administration das Vermögen vergrößert, oder die Einkünfte beträchtlich vermehrt hat; oder c) wenn die Vormundschaft mit einer weitläuftigen und beschwerlichen Verwaltung verknüpft ist, und von den Einkünften, nach Abzug aller Ausgaben, ein ansehnliches erübrigt wird; oder d) wenn bei Vormundschaften über einen Abwesenden von den Einkünften des Vermögens, nach Abzug der Ausgaben, noch ein reiner Ueberschuß verbleibt; welches auch bei Vormundschaften über Wahn- und Blödsinnige statt findet.

401. Eine wegen Minderjährigkeit angeordnete Vormundschaft hört auf, wenn der Pflegebefohlne das vierundzwanzigste Jahr zurückgelegt hat. Hat aber der Vater eine Verlängerung der Vormundschaft zum Besten der Pflegebefohlnen ausdrücklich verordnet, so muß dieselbe, jedoch nicht weiter als höchstens sechs Jahre über den gesetzlichen Termin der Volljährigkeit, fortgesetzt werden.

Vor zurückgelegtem achtzehnten Jahre bei Personen weiblichen, oder vor zurückgelegtem zwanzigsten bei Personen männlichen Geschlechts findet keine Ma-

jorennitätserklärung statt; auch ist solche unzulässig, wenn der Vater sie verboten, oder auch nur seinen Willen, daß die Vormundschaft bis zur erlangten Volljährigkeit fortdauern solle, ausdrücklich geäußert hat.

402. Durch die Verheirathung der Pflegebefohlnen wird die Vormundschaft nicht aufgehoben. Es kann aber dem Ehemanne einer Pflegebefohlnen der ihm nach den Gesetzen zukommende Nießbrauch ihres Vermögens nicht vorenthalten werden; ihm gebührt die Verwaltung des eingebrachten Vermögens; er kann die unbeweglichen Güter der Frau selbst bewirthschaften oder verpachten, und die Zinsen der Capitalien erheben. Verlangt er, daß ihm auch die baaren Gelder oder ausstehenden Capitalien seiner noch nicht volljährigen Frau in die Hände gegeben werden, so muß er dafür hinlängliche Sicherheit mit Grundstücken oder gerichtlich eingetragenen Activforderungen bestellen.

403. Ein Vormund ist schuldig, längstens innerhalb zweier Monate nach geendigter Vormundschaft, die Schlußrechnung einzureichen, mit welcher dem Pflegebefohlnen oder dessen Erben zugleich das Inventarium, und die vorhin dem vormundschaftlichen Gerichte übergebenen Jahresrechnungen, imgleichen die verhandelten Vormundschaftsacten vorgelegt werden.

Dem Pflegebefohlnen steht es frei, bei der Schlußrechnung auch noch Errinnerungen gegen die schon abgelegten Rechnungen nachzubringen; doch kann er gegen Rechnungen, die weiter als auf zehn Jahr zurückgehen und worüber der Vormund von dem Gerichte quittirt ist, nur solche Ausstellungen machen, die auf eine durch Vorsatz oder grobes Versehen ihm zugefügte Verkürzung sich gründen.

Nach gelegter Schlußrechnung, und erfolgter Vermögensausantwortung, ist der Pflegebefohlne, oder dessen Erben, den gewesenen Vormund und das vormundschaftliche Gericht zu quittiren verbunden. Zögert er damit über ein Jahr von dem Tage der ihm zugestellten Schlußrechnung: so können der Vormund, und das vormundschaftliche Gericht, ihn zu deren Ertheilung, oder zur gerichtlichen Anbringung seiner Ausstellungen, im ordentlichen Wege Rechtens anhalten.

Von den Rechten und Pflichten der Herrschaften und des Gesindes.
Gesinde Ordnung v. 8. Nov. 1810. Gesetzsammlung v. 1810. No. 5.

405. Zur häuslichen Gesellschaft gehören auch die dem Dienste der Familie gewidmeten Hausgenossen. Sind sie zu den in gemeinen Haushaltungen gewöhnlichen Diensten, auf eine bestimmte Zeit und gegen ein festgesetztes Lohn, verpflichtet, so werden sie unter dem Namen des gemeinen Gesindes begriffen. Sind ihnen nur bestimmte Geschäfte in der Haushaltung oder Wirthschaft, mit Unterordnung des gemeinen Gesindes, oder ist ihnen die Aufsicht über dasselbe anvertraut, so werden sie Hausofficianten genannt.

Die gesetzlichen Vorschriften der Rechte und Verbindlichkeiten in den so allgemein verbreiteten und so äußerst wichtigen Verhältnissen zwischen Herrschaft und Gesinde enthält die neue Gesindeordnung für sämmtliche Provinzen der Preußischen Monarchie vom 8. November 1810.

Die in den Provinzial-Gesindeordnungen hierüber enthaltenen Vorschriften sind gänzlich aufgehoben.

I. Vom gemeinen Gesinde.

1. Das Verhältniß zwischen Herrschaft und Gesinde gründet sich auf einen Vertrag, wodurch der eine Theil zur Leistung gewisser häuslicher oder wirthschaftlicher Dienste auf eine bestimmte Zeit, so wie der andere zu einer dafür zu gebenden bestimmten Belohnung, sich verpflichtet.

2. In der ehelichen Gesellschaft kommt es dem Manne zu, das nöthige Gesinde zum Gebrauche der Familie zu miethen. 3. Weibliche Dienstboten kann die Frau annehmen, ohne daß es dazu der ausdrücklichen Einwilligung des Mannes bedarf. 4. Doch kann der Mann, wenn ihm das angenommene Gesinde nicht anständig ist, dessen Wegschaffung, nach verflossener gesetzmäßiger Dienstzeit, ohne Rücksicht auf die vertragsmäßig bestimmte, nach vorgängiger Aufkündigung verfügen.

5. Wer als Gesinde sich vermiethen will, muß über seine Person frei zu schalten berechtigt sein. 6. Kinder, die unter väterlicher Gewalt stehen, dürfen ohne Einwilligung des Vaters, und Minderjährige ohne Genehmigung ihres Vormundes sich nicht vermiethen.

7. Verheirathete Frauen dürfen nur mit Einwilligung ihrer Männer als Ammen oder sonst in Dienste gehen. 8. Nur wenn diese Einwilligung in den Fällen des §. 6. und 7. auf eine gewisse Zeit, oder zu einer bestimmten Dienstherrschaft, ausdrücklich eingeräumt worden, ist die Erneuerung derselben zur Verlängerung der Zeit oder bei einer Veränderung der Herrschaft erforderlich. 9. Dienstboten, welche schon vermiethet gewesen, müssen bei dem Antritte eines neuen Dienstes die rechtmäßige Verlassung der vorigen Herrschaft nachweisen. 10. Leute, die bisher noch nicht gedient zu haben angeben, müssen durch ein Zeugniß ihrer Obrigkeit darthun, daß bei ihrer Annehmung als Gesinde kein Bedenken obwalte. 11. Hat Jemand mit Verabsäumung dieser Vorschriften (9. 10.) ein Gesinde angenommen, so muß, wenn ein Andrer, dem ein Recht über die Person oder auf die Dienste des Angenommenen zusteht, sich meldet, der Miethcontract als ungültig sofort wieder aufgehoben werden. *) 12. Außerdem hat der Annehmende durch Uebertretung dieser Vorschriften eine Geldbuße von Einem bis zehn Thaler an die Armenkasse des Orts verwirkt.

13. Niemand darf mit Gesindemäkeln sich abgeben, der nicht dazu von der Obrigkeit des Orts bestellt und verpflichtet worden ist. 14. Dergleichen Gesindemäkler müssen sich nach den Personen, die durch ihre Vermittelung in Dienste kommen wollen, sorgfältig erkundigen. 15. Insonderheit müssen sie nachforschen, ob dieselben nach den gesetzlichen Vorschriften sich zu vermiethen berechtigt sind. 16. Gesinde, welches schon in Diensten steht, müssen sie unter keinerlei Vorwande zu deren Verlassung und Annehmung andrer Dienste anreizen. 17. Thun sie dieses, so müssen sie dafür das erstemal mit 5 bis 10 Thaler Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe angesehen, im Wiederholungsfall

*) Dienstboten, die bereits vermiethet gewesen sind, müssen nicht bloß beim Antritt, sondern schon bei der neuen Vermiethung, derjenigen Herrschaft, bei welcher sie sich von Neuem vermiethen, nachweisen, daß die Verhältnisse zu der bisherigen Dienstherrschaft dieser anderweitigen Vermiethung nicht entgegen stehen; ohne diesen Nachweis darf daher Niemand ein Gesinde miethen. Rescript des Polizei- und Justizministers vom 12. Aug. 1816.

fall aber noch außerdem von fernerer Treibung des Mäklergewerbes ausgeschlossen werden. 18. Sie müssen den Herschaften, die durch ihre Vermittelung Gesinde annehmen wollen, die Eigenschaften der vorgeschlagenen Person getreulich und nach ihrem besten Wissen anzeigen. 19. Wenn sie untaugliches oder untreues Gesinde wider besseres Wissen als brauchbar oder zuverlässig empfehlen, so müssen sie für den durch dergleichen Gesinde verursachten Schaden selbst haften. 20. Außerdem verwirken sie dadurch, es mag Schaden geschehen sein oder nicht, für das erstemal 5 bis 10 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, und werden im Wiederholungsfalle von dem fernern Betriebe des Mäklergewerbes ausgeschlossen. Diese Ausschließung findet selbst bei dem ersten Mahle statt, wenn sie den Schaden zu ersetzen unvermögend sind. 21. Polizei-Obrigkeiten, welche Gesindemäkler concessioniren, liegt zugleich ob, das Mäklerlohn nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen und bekannt zu machen.

22. Zur Annehmung des gemeinen Gesindes bedarf es keines schriftlichen Vertrages. 23. Die Gebung und Annehmung des Miethgeldes vertritt die Stelle desselben. 24. Der Betrag des Miethgeldes hängt von freier Uebereinkunft zwischen der Herrschaft und dem Gesinde ab. 25. Das Miethgeld wird der Regel nach auf den Lohn abgerechnet, in sofern ein Anderes bei der Vermiethung nicht ausdrücklich ausbedungen wird. 26. Auch da, wo die Herrschaft sich der Abrechnung des Miethgeldes durch ausdrückliche Verabredung begeben hat, ist sie dennoch dazu berechtigt, wenn das Gesinde aus eigener Schuld die verabredete Dienstzeit nicht aushält. 27. Hat sich ein Dienstbote bei mehrern Herrschaften zugleich vermiethet, so gebührt derjenigen, von welcher er das Miethgeld zuerst angenommen hat, der Vorzug. 28. Die Herrschaft, welche nachstehen muß, oder sich ihres Anspruches freiwillig begiebt, kann das Miethgeld und Mäklerlohn von dem Dienstboten zurückfordern. 29. Auch muß ihr, wenn sie die frühere Vermiethung nicht gewußt hat, der Dienstbote den Schaden ersetzen, welcher daraus entsteht, daß sie ein anderes Gesinde für höhern Lohn miethen muß. 30. Die Herrschaft, bei welcher der Dienstbote bleibt, muß auf Verlangen diesen Betrag (28. 29.) von seinem Lohne abziehen und der an-

dern Herrschaft zustellen. 31. Außerdem muß der Dienstbote, der sich solchergestalt an mehrere Herrschaften zugleich vermiethet hat, den einfachen Betrag des von der zweiten und folgenden erhaltenen Miethgeldes als Strafe zur Armenkasse des Orts entrichten.

32. Das Lohn, Kostgeld oder die Beköstigung des städtischen und ländlichen Gesindes, ohne Ausnahme, hängt bloß von freier Uebereinkunft bei der Vermiethung ab. 33. In sofern bei der Vermiethung nichts Bestimmtes hierüber abgemacht ist, muß dasjenige an Lohn, Kostgeld oder Beköstigung gewährt werden, was einem Gesinde derselben Klasse an dem Orte zur Zeit der Vermiethung der Regel nach gegeben wurde; was in dieser Rücksicht Regel sei, bestimmt die Polizei-Obrigkeit des Orts. 34. Weihnachts-, Neujahrs- und andre dergleichen Geschenke kann das Gesinde, auch auf den Grund eines Versprechens, niemals gerichtlich einklagen. 35. Alle provinziellen oder örtlichen, auf Gesetzen oder Herkommen beruhenden, Bestimmungen wegen solcher Geschenke sind vom 2ten Januar 1811 ab aufgehoben, und von diesem Zeitpunkte an durchaus nicht mehr verbindlich. 36. In allen Fällen, wo Weihnachts- oder Neujahrs-Geschenke während eines Dienstjahres schon wirklich gegeben worden, kann die Herrschaft dieselben auf den Lohn anrechnen, wenn der Dienstvertrag im Laufe des Jahres durch Schuld des Gesindes wieder aufgehoben wird. 37. Bei männlichen Bedienten ist die Livree ein Theil des Lohns, und fällt nach Ablauf der nach Vertrag bestimmten Zeit denselben eigenthümlich zu. In Ermangelung einer solchen Bestimmung entscheidet die Polizeiobrigkeit, wie 33., über die Zeit, binnen welcher die Livree verdient ist. 38. Wird außer derselben noch besondre Staats-Livree gegeben, so hat auf diese der Bediente keinen Anspruch. 39. Mäntel, Kutscherpelze und dergleichen gehören nicht zur gewöhnlichen Livree.

40. Die Dauer der Dienstzeit hängt von freier gegenseitiger Uebereinkunft bei der Vermiethung ab. Doch kann Niemand sich zu einer Dienstzeit verpflichten, die nicht entweder durch eine gewisse Anzahl von Jahren oder Monaten, Wochen, Tagen ausgedrückt, oder doch so bestimmt ist, daß jedem Theile freisteht, nach vorgängiger Kündigung von dem Vertrage abzugehen. Wo dies dennoch geschehen sein sollte, muß der Die-

nende nach vorgängiger einjähriger Aufkündigung jederzeit entlassen werden. Dienst-Contracte, welche Eltern oder Vormünder für ihre Kinder oder Pflegebefohlnen abschließen, können von denselben, nach erlangter Volljährigkeit, unbedingt nach 112. aufgekündigt werden. 41. Ist nichts Besondres verabredet worden, so wird die Miethe bei städtischem Gesinde auf ein Vierteljahr, bei Landgesinde aber auf ein ganzes Jahr für geschlossen angenommen.

42. Die Antrittszeit ist in Ansehung des städtischen Gesindes der 2te Januar, April, Julius und October jedes Jahres, in sofern nicht ein Andres bei der Vermiethung ausdrücklich ausbedungen worden ist. Fällt jedoch die Antrittszeit hiernach auf einen Sonn- oder Festtag, so zieht das Gesinde den nächsten Werkeltag vorher an. 43. Bei dem Landgesinde beruht die Antrittszeit desselben zunächst auf ausdrücklicher Uebereinkunft bei der Vermiethung; wo diese nicht statt findet, vorläufig auf der in der Gegend üblichen Gewohnheit. Wo diese für jetzt nicht bestimmt entscheidet, und nach Verlauf von 5 Jahren allgemein, ist der 2te April mit den im vorigen Paragraph angenommenen Bestimmungen wegen der Sonn- und Festtage die gesetzliche Anziehzeit. 44. Die gesetzlichen oder nach 43. auf landüblichen Gewohnheiten beruhenden Antrittstage für das neue Gesinde sind zugleich die Abzugstage für das alte. Kein Gesinde darf den Dienst wider Willen der Herrschaft früher verlassen, es sei denn, daß seine Dienstzeit nach ausdrücklicher gegenseitiger Uebereinkunft früher beendigt wäre. 45. Nach einmal gegebenem Miethgelde ist die Herrschaft schuldig, das Gesinde anzunehmen, und Letzteres, den Dienst zur bestimmten Zeit anzutreten. 46 Weder der eine, noch der andere Theil kann sich davon durch Ueberlassung oder Zurückgabe des Miethgeldes losmachen. 47. Weigert sich die Herrschaft, das Gesinde anzunehmen, so verliert sie das Miethgeld, und muß das Gesinde eben so schadlos halten, wie auf den Fall, wenn das Gesinde unter der Zeit ohne rechtlichen Grund entlassen worden, unten verordnet wird (160. seq). 48. Doch kann die Herrschaft von dem Vertrage vor Antritt des Dienstes aus eben den Gründen abgehen, aus welchen sie berechtigt sein würde, das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit wieder zu entlassen (117. seq.). 49. Auch ist sie dazu berechtigt, wenn das

Gesinde zuerst den Dienst anzutreten sich geweigert hat. 50. In beiderlei Fällen kann die Herrschaft das gegebene Miethgeld zurückfordern. 51. Weigert sich das Gesinde, den Dienst anzutreten, so muß es dazu von der Obrigkeit durch Zwangsmittel angehalten werden. Bleiben diese fruchtlos, und ist die Herrschaft deshalb genöthigt, einen andern Dienstboten zu miethen, so muß das Gesinde nicht allein den Schaden, welcher der Herrschaft hierdurch erwächst, ersetzen und das Miethgeld zurückgeben, sondern es verfällt noch überdies in eine Strafe, die nach Maasgabe der Verschuldung auf 2 bis 10 Thaler oder bei Unvermögenden verhältnißmäßiges Gefängniß festzusetzen ist. 52. Kann jedoch das Gesinde nachweisen, daß die Herrschaft im letztverflossenen Dienstjahre sich solche Handlungen habe zu Schulden kommen lassen, wodurch es nach 136. bis 140. zur Verlassung des Dienstes ohne Aufkündigung berechtigt werden würde, so kann dasselbe zum Antritte des Dienstes nicht gezwungen werden, sondern ist nur gehalten, das Miethgeld zurückzuzahlen. 53. Wird das Gesinde durch Zufall ohne seine Schuld den Dienst anzutreten verhindert, so muß die Herrschaft mit Zurückgabe des Miethgeldes sich begnügen. 54. Erhält weibliches Gesinde vor dem Antritte der Dienstzeit Gelegenheit zu heirathen, so steht demselben frei, eine andere taugliche Person zur Versehung des Dienstes an seiner Statt zu stellen. 55. Ist es dazu nicht im Stande, so muß auch dergleichen Gesinde den Dienst in Städten auf ein Viertel- und bei Landwirthschaften auf ein halbes Jahr antreten.

56. Pflichten des Gesindes in seinen Diensten. Nur zu erlaubten Geschäften können Dienstboten gemiethet werden. 57. Gemeines Gesinde, welches nicht ausschließend zu gewissen bestimmten Geschäften gemiethet worden, muß sich allen häuslichen Verrichtungen nach dem Willen der Herrschaft unterziehen. 58. Allen zur herrschaftlichen Familie gehörenden oder darin in bestimten Verhältnissen oder bloß gastweise aufgenommenen Personen ist es diese Dienste zu leisten schuldig. 59. Dem Haupte der Familie kommt es zu, die Art und Ordnung zu bestimmen, in welcher die zur Familie Gehörigen, oder nach 58. in sie Aufgenommenen, diese Dienste gebrauchen sollen. 60. Auch Gesinde, welches zu gewissen Arbeiten oder Diensten

angenommen ist, muß dennoch, auf Verlangen der Herrschaft, andre häusliche Verrichtungen mit übernehmen, wenn das dazu bestimmte Nebengesinde durch Krankheit, oder sonst, auf eine Zeitlang daran verhindert wird. 61. Wenn unter den Dienstboten Streit entsteht, welcher von ihnen diese oder jene Arbeit nach seiner Bestimmung zu verrichten schuldig sei, so entscheidet allein der Wille der Herrschaft. 62. Das Gesinde ist ohne Erlaubniß der Herrschaft nicht berechtigt, sich in den ihm aufgetragenen Geschäften von Andern vertreten zu lassen. 63. Hat das Gesinde der Herrschaft eine untaugliche oder verdächtige Person zu seiner Vertretung wissentlich vorgeschlagen, so muß es für den durch selbige verursachten Schaden haften. 64. Das Gesinde ist schuldig, seine Dienste treu, fleißig und aufmerksam zu verrichten. 65. Fügt es der Herrschaft vorsätzlich oder aus grobem oder mäßigem Versehen Schaden zu, so muß es denselben ersetzen. 66. Wegen geringer Versehen ist ein Dienstbote nur alsdann zum Schadenersatze verpflichtet, wenn er wider den ausdrücklichen Befehl der Herrschaft gehandelt hat. 67. Desgleichen, wenn er sich zu solchen Arten der Geschäfte hat annehmen lassen, die einen vorzüglichen Grad von Aufmerksamkeit oder Geschicklichkeit voraussetzen. 68. Wegen der Entschädigung, zu welcher ein Dienstbote verpflichtet ist, kann die Herrschaft an den Lohn desselben sich halten. 69. Kann der Schade weder aus rückständigem Lohn, noch aus andern Habseligkeiten des Dienstboten ersetzt werden, so muß er denselben durch unentgeldliche Dienstleistung auf eine verhältnißmäßige Zeit vergüten.

70. Auch außer seinen Diensten ist das Gesinde schuldig, der Herrschaft Bestes zu befördern, Schaden und Nachtheil aber, so viel an ihm ist, abzuwenden. 71. Bemerkte Untreue des Nebengesindes ist es der Herrschaft anzuzeigen verbunden. 72. Verschweigt es dieselbe, so muß es für allen Schaden, welcher durch die Anzeige hätte verhütet werden können, bei dem Unvermögen des Hauptschuldners selbst haften. 73. Allen häuslichen Einrichtungen und Anordnungen der Herrschaft muß das Gesinde sich unterwerfen. 74. Ohne Vorwissen und Genehmigung der Herrschaft darf es sich auch in eigenen Angelegenheiten von Hause nicht entfernen. 75. Die dazu von der Herrschaft ge-

gebene Erlaubniß darf nicht überschritten werden. 76. Die Befehle der Herrschaft und ihre Verweise muß das Gesinde mit Ehrerbietung und Bescheidenheit annehmen. 77. Reizt das Gesinde die Herrschaft durch ungebührliches Betragen zum Zorn, und wird von selbigem von ihr mit Scheltworten oder geringen Thätlichkeiten behandelt, so kann es dafür keine gesetzliche Genugthuung fordern. 78. Auch solche Ausdrücke oder Handlungen, die zwischen andern Personnen als Zeichen der Geringschätzung anerkannt sind, begründen gegen die Herrschaft noch nicht die Vermuthung, daß sie die Ehre des Gesindes dadurch habe kränken wollen. 79. Außer dem Falle, wo das Leben oder die Gesundheit des Dienstboten durch Mißhandlungen der Herrschaft in gegenwärtige und unvermeidliche Gefahr geräth, darf er sich der Herrschaft nicht thätlich widersetzen. 80. Vergehungen des Gesindes gegen die Herrschaft müssen durch Gefängniß oder öffentliche Strafarbeit, nach den Grundsätzen des Criminal-Rechts, geahndet werden. 81. Auf die Zeit, durch welche das Gesinde wegen Erleidung solcher Strafen seine Dienste nicht verrichten kann, ist die Herrschaft befugt, dieselben durch Andere auf dessen Kosten besorgen zu lassen.

82. Pflichten der Herrschaft. Die Herrschaft ist schuldig, dem Gesinde Lohn und Kleidung zu der bestimmten Zeit ungesäumt zu entrichten. 83. Ist auch Kost versprochen worden, so muß selbige bis zur Sättigung gegeben werden. Offenbar der Gesundheit nachtheilige und ekelhafte Speisen kann das Gesinde anzunehmen nicht gezwungen werden. In Fällen, wo über die Beköstigung Streit entsteht, entscheidet in Ermangelung bestimmter Verabredung die Polizei-Obrigkeit, wie 33., über die Menge und Beschaffenheit derselben. 84. Die Herrschaft muß dem Gesinde die nöthige Zeit zur Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes lassen und dasselbe dazu fleißig anhalten. 85. Sie muß ihm nicht mehrere noch schwerere Dienste zumuthen, als das Gesinde nach seiner Leibesbeschaffenheit und Kräften, ohne Verlust seiner Gesundheit, bestreiten kann. 86. Zieht ein Dienstbote sich durch den Dienst oder bei Gelegenheit desselben eine Krankheit zu, so ist die Herrschaft schuldig, für seine Kur und Verpflegung zu sorgen. 87. Dafür darf dem Gesinde an seinem Lohn nichts abgezogen werden. 88. Außerdem ist die Herrschaft zur

Fürsorge für kranke Dienstboten nur alsdann verpflichtet, wenn dieselben keine Verwandte in der Nähe haben, die sich ihrer anzunehmen vermögend und nach den Gesetzen schuldig sind. 89. Weigern sich die Verwandten dieser Pflicht, so muß die Herrschaft dieselbe einstweilen und bis zum Austrage der Sache mit Vorbehalt ihres Rechts übernehmen. 90. Sind öffentliche Anstalten vorhanden, wo dergleichen Kranke aufgenommen werden, so muß das Gesinde es sich gefallen lassen, wenn die Herrschaft seine Unterbringung daselbst veranstaltet. 91. In dem 88. bestimmten Falle kann die Herrschaft die Kurkosten von dem auf diesen Zeitraum fallenden Lohne des kranken Dienstboten abziehen. 92. Dauert eine solche Krankheit über die Dienstzeit hinaus, so hört mit dieser die äußere Verbindlichkeit der Herrschaft auf, für die Kur und Pflege des kranken Dienstboten zu sorgen. 93. Doch muß sie davon der Obrigkeit des Orts in Zeiten Anzeige machen, damit diese für das Unterkommen eines dergleichen verlassenen Kranken sorgen kann. 94. Unter den Umständen, wo ein Machtgeber einen dem Bevollmächtigten bei Ausrichtung des Geschäfts durch Zufall zugestoßenen Schaden vergüten muß, ist auch die Herrschaft schuldig, für das, in ihrem Dienste oder bei Gelegenheit desselben, zu Schaden gekommene Gesinde auch über die Dienstzeit hinaus zu sorgen. 95. Diese Pflicht erstreckt sich jedoch nur auf die Kurkosten und auf den nothdürftigen Unterhalt des Gesindes, so lange bis dasselbe sich sein Brod selbst zu verdienen wieder in den Stand kömmt. 96. Ist aber der Dienstbote durch Mißhandlungen der Herrschaft, ohne sein grobes Verschulden, an seiner Gesundheit beschädigt worden, so hat er von ihr vollständige Schadloshaltung nach den allgemeinen Vorschriften der Gesetze zu fordern. 97. Auch für solche Beschimpfungen und üble Nachreden, wodurch dem Gesinde sein künftiges Fortkommen erschwert wird, gebührt demselben gerichtliche Genugthuung. 98. In wiefern eine Herrschaft durch Handlungen des Gesindes in oder außer seinem Dienste verantwortlich werde, ist gehörigen Orts bestimmt.

99. Aufhebung des Vertrages durch den Tod. Stirbt ein Dienstbote, so können seine Erben Lohn und Kostgeld nur so weit fordern, als selbiges nach Verhältniß der Zeit bis zum Krankenlager rück-

ständig ist. 100. Begräbnißkosten ist die Herrschaft für das Gesinde zu bezahlen in keinem Falle schuldig. 101. Stirbt das Haupt der Familie, so sind die Erben nicht gehalten, das Gesinde länger, als bis zur nächsten gesetzlichen Ziehzeit (42. 43. 44.) zu behalten, wenn auch durch besondern Vertrag eine längere Dienstzeit festgesetzt wäre. 102. Erfolgt jedoch der Todesfall nach der Kündigungsfrist, so muß Gesinde, welches bloß zu häuslichen Verrichtungen bestimmt ist, das baare Lohn, doch ohne Kost oder Kostgeld, für das nächstfolgende Vierteljahr noch überdies statt Entschädigung für die verspätete Kündigung erhalten; Gesinde aber, das zur Landwirthschaft gebraucht wird, noch für das nächstfolgende Jahr beibehalten werden, falls keine andere freiwillige Abkunft getroffen werden kann. 103. Sind Dienstboten zur besondern Bedienung einzelner Mitglieder der Familie angenommen, so können bei dem Absterben derselben die Bestimmungen des vorstehenden §. auch auf sie angewendet werden. 104. Männliche Dienstboten behalten die ganze gewöhnliche Livree, wenn sie der verstorbenen Herrschaft schon ein halbes Jahr oder länger gedient haben. 105. Sind sie noch nicht so lange in ihren Diensten gewesen, so müssen sie Rock, Weste und Hut zurücklassen. 106. War der Bediente nur monatweise gemiethet, so erhält er Lohn und Kostgeld, wenn die Herrschaft vor dem 15ten Monatstage stirbt, nur auf den laufenden, sonst aber auch auf den folgenden Monat. 107. Entsteht Concurs über das Vermögen der Herrschaft, so finden die Vorschriften 101. bis 106. Anwendung. 108. Der Tag des eröffneten Concurses wird in dieser Beziehung dem Todestage gleich geachtet. 109. Wegen des alsdann rückständigen Gesindelohns bleibt es bei den Vorschriften der Concurs-Ordnung.

110. Außer diesen Fällen kann der Miethsvertrag während der Dienstzeit einseitig nicht aufgehoben werden. 111. Welcher Theil denselben nach Ablauf der Dienstzeit nicht fortsetzen will, muß innerhalb der gehörigen Frist aufkündigen. 112. Die Aufkündigungsfrist wird bei städtischem Gesinde auf 6 Wochen, und bei Landgesinde auf 3 Monate vor dem Ablaufe der Dienstzeit angenommen, in sofern ein Anderes bei der Vermiethung nicht ausdrücklich verabredet ist. Sollten indeß andere Kündigungsfristen bei dem ländli-

chen Gesinde bisher noch üblich gewesen sein: so mag es dabei für die nächsten fünf Jahre (43.) noch sein Bewenden behalten. 113. Bei monatweise gemiethe-ten Dienstboten findet die Aufkündigung noch am 15ten eines jeden Monats statt. 114. Ist keine Aufkündi-gung erfolgt, so wird der Vertrag als stillschweigend verlängert angesehen. 115. Bei städtischem Gesinde wird die Verlängerung auf ein Viertel-, und bei Land-gesinde auf ein ganzes Jahr gerechnet. 116. Bei mo-natweise gemiethetem Gesinde versteht sich die Ver-längerung immer nur auf einen Monat.

117. Ohne Aufkündigung kann die Herrschaft ein Gesinde sofort entlassen: 1) wenn dasselbe die Herrschaft oder deren Familie durch Thätlichkeiten, Schimpf- und Schmähworte, oder ehrenrührige Nach-reden beleidigt, oder durch boshafte Verhetzungen Zwi-stigkeiten in der Familie anzurichten sucht; 118. 2) wenn es sich beharrlichen Ungehorsam und Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft zu Schulden kommen läßt; 119. 3) wenn es sich den zur Aufsicht über das gemeine Gesinde bestellten Haus-Officianten mit Thät-lichkeiten oder groben Schimpf- und Schmähreden in ihrem Amte widersetzt; 120. 4) wenn es die Kinder der Herrschaft zum Bösen verleitet oder verdächtigen Umgang mit ihnen pflegt; 121. 5) wenn es sich des Diebstahls oder der Veruntreuung gegen die Herrschaft schuldig macht; 122. 6) wenn es sein Nebengesinde zu dergleichen Lastern verleitet; 123. 7) wenn es auf der Herrschaft Namen, ohne deren Vorwissen, Geld oder Waaren auf Borg nimmt; 124. 8) wenn es die noch nicht verdiente Livree ganz oder zum Theil ver-setzt; 125. 9) wenn es wiederholentlich ohne Vorwis-sen und Erlaubniß der Herrschaft über Nacht aus dem Hause geblieben ist; 126. 10) wenn es mit Feuer und Licht gegen vorhergegangene Warnungen unvorsichtig umgeht; 127. 11) wenn, auch ohne vorhergegangene Warnung, aus dergleichen unvorsichtigem Betragen wirk-lich schon Feuer entstanden ist; 128. 12) wenn das Gesinde sich durch lüderliche Aufführung ansteckende oder ekelhafte Krankheiten zugezogen hat; 129. 13) wenn das Gesinde, ohne Erlaubniß der Herrschaft, seines Vergnügens wegen ausläuft, oder ohne Noth über die erlaubte, oder zu dem Geschäft erforderliche Zeit aus-bleibt, oder sonst den Dienst muthwillig vernachlässigt,

und von allen diesen Fehlern auf wiederholte Verwarnung nicht absteht; 130. 14) wenn der Dienstbote dem Trunk oder Spiel ergeben ist, oder durch Zänkereien und Schlägereien mit seinem Nebengesinde den Hausfrieden stört, und von solchem Betragen auf geschehene Vermahnung nicht abläßt; 131. 15) wenn dem Dienstboten diejenige Geschicklichkeit gänzlich ermangelt, die er auf Befragen bei der Vermiethung zu besitzen ausdrücklich angegeben hat; 132. 16) wenn ein Dienstbote von der Obrigkeit auf längere Zeit als acht Tage gefänglich eingezogen wird; 133. 17) wenn ein Gesinde weiblichen Geschlechts schwanger wird, in welchem Falle jedoch der Obrigkeit Anzeige geschehen und die wirkliche Entlassung nicht eher, als bis von dieser die gesetzmäßigen Anstalten zur Verhütung alles Unglücks getroffen worden, erfolgen muß; 134. 18) wenn die Herrschaft von dem Gesinde bei der Annahme durch Vorzeigung falscher Zeugnisse hintergangen worden; 135. 19) wenn das Gesinde in seinem nächstvorhergehenden Dienste sich eines solchen Betragens, weshalb dasselbe nach 117 — 128. hätte entlassen werden können, schuldig gemacht, und die vorige Herrschaft dieses in dem ausgestellten Zeugnisse verschwiegen, auch das Gesinde selbst es der neuen Herrschaft bei der Annahme nicht offenherzig bekannt hat.

136. Das Gesinde kann den Dienst ohne vorhergehende Aufkündigung verlassen: 1) wenn es durch Mißhandlungen der Herrschaft in Gefahr des Lebens oder der Gesundheit versetzt worden; 137. 2) wenn die Herrschaft dasselbe auch ohne solche Gefahr, jedoch mit ausschweifender und ungewöhnlicher Härte behandelt hat; 138. 3) wenn die Herrschaft dasselbe zu Handlungen, welche wider die Gesetze oder wider die guten Sitten laufen, hat verleiten wollen; 139. 4) wenn dieselbe das Gesinde vor dergleichen unerlaubten Anmuthungen gegen Personen, die zur Familie gehören oder sonst im Hause aus- und eingehen, nicht hat schützen wollen; 140. 5) wenn die Herrschaft dem Gesinde das Kostgeld gänzlich vorenthält, oder ihm selbst die nothdürftige Kost verweigert; 141. 6) wenn die Herrschaft auf eine Zeit, welche die laufende Dienstzeit übersteigt, und in eine Entfernung, die mehr als sechs Meilen beträgt, eine Reise vornimmt, oder überhaupt in diese Entfernung ihren bisherigen gewöhnli-

chen Wohnsitz verlegt und es nicht übernehmen will, den Dienstboten zum Ablauf der Dienstzeit kostenfrei zurückzusenden. Hat die Herrschaft mehrere gleich gewöhnliche Wohnsitze, so wird die Entfernung von sechs Meilen nach demjenigen berechnet, den sie zuletzt wirklich bewohnt hat; 142. 7) wenn der Dienstbote durch schwere Krankheit zur Fortsetzung des Dienstes unvermögend wird.

143. Vor Ablauf der Dienstzeit, aber doch nach vorhergegangener Aufkündigung, kann die Herrschaft einen Dienstboten entlassen: 1) wenn demselben die nöthige Geschicklichkeit zu den nach seiner Bestimmung ihm obliegenden Geschäften ermangelt; 144. 2) wenn nach geschlossenem Miethvertrage die Vermögensumstände der Herrschaft dergestalt in Abnahme gerathen, daß sie sich entweder ganz ohne Gesinde behelfen, oder doch dessen Zahl einschränken muß.

145. Dienstboten können vor Ablauf der Dienstzeit, jedoch nach vorhergegangener Aufkündigung, den Dienst verlassen: 1) wenn die Herrschaft den bedungenen Lohn in den festgesetzten Terminen nicht richtig bezahlt: 146. 2) wenn die Herrschaft das Gesinde einer öffentlichen Beschimpfung eigenmächtig aussetzt; 147. 3) wenn der Dienstbote durch Heirath oder auf andre Art zur Anstellung einer eignen Wirthschaft vortheilhafte Gelegenheit erhält, die er durch Ausdauerung der Miethzeit versäumen müßte. 148. In allen Fällen, wo der Miethvertrag innerhalb der Dienstzeit, jedoch nur nach vorhergegangener Aufkündigung, aufgehoben werden kann, muß dennoch das laufende Vierteljahr, und bei monatweise gemiethetem Gesinde, der laufende Monat ausgehalten werden. 149. Wenn die Eltern des Dienstboten, wegen einer erst nach der Vermiethung vorgefallenen Veränderung ihrer Umstände, ihn in ihrer Wirthschaft nicht entbehren können, oder der Dienstbote in eignen Angelegenheiten eine weite Reise zu unternehmen genöthigt wird, so kann er zwar ebenfalls seine Entlassung fordern, er muß aber alsdann einen andern tauglichen Dienstboten statt seiner stellen, und sich mit demselben wegen Lohn, Kost und Livree ohne Schaden der Herrschaft abfinden.

Was alsdann wegen Lohn, Kost und Livree Rechtens ist. 150. In allen Fällen, wo die Herrschaft einen Dienstboten während der Dienstzeit mit

oder ohne Aufkündigung zu entlassen berechtigt ist (117=135. 143. 144), kann der Dienstbote Lohn und Kost oder Kostgeld nur nach Verhältniß der Zeit fordern, wo er wirklich gedient hat. 151. Ein gleiches gilt von denjenigen Fällen, wo der Dienstbote zwar vor Ablauf der Dienstzeit, aber doch nach vorhergängiger Aufkündigung, den Dienst verlassen kann (145. 146. 147.). 152. In Fällen, wo der Dienstbote sofort und ohne Aufkündigung den Dienst zu verlassen berechtigt ist (136=142), muß ihm Lohn und Kost auf das laufende Vierteljahr, und wenn er monatweise gemiethet worden, auf den laufenden Monat vergütet werden. 153. Hat die Ursache zum gesetzmäßigen Austritt erst nach Ablauf der Aufkündigungsfrist sich ereignet, so muß die Herrschaft diese Vergütung auch für den folgenden Monat leisten. 154. In der Regel behält der Dienstbote die als einen Theil des Lohns anzusehende Livree vollständig, wenn er aus den 136 — 142. bestimmten Ursachen den Dienst verläßt. 155. Geschieht der Austritt nur aus den 143 und 144. enthaltenen Gründen, und hat der Bediente noch kein halbes Jahr gedient, so muß er Rock und Hut zurücklassen. 156. In den Fällen, wo das Gesinde nach 117=135. 143. 144. von der Herrschaft entlassen wird, kann letztere der Regel nach die ganze Livree zurückbehalten. 157. Doch gebühren dem Bedienten die kleinen Montirungsstücke, wenn er schon ein halbes Jahr gedient hat und nur aus den 143 und 144. angeführten Gründen entlassen wird. 158. Wenn das Gesinde aus den 145 und 146. angeführten Gründen nach vorhergegangener Aufkündigung seinen Abschied nimmt, so finden die Vorschriften 154 und 154 Anwendung. 159. Erfolgt aber der Austritt nur aus der 47. bestimmten Ursache, so muß der Dienstbote mit den kleinen Montirungsstücken sich begnügen.

160. Eine Herrschaft, die aus andern als gesetzmäßigen Ursachen das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, muß von der Obrigkeit dasselbe wieder anzunehmen, und den Dienstvertrag fortzusetzen angehalten werden. 161. Weigert sie sich dessen beharrlich, so muß sie dem Dienstboten Lohn und Livree auf die noch rückständige Dienstzeit entrichten. 162. Auch für die Kost muß die Herrschaft bis dahin sorgen. 163. Kann aber das Gesinde noch vor Ablauf der Dienstzeit ein anderweites Unterkommen erhalten, so erstreckt

sich die Vergütungs-Verbindlichkeit der Herrschaft nur bis zu diesem Zeitpunkte; und weiter hinaus nur in sofern, als das Gesinde sich in dem neuen Dienste mit einem geringern Lohne hat begnügen müssen. 164. Ist die Herrschaft das entlassene Gesinde wieder anzunehmen bereit, das Gesinde hingegen weigert sich, den Dienst wieder anzutreten; so kann Letzteres in der Regel gar keine Vergütung fordern. 165. Weiset aber das Gesinde einen solchen Grund seiner Weigerung nach, weswegen es seines Orts den Dienst zu verlassen berechtigt sein würde, so gebührt demselben die 152. seq. bestimmte Vergütung. 166. Kann das Gesinde den vorigen Dienst wegen eines inzwischen erhaltenen anderweitigen Unterkommens nicht wieder antreten; so findet die Vorschrift 163. Anwendung.

167. Gesinde, welches vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst verläßt, muß durch Zwangsmittel zu dessen Fortsetzung angehalten werden. 168. Will aber die Herrschaft ein solches Gesinde nicht wieder annehmen, so ist sie berechtigt, ein anderes an seine Stelle zu miethen, und der ausgetretene Dienstbote ist nicht allein schuldig, die dadurch verursachten mehreren Kosten zu erstatten; sondern verfällt überdies in eine Strafe, die nach Maßgabe des Grades der Verschuldung auf 2 bis 10 Thaler oder, bei Unvermögen, verhältnißmäßiges Gefängniß festzusetzen ist. 169. Das abziehende Gesinde ist schuldig, alles, was ihm zum Gebrauch in seinen Geschäften oder sonst zu seiner Aufbewahrung anvertraut worden, der Herrschaft richtig zurückzuliefern. 170. Den daran durch seine Schuld entstandenen Schaden muß es der Herrschaft ersetzen. 65-69.

171. Bei dem Abzuge ist die Herrschaft dem Gesinde einen schriftlichen Abschied und ein der Wahrheit gemäßes Zeugniß über seine geleisteten Dienste zu ertheilen schuldig.*) 172. Werden dem Gesinde in diesem Abschiede Beschuldigungen zur Last gelegt, die sein weiteres Fortkommen hindern würden, so kann es auf polizeiliche Untersuchung antragen. 173. Wird

*) Diesen Abschied muß die Herrschaft dem abziehenden Gesinde in jedem Falle, auch wenn dasselbe ihn nicht verlangen sollte, ertheilen. Rescript des Polizei und Justiz Ministeriums vom Aug. 1816.

dabei die Beschuldigung ungegründet befunden, so muß die Obrigkeit dem Gesinde den Abschied auf Kosten der Herrschaft ausfertigen lassen und Letzterer fernere üble Nachreden bei namhafter Geldstrafe untersagen. 174. Hat hingegen die Herrschaft einem Gesinde, welches sich grober Laster und Veruntreuungen schuldig gemacht hat, das Gegentheil wider besseres Wissen bezeugt, so muß sie für allen einem Dritten daraus entstehenden Schaden haften. 175. Die folgende Herrschaft kann sich also an sie wegen des derselben durch Laster oder Veruntreuung des Dienstboten verursachten Nachtheils halten. 176. Auch soll eine solche Herrschaft mit einer Geldstrafe von 1 bis 5 Thaler zum Besten der Armen-Kasse des Orts belegt werden.

II. Von Hausofficianten.

177. Hausofficianten, denen nur ein gewisses Geschäft in der Haushaltung oder Wirthschaft, oder die Aufsicht über einen gewissen Theil derselben aufgetragen wird, müssen durch einen schriftlichen Contract angenommen werden. 178. Mündliche Verabredungen sind ungültig, wenn auch Miethgeld gegeben und angenommen worden. 179 Doch muß derjenige Theil, welcher von der mündlichen Verabredung wieder abgehen will, das Miethgeld fahren lassen oder zurückgeben. 180. Ist der Dienst auf den Grund eines bloß mündlichen Vertrags wirklich angetreten, so kann der eine so wie der andre Theil, mit Ablauf eines jeden Vierteljahrs, jedoch unter Beobachtung einer sechswöchentlichen Aufkündigungsfrist, wieder abgehen, 181. Die Belohnung für die in der Zwischenzeit geleisteten Dienste wird nach der mündlichen Abrede, und in deren Ermangelung nach dem, was dem Hausofficianten bisher wirklich gegeben worden, oder wenn auch hiernach der Streit nicht entschieden werden kann, nach dem, was Leute dieser Klasse an demselben Orte gewöhnlich erhalten, durch richterliches Ermessen bestimmt. 182. Hausofficianten sind nur zu solchen Verrichtungen verpflichtet, welche mit dem Dienste, wozu sie angenommen worden, nach seiner Bestimmung verbunden sind. 183. Andern häuslichen Geschäften sich zu unterziehen, sind sie nur in dringendem Nothfalle verpflichtet. 184. In dem Geschäfte, wozu sie an-

genommen worden, müssen sie für jedes mäßige Versehen haften. 185. Wegen grober Schimpf- und Schmähworte, imgleichen wegen Thätlichkeit, womit Hausofficianten von der Herrschaft unverschuldet behandelt werden, können sie, noch vor Ablauf der Dienstzeit, Entlassung fordern. 186. In allen übrigen Stücken haben Hausofficianten mit dem gemeinen Gesinde gleiche Rechte und Pflichten. 187. Personen beiderlei Geschlechts, welche zur Erziehung der Kinder angenommen werden, imgleichen Privatsecretaire, Kapläne und andre, die mit erlernten Wissenschaften und schönen Künsten im Hause Dienste leisten, sind nicht für bloße Hausofficianten zu achten. 188. Vielmehr müssen die Rechte und Pflichten derselben nach dem Inhalte des mit ihnen geschlossenen schriftlichen Vertrages, nach der Natur, der Absicht und den Erfordernissen des übernommenen Geschäfts, und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften von Verträgen rc. beurtheilt werden. 189. Dergleichen Personen sind zu häuslichen Diensten in keinem Falle verbunden. 190. Sie gehören unter diejenigen Mitglieder der Familie, denen das gemeine Gesinde, nach Anordnung der Herrschaft, seine Dienste leisten muß. 191. Erzieher und Erzieherinnen können wegen bloßer Züchtigungen der Kinder, die in keine Mißhandlung ausarten, nicht entlassen werden. 192. Sind auch bloße körperliche Züchtigungen bei Schließung des Vertrages untersagt worden, so begründet eine Uebertretung dieses Verbots das Recht zur Aufkündigung. 193. Die gesetzmäßige Dauer der Dienstzeit solcher 187. beschriebenen Personen wird, wenn der Vertrag nicht ein anderes bestimmt, auf ein Jahr gerechnet. 194. Wegen stillschweigender Verlängerung gilt alles das, was bei gemeinem Gesinde vorgeschrieben ist. 195. Die Aufkündigungsfrist wird, wenn im Vertrage nicht ein Andres festgesetzt ist, auf ein Vierteljahr bestimmt.

Vom Bauernstande.
Th. II. Tit. 7.

405. Unter dem Bauernstande sind alle Bewohner des platten Landes begriffen, welche sich mit dem unmittelbaren Betriebe des Ackerbaues und der Landwirthschaft beschäftigen, in sofern sie nicht durch adliche Geburt, Amt oder besondere Rechte von diesem Stande ausgenommen sind.

406. Die Befugniß des Bauernstandes, ein bürgerliches Gewerbe zu treiben, richtet sich nach den, über die Einführung der allgemeinen Gewerbe-Freiheit, gegebenen Gesetzen. (§.

407. Ein jeder Landmann ist schuldig, seine Grundstücke wirthschaftlich zu bauen und zu bearbeiten; er kann dazu durch Zwangsmittel genöthigt, und bei beharrlicher Vernachlässigung sein Grundstück an einen Andern zu überlassen angehalten werden.

408. Veränderungen und Verbesserungen in der Cultur stehen einem Jeden so weit frei, als dadurch das Recht eines dritten nicht gekränkt wird.

409. Sobald es eine dringende Nothdurft des Staates erfordert, so kann auch der Landmann angehalten werden, den Ueberschuß seiner Erzeugnisse zum Verkauf auszubieten.

410. Keinem Bauer ist es erlaubt, seine Früchte auf dem Halme zu verkaufen.

411. Der von den pflichtigen Landbewohnern bisher gestellte Vorspann findet in Friedenszeiten nicht ferner statt. Für das Civil und für einzelne Militairpersonen darf gar keiner, für das Militair in Friedenszeiten beim Marsch von ganzen Truppenabtheilungen, von einem jeden der Anspann hält, gegen Bezahlung aus den öffentlichen Kassen bestellt werden. *)

412. Die Anzahl der bürgerlichen Besitzungen auf dem Lande, soll weder durch Einziehung der Stellen und der dazu gehörigen Realitäten, noch durch das Zusammenschlagen vermindert werden. Auch dürfen die Bauernahrungen, auf welchen Gespann gehalten werden muß, ohne höhere Genehmigung nicht in solche verwandelt werden, wo dergleichen nicht gehalten wird.

413. Die Besitzer der in einem Dorfe oder in dessen Feldmark gelegenen bäuerlichen Grundstücke, machen zusammen die Dorfgemeine aus, welche die Rechte einer Corporation oder öffentlichen Gesellschaft hat; es können aber die angesessenen Wirthe zum Nachtheile der übrigen Klasse der Dorfseinwohner nichts beschließen. Obgleich diese nicht die Rechte einer Corporation haben, so

*) Die nähern Bestimmungen findet man in der neuesten preußischen Gesetzgebung über die Verpflichtung zum Kriegsdienst, die Befreiung und Entlassung aus demselben und die Versorgung der Entlassenen; über Servis, Einquartierung und Vorspann. Berlin bei Hayn 1819.

so können sie doch bei Angelegenheiten, welche eine solche Klasse allein betreffen, unter sich gleich den Corporationen Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen fassen.

414. Alle Glieder der Dorfgemeinen sind zur Nutzung der Gemeingründe durch Hütung, Holzung rc. berechtigt, in sofern ihnen nicht ausdrückliche Gesetze oder Verträge entgegen stehen. Sie nehmen an den gemeinschaftlichen Nutzungen nach eben dem Maaßstabe Theil, nach welchem sie die gemeinen Lasten zu tragen schuldig sind. Auf Gemeinweiden kann jeder Dorfseinwohner so viel Vieh treiben, als zur gehörigen Bestellung seiner Wirthschaft von ihm gehalten werden muß, oder sonst durch Verträge oder hergebrachte Gewohnheit jedes Orts bestimmt ist.

Zu den Gemeinarbeiten und andern nachbarlichen Pflichten, muß ein jedes Mitglied der Gemeine Dienste und Beiträge leisten. Dahin werden der Regel nach gerechnet:

1) die Ausbesserung der gemeinschaftlichen Wege und Brücken; 2) die Räumung der Dorf- und gemeinen Feldgräben; 3) die Einhegung der Nachtkoppeln und Viehtriften; 4) der Bau und die Besserung gemeinschaftlicher Dorfgebäude, Schmieden, Hirtenhäuser, Brunnen u. s. w.; 5) die Versorgung der Dorfhirten, und anderer im Dienste der Gemeine stehenden Personen; 6) die Versehung der Nachtwachen, oder die Versorgung des Dorfwächters; 7) die Anhaltung und Bewachung der Verbrecher; 8) der Transport und die Begleitung der nach Landespolizeigesetzen von einem Orte zum andern zu bringenden Verbrecher oder Landstreicher; 9) Die sogenannten Deserteurwachen; 10) das Herbeiholen und Zurückführen des Gerichtshalters und anderer zu gehöriger Besetzung des Gerichts, ingleichen bei Criminaluntersuchungen nöthigen Personen; 11) die Unterhaltung des Dorfbullen und Zuchtebers; 12) die Unterhaltung der Dorfsprützen, und anderer gemeinschaftlichen Feuerlöschungs-Instrumente; 13) das Feuerlöschen im Dorfe und den dazu gehörenden Waldungen.

415. Der Schulze oder Dorfrichter ist der Vorsteher der Gemeine. Er muß des Lesens und Schreibens nothdürftig kundig, und von untadelhaften Sitten sein.

Ihm kommt es zu, bei nöthigen Berathschlagungen

die Gemeine zusammen zu rufen, die Versammlung in Ordnung zu halten, und den Schluß nach der Mehrheit der Stimmen abzufassen. Er muß der Gemeine die landesherrlichen und obrigkeitlichen Verfügungen bekannt machen und für deren Befolgung sorgen. Bei öffentlichen Arbeiten und Diensten, welche die Gemeine zu leisten schuldig ist, ingleichen bei Vertheilung der das Dorf treffenden Einquartierungen, führt er die Aufsicht. Er muß dafür sorgen, daß die Grenzen des Dorfs und der Feldmarken nicht verrückt oder verdunkelt werden. Auf genaue Befolgung der Dorf- und Landespolizei-Ordnungen zu halten, liegt ihm vorzüglich ob. Besonders muß er

bei ausbrechender Viehseuche und andern dergleichen Landplagen dem Landrathe davon sogleich Anzeige machen;

Müßiggänger, Bettler, unvergeleitete Juden, Zigeuner, und andre unbekannte verdächtige Personen, welche sich durch obrigkeitliche Pässe und glaubwürdige Zeugnisse nicht ausweisen können, im Dorfe nicht dulden, sondern dieselben als Landstreicher sofort in Verhaft nehmen, und an die Behörde abliefern;

bei vorkommendem Zanke und Schlägereien sich sofort ins Mittel legen und allen Gewaltthätigkeiten vorbeugen;

bei Visitationen, die im Dorfe auf Verlangen der Obrigkeit, oder anderer von den Polizei-Accise- oder sonstigen Behörden dazu berechtigten Personen angestellt werden sollen, den nöthigen Beistand unweigerlich leisten;

dafür haften, daß fremdes Gesinde oder andere Leute, von den Dorfeinwohnern ohne Kundschaft nicht aufgenommen werden;

Feld- und Gartendiebstähle, so wie alle übrige zu seiner Wissenschaft gelangende Uebertretungen der Polizei- und Criminalgesetze, der Obrigkeit ohne Zeitverlust anzeigen;

darauf sehen, daß alle im Dorfe verwaisete Kinder und wahn- oder blödsinnige Personen dem Gerichtshalter zur Bevormundung angezeigt werden;

Nachtwächter, Hirten, Flurschützen und andere im Dienste der Gemeine stehende Personen mit Ernst zu ihrer Schuldigkeit anhalten;

diejenigen Dorfseinwohner, welche ihre Wirthschaft oder Gebäude vernachlässigen, oder mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen, der Obrigkeit sogleich anzeigen;

dahin sehen, daß die Feuerlöschungs-Geräthschaften sowohl bei der Gemeine, als bei jedem einzelnen Wirthe, in brauchbarem Stande erhalten werden;

dafür sorgen, daß jeder Hauswirth seine Schornsteine in gehörigem Stande erhalte, und zu rechter Zeit fegen lasse.

416 Dem Schulzen müssen von der Gerichtsobrigkeit wenigstens zwei Schöppen oder Gerichtsmänner beigeordnet, und dieser sowohl als jener zur getreuen Besorgung ihrer Amtsgelegenheiten in Gegenwart der Gemeine vereidet werden.

Die Pflicht der Schöppen ist, dem Schulzen in seinen Amtsverrichtungen beizustehen. In Abwesenheit oder bei Verhinderungen vertreten sie seine Stelle. Wenn der Schulze seine Pflichten zu beobachten unterläßt, sind sie, bei Vermeidung gleicher Verantwortung ihr Amt zu thun, oder der Obrigkeit die nöthige Anzeige zu machen verpflichtet.

417 Das Unterthänigkeitsverhältniß derjenigen Unterthanen, ihrer Weiber und Kinder, welche ihre Bauergüter erblich, oder eigenthümlich, oder erbzinslich oder erbpächtlich besitzen, hört wechselseitig gänzlich auf, und kann in Zukunft weder durch Geburt, noch durch Heirath, noch durch Uebernehmung einer unterthänigen Stelle, noch durch Vertrag begründet werden.

Eben dieses findet in Absicht aller sonstigen Gutsunterthänigkeit ohne Ausnahme Statt, und es ändern sich die darauf Bezug habenden Vorschriften des dritten, vierten, fünften und achten Abschnitts des 7ten Tit. II. Th des A. L. R. darnach ab.

Jedoch bleiben alle Verbindlichkeiten, die den Unterthanen als freien Leuten, vermöge des Besitzes eines Grundstückes, oder vermöge eines besondern Vertrages obliegen, in Kraft, und es müssen daher insbesondere diejenigen Naturaldienste, welche unter dem Namen: Spann- und Handdienste, Frohnen, Schaarwerksdienste und Rabothen bekannt sind, ferner unweigerlich so lange geleistet werden, bis sich

die Gutsherren und Bauern wegen deren Aufhebung, so wie wegen der Verwandlung der bäuerlichen Grundstücke in freies Eigenthum nach Maaßgabe der deshalb erlassenen besondern Gesetze auseinander gesetzt haben. (Edict v. 9. Oct. 1807 und v. 14. Sept. 1811. Declaration v. 29. Mai 1816 über das Ed. v. 14. Sept. 1811 wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse.*)

Zum adlichen Angelöbniß der Treue, so wie der Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit der Herrschaft, sind die Unterthanen jedoch nicht verbunden, sondern die Verpflichtung darf nur mittelst Handschlags geschehen. (Rescript v. 15. März 1809.)

Die Pflicht der Gutsherren, unvermögende Unterthanen zu unterstützen, findet nur in so weit Statt, als dieselben theils als Polizei-Obrigkeit dazu verbunden sind, theils selbst ein Interesse haben, dieselben in einem Zustande zu erhalten, in welchem sie zur Leistung der ihnen gebührenden Dienste und Abgaben vermögend bleiben (Rescript v. 15. März. 1809.).

Vom Bürgerstande, von Städten und Stadtgemeinen, von Handwerkern und Zünften und Apothekern.

Th. II. Tit. 8. Abschn. 1. 2. 3. 6.

An die Stelle der in den beiden ersten Abschnitten des obigen Titels 8. enthaltenen Vorschriften ist die für die gesammte Monarchie unter dem 19. Nov. 1808 erlassene Städteordnung nebst den späterhin gemachten Abänderungen und Zusätzen, getreten.

Dem dritten Abschnitte liegen die Edicte vom 2. und 20. Nov. 1810 und vom 7. Sept. 1811, über die Gewerbsteuer und die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe, zum Grunde. In Ansehung des sechsten Abschnittes sind die neuern Bestimmungen in der Apothekerordnung vom 12. Nov. 1801 und in der Verordnung wegen Anlegung neuer Apotheken vom 24. Oct. 1812 enthalten.

Wegen der bürgerlichen Verhältnisse der Juden kommen noch insbesondere die Maaßgaben des Edicts vom 11. März 1812 zur Anwendung.**)

---

*) Diese Edikte finden sich in dem preuß. Sekretär I. Th.

**) Die neuern Gesetzgebungen finden sich in dem preußischen [illegible] I. Th.

Vom Adelstande.
Th. II. Tit. 9. §. 37—72.

418. Unter dem Adelstande werden diejenigen begriffen, welche den Geschlechtsadel durch Geburt oder durch landesherrliche Verleihung erhalten haben. Durch Geburt wird der Adel erlangt, wenn ein adlicher Vater das Kind in einer vollgültigen Ehe erzeugt, oder durch eine solche Ehe, oder durch die gerichtliche Erklärung, daß er das mit der förmlich verlobten Braut erzeugte Kind für ehelich gehalten wissen wolle, legitimirt hat. Auch durch Vollziehung einer vollgültigen Ehe mit einem Adlichen erlangen Personen weiblichen Geschlechts den Adel, welchen sie so lange behalten, bis sie als schuldiger Theil geschieden werden, oder sich wieder mit einer unadlichen Mannsperson verheirathen. Die Verleihung des Adels geht auch auf die schon vorhandenen Kinder über.

419. Kein Unterthan des Staats soll ohne Erlaubniß des Landesherrn Standeserhöhungen bei fremden Staaten, oder von ihnen annehmen; darf daher auch, wenn ihm solche etwa aus eigener Bewegung von selbigen verliehen werden, dieser Standeserhöhung sich nicht bedienen.

420. In Ansehung der wesentlichen Rechte und Eigenschaften des Adelstandes ist zwischen älterem und neuerem Adel kein Unterschied. Wo aber nach Statuten, Privilegien, oder ununterbrochenem Herkommen eines Ordens-Capitels, ein stifts- oder tourniermäßiger Adel erfordert wird, hat es dabei auch ferner sein Bewenden.

421. Der zuerst geadelte Vorsteher wird bei Nachweisung der Ahnen, in der Regel nicht gerechnet.

422. Die ehemalige ausschließliche Berechtigung des Adels zu adlichen Gütern findet nicht mehr Statt, und es ist vielmehr in der Regel jeder Einwohner des Staats, von welchem Stande er auch sei, er möge zur christlichen oder jüdischen Religion gehören, ohne alle Einschränkung zum eigenthümlichen und Pfandbesitz unbeweglicher Grundstücke aller Art berechtiget, ohne daß es dazu einer besondern Erlaubniß des Staates bedarf. Die eintretenden Besitzveränderungen müssen jedoch den Behörden jederzeit angezeigt werden.

Ausländern kann der Erwerb eines adlichen Guts oder Domänen-Vorwerks nur vermöge ausdrücklicher Genehmigung des Ministeriums des Innern gestattet werden.

423. Jeder Edelmann ist ohne allen Nachtheil seines Standes bürgerliche Gewerbe zu treiben befugt. (Gesetz v. 9. Oct. 1807.*)

424. Der Adel geht durch richterliches Erkenntniß in den gesetzlich bestimmten Fällen, jedoch ohne Nachtheil der schon vorhandenen Kinder, wie auch durch vorsätzliche Ablegung oder Herabwürdigung, aber nicht durch bloße Entäußerung verloren. Es muß jedoch im letztern Falle, wenn die Entäußerung, d. h. der Nichtgebrauch adlicher Rechte und Titel, in zwei Geschlechtsfolgen fortgedauert hat, die Befugniß zum Gebrauch des Adels, beim Lehnsdepartement nachgewiesen werden. Ist der Adel wirklich verloren gegangen, so kann die Erneuerung desselben bei dem Landesherrn nachgesucht, es kann aber ein durch Verbrechen verwirkter Adel, in der Person des Verbrechers nicht erneuert werden. Geschieht die Wiederherstellung zum Besten seiner Nachkommen, so wird der Verbrecher bei Zählung der Ahnen nicht mit gerechnet.

Von den Rechten und Pflichten der Diener des Staates.

425. Militär- und Civilbediente sind, zur Unterhaltung und Beförderung der Sicherheit und guten Ordnung im Staate, dem Oberhaupt des Staates zum Gehorsam und besonderer Treue verpflichtet.

Die besondern Pflichten des Soldatenstandes sind durch die Kriegsartikel festgesetzt.**)

426. Beamte, die zwar nicht zu wirklichen Kriegesdiensten, aber doch zum Kriegswesen bei der Armee, oder in der Garnison, verpflichtet sind, gehören zum Soldatenstande. Ob sie die Rechte der Ober- oder Unteroffiziere haben, bestimmt der Rang, der ihnen bei der Armee angewiesen ist. Sie sind jedoch den Kriegsartikeln nicht unterworfen, weil sie nicht zur Fahne schwören.

427. Andere Personen, welche der Armee folgen, ohne zum Kriegeswesen verpflichtet zu sein, gehören nicht zum Soldatenstande; sie stehen aber unter der Militairgerichtsbarkeit, so lange sie bei der Armee sich befinden. Bei Civilbeamten hingegen, welche beim Aus-

---

*) S. preuß. Sekr. I. Th.
**) Die Militairgesetzgebung s. preuß. Sekr. I. Th.

marsche der Armee zum Kriegescommissariat abgeordnet werden und demnächst zu ihrer vorigen Bedienung zurückkehren, wird indeß in Ansehung ihrer Privatrechte und ihres Gerichtsstandes nichts geändert.

428. Die Civilbeamten des Staates sind entweder der obersten Gewalt desselben unmittelbar, oder gewissen demselben untergeordneten Corporationen oder Gemeinen verpflichtet; im ersten Falle werden sie unmittelbare, im letztern mittelbare Staatsbeamte genannt. Es wird aber durch die Unterordnung unter die Corporation oder Gemeine die Pflicht gegen den Staat nicht gemindert, sondern sie erhält nur durch die besondre Verbindlichkeit gegen die Zwischenmacht einen Zusatz.

429. Subalternen heißen diejenigen, welche bei ihren Amtsverrichtungen bloß nach den Vorschriften der Beamten, Collegien, oder anderer Vorgesetzten handeln müssen; sie können sowohl mittelbare als unmittelbare Beamte sein.

430. Es soll Niemandem ein Amt aufgetragen werden, der sich dazu nicht hinlänglich eignet, und Proben seiner Geschicklichkeit abgelegt hat. Wer wissentlich eine Bedienung einer dazu nicht tauglichen Person anvertraut, muß dem Staate und den einzelnen Bürgern desselben für allen durch die Unwissenheit und Untauglichkeit eines solchen Bedienten entstandenen Nachtheil gerecht werden.

431. Wenn Jemand durch Bestechung zu einem Amte gelangt, so muß nicht nur dieser, sondern auch der Vorgesetzte, welcher sich der Bestechung schuldig gemacht hat, des Amtes entsetzt: und Letzterer zum Ersatz des durch einen solchen Beamten angerichteten Schadens angehalten werden.

432. Alle Verträge und Versprechungen, wodurch Jemandem, gegen Zuwendung eines Amtes, Privatvortheile zugesagt oder eingeräumt worden, werden als Bestechungen angesehen und sind nichtig. Auch Verabredungen zwischen einem abgehenden Beamten und dessen Nachfolger, wodurch dem ersten von den Einkünften des Amtes etwas vorbehalten wird, können nur unter Genehmigung der vorgesetzten Behörde gültig geschlossen werden.

433. Durch die Bestallung wird zwar Titel und Rang, aber nicht die Befugniß zur Ausübung des Am-

tes selbst ertheilt. Zu letzterer wird noch besondere An- und Einweisung des Vorgesetzten, oder die Aufnahme und Verpflichtung von dem dazu bestellten Collegium erfordert. Besonders darf das Amt der Kassenbedienten vor Berichtigung der Amtscaution nicht übergeben werden.

434. Wer sich eines Amtes, das ihm nicht auf eine der eingeführten Ordnung gemäße Art übergeben worden, anmaßt, verfällt in 10 bis 300 Thaler fiskalischer Strafe.

435. Was ein Beamter vermöge seines Amtes und nach den Vorschriften desselben unternimmt, kann gegen ihn als eine Privatbeleidigung nicht gerügt werden.

436. Vorgesetzte, welche durch vorschriftmäßige Aufmerksamkeit die Amtsvergehungen ihrer Untergebenen hätten hindern können, sind für den daraus entstehenden Schaden verhaftet, wenn kein andres gesetzmäßiges Mittel, den nachtheiligen Folgen ihres Versehens abzuhelfen, mehr übrig ist.

437. Niemand darf das angetretene Amt eigenmächtig verlassen. Verhinderungen müssen angezeigt, und Reisen dürfen nur nach vorgängiger Erlaubniß der Vorgesetzten unternommen werden.

438. Beamte, die ein fremdes Bad besuchen wollen, müssen durch ein ärztliches Zeugniß bescheinigen, daß das fremde Bad zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit nothwendig, auch kein einheimisches eben so geschickt dazu sei.

439. Die Entlassung des Beamten darf nur in dem Falle, wenn für das gemeine Wesen ein erheblicher Nachtheil daraus entsteht, verweigert, und es muß in diesem Falle der Beamte, wegen der ihm dadurch entgehenden Verbesserung, entschädigt werden.

440. In keinem Falle darf der abgehende Beamte seinen Posten eher verlassen, als bis wegen Wiederbesetzung oder einstweiliger Verwaltung desselben Verfügung getroffen ist.

441. Jede Amtsentsetzung setzt eine vorhergehende Verantwortung des zu Entsetzenden und einen Beschluß des Staatsrathes, wie auch in den Fällen, wo zu der Antretung eines Amtes eine vom Landesherrn zu unterzeichnende Bestallung erfordert wird, landesherrliche Bestätigung voraus. Wer ein richterliches

Amt bekleidet, kann nur durch ein richterliches Erkenntniß der vorgesetzten Gerichte seines Amtes entsetzt werden.

442. Kein Vorgesetzter oder Departementschef kann einen Civilbedienten, wider seinen Willen, einseitig entsetzen oder verabschieden.

443. Gegenstände, welche zur Behandlung eines Beamten-Collegiums gehören, müssen nach der Mehrheit der Stimmen entschieden werden. Der Vorgesetzte des Collegiums hat in der Regel das Recht, die Stimmen zu sammeln, und, bei gleichen Stimmen, derjenigen Meinung, welcher er beitritt, den Ausschlag zu geben.

444. Wegen collegialischer Handlungen haften dem Dritten alle Mitglieder des Collegiums, und sie müssen auch, wo keine solidarische Verbindlichkeit eintritt, den Ausfall an dem einzelnen Antheile, zu gleichen Theilen vertreten.

445. Ist das Versehn durch den unrichtigen Vortrag eines Mitgliedes, oder durch beschlußwidrige Abfassung oder Ausführung, oder durch andere Pflichtwidrigkeiten einzelner Mitglieder entstanden: so haften vorzüglich diese, nach diesen der Vorgesetzte, welcher das Versehn hätte verhüten können und sollen, und endlich auch die übrigen Mitglieder, in sofern die Gesetze ihnen eine vorzügliche Aufmerksamkeit über ihre Collegen, bei Geschäften dieser Art, ausdrücklich zur Pflicht gemacht haben. Doch kann, wenn auch ein Mitglied vorzüglich haften muß, die Klage dennoch gegen das Collegium gerichtet werden. — Wer nicht mitstimmen konnte oder durfte, oder eine entgegenstehende Meinung schriftlich unter Anführung der Gründe zu den Acten gegeben hat, ist von der Verantwortung frei.

Von den Rechten und Pflichten der Kirchen und geistlichen Gesellschaften.

446. Jedem Einwohner des Staates muß eine vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit gestattet werden, und Niemand ist schuldig, über seine Privatmeinungen in Religionssachen Vorschriften vom Staate anzunehmen, auch soll Niemand deshalb beunruhigt, zur Rechenschaft gezogen, verspottet, oder gar verfolgt werden. Die Angabe, zu welcher Religionspartei sich Jemand bekenne, kann nur alsdann gefordert werden, wenn die Kraft und Gültigkeit gewisser bür-

gerlicher Handlungen davon abhängt. Jeder Hausvater kann seinen häuslichen Gottesdienst nach Gutbefinden anordnen.

447. Mehrere Einwohner des Staates, unter dessen Genehmigung zu Religionsübungen verbunden, bilden Religionsgesellschaften, und wenn diese sich zur öffentlichen Feier des Gottesdienstes verbunden haben, heißen sie Kirchengesellschaften. Diejenigen, welche zu gewissen andern, besondern Religionsübungen, sich vereinigen, führen den Namen der geistlichen Gesellschaften. Religionsgesellschaften, denen der Staat den Privatgottesdienst genehmigt, ihnen aber die Rechte öffentlicher Kirchengesellschaften nicht beigelegt hat, heißen geduldete Kirchengesellschaften.

448. Der Staat hat das Recht, Religionsgrundsätze, welche der Ehrfurcht gegen die Gottheit, dem Gehorsam gegen die Gesetze, der Treue gegen den Staat und sittlich guten Gesinnungen zuwider sind, nach angestellter Prüfung, zu verwerfen und deren Ausbreitung zu untersagen; daher ist der Staat berechtigt, von dem Ganzen, was in den Versammlungen der Kirchengesellschaften gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen.

449. Jedem Bürger des Staates steht der Uebergang von einer Religionspartei zur andern frei, aber Niemand soll hierzu durch Zwang oder listige Ueberredung verleitet werden.

450. Jede Kirchengesellschaft kann zur Feier des Gottesdienstes dienliche Ordnungen in Vorschlag bringen, die, vom Staate genehmigt, gesetzliche Kraft erlangen; die bestehenden können nicht eigenmächtig aufgehoben werden.

451. Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religionsgebräuche zu erkennen geben, oder Andre in ihrer Andacht stören: so ist die Kirchengesellschaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern, so lange sie sich nicht bessern, den Zutrit in ihre Versammlungen zu versagen; der Geistliche muß davon der Behörde Anzeige machen. Wegen bloßer von dem gemeinen Glaubensbekenntnisse abweichender Meinungen, kann aber kein Mitglied ausgeschlossen werden. Die Kirchenzucht soll übrigens bloß auf Abstellung öffentlichen Aergernisses abzielen, und darf niemals in Stra-

fen an Leib, Ehre oder Vermögen der Mitglieder ausarten. Sind solche nothwendig, so muß die Genehmigung des Staates eingeholt werden. Von den Sacramenten müssen jedoch diejenigen, welche in Trunkenheit, ärgerlicher Kleidung, oder sonst auf eine für die Gemeine anstößige Art hinzukommen, auf der Stelle zurückgewiesen werden.

452. Alle Geistliche müssen sich, bei Verlust ihres Amtes, eines ehrbaren und dem Volke unanstößigen Lebenswandels vorzüglich befleißigen; auch in gleichgültigen Dingen alle Gelegenheit zum Anstoße für die Kirchengemeine sorgfältig vermeiden; sich aller zudringlichen Einmischung in Privat- und Familien-Angelegenheiten enthalten; ferner durch vorsichtiges und sanftmüthiges Betragen sich die Liebe und das Vertrauen der Gemeine zu erwerben suchen, und überhaupt in Lehre und Wandel ihren Zuhörern mit einem guten Beispiele der Sanftmuth und Verträglichkeit, selbst gegen fremde Religionsverwandte, vorgehn; auch müssen sie in ihren Amtsvorträgen und bei dem öffentlichen Unterrichte nichts einmischen, was den Grundsätzen ihrer Religionspartei widerspricht.

453. Geistliche sind zu Privatvermahnungen mit Sanftmuth und Bescheidenheit berechtigt, und sind, wenn sie einem Mitgliede der Gemeine seine Vergehungen ins geheim vorhalten, nicht schuldig, die Quelle ihrer davon erhaltenen Nachrichten anzugeben; dergleichen geheime Vorhaltungen sollen niemals für Injurien angesehen werden.

454. Was einem Geistlichen unter dem Siegel der Beichte, oder der geistlichen Amtsverschwiegenheit anvertraut worden, das muß er, bei Verlust seines Amtes, geheim halten. Auch zum gerichtlichen Zeugnisse über den Inhalt solcher Eröffnungen kann ein Geistlicher ohne den Willen desjenigen, der ihm dieselben anvertraut hat, nicht aufgefordert werden. Soweit aber die Offenbarung eines solchen Geheimnisses nothwendig ist, um eine dem Staate drohende Gefahr abzuwenden, oder ein Verbrechen zu verhüten, oder den schädlichen Folgen eines schon begangenen Verbrechens abzuhelfen oder vorzubeugen, muß der Geistliche selbiges der Obrigkeit anzeigen.

455. In öffentlichen Vorträgen muß jeder Geistliche aller persönlichen Anzüglichkeiten sich ent-

halten. Schilderungen der in einer Gemeine herrschenden Laster sind keine Anzüglichkeiten; sie arten aber darin aus, wenn Personen genannt, oder durch individuelle Nebenumstände kundbar gemacht werden.

456. Derjenige District, in welchen Glaubensgenossen zu einer gemeinschaftlichen Kirche gewiesen sind, heißt eine Parochie oder ein Kirchspiel, und der zur Direction und Verwaltung des Gottesdienstes dabei angestellte Geistliche heißt der Pfarrer. So wie zu einer Parochie mehrere Kirchen gehören können, so können auch mehrere Parochien zur Erleichterung der Kosten zusammengeschlagen werden. Sie heißen sodann vereinigte Mutterkirchen; die von einer Parochialkirche abhangenden Kirchen werden Tochterkirchen (Filiale) genannt. Jene können wieder auf das Gutbefinden des Staats getrennt werden, diese nicht. In welcher Parochie jemand seinen ordentlichen Wohnsitz aufgeschlagen hat, zu der Parochie gehört er. Doch sind sämmtliche Militairpersonen, imgleichen die königlichen Räthe und Bedienten, und die Einwohner der Freihäuser, vom Pfarrzwange eximirt; sie müssen sich aber doch nothwendig in der Pfarrkirche ihrer Wohnung aufbieten lassen. Wer keinen festen Wohnsitz hat, der hat keine Parochie; aber er muß sich eine Kirche seiner Religionspartei wählen, zu welcher er sich halten will. Dasselbe gilt auch von neu errichteten Gemeinen, welche keine eigene Kirche haben.

457. Der Pfarrer muß sich den Wohlstand der Kirche, der Vorsorge für die Gebäude und das Vermögen derselben, besonders angelegen sein lassen. Die Berufung desselben gebührt in der Regel dem Patron; doch kann er der Gemeine kein Subject aufdringen, wider welches erhebliche Einwürfe Statt finden. Deshalb muß er den Gewählten zur Probe- oder Gastpredigt, und zu einer öffentlichen Katechisation vorbescheiden, solches der Gemeine wenigstens vierzehn Tage vorher bekannt machen lassen, und, nach Verlauf von wenigstens acht Tagen, die Gemeine darüber vernehmen. Bei Kirchen, welche keinen Patron haben, wählt die Gemeine durch ihre stimmfähigen Glieder aus dreien von den Kirchenvorstehern vorgeschlagenen Subjecten, nach der Stimmenmehrheit. Der rechtmäßig Gewählte erhält eine schriftliche Vocation, und wenn er solche angenommen hat, wird er durch den Patron oder die

Vorsteher der geistlichen Obern präsentirt, und von denselben nach Ausweis der Prüfung admittirt oder abgewiesen. Die Präsentation muß innerhalb sechs Monaten von Zeit der Erledigung an eingehen, widrigenfalls fällt die Besetzung der Pfarre für dies Mal den geistlichen Obern anheim. Der zugelassene Berufene wird sodann, wenn er es nicht schon ist, ordinirt, und, nachdem er die Vocation des Privatpatrons bei der Oberbehörde zur Confirmation eingereicht hat, von seinem unmittelbaren Vorgesetzten introducirt. Von nun an muß der Pfarrer seine Gemeine, selbst bei drohender Gefahr, nicht eigenmächtig verlassen, und seine geistlichen Pflichten sorgfältig beobachten. Dagegen hat er zu erwarten, daß die Eingepfarrten bei Amtshandlungen sich nur seiner Person bedienen, und ihm dafür die festgesetzten Stolgebühren entrichtet werden; wie denn kein Geistlicher ohne ausdrückliche Erlaubniß der geistlichen Obern, oder ohne schriftliche Einwilligung des ordentlichen Pfarrers, welche indessen gegen Entrichtung der ordentlichen Stolgebühren nicht verweigert werden darf, zu irgend einer Amtshandlung in einer fremden Parochie berechtigt ist.

458. Jeder Pfarrer, welcher ein Aufgebot oder eine Trauung verrichten soll, muß die darüber vorhandenen gesetzlichen Vorschriften beobachten, und Erkundigung einziehen, ob die rechtlichen Erfordernisse einer gültigen Ehe vorhanden sind.

459. Wenn Brautleute zu Parochien verschiedener Confessionen gehören, so gebührt die Trauung in der Regel dem Pfarrer der Braut; bei Deutsch- und Französischreformirten und Lutherischen trauet aber der Pfarrer des Bräutigams.

460. Die Taufe ehelicher Kinder gebührt dem Pfarrer des Vaters, unehelicher Kinder dem Pfarrer der Mutter; bei Militärpersonen dem Pfarrer des Vaters ohne Unterschied. Bei Aeltern von verschiedenen Confessionen folgt die Tochter der Parochie der Mutter. Geschieht die Niederkunft an einem dritten Orte, so ist der Pfarrer des Orts zur Taufe berechtigt. Geschehene Nothtaufen, so wie auch die unzeitigen und todten Geburten, müssen dem Pfarrer gemeldet werden. —

461. Sein Begräbniß kann zwar ein jeder wählen; doch dürfen dem Pfarrer seiner Parochie die Gebühren nicht vorenthalten, auch muß ihm der Todesfall

bekannt gemacht werden. Außer dem gewöhnlichen Kirchhofe darf ohne Erlaubniß des Obergerichts niemand begraben, noch auch eine Leiche nach andern Orten hin transportirt werden. Der Pfarrer hat sich bei Anmeldung der Leichen insbesondere nach der Todesart genau zu erkundigen, bei dem geringsten Zweifel, ob der Verstorbene wirklich todt sei, die Zuschlagung des Sarges zu verhindern, alle gewaltsame Todesarten, und deren Vermuthung, den ordentlichen Gerichten schleunig anzuzeigen, auch überhaupt von allen vorkommenden Todesfällen sowohl den Gerichten als dem Stempelfiscal Nachricht zu geben; auch hat er dafür zu sorgen, daß die Särge beim Grabe nicht von neuem geöffnet, die Leichen nicht zur Schau ausgestellt, und die Särge derer, die an Pocken und andern ansteckenden Krankheiten gestorben sind, verpicht, und tiefer, als gewöhnlich, begraben werden.

462. Alle vorgekommene Aufgebote, Trauungen, Geburten, Taufen und Begräbnisse trägt der Pfarrer sogleich ins Kirchenbuch ein. Uneheliche Kinder werden auf den Namen der Mutter eingetragen. Das Kirchenbuch führt der Pfarrer; der Küster aber ist gehalten, ein Duplicat davon anzufertigen, und solches, durch den Prediger verificirt, in den Gerichten des Hauptpatrons niederzulegen. Aus dem ordentlichen Kirchenbuche werden die Kirchenzeugnisse unter des Pfarrers Unterschrift und dem Kirchensiegel ausfertigt.

463. Ein jeder Pfarrer kann mit Vorwissen und Genehmigung der vorgesetzten Behörde einen Gehülfen, und zwar der katholische einen Kapellan, der protestantische einen Kandidaten annehmen. Verlangt letzterer einen beständigen Gehülfen, so muß er dem Patrone solches anzeigen; da denn bei der Wahl und Bestellung desselben, wie bei einem andern Pfarrer, verfahren wird. Doch muß dem Substituten zuvor sein Unterhalt aus den Pfarr-Revenüen bestimmt werden.

464. Die geringen Amtsvergehungen der Geistlichen werden mit Geld- oder Gefängnißstrafe auf Erkenntniß der geistlichen Obern; selbstverschuldeter Verlust des Vertrauens der Gemeine durch Versetzung; grobe Excesse durch Suspension, und, nach näherer Untersuchung, mit Cassation bestraft. Das Erkenntniß darüber gebührt dem Landesjustizcollegium. Criminalverbrechen berechtigen die ordentliche Obrigkeit, den

Verbrecher sofort zu arretiren, und ihm den Prozeß zu machen. Die Nebengeistlichen eines Pfarrers (Diakonen) stehen unter Aufsicht und Anweisung desselben, sind aber übrigens allen Pflichten der Geistlichen unterworfen.

465. Das Patronat wird durch Verleihung des Staates und durch Ausstattung einer verwaiseten Kirche erworben. Dem Patron liegt die Beschützung und Erhaltung der Kirche ob; dagegen bestellt er die Verwalter des Kirchenvermögens, und fordert Rechnungsablegung von ihnen, als welche jährlich vor seinen Gerichten geschehen soll. Er präsentirt den neuen Pfarrer, hat seinen Stuhl im Chor der Kirche, und für sich, seine Frau und eheliche Kinder einen Platz im Begräbnißgewölbe. Er kann Ehrenmäler für sich und seine Familie in der Kirche errichten. Bei seinem und seiner Gattin Absterben findet das Trauergeläute Statt, welches die Unterthanen verrichten, und wenn er verarmt, hat er aus den Ueberschüssen des Kirchenvermögens, in Ermangelung verpflichteter Verwandten, Unterstützung zu fordern. Er bestellt die weltlichen Kirchenbedienten, Vorsteher, Küster, mit billiger Rücksicht auf das Gutachten des Pfarrers.

466. Für die Erhaltung der Kirchengebäude müssen Vorsteher und Pfarrer, unter Mitwirkung des Patrons und der Kirchencollegien, und unter Aufsicht der geistlichen Obern, sorgen. Starke Reparaturen und Veränderungen finden nur mit Vorwissen der letztern, und nach einem förmlichen Anschlage, Statt. Die Kosten dazu werden aus dem Kirchenvermögen bestritten, die Spann- und Handdienste dazu aber von den Eingepfarrten unentgeldlich geleistet. Ist das Kirchenvermögen nicht hinreichend, so müssen Patron und Eingepfarrte zutreten, und zwar bei Landkirchen mit zwei und ein Drittheil, bei Stadtkirchen im umgekehrten Verhältnisse. Kann der Ausfall dadurch nicht gedeckt werden, so kann durch die geistlichen Obern die Bewilligung einer Collecte beim Staate nachgesucht werden. Zur Unterhaltung der Kirchhöfe ist der Patron nie, die Kirche aber nur dann verpflichtet, wenn die Begräbnißplätze an dieselbe bezahlt werden.

467. Die Pfarr-, Kirchen- und Küstergüter sind von der ordentlichen Realgerichtsbarkeit eximirt, Dorflasten können von ihnen nur in dem Falle gefordert

werden, wenn sie in Gelde bestritten werden. Der Pfarrer ist Verwalter und Nießbraucher des Pfarrguts, unter der Aufsicht des Patrons und der Kirchenvorsteher. Kleine Reparaturen, die nicht über drei Thaler betragen, muß er aus eigenen Mitteln besorgen; auch zu größern Reparaturen die Materialien, so weit als sie bei der Pfarre über den Wirthschaftsbedarf vorhanden sind, unentgeldlich hergeben. Die übrigen Kosten werden aus dem Kirchenvermögen, und, bei dessen Unzulänglichkeit, von dem Patron und den Eingepfarrten getragen.

468. Der Pfarrer ist befugt, seinen Pfarracker ohne weitere Rückfrage zu verpachten; sein Nachfolger ist aber an seinen Vertrag nicht gebunden, jedoch muß derselbe den Pächter so lange dulden, bis derselbe mit der Nutzung durch alle Felder herum ist. Ein mit Zuziehung des Patrons geschlossener, und von den geistlichen Obern bestätigter, Contract ist auch für den Nachfolger verbindlich. In der Benutzung des Pfarrwaldes ist der Pfarrer auf ein Deputat, oder auf seinen Bedarf des Brennholzes, eingeschränkt; überflüssiges Bau- und anderes Holz wird von den Vorstehern verkauft, das Kaufgeld aber zum Eigenthum für die Pfarre und zum Nutzen des Pfarrers zinsbar belegt. Das auf den Hufen aufgeschlagene Holz ist an diese Einschränkung nicht gebunden.

469. Bei der Amts-Einweisung (Introduction) wird dem Pfarrer Wohnung und Wirthschaft nach dem Inventarium übergeben, und die Auseinandersetzung desselben mit dem abziehenden oder seinen Erben nach den Gesetzen des Nießbrauchs bewirkt. Verbesserungen, welche der Vorfahr mit Einwilligung und Genehmigung der Obern gemacht hat, werden demselben aus den Kirchen- und andern Mitteln vergütet und der Pfarre einverleibt, oder von dem Nachfolger ersetzt, und berechtigen diesen zu gleichen Ansprüchen an seinen künftigen Nachfolger, in so fern sie alsdann noch vorhanden sind. Gebäude, welche der Vorfahr auf eigene Kosten errichtet, werden dem Nachfolger für eine Taxe des Werths zugeschlagen. Verbesserungen, welche der Vorfahr nach seiner ledigen Willkühr gemacht hat, berechtigen nicht zur Vergütung, sondern zur Zurücknahme. Uebrigens muß der Auseinandersetzungsvertrag jedes Mal unter Direction des Patrons und Inspectors aufgenommen

genommen, und an die geistliche Behörde zur Genehmigung eingesandt werden. Die Einkünfte des Jahres werden in der Kurmark von Michaelis zu Michaelis, nach gemeinen Rechten aber von Johannis zu Johannis, gerechnet. Die Zeit des Anzuges des neuen Predigers bestimmt den Antheil an den Pfarrnutzungen des laufenden Jahres. Die Stolgebühren und übrigen Accidenzien, so wie die Gartenbenutzung, verbleiben dem, dem sie gerade zufallen.

470. Protestantische Geistliche haben nach ihrem Absterben für ihre Wittwen und Kinder eine Gnadenzeit zu erwarten. In derselben ist das Sterbequartal nicht mit begriffen; ihre Dauer aber bestimmt die Observanz In der Kurmark beträgt sie in der Regel sechs Monate, kann aber mit Einwilligung der Patronen vom Consistorium auf ein Jahr verlängert werden. In solche Verlängerung wird dann das Sterbequartal mit eingerechnet. Uebrigens gehören die Nutzungen des Gnadenjahres der Wittwe, und diese ist verbunden, die Kinder unentgeldlich zu unterhalten. In Ermangelung einer Wittwe gehört es den Kindern, die noch unter väterlicher Gewalt stehen. Während des Gnadenjahres wird das Amt von benachbarten Geistlichen auf Kosten der Pfarre, unter Direction des Inspectors, vertreten.

471. Der Zehent ist ursprünglich den Geistlichen zu ihrem Unterhalt eingeräumt worden. Der Großzehent wird von allen Erzeugnissen der zehentpflichtigen Aecker und Wiesen, welche der Halm trägt, entrichtet. Bauet der Zehentpflichtige eine andere Art von Erzeugnissen, als wozu das Grundstück bisher gewöhnlich ist benutzt worden, so muß er auch davon den Zehent entrichten, oder einen andern nicht zehentpflichtigen Acker von gleicher Größe verzehnten. Brachfrüchte sind in der Regel zehentfrei; geschieht aber die Benutzung in der Brache so, daß der Ertrag der künftigen Ernte dadurch geschmälert wird, so muß er den Berechtigten entschädigen. Eine bloße Veränderung in der Eintheilung der Felder, oder Verminderung der Aussaat durch Anlegung künstlicher Wiesen, berechtigt zu keiner Forderung einer Schadloshaltung. Neuland, welches im Zehentdistrikt liegt, ist zwölf Jahre von der Urbarmachung an zehentfrei. Der Zehent wird durch Abzählen ausgemittelt, und der Berechtigte kann anfangen, auf welchem Ende des Ackers

er will; er muß aber, wenn ihm gemeldet wird, daß das Getreide zum Abfahren bereit stehe, den Verpflichteten nicht über zwölf, und bei mißlicher Witterung, nicht über sechs Stunden, auf sich warten lassen: widrigenfalls ist dieser berechtigt, mit Zuziehung zweier glaubwürdigen Zeugen, die fälligen Haufen selbst auszustoßen. Außerdem wird das zu frühe Einfahren bei Vorsatz oder grobem Versehen mit einer Garbe für zehen, und bei mäßigem Versehen mit einer Garbe für zwanzig bestraft. Das Einfahren des Zehents geschieht nach jedes Orts Observanz. Der Kleinzehent wird ohne Unterschied von allen Garten- und Feldfrüchten gegeben.

Der Fleisch- und Blutzehent erstreckt sich über alle Arten von Vieh, welches zur Haus- und Feldwirthschaft gehört und wird durch Aufzählung bestimmt. Die jungen Thiere werden abgeliefert, wenn sie zum Verkaufe brauchbar sind, und das Federvieh, wenn es befiedert ist.

Der Sackzehent wird von den gewonnenen Früchten in gestrichenem Maße und in marktgängiger Beschaffenheit geliefert. Hat der Zehentpflichtige totalen Mißwachs erlitten, so kann der Berechtigte den Zehent nur in so fern fordern, als Saat-, Brot- und Futterkorn noch etwas übrig läßt. Ist nur eine Getreidesorte nicht gerathen, so muß der Verpflichtete den Zehent dieser Sorte nach dem marktgängigen Preise bezahlen. In der Kurmark muß Gerste für Roggen in solchem Falle angenommen werden.